An
eine Hochlöbliche allgemeine

Reichs-Versammlung

höchstgemüssigtes

MEMORIALE,

sammt beygefügter

DEDUCTION

zerschiedener von Seiten Chur-Pfaltz / dem Hoch-Fürstlichen Hauß Hessen-Darmstadt / in der zwischen beyden hohen Theilen pro indiviso gemeinschafftlichen Stadt / Ambt und Centh Umbstadt seit einigen Jahren in Sacris & Episcopalibus gegen das Instrumentum Pacis Westphalicæ und dessen annos regulativos zugefügter

GRAVAMINUM, CUM PETITO

Reichs-Friedenschlußmäßiger

Erwegung / Remedur, und Erörterung

dieser dahin sich *qualificirender*

RELIGIONs-Sache /

übergeben

von der dazu bevollmächtigten Hessen-Darmstädtischen Gesandschafft bey erst hochbemeltem gemeinen Reichs-Convent.

Digitized by Google

Bayerische
thek

Digitized by Goo

Des

Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen /

zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte

Fürtreffliche Räthe / Gottschaffter und Gesandte /

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch- Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelährte,

Großgünstige / Hoch- und Vielgeehrte Herren.

EUrer Hochpreißlichen Reichs-Versammlung solle auf erhaltenen special gnädigsten Befehl des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt / meines gnädigsten Committenten und Herrn / ich hierdurch geziemend ohnverhalten / ob zwar in der mit Chur-Pfaltz gemein habender Stadt und Ambt Umbstadt erst hochgedacht Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hauß das Jus coëpiscopale und geistliche Jurisdiction sowohl ex ipsa natura Juris conterritorialis, als noch darzu kommenden zerschiedenen alt und neuen Verträgen / nicht minder quoad possessorium aus einer ab Anno 1521. biß auf gegen-

genwärtigem Tag ohne Unterbruch continuirter Ubung der Sacrorum und Episcopalium ohnstrittig zustehet / ja sammt allen Geistlichen reditibus selbst ex dispositione Instrumenti Pacis Westphalicæ artic. VII. §. unanimi, in dieser erst durch selbigen Friedenschluß wieder an Pfaltz gekommener Communion pro usu & statu anni pacificationis 1648. allein & privativè gebühret; Ob auch gleich von Zeit der Reformation, biß auf die nun klagende innovationes, mithin in keinem der annorum regulativorum 1618. oder 1624. einiges Exercitium der Römisch-Catholischen Religion mit Chur-Pfältzischer selbst eigener Eingeständnüß in dieser Gemeinschafft jemahls obtinirt / sondern Magistrat, Burgere und Ambts-Unterthanen von 100. und mehr Jahren her der Evangelisch-Protestirenden Religion beständig und allein zugethan gewesen / daß dannoch man sich ex parte Chur-Pfaltz anmasse / diesem Fürstlichen Hauß nebst der participation an denen sogenannten Pastorey-Gefällen auch so gar das coëxercitium solchen Episcopal-Rechts gantz neuerlich / und wider den klaren Inhalt so wohl älterer Verträge und gegen das possessorium Anni regulativi 24. als den in Anno 1663. unter damahlig Chur-Brandenburgischer in ihrem valor annoch stehender Guarantie und Vermittlung in diesem Ambt utrinque verglichenen Statum quo, ja gegen all dasjenige / was seit selbiger Zeit und länger quoad præcipuas Juris coëpiscopalis partes v. gr. Installir- und Veränderung aller Umbstättisch Evangelisch Lutherischer Kirchen und Schulbedienten / Visitation der Schulen / Dispensation und Cognition in Ehe-Sachen und dergleichen / mit ihrem Wissen und Willen darin offentlich vorgegangen / und ohne contradiction noch täglich geschiehet / disputir-

disputirlich zu machen / sondern man hat es auch successivè dahin gebracht / daß gegen oballegirten Statum anni 24. welcher jedoch articulo IV. §. 19. so wohl in genere vor die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz / als in specie in dergleichen mixtirten condominiis articulo V. §. 43. pro regula verordnet ist / & contra jura subditorum §.phi 31. erst allegirten V.ten Articuls Westphälischen Friedenschlusses nun so wohl in der Stadt selbst als zweyen mit der Lands-Hoheit und Geistlichen Jurisdiction darzu gehörigen / sonst aber dem Fürsten von Löwenstein mit der Vogteylichkeit afficirten Dörffern / Habitzheim und Groß-Zimmern der Römisch-Catholische Gottesdienst cum pleno omnium actuum ministerialium exercitio in öffentlicher Ubung ist / und was anfangs nur stückweiß geschehen / nun in toto prætendirt / und ex capite simultanei publice behauptet werden will ꝛc. Ob man auch gleich ex parte der Fürstl. Hessischen Mit-Herrschafft dargegen so schrifft- als mündlich die Nothdurfft vielfältig vorgestellet / verbis & factis protestirt / eigene Schickungen auf Düsseldorff und Heydelberg gethan / um Conferentz angesucht / auch nicht ohne viele Hoffnung billi gmässigen Vergleichs / und darob schon in antecessum gehabt- und Ihro Churfürstl. Durchl. durch unten allegirtes Schreiben Lit. W. selbst in mehrerm vorläuffig bezeugtes Vergnügen / dieselbe endlich erhalten / so seynd jedoch dabey zumahl in Ecclesiasticis gleich in limine solche principia geäussert / und noch bißher beharret worden / daß man zu deren Ausgang und Erhaltung der dardurch gesuchter gütlichen composition sich wohl nicht die geringste Hoffnung mehr machen kan / folglich sich gemüssiget befindet / all erst erzehlte Puncten / wie hierdurch beschiehet / an eine Hochlöbliche

liche Reichs-Versammlung / so gern man auch dessen sonst enthoben geblieben wäre / per modum allgemeiner / und ihrer Beschaffenheit nach sich auch dahin hauptsächlich qualificirender Religions-Gravaminum zu bringen / nicht zwar in der Intention, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz vor Dero hohe Person / gegen alle schuldige Consideration der mit Deroselben als einem so Nah- und vornehmen Anverwandten jederzeit gepflogenen personellen aufrichtigen Freundschafft / als welche hierdurch beyderseits zuversichtlich nicht alterirt werden soll / etwas ohngleiches beyzumessen / oder Deroselben einig-ohnnöthigen Verdruß zu machen / sondern bloß um sich dardurch bey seinen gesammten Religions-Verwandten Chur- und Fürstl. Erbverbrüderten Häusern / ja eigener Posterität und Gewissen sicher zu stellen; da bekandter und erst-erwehntermassen diese Umbstädtische Religions-Veränderungen dem Instrumento Pacis schnurstracks entgegen / folglich also beschaffen seyn / daß Seine Durchl. nach so lang getragener Gedult / und Conniventz in conscientiâ dabey länger nicht ruhig und tranquill, Serenissimus Elector hingegen bey deren Unterlaß- und Redressirung lege Imperii repugnante ohne allen Gewissens-Anstoß bleiben und denen Zumuthungen der nach ihrem Ambt und Incumbentz sich hierinn Zweiffels ohne interessirender Römisch-Catholischen Geistlichkeit solche Resistentz und Obligation der allgemeinen Reichs-Sanctionen / worvon dieselbe keinen Reichs-Stand / ob sie sich schon darvon eximirt halten / zu entbinden vermögen / mit allem Recht jedesmahl hätten entgegen setzen können ꝛc. Nebst deme / daß seit kurtzen auch von vielen andern protestirenden Ständen eben dergleichen Religions-Gravamina an das Corpus Evangelicum, von die-

dieſem aber an die Römiſch Käyſerl. Majeſt. durch Dero in Comitiis ſubſiſtirende höchſt-anſehnliche principal Commiſſion weiters gebracht / und mit ſolchen allergnädigſten Verſicherungen einer von einem Religions-Antheil wie dem andern zu hoffen habender gantz gleicher Juſtitz an- und aufgenommen worden / daß Jhro Hoch-Fürſtl. Durchl. von dieſem anſcheinenden guten Moment auch vor Jhr Fürſtl. Hauß zu profitiren ſich ſo weniger entbrechen oder dabey die Sorge und Apprehenſion einigen Vorwurffs / als ob man etwa durch allerhand hervorgeſuchte neue Dinge / die Läufften und Gemüther noch in mehrere Bewegung zu bringen ſuchte / machen können / als das gantze Corpus Evangelicum über eben dieſes ſimultaneum, und zu deſſen vermeinter Behauptung Pfältziſcher Seits längſt gemachte verkehrte Auslegungen des Inſtrumenti Pacis ſich ſelbſt mehrmahl / ja noch auf dieſe Stunde beſchwehret / und es in ſpecie die damahlig Catholiſche Grafen nun Fürſten von Löwenſtein geweſen / occaſione deren und des von denenſelben nach kaum geſchloſſenen Weſtphäliſchen Frieden anmaßlich prætendirten Rechts in Wertheim ihre Religion neben der andern contra ſtatum Anni 24. einführen zu können / dieſe lachrymæ & motus ſimultanei zu erſt entſtanden / und von denen Directoriis ſchon in Anno 1653. per modum quæſtionis in Comitiis zwar proponirt / darin aber wie bekandt ſtante ſemper eo, quod mutatum non eſt, nicht decidiret / mithin in ſo lang und biß zu anderwärter Comitial-Vergleich- oder Entſcheidung das Religions-Weſen allenthalben / noch mehr aber in condominio, ob meliorem ſemper in eo rationem prohibentis pro norma des hierin klar genug decidirenden Anni decretorii 24. billig in ſtatu quo hätte gelaſſen

laſſen werden ſollen ꝛc. Es ergehet ſolchemnach an einen geſammten Hochlöbl. Reichs-Convent das geziemende Erſuchen / und haben Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. zu denen daſelbſt anweſenden fürtrefflichen Räthen / Bottſchafften und Geſandten beyderley Religion das gute Vertrauen / Sie werden Dero allerſeits Gnädigſt und Gnädigen Herrn Principalen / auch Obern- und Committenten aus der ex ſpeciali mandato hiebey zugleich mit übergebender Deductione gravaminum ſolche Vorſtellung in ihren erſtatteten Berichten zu thun ſich gefallen laſſen / daß unter überall mit eintrettender Käyſerlich allerhöchſter Autorität und approbation ad gravamen I.mum das Hoch-Fürſtliche Hauß Heſſen-Darmbſtadt / per favorabilem interpretationem ſupra allegati Articuli VII. §. unanimi demnechſt wieder in die privative poſſeſſion der daſelbſtigen Epiſcopalien und geiſtlichen Gefälle / wie daßelbe Anno 1648. darin geſtanden / reſtituiret oder doch wenigſt ad interim und biß zu deren würcklichen Erfolg nebſt proviſionaler adjudicirung der Helffte obernannter Paſtorey-Gefalle in der bißherigen Ubung des Coëpiſcopal-Rechts pro ſtatu an. 24. ohnperturbirt gelaſſen / das exercitium Religionis aber an denen / Gravamine 2. 3. & 4.to benahmſten Orten allenthalben wieder auf den Fuß erſt-berührten anni decretorii 24.ti auch darauf fundirten Chur-Brandenburgiſchen ſtatûs quo de Anno 1663. und zumahl auf dem Schloß zu Habitzheim / auch ſo gar in Anweſenheit der Löwenſteiniſchen Vogtey-Herrſchafft von der bißherigen Extenſion in behörig Reichs-Friedensſchlußmäſſige limites zurück geſetzt / in Beſtellung des Raths zu Umbſtadt hingegen es bey ſolch beyderſeitigem Statu noch fürauß gelaſſen / die Anno 1704. zu Groß-Zimmern mit

Gewalt

Gewalt occupirte Kirche ſublato omni ſimultaneo der Evangeliſchen Gemeind wieder privativè eingeraumt / die Capuciner oder andere ſolchen Oertern aufgedrungene Catholiſche Geiſtliche ohne jetzt oder künfftig weiters verſtattende Exercirung der Actuum parochialium licentirt und durch ihre Diœceſanos dißfals zur Ruhe und Gebühr angewieſen / hingegen diſſeitigen Kirch- und Schulbedienten zu ihren juribus ſtolæ und darunter abſonderlich dem Schulmeiſter in Habitzheim zu ſeiner ſeith kurtzem halb entzogenen Beſoldung plenariè verholffen / und mit einem Wort nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis, Friedens-Executions-Receſs, Käyſerl. Executions-Edicts & arctioris modi exequendi pro nudo facto poſſeſſionis anni 1624. ohne Geſtattung Proceſs oder Weitläufftigkeit alles brevi manu wieder eingerichtet / mithin die angebrachte contraventiones auf einmahl abgethan und redreſſirt werden / bey Erörterung dieſer privat Angelegenheit aber zugleich dem publico Imperii die Satisfaction angedeyhen möge / daß dieſer im Reich ſchon von einiger Zeit hie und da ſo vielen Anſtoß und Ohnruhe verurſachter Quæſtion und Anmaßung des ſimultanei communi placito ihre abhelffliche gewiſſe Maaß gegeben / und dardurch das Inſtrumentum Pacis von allem Zweiffel und Mißdeutung der utrinque pro & contra gegen einander allegirender offt einerley Paſſuum und Articulorum befreyet / mithin nach darin beyderſeits gütlich gegebenund eingenommener gnugſamer explication und mutueller Erläuterung bey ſeinem bißherigen wahren Verſtand gelaſſen / und mit allgemeiner Comitial-Verwerffung der dargegen hervorgeſuchter Dubiorum und neuerlicher Verdrehungen auch pro futuro bey ſolchem ſenſu genuino ſo mehrers

maintenıret werden möchte / als derſelbe nicht nur denen bey Errichtung deß Inſtrumenti Pacis geführten Protocollen und hie und da befindlichen annotationibus tam publicis quam privatis zerſchiedener dabey in Geſandſchafft mitgeſtandener geláhrter Männer / ſondern auch denen aſſertis mehr anderer aus jener erſtern und gantz puren tradition, das Jhrige gezogener áltern Scriptorum juris publici & pacificationum gantz gemäß / darauf aber ſo mehr reflexion zu nehmen iſt / als der eigentliche Verſtand dieſer Tractaten quoad mentem & literam denenjenigen am beſten bekandt geweſen ſeyn muß / welche dieſelbe aus Noth und Liebe zum Frieden / und um nur den damahl ſchon in das 30.te Jahr gewährten Umſtürtz des gemeinen Teutſchen Vatterlands in ſeinem eigenen Blut / Feuer und Aſche einmahl zu hemmen / nach Erforderung und ſelbſtiger Anſicht damahliger betrübter Zeit und Läufften / mit machen helffen / deren bloſe Anerinnerung und traurige reminiſcentz gnugſam ſeyn ſolte / bey männiglich allen ohnzeitigen Religions-Eifer / ja auch nur ſimple Gedancken zu einiger Neuerung in dergleichen Kirchen- und Glaubens-Sachen / ehe ſie einmahl zum Ausbruch kommen können / in ſich ſelbſt ſo gleich wieder zu dämpfen und auszulöſchen ꝛc. Ich aber beharre mit all-geziemendem reſpect und ſchuldiger conſideration

Meiner reſpectivè Hoch- und Viel-
geehrten Herren

ergebenſt- und bereitwilliger Diener
Heinrich Richard / Freyherr
von Haagen.

Digitized by Google

GENERALIA

von der zwiſchen

Chur-Pfaltz und dem Fürſtl. Hauß Heſſen-Darmſtadt gemeinſchafftlichen Stadt / Centh und Ambt Umbſtadt / und der daſelbſtig-geiſtlichen *Juriſdiction*, zu Erleuterung nachfolgender *Special-Gravaminum*, *loco Status Cauſæ*.

Erſter Heſſiſche Acquiſition dieſes Ambts.

AM dieſe Erzehlung von dem Urſprung und in der ſogenannten Bayriſchen Fehde ex parte Heſſen beſchehener erſterer acquiſition dieſes Ambts anzufangen; So iſt aus der gemeinen Reichs-Hiſtorie vorhin gnugſam bekandt / allenfalls aber aus denen Fürſtl. Heſſiſchen Sambt- und particular-Archiven und darin befindlichen authentiſchen Documentis in mehrerm darzuthun / wasmaſſen Stadt / Ambt und Centh Umbſtadt / ſeith der Zeit / daß Chur-Fürſt und Pfaltzgraf Ruprecht der Aeltere deſſen eine Helffte in anno 1390. vom Abt Friederich zu Fulda mit bloſſem Vorbehalt des Kirchen Satzes durch Kauff an ſich gebracht / von der Chur Pfaltz und dem Gräflichen Hauß Hanau biß in annum 1504. gemeinſchafftlich beſeſſen worden; In ſolchem Jahr aber iſt Churfürſt Philipps / weil er die / ſeinem dritten Sohn Pfaltzgraf Ruprecht / vom Hertzog Otten dem Reichen zu Landshuth in Bayern als Tochtermann per Teſtamentum an Land und Leut verſchaffte Verlaſſenſchafft gegen deſſen nächſten Agnaten Hertzog Albrecht in Bayern / wider die ausdrückliche Verordnung des kurtz vorher / nemlich in anno 1494. aufgerichteten gemeinen Land-Friedens / durch die Waffen zu behaupten geſucht / darin aber nach verlohrner Schlacht und bald darauf aus Verdruß erfolgtem Abſterben vorgedacht-ſeines Tochtermanns ohnglücklich geweſen / mit allen ſeinen Adhærenten / worunter der damahlige Graf von Hanau mitbegriffen war / in des Reichs Acht gefallen / mithin / wie aller übriger ingehabter Land- und Herrſchafften / alſo auch der Gemeinſchafft Umbſtadt verluſtigt worden; Von dieſen ſeinen Landen / worvon jederman reich werden wolte / wurde vom Kayſer Maximiliano I. Landgraf Wilhelm dem Mittlern zu Heſſen / welcher auf Kayſerliche Erinnerung nebſt Würtemberg wieder jenen ausgezogen /

Pfaltz wird in die Acht erkläret.

Digitized by Google

Umbſtadt wird vom Kayſer in compenſation der Executions-Koſten an Heſſen überlaſſen. Käyſerl. Donations- und Tradi-tions-Brieff.

gen / in Compenſation derer / zu Vollziehung der ihme mit aufgetragen geweſter Execution, angewendter Koſten / dieſe Gemeinſchafft Umbſtadt vermög darüber unterm 23. ten Aug. 1504. beſonders ausgeſtellten ſub Lit. A. beyliegenden Donations-Briefs dergeſtalt zugeeignet und geſchencket / daß das Fürſtl. Hauß Heſſen ſolchen Ort ewiglich / wie die ausdrückliche formalia Diplomatis lauten / behalten ſolle / mit der weitern extenſion, wann ſchon Chur-Pfaltz wieder reſtituirt würde / daß Ihro Kayſerl. Maj. ſolche Reſtitution und Begnadigung nicht auf Umbſtadt ſtellen / ſondern daſſelbe darin nahmentlich excipiren und vorbehalten / auch Ihn Landgraf Wilhelm in omnem caſum dabey **Kayſerlich ſchützen** laſſen wolten: Es iſt auch dieſes Ambt darauf von demſelben und deſſen Sohn / Landgraf Philipps dem Großmüthigen / 17. gantzer Jahr biß in annum 1521. allein beſeſſen und in ſolcher Zeit nicht nur in Oeconomicis durch Einführung eines neuen Zolls ſehr verbeſſert / ſondern annebſt auch in dem Religions-Weſen alles nach Lutheri Lehre einzurichten und zu reformiren angefangen worden.

Deſſen reformirt das Religions-Weſen allein nach Lutheri Lehre.

Als aber in anno 1521. verſchiedene vornehme Fürſten / und inſonderheit der damahlige Biſchoff Wilhelm zu Straßburg / Landgraf zu Elſaß / zu Verhüthung beſorgender neuer Weiterungen ſich ins Mittel gelegt / iſt endlich zwiſchen Herrn Churfürſt Ludwigen und deſſen Herrn Bruder Pfaltzgraf Friederichen an einem- ſodann Herrn Landgraf Philippſen zu Heſſen am andern Theil / die Sache auf St. Georgen-Tag laut Beylagen ſub Lit. B. dergeſtalt verglichen worden / daß gemelten Chur- und Fürſtl. Häuſern Pfaltz und Heſſen / jedem der halbe Theil am Umbſtädtiſchen durchaus und ungetheilet zuſtehen / beyde Theile auch zugleich Graf Philippſen von Hanau / um ſeine Forderung / ſo er an dem halben Theil deſſelben Fleckens und des einen Schloſſes ſo Hanauiſch geweſen / gehabt / zu frieden ſtellen und vergnügen ſolten / wie ſolches Anno 1523. mit 16000. fl. an Gold- / und zwar citra prætenſionem ullius ex parte Palatinorum præcipui, nach der Anlag Lit. C. auch würcklich und zwar mit ſolcher Æqualität geſchehen / daß Pfaltz und Heſſen von ſolcher Zeit an Umbſtadt **mit aller und jeder Ober- und Herrlichkeit** / auch Zu- und Eingehörungen / wie es Herr Landgraf Philipps vor dieſem Vertrag ingehabt / ſammt dem Zoll / ſo derſelbige nach der Bayriſchen Fehd dahin gelegt / **insgemein unzertheilt gleich inhaben** / nießen / gebrauchen und beſitzen ſolten;

Biſchoff von Straßburg vergleicht die Sache zwiſchen Pfaltz und Heſſen dahin / daß beyde Theile Umbſtadt zu gleichen Theilen inhaben / und Hanau abtretten ſollen.

Ob nun wohlen zu ſelbiger Zeit / und biß faſt in die Mitte ſolchen Seculi, das Chur-Hauß Pfaltz der Römiſch-Catholiſchen Religion annoch zugethan geblieben / mithin ob principia ſuæ Religionis tùm temporis adhuc planè contraria in acquirendo Jure Epiſcopali hieſelbſt nicht concurriren können; So hat jedoch vorgedachter Hr. Landgraf Philipps zu Heſſen / wie in deſſen gantzen Fürſtenthum / Graf- und Herrſchafften / alſo auch in Städt und Ambt Umbſtadt die Evangeliſche Religion erſterwehnter maſſen eingeführt / mithin durch alleinige Ausführung des Reformations-Wercks an dieſem Ort in Jure circa Sacra ſich ein præcipuum

Deſſen acquirirt per Reformationem ein præcipuum in Jure circa Sacra vor Pfaltz.

gegen

gegen Chur-Pfalz erworben / worinn er auch bald hernach durch den Paſſauiſchen Vertrag und darauf erfolgten Religions-Frieden in anno 1552. und 1555. feſtgeſetzt und in dem exercitio der geiſtlichen Jurisdiction und gantzen Juris Eccleſiaſtici, als eines annexi Juris territorialis mit andern Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Reichs-Ständen formlich beſtättiget und confirmirt worden / da dann Chur-Pfalz / welches kurtz vorher / nemlich circa annum 1546. ebenfalls zur Augſpurgiſchen Confeſſion getretten / angefangen / in Eccleſiaſticis auch allgemählich mit Hand anzulegen / ſo daß erſt von dieſer Zeit an die Epiſcopalia und Sacra von beyden Condominis in dieſer communion laut Beylage ſub Lit. D. gemeinſchafftlich exercirt worden: Es haben ſich aber bald hernach im Jahr 1562. in Eccleſiaſticis einige Irrungen von deßwegen hervor gethan / weilen man Chur-Pfältziſcher Seits in Zeit der bekandten Cuſtodie, in welche mehrgedachter Landgraf Philipp / ſonſt der Großmüthige genannt / eben auch damahliger Religions-Bedruckung und Troublen halber gerahten / und des um ſelbige Jahr beſchehenen Verſatzes an Pfaltz der Heſſiſchen Helffte von Umbſtadt / zerſchiedentlich um ſich gegriffen / und nicht nur das *Ius Patronatus* ſammt denen alſo genannten Paſtorey-Gefällen einſeitig von Hanau an ſich erhandelt / ſondern ſich auch nach beſchehener Ablöſung der Pfandſchafft dieſes Juris in viele Wege und in ſolchen Dingen / ſo dahin gar nicht gehören / zu prævaliren geſucht / da man hingegen Heſſiſcher Seits auf der in oballegirtem Receſs de Anno 1521. exprimirten pariteät / auch ſeinem ex Pace Religioſa acquirirten Jure Epiſcopali und Pfarr-Recht contradicendo immerfort deſto mehrers beſtanden:

Endlich iſt in anno 1594. zwiſchen Chur-Pfaltz und dem Hoch-Fürſtlichen Sambt-Hauß Heſſen eine Zuſammenkunfft der zu dem Ende abgeſchickten Chur- und Fürſtl. gevollmächtigten Räthen erfolgt / wobey die gütliche Vorſchläge laut Beylage ſub Lit. E. dahin gediehen / daß Chur-Pfaltz zwar das Jus Patronatus vor ſich allein zu haben und zu behalten verlanget / jedoch ſich übrigens dahin erkläret / daß man nur diejenige zum Kirchen-Dienſt præſentiren wolte / ſo ſich zur Augſpurgiſchen Confeſſion und im Articul vom hochwürdigen Nachtmahl des HErren bey denen phraſibus Scripturæ zu bleiben und zur Concordiâ Buceri mit Hertzen und Mund bekennen würden / welche ſodann die Herren Landgrafen mit und nebenſt Chur-Pfaltz zu examiniren / zu confirmiren / zu viſitiren / an- und abzuſetzen befugt ſeyn / und alſo beyden Chur- und Fürſten das *Ius Epiſcopale* oder *ordinarii* ſolcher geſtalt insgeſammt und zugleich zuſtehen ſolte;

Dieſen Vorſchlag haben die Heſſiſche Herrn Deputati, was den letztern Puncten betrifft / ſich gefallen laſſen und angenommen / wegen des erſtern aber / nemlich des Juris Patronatus, die Erinnerung gethan / daß gleichwohl ſeith anno 1504. als Heſſen Umbſtadt allein und hernach vom Jahr 1521. mit Chur-Pfaltz in Gemeinſchafft gehabt / niemahlen einigen *Juris Patronatus* ihres Wiſſens gedacht / und wann gleich daſſelbige dem Stifft Aſchaffenburg in Vor-Jahren zugeſtanden und von dar an Hanau gekom-

Wird darin per Pacem Religioſam confirmirt.

Deſſen admittirt Pfaltz ad communem exercitium Epiſcopalium.

Erſter Streit in Epiſcopalibus durch das von Pfaltz allein erhandelte Jus Patronatus.

Zweyter Vertrag zwiſchen Pfaltz und Heſſen.

Deſſen wiederſpricht das vermeintliche Pfältziſche Patronats-Recht.

kom-

kommen seyn möchte; So hätte doch nach der Hand Hessen die Pfarrer mit lauter Evangelischen Dienern ohne einige anderwärtige præsentation immediatè bestellet / und wäre durch den anno 1555. gefolgten Religions-Frieden allenfalls diese der Papisten præsentation suspendiret / dahero dann Chur-Pfaltz ohne Vorbewust und Bewilligung der Landgrafen zu Hessen solche suspendirte Gerechtigkeit nicht wiederum erwecken / noch denenselben oder vielmehr der im Vertrag de anno 1521. stabilirter durchgehenden Gleichheit dadurch præjudiciren können / jedoch zu Fortpflantzung nachbahrlicher guter Verständnus und wegen der nahen Verwandtschafft endlich darvor nach Lit. F. sich erbotten / den angeblich ausgelegten Kauffschilling zur Helfft zu erstatten und deme nach Wechselweiß die Kirchen- und Schuldiener zu præsentiren; Es findet sich auch in denen auf diese Vorschläge gethanen und erfolgten Chur- und Fürstl. Schreiben / daß beyde Theile zwar in dem letztern Punct, nehmlich der præsentation eines Subjecti der Augspurgischen Confession zugethan / einig worden und denselben Besag Lit. G. & H. ratificiret / auch sonst nach solchem Vertrag und in dessen würcklicher Befolgung die Episcopalia besag der sub Lit. I. angeführter Extract zerschiedener Pfältzischer Schreiben biß gegen annum 1618. mit einander gemeinschafftlich exercirt / ob sie gleich in puncto Juris Patronatus different geblieben; Als aber circa annum 1618. in der damahlig-Böhmischen Ohnruhe das Churfürstl. Antheil am Ambt Umbstadt / mithin das totum wiederum an das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt gekommen / hat dasselbige alle Sacra und Episcopalia, ohne Erkennung eines anderwärten Juris Patronatus allda abermahl so lang allein und privativè exercirt / biß diese Helffte vermög des Westphälischen Friedenschluß de anno 1648. an Chur-Pfaltz restituirt worden; Bey welcher restitution, ob man wohl *vi Instrumenti Pacis* ratione exercitii religionis & reditumm Ecclesiasticorum in dieser Gemeinschafft ein præcipuum zu suchen befugt gewesen wäre / man doch Hessischer Seits aus Liebe zum Frieden und guter Nachbahrschafft / hauptsächlich aber deswegen deme so sehr nicht insistirt / weil nicht nur in dem Vergleich zu Franckfurt vom 17. Jan. 1650. sub. Lit. K. obligatoriè stipulirt worden / daß wenigst nichts thätliches vorgenommen / auch biß zu erfolgendem fernern Vergleich denen daselbstig-Fürstl. Hessischen Pfarr- und Schul-Bedienten so wenig in Verrichtung ihres Ambts als in dem was sonst zur Pfarr gehörte einiger Eintrag nicht geschehen solte / sondern es ist dieser Vergleich durch die unterm 22.ten Mart. solchen Jahrs vom Churfürst Carl Ludwig an Landgraf Georg gethane selbst eigene Zusag dahin ferners erleutert worden / daß hinführo in Stadt und Ambt Umbstadt beyde Religionen so wohl Lutherische als Reformirte offentlich und ohngehindert geübet / sodann der Gottesdienst wechselweiß gehalten / auch die Pfarr- und Schuhl-Salaria beyder Religionen und Schuldienern jedes Jahr in allem in gleiche Theile getheilet werden solten; Welch-gethane mündliche Declaration und Zusagen ex post in zerschiedenen Churfürstl. Schreiben und an die Hessische Ministros in Heydelberg in denen Audientzien ertheilte weitere Declarationes besag derer sub. Lit. L.

Argumenta Hassiaca.

Sollen nur Subjecta Augspurg. Confession præsentiret werden.

Umbstadt kommt in der damahligen Böhmischen Ohnruhe wieder allein an Hessen.

Pfaltz wird restituirt.

Hessen hätte nach solcher restitution ein præcipuum in Ecclesiast. prætendiren können.

Insistirt aber denen in consideration des dritten Vertrags mit Pfaltz nicht allzusehr.

Dieser Vergleich wird durch Churfürstl. mündliche Zusage bestättiget.

Diese Zusage wird in zerschiedenen Schreiben wiederhohlt.

M. N.

M. N. O. & P. hier beygeſchloſſener fünfferley Extracten nicht nur mehrmahl wiederhohlt / ſondern es iſt beſag ferner Lit. Q. angeſchloſſenen Ambts-Protocolli ſub dato Umbſtadt den 4.ten May 1650. der Chur-Pfältziſche Cammer-Præſident Hr. von Vollzogen (von deſſen Hand in ſolchem Protocoll noch ſelbſt das notable marginale, daß die ex parte Pfaltz verweigerte Sambt-Erhebung der Gefälle NB. noch vor dieſem Vergleich / der nun die Sach änderte / geſchehen / zu finden) zu Exequirung ſolcher Abrede auf Umbſtadt abgeſchickt und die Eintheilung dahin gemacht worden / daß der Lutheriſche Pfarrer im Pfarr-Hauß verbleiben / der Reformirte die Caplaney beziehen / beyde Præceptores aber im Schuhl-Hauſe wohnen möchten; Deme gerad zuwider nicht nur erſtgedachte Anfangs gantz purè gethane Zuſagen auf conditiones geſetzt und vor ohnvollkommene Projecten ausgegeben werden wollen / ſondern es ſeynd auch ſo wohl durch Wiederentziehung derer pro dimidia bereits verſprochen geweſter Pfarr-Gefälle / als Verhinderung der Evangeliſchen Pfarrer in ihrem Ambt und ſonſt / in anno 1662. daſelbſt ſolche motus erregt worden / daß man Heſſiſcher Seiten ſich dadurch neceſſitirt geſehen / eines Theils die Stadt Umbſtadt mit Mannſchafft zu belegen und ſolche Anſtalten zu machen / damit man allenfalls nicht gantz aus dem Beſitz ſeines hergebrachten Coëpiſcopal-Rechts geworffen werden / ſondern denen beſorgten weitern Gewaltsübungen wieder behörig zu begegnen im Stand ſeyn möge / andern Theils aber und zu gleicher Zeit auch an Ihro Käyſerliche Maj. die gantze Sache beſchwerend zu bringen; Welche dann denen beyden Fürſtl. Häuſern Brandenburg-Onolzbach und Würtemberg / welches Fürſtl. Hauß nebſt Pfaltz-Neuburg ſchon zuvor ſeine Mediation anerbotten gehabt / dieſe Strittigkeit in der Enge gütlich beyzulegen / oder worauf das Werck ankomme gebührend zu berichten / allergnädigſte Commiſſion beſage Beylage Lit. R. aufgetragen / und darbeneben allergerechteſt reſcribirt / daß die Fürſtl. Herren Commiſſarii die ſtreitenden Partheyen von allen NB. Neuerungen und Thätlichkeiten abzuſtehen anmahnen möchten / wie man dann auch an Seiten des Hoch-Fürſtl. Sambt-Hauſes Heſſen ſolcher hochanſehnlichen Commiſſion gerne ſtatt geben wollen / Chur-Pfaltz aber hat hingegen allerhand tergiverſationes hervor geſucht / biß endlich der damahlige Churfürſt zu Brandenburg / Friederich Wilhelm / preißwürdigſten Andenckens / ſo wohl wegen der mit Chur-Pfaltz gehabter nahen Anverwandſchafft / als der mit dem Fürſtl. Hauß Heſſen vor undencklichen Jahren errichteten Erb-Verein halber ſich darzwiſchen gelegt und durch eine zu ſolchem Ende eigens abgeſchickte Geſandtſchafft das Werck / als von Hochfürſtlichem Sambt-Hauß Heſſen nach der Beylage Lit. S man ſich ohne dem zu allem billig mäſſig erbotten / in anno 1663. laut Anſchluſſes Lit. T. dahin gebracht und vermittelt / daß biß zu deſſen völliger Hebung in der Gütte alles in ſtatu quo verbleiben / folglichen kein Theil weiter zu greiffen befugt ſeyn ſolte / welcher ſtatus quo in anno 1670. laut Beylage Lit. V. ferner dahin confirmirt und extendirt worden / daß auch

Der Vergleich ſelbſt wird vom Chur-Pfältziſchen Cammer-Præſidenten theils ad executionem gebracht.

Neue Irrungen und motus in Umbſtadt circa annum 1662.

Deſſen belegt Umbſtadt mit Mannſchafft.

Bringt zugleich die Sache ad Cæſarem.

Wird Käyſerl. commiſſion ad ſuniabilem auf Anſpach- und Würtemberg decernirt.

Jedoch ohne Effect

Endlich legt ſich Chur-Brandenburg ins Mittel.

Und daher kommt der utrinque verglichene ſtatus quo.

auch im Predigen unter denen Reformirten und Lutherischen die alternativ seyn und bleiben solte.

Und obgleich auch diesen Tractaten von Chur-Pfaltz in einigen Stücken nach der Hand zu Klein-Umbstadt wieder contravenirt werden wollen; So ist doch bey einer Conferentz in Weinheim anno 1669. selbiges Kirchen-Wesen wieder regulirt / mithin allda vorerwehnter status quo abermahl hergestellt / auch so lang beobachtet und pro fundamento gehalten worden / biß auf das in dem Chur-Hauß Pfaltz erfolgte Aussterben der Reformirten Simmerischen Linie die Succession auf die Catholisch-Neuburgische transferirt worden / welche zwar bekandter massen nicht nur in genere das Protestantische Religions-Wesen überall in denen angefallenen Landen bey dem statu anni 1624. zu lassen durch den berühmten Hallischen Erb-Vertrag de anno 1685. versprochen / sondern es ist auch gleich in dem darauf gefolgten 1686. Jahr in specie in dieser Gemeinschafft Anfangs zwar alles in der Güte zu regliren / endlich aber bey gefundenen vielen Difficultäten unter der mit vieler Mühe eodem anno 1686. angewendeter Teutschmeisterischen Mediation eine Theilung oder Tauschhandlung wiewohl auch vergebens tentirt / inzwischen aber doch damahl von denen Fürstlich-Teutschmeisterischen Mediations-Deputatis der Punctus Episcopalium & Religionis dahin temperirt worden / daß bey denen Römisch-Catholischen Einsassen die actus parochiales durch beyderseits Evangelisch-Lutherisch- und Reformirte Geistliche zwar alternativè exercirt werden / selbigen jedoch frey gelassen seyn solle / bey Sterb-Fällen ihre Leichen nach vorherigem Ansuchen an benachbahrte Catholische Oerter in der Stille abführen / auch allenfalls ihren Gottesdienst in der Nachbahrschafft besuchen zu dörffen.

Pfaltz fällt auf die Catholisch-Neuburgische Linie.

Verspricht in der Religion alles in statu quo, de anni 1624. zu lassen.

Teutschmeisterische Mediation in diesen Umbstädtischen Differentien.

Verfuch eines Tausches oder Theilung.

Teutschmeisterisch Temperament in Ecclesiasticis.

Seith welcher Zeit es in dieser Gemeinschafft durch Hinzukommung der dritten Catholischen Religion und deren zu Umbstadt / Groß-Zimmern und Habitzheim contra annos regulativos sive 18. sive 24. de facto eingeführten öffentlichen exercitii es noch schlimmer geworden / und man zwar in einer erst im Febr. vorigen Jahrs / auf Veranlassen des sub. Lit. W. anliegend-Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Schreibens / und darauf beylag Lit. X. erfolgter Churfürstlich-Pfältzischen Antwort / zwischen denen Chur-Pfältzischen Ministris, dem Præsidenten von Hillesheim / und geheimbden Rath von Fritz / sodann Fürstl. Darmstädtischen geheimbden Räthen und resp. Cantzlarn / Baron von Kameytski, und von Maskowsky, zu vorgedachtem Weinheim endlich zum Stand gekommenen kurtzen Conferentz-Mittel entweder zur gütlichen Beylegung der Differentien / oder gäntzlicher Aufhebung dieser matris discordiæ, der Communion an sich selbst / durch Tausch und sonst auszufinden vermeint / aber darin ob diversitatem principiorum, eben so wenig als andere zuvor / reussiren können / und dahero bey abermahl zerschlagener Güte / hingegen so wohl in Politicis als Ecclesiasticis zunehmenden- und denen Hessischen Juribus Condominii & Coëpiscopalibus gar zu nahe trettenden Chur-Pfältzischen Eingriffen / keinen andern Weg mehr übrig gewust / als von solchen Gravaminibus wenigst diejenige durch gegenwärtige Dedu-

Religions-Eingriff contra annos regulativos.

Neueste Conferentz in Weinheim zwischen Chur-Pfaltz- und Hessen-Darmstatischen Ministris.

Der Zweck wird dadurch nicht erlangt.

Und dahero nun die Gravamina in Ecclesiasticis von Hessen-Darmstatt ad Comitia gebracht.

ction ad Comitia zubringen / welche ſich ihrer Eigenſchafft nach dahin qualificiren / und ihre Erörterung aus dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ und deſſen annis regulativis bekommen müſſen.

GRAVAMEN PRIMUM.

Will man Chur-Pfältziſcher Seits dem Fürſtl. Hauß Heſſen ſein ab immemoriali tempore hergebracht- und ſowohl in Condominio conterritoriali, als Verträgen und Obſervantz gegründete Coëpiſcopal-Recht in dieſer Gemeinſchafft in Zweiffel und conteſtation ziehen.

DEDUCTIO GRAVAMINIS
PRO
JURE COEPISCOPALI HASSIACO.

I.lich

Gehet der **Haupt-Vertrag** de anno 1521. ſowohl / als das auf denſelben gegründete Umbſtädtiſche gemeine **Saal-Buch** / dahin / daß Pfaltz und Heſſen / Umbſtadt **mit aller Obrigkeit / Herrlichkeit** / Hoch- und Niedern Gebott und Verbott / Zu- und Eingehörung / zugleich / ohngetheilt und dergeſtalt in gemein haben ſollen / **daß jedem der halbe Theil darvon durchaus zuſtehe** / alſo wie es Landgraf Philippus vor ſolchem Vertrag ingehabt / und wird in erſt berührtem Saal-Buch ſo gar das von Pfaltz ins beſondere prætendirende bloſe Recht des Kirchen-Satzes in ſpecie widerſprochen; Ob man nun gleich ſagen wolte / es hätten die Catholiſche Biſchöffe anno 1521. das Epiſcopal-Recht an dieſem Ort / wie überall in Teutſchland / noch ſelbſt gehabt / und daß folglich dieſer Vertrag darauf nicht gezogen werden könte: So redet derſelbe doch von einer ohnzertheilten ganz gleicher Obrigkeit und territorial-Superiorität **als** *radice, baſi & fundamento Iuris Epiſcopalis*, Krafft deren Philippus Magnanimus poſt annum 1521. den erſten Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer Sixtum, nach Umbſtadt geſetzt / ferner umbs Jahr 1527. die Evangeliſche Religion **allda würcklich** eingeführt / auch vor und nach dieſer Zeit mehr andere actus der Geiſtlichen Jurisdiction exercirt und ausgeübt hat / biß Er endlich in dieſem Recht und deſſen poſſeſſion durch die bekandte Religions-Sanctiones de anno 1552. & 55. ordentlich und vollkommlich vom Reich beſtättigt worden ꝛc.

Der Haupt-Vertrag ſowohl als das Saal-Buch legen Pfaltz und Heſſen alle Jura zu Umbſtadt ex æquo dep.

Heſſen widerſpricht das Päbſtlich-anmaſſliche Patronat-Recht im Saal-Buch.

Obj. Zeit Verträge hätten die Biſchöffe das Epiſcopal-Recht noch ingehabt.

Reſp. der Vertrag leht doch ſchon dahmahl Heſſen die territorial-Superiorität zu / welche radix & baſis iſt Juris Epiſcopalis. In Krafft deren leſt Philip. Magn. gleich nach ſolchem Vertrag Sixtum zum erſten Evangeliſchen Pfarrer auf Umbſtadt.

Kan alſo dieſer Vertrag Pfaltz ſo weniger hierin ein Vor-Recht zulegen / als Krafft deſſelben Heſſen Pfaltz / und nicht Pfaltz Heſſen / zur Helffte an Umbſtadt freywillig readmittirt / auch noch benebſt ab anno 1521. biß ad annum 1546. als in welchem Chur-Pfaltz erſt zu der Augſpurgiſchen Confeſſion

Pfaltz tritt erſt anno 1546. zu der Augſpurgiſchen Confeſſion.

Da von Heſſen das Reformations-Werck ſchon meiſt vollzogen war.

ſion getretten / in privativer Ubung und Beſitz der Epiſcopalien durch das / hauptſächlich allein ein- und ausgeführte Reformations-Werck geſtanden.

II.tens

Hierdurch / und durch den 2-ten Vertrag komt Pfaltz erſt mit ad Epiſcopalia.

Und ſolle nach demſelben das Jus Epiſcopale oder ordinarii zugleich zuſtehen.

Iſt in dem zweyten Vertrag de anno 1594. um eine Zeit / da die Catholiſche Biſchöffe mit der Jurisdictione Eccleſiaſtica nichts mehr zu thun gehabt / ſondern ihr Jus Dioeceſanum, wie überall in terris Proteſtantium, alſo auch zu Umbſtadt längſt ſuſpendirt geweſen / weiter verſehen / daß das Hauß Heſſen die Kirchen- und Schul-Diener mit und neben Pfaltz examiniren / confirmiren / viſitiren / an- und abſetzen / und alſo beyden Chur- und Fürſtl. Häuſern das *Jus Epiſcopale* oder *Ordinarii* ingeſamt und zugleich zuſtehen ſolle. Welcher Vertrag

III.tens

Ratificatio dieſes Haupt-Vertrags.

Wann etwa wegen deſſen Vollziehung ein abermahliges Dubium gemacht werden wolte / nicht nur bey denen Franckfurtiſchen Tractaten de anno 1650. denen Pfältziſchen Deputatis von denen Heſſiſchen in Originali unter ſieben Sigillen in die Hände gegeben / und zugleich die Pfältz- und Heſſiſche Original-Ratifications-Schreiben / wie man ſie ſub Lit. G. & H. ſchon oben angeführt / ad ſtatum legendi vorgezeigt worden / ſondern es zeigen auch

IV.tens

Deſſen würckliche Ubung und Obſervanz

In Beſtellung der Pfarren und Kirchen-Viſitationen.

Wird per literas von Pfaltz ſelbſt darzu excitirt.

Die ſchon obangeführte Beylagen daß derſelbe diſſfals zu ſeiner würcklichen Ubung und Obſervantz gekommen / und Chur-Pfaltz das Hauß Heſſen vor- und nach demſelben ad Coëxercitium des Epiſcopal-Rechts (obgleich ſonſt über die in ſolchem Receſs ausgeſetzt gebliebene 3. Puncten des Patronats / Gelälts und hoher Jagd nach deſſen Errichtung wie man ſolches nicht in Abrede iſt / gleich wieder utrinque diſputirt worden) in ſpecie aber zu der darin exprimirten examination, confirmation und Einſetzung der Pfarrer / auch zu andern dergleichen Geiſtlichen actibus durch ſeine darum ſelbſt mit requirirte Superintendenten Receſs-mäſſig concurriren laſſen / ja vielfältig und was abſonderlich die Kirchen-Viſitationes anbelangt / (die man von diſſeits zwar mehrentheils zu erſt veranlaſſet / als ſogenanten Gemeins-Herrn per literas darzu ſelbſt invitirt / welcherley Schreiben / wie ſie von zerſchiedenen darin benannten Churfürſten und Pfalzgrafen in erſt berührter Anlag Lit. I. in forma extenſa befindlich und noch mit mehrern ex actis

V.tens

Idque in vim propriæ & publicæ confeſſionis.

Belegt werden können / nicht anderſt als deren eigene mit Hand

Digitized by Google

Hand und Siegel bekräfftigte öffentliche Eingeſtändnüſſen des Heſſiſchen Coëpiſcopal-Rechts angeſehen werden können ꝛc.

Was aber durch einſeitige Pfarr-Beſtellungen (wovon man wohl weiß / daß Sie ab anno 1589. biß 1611. verſchiedentliche Special-præjudicia aus Ihren *Privat*-Pfarr-Büchern / als c. g. den von Ihnen Anfangs zwar de facto allein beſtellt- per Receſſum de anno 1594. aber à vitio inſtitutionis privativæ per receptionem ex poſt communem legitimirt- und biß anno 1627. zu Umbſtadt geſtandenen Gemeinſchafftl. Pfarrer Heuchler/ vermeintlich allegiren) und ſonſt dann und wann Pfältziſcher Seits dargegen tentirt worden / nichts alß poſitive contraventiones erſtgedachten Vergleichs / und ſolche actus ſeyn / welche contra datam utrinque bonam & publicam fidem, auch anderer anklebender vitiorum und dargegen jedesmahl beſchehener proteſtationen halber dem in erſtgedachtem Vertrag / dem Hauß Heſſen von Pfaltz zu gleichen Theilen ſelbſt beygelegtem Coëpiſcopa-Recht/ deſſen ſich jenes ja noch nie begeben/ in Jure nicht præjudiciren / noch weniger *ob probandum inde in continenti mala fidei initium* jemahls eine rechtliche præſcription operiren können; Wann ſie aber etwa noch von denen ältern Zeiten der von Pfaltz titulo pignoris mitingehabter Heſſiſcher Helffte / oder auch von dem interſtitio derſelben von Heſſen in anno 1569. wieder beſchehener Einlöſung biß zu Zeit erſtgedacht- in anno 1594. errichteten Receſſes her deducirt werden wolten/ nothwendig dahin interpretirt werden müſſen/ daß ſie priori caſu nicht proprio & privativo, ſondern vielmehr *communi & hypothecario Iure & nomine* pro Semiſſe vor Heſſen mit-exercirt / poſteriori aber nicht auf das Epiſcopal-Recht / ſondern das bloſſe exercitium des ex præmiſſis von Hanau einſeitig erkaufften Kirchen-Satzes/ inmittelſt præſentation eines Reformirten Pfarrers / wiewohl nach dem præjudicio von anno 1570. auch dieſes vergeblich angeſehen geweſen / oder doch aus Unwiſſenheit der damahl noch nicht ſo genau bekandt geweſten limiten / und diſtinction des *Iuris Patronatus ab Epiſcopali* hergerührt ſeyn müſſen/ inmaſſen die Pfältziſche Deputati ſolches/ und daß die geiſtliche Verwaltung zu Heydelberg dieſes Recht aus ohngleichem Begriff/ von Præſentation der Pfarrer/ auch auf deren Inſtitution und Ordination mit-hätte extendiren wollen/ bey der Conferentz de anno 1594. ſelbſt ingenuè eingeſtanden / allenfalls iſt all-ſolches per ſubſecutum Receſſum und das darin zu gleichen Theilen *pacificirte Ius Epiſcopale*, ſive ordinarii, wieder expreſsè aufgehebt / und müſte folglich das Jus Epiſcopale privativum von Pfaltz erſt ex poſt, worvon ſich doch weder Vertrag / noch anderer titulus findet / acquirirt worden ſeyn / vielmehr aber und im Gegentheil hat

Morgegen die anmaßlich-Pfältziſche einſeitige attentata nicht beſtehen können.

Ob proteſtationes de malam fidem.

Die in Zeit der Pfandſchafft exercirtus habentur pro exercitio nomine comuni.

Oder ſind aus Mißbrauch deß angemaßten Juris Patronatus pergerührt.

Welches Pfältziſche Deputati ehedem ſelbſt eingeſtanden.

Allenfals durch oballegirten Receß alles redreſſirt und auf die paritäs geſetzt.

VI.tens

Landgraf Moritz / ob er gleich ſelbſt reformirt geweſen/ als mehrgedachtem Vergleich in anno 1614. contravenirt werden wollen/ ſein darin fundirtes Coëpiſcopal-Recht mit Beſtellung und Viſitation der Kirchen ſo gleich nachdrücklich manutenirt / iſt ſich

Bey dieſem Vergleich manutenirt ſich Landgraf Moritz / ob gleich ſelbſt reformirt.

sich auch noch in anno 1617. kurtz vor Ausbruch der Böhmischen Ohnruhe von dem Pfältzischen Beambten zu Umbstadt in einem wegen einer damahl vorgewesten Conferentz selbst hieher communicirtem Bericht ad Electorem, auf diesen Vertrag/ und daß ja in Geistlichen Sachen darin / biß auf den Kirchen-Satz (per firmationem hujus transactionis in casibus transactis) alles ausgemacht / bezogen worden ; Nach der Hand hat das Fürstl. Hauß Hessen schon obermelter massen sich noch fester gesetzt / und ist gleich sub initio motuum Bohemicorum in den alleinigen Besitz dieser Gemeinschafft und deren so Geist- als Weltlicher Jurium gekommen / auch biß ad annum 1649. in deren privativen exercitio geblieben / da dann dasselbe von obgehabten Käyserl. Commissions-wegen die Pfältzische restitution durch seine Subdelegirte zwar mit verrichten lassen / vernünfftiger Weiß aber dem noviter restituto, quoad Episcopalia, ein mehrers als Er zuvor gehabt / in proprium præjudicium nicht zugelegt / noch weniger sich selbst aus seiner possession gantz heraus- und andere privativè hinein gesetzt haben wird. Und zwar dieses um so weniger als

Auf welchen sich auch ex post die Pfältzische Bediente selbst vories quoties bezogen.

Hierauf komt Dessen in der Pfaltz- und Böhmischen Ohnruhe wieder allein in den Besitz von Umbstadt und der Episcopalien und bleibt darin biß zum Westphäl-Friedens-Schluß. Setzt sodann als Käys. Restitutions-Commissarius Pfaltz selbst wieder mit ein/ doch modificirt.

VII.tens

Besag actorum man Hessischer Seits in der Meynung gestanden und noch stehet / quoad Episcopalia & exercitium Religionis Umbstadii tum temporis merè Lutheranum, (so daß anno 1649. kaum 10. Reformirte in Umbstadt/ zu Groß-Zimmern aber fast alles ausser dem reformirten Prediger/ Lutherisch gewesen) ex Art. VII. §. 1. Instrumenti Pacis ein weit mehrers/ und all dasjenige prætendiren zu können / was die verba formalia, & ordinariam aliàs quoad restituendos ex capite amnestiæ dispositionem limitantia ꝛc. selbigen Articuli, wenigst zu vollkommener obligation zweyer Herrn beyderley Protestirender Religionen unter sich / mit sich bringen.

Weil man besag Artic. VII. Instr. Pac. nicht schuldig zu seyn geglaubt / Pfaltz in reditibus und exercitio Religi. ein mehrers zu gestatten/ als obgedacht: Art. per verba : vigore tractatus Pacis mit sich bringt.

Quod scil. aliquis Princeps, si ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico *de præsenti* vigent, *vigore Tractatus Pacis recuperarit*, ipsi fas non sit, ejusmodi Religionis publicum exercitium & Constitutiones Ecclesiasticas *hactenus* ibi receptas immutare, reditus ad templa & scholas pertinentes suorum sacrorum hominibus applicare, vel Juris territorialis, *Episcopalis aut Patronatus* aliove quocunque prætextu subditis Ministros suæ Confessionis obtrudere.

Vid. hic in terminis terminantibus Schilter in dissert. de Condominio circa sacra, Cap. V. per totum, ubi ita:

Quando mutatio Religionis ex parte alterius Domini territorialis contingit *non ab initio*, sed ex postfacto aut *successione*, aut *vigore præsentis Tractatus Pacis* & allegati articuli VII.mi tunc nullum præjudicium ob id fieri debet derelictæ Religionis Ecclesiis, ne alteri ab altero iniqua conditio *sine facto suo* inferatur.

Et fallit in hoc casu speciali vulgare Brocardicon : *Cujus est regio, illius & religio*; cum novus possessor Religionem & statum Ecclesiarum novæ suæ Regionis in nullo immutare debeat : Multo minus ergo id poterit, si non ex asse Dominus est, sed condominus alter

Digitized by Google

alter in ſuæ religionis exercitio conſtitutus ſit, quamvis dict. Art. VII. non præcisè condominii ſacri mentionem faciat, ſed tantum, ſi unius Regionis Dominus Religionem mutaverit.

Dann ob zwar Pfältziſcher Seits der §. 6. deinde ꝛc. Art. IV. & quod ſecundum illum totus inferior Palatinatus cum omnibus Eccleſiaſticis bonis & Juribus ante motus Bohemicos exercitis reſtituendus ſit, gegen oballegirten Art. VII. geſetzt werden will; So redet doch jener nur de Palatinatu propriè ſic dicto, nicht aber von dieſer / auſſer der Pfaltz gelegenen eigentlich unter die diſpoſition des V.ten Articuli §. 43. Inſtr. Pacis gehöriger beſonderer Gemeinſchafft.

Art. VII. limitirt die General-Diſpoſition des §. Deinde, in materia reſtitutionis ex capite amneſtiæ.

2. Nur von denenjenigen Juribus, welche der Pfaltz ab hoſte & intuitu belli weggenommen worden / und unicè ad caput amneſtiæ gehören / welches aber bey einem Condomino, in deſſen Protection und Schutz die Gemeins-Unterthanen mit Gutfinden ihrer Mitt-Herrſchafft ſich zu Anfang damahligen Kriegs ſelbſt geworffen / welcher auch darin nichts mit Gewalt / ſondern in Krafft der ordentlich Lands-Fürſtl. Obrigkeit verändert / und deme ex poſt in anno 1628. autoritate & donatione Cæſarea der Pfältziſche Antheil ſolcher anno 1521. nur in die adminiſtration gegebener Gemeinſchafft mit conferirt worden / keines Wegs anſchlägt; Worvon abſonderlich zu leſen / was Schilter ad Pacem Religioſam Cap. IX. pag. 257. inter quæſtiones dubias diſſfals anführt / wann er ad quæſt. 4. 5. &. 6. ob nehmlich in ordine ad reſtitutionem ex capite amneſtiæ die Entſetzung durch Kriegs-Völcker geſchehen ſeyn müſſe / oder ob auch der Mißbrauch Lands-Fürſtl. Obrigkeit / oder endlich auch dieſes darzu genug ſeye / wann in Anſehung der Religion wider vorige Verträge eine Veränderung in Kirchen-Sachen entſtanden, ſich dahin determinirt / quod deſtitutio debeat ad minimum *ex cauſa & occaſione belli facta* eſſe, cum amneſtia tantum eorum ſit, quæ ad ſtatum belli pertinent, & ideo, *quia talis mutatio non ſit actus bellicus*, nec tam belli, quam Religionis occaſione & intuitu facta, quod non ex capite amneſtiæ, *ſed ad ſolum poſſeſſorium* (welches in damahligem anno reſtitutionis, ohnverneinlich vor die Lutheriſche geweſen) *reſtitutio petatur*; Es iſt auch wie die im §. deinde &c. bemelte reſtitution ex capite amneſtiæ zu verſtehen / gantz klar / in dem immediatè vorgehenden §. Quemadmodum &c. Art. III.tii enthalten / und kan dieſelbe dem §. Unanimi und darin fundirtem ſtatui pacificationis anni 1648. eben ſo wenig / als die in beſagtem Articul enthaltene Clauſulæ ſalvatoriæ, denen *Articulis aliter conventis*, interque hos compoſitioni gravaminum derogiren / nam quantum juris in bonis *Eccleſiaſticis ejusmodi reſtituendi* ſint habituri *patebit infra* (ſagt der Text) de *gravaminum* Eccleſiaſticorum compoſitione. Nemlich ſo viel Pfaltz / wegen der Umbſtädtiſchen Eccleſiaſticorum, in reſtitutione non erga hoſtem, ſed condominum, und alſo non ex capite Amneſtiæ, ſed gravaminum anbelangt / vel ex Articulo V.to § 43. vel ex Articulo VII. §. 1.mo Nun iſt

Der §. deinde &c. redet nicht von Gemeinſchafften auſſer der Pfalz / ſondern von denen / ab hoste, & intuitu belli verlohrnen Juribus.

Aus welchem principio Darmſtadt nichts im Umbſtädtiſchen verhandelt.

Quo caſu non ex capite amneſtiæ, ſed ad ſolum poſſeſſorium, reſtitutio petitur.

4. bey der ſpecial-reſtitution ex Capite gravaminum §. *Unanimi* ꝛc. hauptſächlich zwiſchen denen Proteſtirenden dieſe gantz neue und abſonderliche limitation gemacht worden / daß der ſeine Lande

hoc Tractatu (non distinguendo, ob es ex capite amnestiæ vel gravaminum geschehe) *recuperi*rende Protestirende Stand in die Geistliche Jura und Gefälle nicht restituirt / sondern dieselbe dem Besitzer / pro statu & possessione anni 1648. secundum leges NB. *hactenus receptas* bleiben solten; Welches in casu præsenti so mehrers einschlägt / als eben diese Worte *sicut hactenus, ita & in posterum* §. 3. Art. IV. bey der Obern-Pfaltz / wieder zu finden / und dann was bey der einen / hieraus ratione exceptionis à termino ordinario in Ecclesiasticis gezogen werden will / etwa auch bey der andern intuitu der Episcopalien applicable seyn möchte / als bekandter massen die Ober- und Unter-Pfaltz in Instrumento Pacis unter einer disposition und Articul begriffen; Welches man jedoch hier nur incidenter, und ohne dardurch Anlaß zu andern præjudicirlichen illationen zugeben / gemeldet haben will.

Und wie pari Exemplo, & præjudicio wegen Magdeburg / Halberstadt und Minden / Artic. XI.mo Instrumenti Pacis §. 11. verordnet ist / quod in his Episcopatibus subditorum Jura & privilegia, cum primis verò exercitium invariatæ Augustanæ Confessionis, NB. *quale nunc* (i.e. anno pacificationis eatenus regulativo) *ibi viget*, semper salvum manere debeat ꝛc. auch vollkommlich hieher quadrirt / was der gelehrte Preussische Professor Böhmer zu Hall in seinem Jure Ecclesiastico lib. I. Tit. I.mo §. 79. hiervon meldet / wann er sagt:

Confertantur verba artic. præcedentium: Secundum leges hactenus receptas & sicut hactenus, ità in posterum.

Limitatio anni 24. potissimum respicit Catholicos & Protestantes inter se: De Protestantibus verò quatenus iterum duas partes constituunt, alia provisio facta, secundum quam Jus reformandi Art. VII. §. 1. restrictum est hoc modo: 1. ut sacra publica ibi viguerint *de præsenti*, i.e. *tempore factæ Pacis*, neque enim terminus fatalis de A. 1624. exercitio Protestantium publico præfixus est: proinde in quibus locis *Reformatæ Religionis assecla illo tempore* sacra publica haud habuerunt, *eorum exercitium hactenus jure perfecto sibi vindicare nequeunt*: 2. ut conscientiæ salva cuique libertas sit, adeo ut illi subditi, qui Religionis suæ exercitium tempore pacis initæ ibi non habuerunt, inviti non statim expellendi sint &c. Wie solches Hoch-Fürstl. Hessischer Seits auch niemahl verlangt / noch weniger allda zu unternehmen gesucht worden. Dahero

Atqui, hoc anno hat daß Lutherische Religions-Exercitium zu Umbstadt überall prævalirt.

5. Durch obangeführte generale, und auf alle so Catholisch- als Evangelische Stände gerichtete Disposition des §. deinde &c. der hernach gefolgten hauptsächlich nur auf die beyde Protestirende Religions-Antheile gerichteten nähern und weitern Verordnung ihre Krafft nicht genommen werden können / sondern es ist vielmehr *per hanc dispositionem specialem posteriorem*, welche Churfürst Carl Ludwig / als Reformatus, billich in odiosis wie in utilibus ohne Anstand agnosciren sollen / *priori tantum generali* nach Anweisung des *Art. III.* §. 2. in fine, in so fern derogirt worden / cum noceri non debeat *juri* solis Evangelicis inter se §. *Vnanimi &c. specialiter concesso*, per dispositionem *longè anteriorem* tamque Catholicis, quam Evangelicis communem & generalem; Allenfalls aber und wann auch mehr-allegirter §. Unanimi &c. wie man jedoch bey so klaren Umständen keines Wegs vermuthen

Dispositio specialis & posterior Art. VII.mi derogat priori generali §. deinde &c.

Digitized by Google

then will / hier nicht applicable gehalten werden ſolle ; So müſte

6. Entweder die erſte allegirte diſpoſitio Art. V. §. 43. quod in locis, ubi Catholici & Auguſtanæ Confeſſionis Status ex æquo Jure Superioritatis fruuntur, tam *ratione publici exercitii*, quam aliarum rerum Religionem concernentium *idem ſtatus* (*ergo non diverſus*) qui fuit anno 1624. manere debeat, hier Platz finden / folglich auch nach dieſem die Religion und Epiſcopal-Recht / dem in deſſen principaler Ubung ſchon damahl zu Umbſtadt geſtandenen Heſſiſchen Condomino allein gebühren / non attento dubio, ſi fortè condominus Reformatæ Religionis contra Condominum Religionis de A. 1624. ex amneſtiâ reſtitutionem peteret &c. quam ceu dubiam Statuum reſolutione decidendam eſſe, dicunt Decker. Conſult. L. I. cap. 29. & quos ibi allegat Schuz, Sprenger. & Buckiſch ad Art. V. §. 13. Inſtrumenti Pac. *beato interim*, *& in poſſeſſione ſua manente Condomino Lutherano*; Ja / wann man dem Gegentheil gleich den ſelbſt verlangenden annum 1618. pro norma reſtitutionis Umſtadienſis paſſiren laſſen wolte / dem Hauß Heſſen doch wenigſt ſein ſchon vorhin- und nach dieſem Jahr daſelbſt exercirtes Coëpiſcopal-Recht in integro verbleiben müſte / cum reſtitutiones ex capite Amneſtiæ juxta §. 2. Art. III. nunquam aliter intelligendæ ſint, quam *ſalvis Iuribus tertiorum* quibuscunque, ſive ſecularibus ſive *Eccleſiaſticis*, ſaltem reſtitutione ipſa eapropter non deneganda. Ob man nun gleich

Allenfalls / &c in omnem ſequiorem eventum muß es doch zu Umbſtadt nach dem Art. V. §. 43. gehalten werden.

Ja auch ſelbſt nach der reſtitution ex capite amneſtiæ & ſtatûs anni 1618. bliebe Heſſen wenigſt das Jus Coepiſcopale.

7. auf proſequirung ſeines Rechts aus mehrberührtem §. Unanimi &c. ſchon oberwehnter maſſen nach geſchloſſenem Frieden ſo ſehr nicht beſtanden / ſondern theils Friedliebens-haupt-ſächlich aber der *in Anno 1650.* vom Churfürſt Carl Ludwig in allen Kirchen-Sachen und Gefällen zu Umbſtadt verſprochener durchgehender Gleichheit willen damit zurück gehalten ; So iſt man doch um deswegen / weil Pfältziſcher Seits ſolcher Verglich / auſſer was immediatè nach deſſen Errichtung am 4.ten May 1650. von dem Chur-Pfältziſchen Præſidenten Herrn von Wollzogen / wie ſchon oben angeführt in Abtheil- und Anweiſung der Salarien / auch Pfarr- und Schul-Gebäu geſchehen / bißher nicht adimpliret worden / ſondern nun gar zurück und in Zweiffel gezogen werden will / ſeines regreſſes an das beneficium allegati Articul. VII.mi §. Unanimi &c. noch nicht verluſtigt / ſondern hält ſich hiermit noch retrò daran / und will allenfalls des geſammten Reichs Interpretation über deſſen eigentlichen Verſtand / wie beſag oballegirten Verglichs ſub Lit. K. de Anno 1650. bey damahl zu Nürnberg fürgewährtem Reichs-Convent ſchon geſchehen ſollen / ſich annoch gezieмend ausgebeten / inzwiſchen aber durch die nur in eventum ſequiorem, auf weniger geſtellte petita ihr nichts præjudicirt haben. Man iſt auch

Deſſen hat ſich des §. Unanimi niemahl begeben / ſondern hat nur erſt zuſehen wollen / ob der Verglich de Anno 1650. werde gehalten werden.

Weil aber hierer nicht adimplirt / nimmt er ſeinen regreſs billich an ſolchen zum.

Und verlangt des Reichs-interpretation darüber.

VIII.tens

Ex parte Heſſen poſt annum hunc concluſæ Pacis reſtitutorium eben ſo wenig aus ſeiner Poſſeſſion gekommen / ſondern es zeigen juxta ſupra allegata ſo wohl die ſchrifftliche Vergleich / und beyder Chur- und Fürſten in hohen eigenen Perſonen einander getha-

Zumahl da man ſich allezeit im Beſitz ſeines Juris ad minimum coepiſcopalis manuteniret / und noch darzu ſtehet pro hic deducta.

Digitized by Google

gethane Zusagen des gleich darauf gefolgten 1650. Jahrs vom respective 17.ten Jan. und 22.ten Mart. (krafft deren denen daselbstig-Hessis. Pfarrern und Schulmeistern in Verrichtung ihres Amts/ und all demjenigen was sonsten zur Pfarr gehört/ kein Eintrag geschehen/ von aller Thätlichkeit abstrahirt/ hingegen beyde Religionen offentlich geübt/ und der Gottesdienst Umwechselungs-Weise exercirt/ die Pfarr- und Schul-Salaria aber gleich getheilet werden sollen) als die disseitig-nachtrückliche Ahn- und redressirung der Pfältz. Seits so wohl an der Person des 10. Jahr zuvor ruhig gestandenen Lutherischen Pfarrers zu Klein-Umbstadt verübter / als mehr anderer auf die Hessische deposseedirung mit Einziehung Pfarr-Gefälle und Zehenden / angesehen gewester attentaten und denenselben so wohl in materia der Pfarr-Bestellung als sonst entgegen gesetzte Hessische actus contrarii, nebst Extrahirung Käyserl. Commission und Rescripten / absonderlich aber der in anno 1663. durch Chur-Brandenburgische mediation utrinque beliebte status quo, (oder daß alles in dem Stand/ wie es vor solcher turbation gewesen/ folglich auch bey dem alten Hessischen Coëpiscopal-Recht verbleiben solte) und auf diese declaration erst wieder beschehener Abführung der Hessischen Trouppen aus diesem Orth / nicht minder alle seith deme in Umbstadt/ Weinheim/ Wormbß und Franckfurth gehaltene Conferentzien und ohnzehlige Protestations- und Beschwerungs-Schreiben/ daß man Hessischer Seits niemahl aus der possession seines zu Umbstadt tot, in petitorio & possessorio, validissimis capitibus hergebrachten Coëpiscopal-Rechts gekommen / sondern sich gegen alle dargegen angemaste turbationes und Neuerungen/ auch in denen strittigsten Zeiten / wie durch manutenirung des Pfarrer Gerlachs / und noch in anno 1653. beschehener Hinsetzung des Mag. Hildebrands / effectivè geschehen / eusserst gesetzt; innassen man dann solches so wohl selbst / als durch seine dahin vi Juris Episcopalis allein bestellte und ordinirte Geistliche und Schul-Bediente / noch biß auf diese Stund allda würcklich exercirt. Vielmehr aber / und

IX.tens

Vielmehr könte man Chur-Pfaltz wegen der possession, und beflugsam ihrer Helffte des Episcopal-Rechts quæstion machen/ ex sequentibus.

Könte man der Chur Pfaltz ratione der possession und beflugsame ihrer Helffte des Umbstädtischen Episcopal-Rechts disseits quæstionem status moviren/ da ex supra adductis Hessen nicht nur von Anno 1504. biß 1521. in dem alleinigen Besitz von Umbstadt / ab anno 1521. aber biß 1546. in dem privativen exercitio des Juris reformandi & Jurisdictionis Ecclesiasticæ per modum præcipui & præscriptionis gestanden / sodann eben diese Gemeinschafft circa annum 1619. biß 1648. pari jure, accedente autoritate & donatione Cæsarea solitariè ingehabt / mithin Pfaltz zu zweyen mahlen freywillig / das letztere mahl aber quoad Ecclesiastica & exercitium Religionis Reformatæ weiter nicht eingenommen / als von dero eigenen Executions-subdelegatis in anno 1649. womit Gegentheil damahl auch zu frieden gewesen / und im Recreditiv vom 25.ten Octobr. 1649. sub Lit. Y. daß dieselbe ihre Restitutions-Commission

Commission mit Fleiß abgelegt / danckbahrlich gemeldet / geschehen ; Und obgleich Churfürst Carl Ludwig / als er die Pfarr- und Schuhl-Bestellung in Umbstadt nicht mit einbekommen / um eine anderweite Executions-Commission bey Käyserl. Majest. und dem Reich nachgesucht / ja daß er solches thun wolle / noch nicht völlig restituirt seye / und ihme diese Jura zu Umbstadt länger zurück zu lassen beschwerlich falle / nach denen Anlagen Lit. Z. & A A. an Landgraf Wilhelm und Georg unterm 3.ten May. 1651. und 11.ten Octobr. 1653. selbst geschrieben und declarirt / auch dergleichen Klagdten noch in anno 1656. bey dem Deputations Tag zu Franckfurth wiederhohlt ; So zeigt doch eben dieses sonnenklar / daß Pfaltz damahl nicht in der possession seines Coëpiscopal- vielweniger gerühmten gar privativen Bischofflichen Rechts gewesen seyn müsse / worein es auch seith deme weder von Käyserl. Majest. oder dem Reich weiter nicht gesetzt worden / Hessen hingegen darin geblieben. Ob auch gleich

X.tens

Ex parte Palatina noch immer allegirt wird / daß sie in Anno 1560. von Hanau den Kirchen-Satz und die so genante Pastorey-Gefälle allein an sich gekaufft / mithin wenigst dieses præcipuum ihnen nicht disputirt werden könte ; So hat doch per supra jam adducta Hessen dieses Recht deßwegen nicht agnoscirt / weil man dasselbe zuvor dem Stifft Aschaffenburg / von welchem es Hanau jure saltem cessionis bekommen / so gar nicht eingestanden / daß dieses vielmehr selbst darvon abstrahirt / und statt der ihme sonst selbst obgelegen-gewester præsentation, den Evangelischen Pfarrer Sixtum ohne contradiction hinsetzen lassen / auch wie es zu diesem sonst im Kauff de anno 1390. von Fulda reservirtem Recht gelangt / ohnbekandt ist; Dahingegen Hessen per Pacem religiosam in Bestellung der daselbstigen Pfarr / also wie man dieselbe vorher exercirt gehabt / nehmlich ohne einige præsentation von solchem Stifft / consequenter ob possessionem contrariam , & vi Regulæ , tantum pace confirmatum , quantum antea possessum mit dieses Juris Patronatus formlicher exclusion , wann auch in aliis casibus dessen Begriff sub voce suspensæ Jurisdictionis Ecclesiasticæ disputable gemacht werden könte / confirmirt / jenes aber per eandem Pacis Religiosæ dispositionem ejusque verba , daß auch so gar der Catholischen NB. *Collegien* und Ordens-Leuthe gehabter Gewalt in Bestellung der *Ministerien* , (posito , daß auch die Clerisey zu Aschaffenburg in Zeit der zu Umbstadt noch allein obtinirter Catholischen Religion , darzu subjecta præsentirt hätte) biß ad compositionem Religionum suspendirt seyn solte / eo ipso darvon excludirt worden / dahero dann / als Pfaltz in Anno 1571. sich dieses Juris Patronatus das erstere mahl bedienen und einen Reformirten præsentiren wollen / darin aber nicht reussirt / es im Receß von Anno 1594. so weit gegangen / daß es sich offerirt / niemahl andere Subjecta vorzuschlagen / als welche sich zur Augspurgischen Confession und im Articul vom Nachtmahl zur Concordia Buceri mit Hertz und Mund bekennen würden / wann

Umständliche Widerlegung des anmaßlich-Pfältzischen præcipui aus dem allein an sich erkauffen angebohrnen Patronat-Recht und Pastoral-Gefällen.

man ihme nur dargegen dieſes Jus præſentandi fürohin diſſeits eingeſtehen wolte; Man hat aber ex parte Heſſen auch nicht einmahl unter dieſer condition ſolches accordiren wollen / weil / wie vorgemeldt / man dieſes Recht an ſich ſchon bey Aſchaffenburg / folglich auch ex principio, quod nemo plus juris transferre poſſit, quam ipſe habuerit, eben ſo bey Hanau und Pfaltz / als ab illo cauſam unicè habentibus, pro non ente, in omnem caſum aber darvor gehalten / daß Krafft der Obſervantz und Vertrags de Anno 1594. vorhin ſchon nicht wohl andere als Lutheriſche Subjecta in ſelbiges Miniſterium geſetzt werden könten; Es wäre auch / his omnibus non attentis, aut obſtantibus, dieſes vermeinte Recht / wann es gleich jemahls convaleſcirt hätte / ſammt ſeinen anhängigen Paſtorey-Gefällen durch die ſchon oballegirte diſpoſition des Reichs-Friedenſchluſſes §. Unanimi &c. *per novi hujus juris inductionem & immutatum publica autoritate Statum.* deme von manchem Reichs-Stand / ja von Pfaltz ſelbſt wohl noch gröſſere Jura ſacrificirt werden müſten / dannoch ex poſt vor abolirt zu halten / da in dergleichen Recuperations-Fällen ſeiner Land / ſub prætextu *Juris vel Epiſcopalis vel Patronatus, contra Statum Pacificationis*, ſich in Eccleſiaſticis weiter nichts anzumaßen / darin expreſsè verordnet iſt; Es läſſet ſich auch auſſer deme / von einem ſchlechten Jure patronatus, aut præſentandi paſtorem, (welches hier ſo weniger conſideration meritirt / als Hanau bey Abtritt ſeines Antheils an Umbſtadt / oder vielmehr deſſen beyderſeitigen Auskauff ſolches ſelbſt noch nicht gehabt / allenfalls aber erſt ex poſt titulo ſaltem ſingulari & contradicto, an ſich gezogen und uſurpirt hätte / mithin bey deſſen Anno 1560. beſchehenem Wiederverkauff ſich ex capite Juris Reformationis darzu nicht legitimiren können / und welches auch auſſer dieſem ein jeder privatus haben kan /) auf das ſublime Epiſcopal-Recht nicht inferiren / ſondern weil dergleichen Pfältziſche præſentati von Heſſen / als Epiſcopo, doch jedesmahl hätten inſtituirt und confirmirt werden müſſen / ſo wird das diſſeitige Jus Coëpiſcopale dardurch vielmehr beſtärckt. Welches Recht dann

In omnem eventum, per inductionem novi Juris.

Auch ſub prætextu Juris Patronatus ſoll man ſich in ſolchen Fällen weiter nichts anmaßen.

XI.tens

Am wenigſten kan ein Filial vermeinter Patronus ſeinen Coëpiſcopum von der diſpoſition über die geiſtliche Gefälle excludiren.

An ſich ſelbſt die poteſtät über alle geiſtliche reditus zu diſponiren mit ſich führet / und worvon der Patronus, ob ſchon zugleich Coëpiſcopus und Mit-Lands-Herr / ſeinen Condominum und Epiſcopum nicht excludiren kan / ſo / daß man Pfältziſcher Seits noch weniger befugt geweſen / die diſpoſition über die angeblich-alleinige auch auf andere daſelbſtige gemeine Gefälle an ſich zu ziehen und manchmahl dieſe mit jenen zu confundiren / geſtalten in dieſer Gemeinſchaft variæ redituum Eccleſiaſticorum ſpecies ſich befinden / mithin die Paſtorey / der Spital und die Kirch zu Umbſtadt / jede ihren eigenen Collectorem haben / welche aber doch billich in communi adminiſtratione bleiben müſſen: Gleichwie auch darin eine extenſion des vermeintlichen Juris Patronatus geſucht worden / daß man in Krafft deſſen ex parte Chur-Pfaltz prætendirt / auch die Schulmeiſter allein zu nominiren / da doch bekantermaßen die

Variæ ſpecies redituum Eccleſiaſticorum zu Umbſtadt.

Ubleillation von dieſem prætendirten Jure Patronatus

Digitized by Google

die Schul-Bestellungen regulariter vom Jure Patronatus nicht dependiren / und in specie zu Umbstadt vor Alters von Burgermeister und Rath / denen beyde Condomini ohne reflexion auf dieses Jus Patronatus zu dessen Unterhalt die Gefälle des St. Catharina-Altars besag oballegirter Lit. G. überlassen / verfügt worden seye; Also zeigt sich auch hierin der Ohngrund von selbst.

tus auf die einseitige Schul-Bestellung.

Contra fundationem communem der Schul-Gefälle.

Allenfalls aber / und um auch diesen Stein des bißherigen Anstoßes zu heben / und alles in dieser Communion tam in Ecclesiasticis, quam Politicis, gleich und eben zu machen; Offerirt man sich Hessischer Seits nochmahls / der Chur-Pfaltz die Helffte des vor Alters hiebevor an Hanau / ohne genugsame Information, vor ein- so wohl usu erloschen gewest- als Pace Religiosa suspendirtes Recht / und oberwehnte Pastorey-Gefälle / ausgelegten Kauffschillings der 3500. fl. mit 1750. fl. zu ersetzen / verhofft auch / es werde selbiger Seits dieses Anerbieten dermahl so eher angenommen werden / als dem dermahlig-Catholischen Lands-Herrn so viel nicht daran gelegen / wie diese Gefälle unter denen Protestirenden Kirchen-Dienern eingetheilet werden / beyde Condomini auch citra hos reditus obligirt gewesen wären und noch seyn / Kirchen- und Schul-Diener aus diesen oder andern Gefällen / welche man Aschaffenburg post Reformationem doch nicht gelassen haben würde / zu versorgen / die Helffte darvon auch dem Fürstl. Hauß durch oballegirten Vergleich de anno 1650. und per supra allegata wohl 6. mahl schrifftlich wiederhohlte Declarationes des Churfürsten Carl Ludwigs vorhin schon gebührt / mithin de jure wohl keines weitern Kauffs- oder Geld-Auslegung bedörfften; Nebst deme / daß dasselbe schon in anno 1521. bey ersterer readmission der Chur Pfaltz in diese Gemeinschafft / blosser egalität halber / den ihme vom Kayser Maximiliano allein zugelegt gewesten Güldenen Wein-Zoll in die Gemeinschafft gratis mit eingeworffen / folglich auch in diesem Contract ex pari principio & studio conservandæ utrinque concordiæ & æqualitatis, gleich ab initio auf Arth und Weise / wie man auch sonst in all-andern Stücken Hanau gemeinschafftlich ausgekaufft / weit billicher mit eingenommen / als durch solchen einseitigen Kauff / von der damahligen custodie des ausser Lands gewesten Philippi Magnanimi und der Verpfändungs-Zeit zu profitiren gesucht werden sollen; Welcher profit aber so schlecht ausgefallen / daß er gegen die aus diesem Handel / als dem alleinigen vermeinten Fundament aller Pfältzisch-anmaßlichen præcipuorum, seith 100. und mehr Jahr entstandene lites, Conferentzen und Schickungen wohl zehen tausendmahl so viel gekostet / auch künfftig / wann man darauf bestehen solte / wohl noch ein mehrers kosten / am Ende aber zu nichts als einer ewigen serra contentionis & contradictionis in diesem condominio dienen wird. Endlich und

Hessen / um nur aus der Sache zu kommen / offerirt sich nun zu Ersetzung der Helffte des vor obiges Patronat und Gefälle / erweißlich-ausgelegten Kauffschillings.

XII.tens

Will man hier zwar die quæstion, ob ein Catholischer Landes-Successor die Episcopalia über seines Antecessoris Evangelische Unterthanen exerciren könne? nicht weitläufftig examiniren / da

Chur-Pfaltz kan doch ob 2. sistentiam principiorum. & fidei die geistliche Rechte zu Umbstadt niemahl in der Vollkommenheit / wie Darmstadt exerciren.

Digitized by Google

Examen quæst. hic præ judicialis ob/ und in wie weit ein Catholischer Landes-Successor über seines Antecessoris Evangelische Unterthanen exerciren könne.

da bekandt / daß nach denen Päbstlichen Rechten und Decreten Status Catholici seculares der Ubung dieses Juris ohnfähig gehalten werden / auch dahero / wann sie unter einander selbst controvertiren / noch auf diese Stund der Catholischen Bischöffe Jus diœcesanum in ihren territoriis nicht vor aufgehoben halten / sondern dieselbe manifesto indicio, daß sie das Jus Episcopale unter sich als partem potestatis territorialis nicht consideriren müssen / die Episcopalia darin exerciren lassen / und wann sie etwa auch gleich in einer Gemeinschafft / oder sonst ex paritate Juris conterritorialis, ad paritatem Juris quoque, cum Condomino Evangelico, Coëpiscopalis, argumentiren wolten / die illatio, als à diversis genommen / deßwegen doch nicht gleich-würckend seyn würde / weil bekantermaßen Status Evangelici ihr Jus circa sacra nicht bloß ex sola superioritate territoriali, sed ex Jure, *& territorii & pacti simul* herführen; Si enim Jus sacrorum ex mero Jure territorii deducis, necesse est, ut Catholicis Principibus, dum eâdem cum cæteris gaudent superioritate, eandem etiam asseras potestatem Ecclesiasticam, quam tamen non habent; & ita quoque illam habere non possent nobiles immediati, quibus Jus territoriale notoriè non competit.

Vid. Stryck. de Jure Sacrorum Principibus competente Cap. I. §. XII. & perillustris Baro de Lincker, de libertate Stat. Imperii, ubi ita:

Sic igitur *pacto* debent Protestantes Jus sacrorum: debent *Imperio*, cui Jure competiit, non Pontifici aut Clero, nisi quà hic in partem Catholicam *paciscentium* transiit: debent *potentiæ* suæ, quam Deus in *hanc libertatem* invalescere voluit, hancque ita, allegato loco pag. II. definit: quod sit facultas eximia Statibus alio, quam territorii respectu, sed vel usu immemoriali, vel legibus firmata, competens, & ad faciem independentiæ propius accedens; *Potestas secularis* Protestantium enim, dicit, in recognosci & operari magis dependet à Cæsare, *hæc verò* licet ab hoc & Imperio recognoscatur, tamen *exercetur liberè*, nec tam *sub Imperio*, quàm *sub legibus pactorum*.

Dergleichen pacta aber Catholici nicht / sondern allenfalls nur das einte Fundamentum agendi, scil. nudi, id solum non operantis Juris territorialis vor sich haben; So daß consequenter Condomini Catholici incapacis portio, Condomino Evangelico capaci in dieser Gemeinschafft nothwendig so mehrers accresciren müste / als kein dergleichen Jus, sive accidens sine subjecto suo seyn kan / und der Art. V. § 16. Instrument. Pacis nicht eben de Episcopis allein / sondern in genere de Catholicis sagt: quod eorum Jurisdictio Ecclesiastica in Evangelicos suspensa esse debeat, welches wenigst in so weit / wann Catholische Reichs-Stände die Geistliche Jurisdiction an statt der Clerisey in vicem potestatis diœcesanæ & cessi quasi ipsis districtû & Juris territorialis Ecclesiastici, exerciren wolten / Platz finden würde; oder doch vielleicht deßwegen ratione Catholicorum secularium nicht expressè mit auf die suspension gerichtet worden / weil nicht nöthig war / ein Jus, so sie ex propriis principiis extra casum exigendorum redituum Ecclesiasticorum nicht haben können / bey ihnen weiter zu suspendiren / privatio enim supponit habitum; Es wird auch §. 6. Art. XIII. deutlich und zwar nicht per modum exceptionis, sed exempli potius & principii

(cum

Digitized by Google

(cum Juris circa ſacra eadem ubique debeat eſſe ratio & natura) geſagt: Quoties Epiſcopus Catholicus in Epiſcopatu Osnabrugenſi rerum potitur, nihil omninò *in Auguſtanæ Confeſſionis ſacra ſibi Iuris* arroger aut obtineat &c. Als welcherley Einwürffe man auf ihrem Werth oder Ohnwerth umb niemand dadurch zu nahe zu tretten / beruhen läſſet / ſo iſt doch wenigſt dieſes Reichs-Satzungsmäſſig / daß wann man ihnen auch nach denen neuern und nun recipirten principiis, das Epiſcopal-Recht / als ſequelam Juris territorialis in ſubditos Proteſtantes mit einraumbt / ſie doch ratione exercitii hujus juris, eben ſo wohl als ſonſt in Exercitio Religionis obtinirt / an den Statum Anni 1624. (quo Anno aber Heſſen Umbſtadt cum hoc Jure ſolitariè ingehabt) gebunden ſeyn / Juris enim & Epiſcopalis juxta Artic. V. § 48 Inſtr. Pacis annus 24. indubitata Regula eſt, auch auſſer dieſem daſſelbe ex diſpoſitione Art. V. §. 16. & 48. in materiis & causis, qui Auguſtanam Confeſſionem, doctrinam & conſcientiam concernunt, nicht exerciren können; Und hiermit iſt nicht nur oballegirter Halliſcher Vergleich / ſondern der zwiſchen Preuſſen und Chur-Pfaltz den 21. Nov. in Anno 1705. zu Düſſeldorff errichtete Interims-Vertrag und darauf gegründete Religions-Declaration gantz conform, wann in dem letztern expreſsè ſtipulirt iſt / daß die Evangeliſch-Lutheriſche ebenfalls nicht nur ihre geiſtliche Jurisdiction und Actus parochiales über die Ihrige in der Pfaltz üben / ſondern auch die Erlaubnuß haben ſolten / an allen Orten Pfarr- und Schul-Häuſer zu bauen und die geiſtliche reditus, ſo ſie Anno 1624. beſeſſen / in ihrer adminiſtration zu behalten / welches in denen nachfolgenden § § " ſolchen Vergleichs noch deutlicher mit folgenden Worten wiederhohlet wird:

In omnem caſum bleibt doch eines ſolchen Catholiſchen Herrn Epiſcopal-Recht ad Statum anni 24. & art. V. § 16. quoad res conſcientiæ & doctrinalia feſtſtehet.

Womit der Halliſche Vergleich und Interims-Vertrag de Anno 1705. ſelbſt ſich einkommen.

Geſammte *Religionen* ſollen Jurisdictionem Eccleſiaſticam & curam animarum, cum omnibus annexis exercitii publici **über ihre Glaubensgenoſſen haben** / dahero auch die *Jura Ordinariatus & Stolæ*, vielweniger mehrgedachte **geiſtliche** *Jurisdiction* **auf andere** *Religions*-Verwandte keines wegs extendirt / ſondern allerdergleichen prætenſiones hiermit expreſsè aufgehoben ſeyn ꝛc.

Und ob man gleich ſagen wolte / dieſer Receſs verſtehe ſich nur auf die alleinig-Pfältziſche Unterthanen / nicht aber ad Condominium; So iſt doch par ubique principiorum fidei, conſcientiæ & dogmatis reſiſtentia, & inde in perſona Condomini Catholici oriens incapacitas partialis, ſcilicet ad minimum quoad ea, quæ ſunt ordinis, muneriſque paſtoralis & rituum, oder alles-demjenigen was juxta Burgoldenſem ad Inſtr. Pac. diſc. 17. §. 16 ad poteſtatem eccleſiaſticam internam gehört; So daß Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz / da Sie über die Catholiſche Unterthanen zu Umbſtadt das Epiſcopal-Recht gar nicht-über die andere aber nur pro parte exerciren und præter caſus allegato Articulo V.to jam exceptos, auch quoad alia Eccleſiaſtica dabey Anſtand finden / und ex. grat. durch ihre Catholiſche Diener keinen Candidarum Miniſterii ob diverſitatem principiorum examiniren und dabey ferner zu beſtehen / oder andere dergleichen vermeynte Irrthümer zu lehren ohne repugnantz anerinnern laſſen können / von welcherley inconvenientien mehrere zu allegiren man ſo ohnnöthiger hält / als bekandt es iſt / daß Catholiſche Stände von Ubung dergleichen

geistlichen Jurium über anderwärten Glaubens-Genossen / zumahl in Bestellung Evangelischer Kirchen-und Schul-Diener/ (als wordurch sie wider ihre principia zu propagirung einer/ wenigst ihrer Meinung nach irriger Religion quasi per modum causæ moralis mit concurriren müssen) nirgends viel Werth oder Werck machen. Vid. hic JCti sive potiùs Jesuitæ Dilligenses de compos. Pacis Cap. IV. Quæst. 27. num. 45. ubi dicunt:

Dominus Catholicus non potest, salvâ conscientiâ, *Prædicantes Lutheranos, aut ludimagistros* suâ authoritate ad docendum populum, vel juventutem constituere: Catholici enim se tantùm obligarunt ad *permittendam* confessionem, non ad *cooperandum religionis eorum exercitiis*; & Catholicus Princeps mandare non potest, ut Salaria ad Dei cultum, & Ecclesiæ augmentum olim destinata, ad ejus detrimentum & oppugnationem applicentur.

Et ex his rationibus hat die jetzig-Catholische Chur-Linie nicht so viel Ursach/ so sehr auf denen Pastorey-Gefällen und Ubung der Episcopalien, als jene zu bestehen.

Folglich die jetzig-regierende Chur-Linie ex eadem ratione, wie schon oben wegen verhoffender künfftigen gleicher Eintheilung der Pastorey-Gefälle/ auf denen Episcopalien zu Umbstadt so sehr zu bestehen / bey weitem nicht so viel Ursach hat / als die letzt-abgegangene Reformirte aus Liebe und erlaubtem Eifer vor die Ausbreitung ihrer Religion zu Umbstadt gehabt haben mag; So/ daß solchem nach schließlichen und

XIII.tens

Contrahirung der Hessisch. argumentorum in petitorio.

Das Hauß Hessen so wohl in petitorio als possessorio gantz ohnwiederlegliche Gründe und Beweißthümer des ihm in dieser Communion wo nicht privativen doch pari plane & æquo jure in allweg zustehenden Coëpiscopal-Rechts / und zwar quoad petitorium

1. Die Verträge de anno 1521. & 1594. 2.) Das Umbstädtische Saal-Buch. 3.) so vieler Pfaltzgrafen eigenhändige Schreiben und Confessiones. 4.) die Disposition des Westphälischen Friedenschlusses §. Unanimi &c. 5.) den von accreditirten und eo ipso ad tractandum bevollmächtigten Räthen am 17. Jan. 1650. in Franckfurth weiters getroffenen Vergleich. 6.) beyder Condominorum eodem Anno einander super paritate Jurium Ecclesiasticorum in eigenen Personen beschehene mündliche Zusage und schrifftlich-wiederhohlte Chur-und Fürstl. hohe paroles, sammt der am 4.ten May selbigen Jahrs von dem darzu bevollmächtigt gewesten Chur-Pfältzischen Cammer-Præsidenten in jener Conformität und Vollziehung mit-verfügten Eintheilung gemeinschafftl. Häuser und Gefälle vor sich hat.

In possessorio ordinario.

Ratione possessorii aber von 1504. als Anno primæ acquisitionis, biß 1521 in dieses Ambts privativen Besitz / cum sublimi jure territoriali, ceu matre Juris Episcopalis, von dar biß ad annum 1546. in dem würcklich- und alleinigen exercitio aller geistlichen Jurisdiction und Juris reformandi gestanden / da dann von dannen biß 1569. als Zeit der Verpfändung des Hessischen Antheils/ Pfaltz die Episcopalia communi nomine fort-tractirt / ab Anno hoc reluitionis aber biß gegen 1618. besag derer in schon obangeführten Beylagen sub Lit. D & I. specificirter vieler actuum possessoriorum

Digitized by Google

rum Heſſen ſein Recht pro dimidia wieder ſelbſt/ ſodann ferner ab hoc tempore uſque ad annum 1648 als tempus concluſæ Pacis aber-mahl völlig und allein exercirt. Wie es dann auch in Krafft deſſen ſchon in Anno 1627. dem Pfältziſch-Reformirten Pfarrer Heunio daſelbſt ſeine Dimiſſion gegeben / ſo daß folglich eo ipſo nicht nur die 3. *anni diverſo reſpectu regulativi 1618 1624 & 1648.* doch jeder in ſeinem ſchon obangeführten *differenten* Verſtand vor daſſelbe militiren/ ſondern es iſt ſelbiges auch ex poſt, durch die von einer Zeit auf die andere ſich immer wieder zurückbeziehende und genau an einander ſchlieſſende zerſchiedene pacta de conſervando ſtatu quo, zumahl aber dem de A. 1663. (ſeith welchem abſtrahendo von all-weiterm Pfältziſchen præſentations-Recht jeder Theil die Beſtellung ſeiner Pfarr-Bedienten vi Juris Coëpiſcopalis einſeitig ohne des andern contradiction biß gegenwärtig allein gethan) immer mehr und mehr darin feſt-geſetzet / und confirmirt worden / und alſo ratione continuatæ ſine interruptione poſſeſſionis nicht etwa nur præſumptionem Juris de tempore anteriori ad ſubſequens (wie ſolche doch auch genug wäre / und wenigſt das Onus probandi, auf den Gegentheil devolviren würde) ſondern veritatem ipſam & Catenam temporis poſſeſſionisque per duo ſecula & quod excurrit indiviſo nexu cohærentem zu ſeiner Defenſion als eine feſte Mauer vor ſich ſtehen hat / worin mehrgedachtes Fürſtl. Hauß auch in momentaneo, und biß auf gegenwärtige Stund dergeſtalt conſtituirt und fundirt iſt / daß es præſenter und ſchon oberwehnter maßen das Evangeliſch-Lutheriſche Pfarr- und Schul miniſterium daſelbſt allein beſtellt/ ordinirt/ confirmirt/ cortigirt/ removirt und ſalarirt/ ſelbige Kirchen und Schulen/ wie es ſonſt in Anno 1573. 1574. 1580. 82. & ſequentibus (in welchen auch wegen concertirung einer Kirchen- und Allmoſen-Ordnung / ſo dann puncto der Pfarr-Beſtellungen zu Groß- und Klein-Umſtadt zwiſchen beyden condominis communicirt worden) noch Gemeinſchafftl. geſchehen / nun allein viſitirt / den Kirchen-Bau dirigirt/ in matrimonial-Fällen/ wann beyde Lutheriſch / diſpenſirt/ extraordinari Buß-Bett- und andere Feyertäge anordnet/ Kirchen-Ordnungen macht und ausſchreibt/ die Lutheriſche Kaſten-Rechnung allein abhört / und in ſumma quoad Epiſcopalia, & exercitium Religionis Evangelico-Lutheranæ ſeith denen Verträgen de anno 1650. & 1663. alles allein & pari jure diſponirt / wie Chur-Pfaltz bey denen Reformirten; Matrimonialia, Scortations-Fälle und præmaturi Concubitus aber kommen zu Gemeinſchafftl. Unterſuch- und Beſtraffung / gleich auch die Kirchen- und Hoſpital-Rechnungen communi nomine abgehört / & plura adhuc alia eben ſo tractiret werden. Dahingegen Chur-Pfaltz weder in petitorio einigen Vertrag / noch weniger aber eine zu Recht beſtändige præſcription vor ſich allegiren kan/ vielmehr erſt angeführt-ſeine eigene Hauß-Verträge de Anno 1685. & 1705. nebſt denen principiis Juris Canonici & certo modo auch das Inſtrumentum Pacis wieder ſich hat / folglich in ſo lang billich nach dem rechtlichen principio, daß in Gemeinſchafften ubique die Æqualität ſo lang biß ein Condominus gegen den andern pactis aut præſcriptione ein præcipuum docirt / præſumirt werde / tractirt wird; ſon-

In poſſeſſorio quoque momentaneo.

Chur-Pfaltz hingegen hat in petitorio weder Verträg/ noch ſonſt einig rechtliche præſcription vor ſich.

Quellen dieser Differentzien.

sondern ehemahlige bekandte personal-odia, studia contradicendi, übele illationes von bloßem und dazu nur vermeintem Recht des Patronats ad ipsum Jus Episcopale, Confusiones und Untereinanderwerffung differenter geistlicher Gefälle/ ausgemachter Dinge/ Verträge und Zusage/ mehrmahlige Zurück- oder doch in Zweiffel-Ziehung / nebst dem gantz ohnerfindlichen Supposito einer schon Anno 1618. gehabter solitarischen possession der Episcopalien/ seynd die trübe und ohnlautere Quellen / woraus von 60. und mehr Jahr alle bißherige Irrungen ihren irrigen und turbulenten Abfluß genommen/ auch wie es in Cantzleyen/ da niemand gern von denen sogenannten alten Hauß-Principiis abgehet/ zu geschehen pflegt / auf solchem Fuß von Zeit zu Zeit immer so continuirt / und ohne ohnpartheyische Uberlegung quasi per traditionem also fort geführt worden/ doch aber offt auch an sich diesertwegen von keinem sondern valor oder erweißlichem Grund gehalten worden seyn müssen / weil man Pfältzischer Seits diesen Puncten prætensi Juris Episcopalis privativi circa annum 1650. in Umbstadt ex allegato defectu probationis & documentorum, deren Sie aber noch biß dato keine weitere finden können/ nicht nur selbst auszusetzen verlangt / sondern sich so wohl dessen/ als der Pastorey-Gefälle in Anno 1686. in Annehmung des damahlig-Teutschmeisterischen Mediations-Vorschlags/ in welchem expressè stehet: man wolte ihrer Seits NB. das Hessische *Ius Coëpiscopale* dahin verstanden haben/ daß der investiendus von Darmbstadt allein instituirt und corrigirt würde; nach Lit. B B. gantz gerne begeben haben würde / wann man Hessischer Seits ihnen nur puncto exercitii Religionis Catholicæ dasjenige hätte verstatten wollen / was sie nun novo gravamine im Umbstädtischen ebenfalls wieder das Sentiment der damahlig-Catholischen Mediation, als welches vor alles und alles nur auf dessen Treibung in dem alleinigen Orth Habitzheim / oder sonst bey andern Catholischen in der Nähe gegangen / de facto eingeführt; Man hat sich aber ex parte Hessen hierzu eben so wenig/ als zu obangeführtem temperament lauter Evangelisch Lutherischer præsentandorum, gegen agnoscirung ihres Aschaffenburgischen nominal-Patronat-Rechts verstehen/ noch sich mit seiner eigenen Wahr bezahlen / oder selbst hergebrachte Jura in partem æquivalentis setzen lassen wollen; Hingegen bey dem seinigen noch immer und biß auf diese Stund manutenirt/ und dieser Coëpiscopal-Befugsame unter einander dergestalt gesichert gehalten / daß auch bey dem den 4.ten May 1708. beschehenen Erbtausch- und Auswechsel des Hessen-Casselischen Antheils aus dieser Communion man Hessen-Darmstädtischer Seits sich dasselbe nahmentlich mit in Recess und Anschlag bringen/ hingegen durch anderwärts cedirte Episcopalia hinwieder an Cassel ersetzen zu lassen/ besag Extract Tausch-Vertrags Lit. CC. DD. EE. und FF. jedoch sub pacto mutueller assistentz und eviction keinen Anstand gefunden / folglich sich auch ex parte des Sambt-Hauses Hessen noch füraus dabey conjunctis consiliis & viribus wider allen ohnrechtmässigen Gewalt und Verdringung auf alle Weise zu handhaben und zu manuteniren suchen wird.

Pfaltz hat diesen Puncten ehedem selbst auszusetzen verlangt.

Ja gar cediren wollen.

Darmstadt hat sich die Umbstädtische Episcopalia bey letzterm Austausch mit Cassel/ in Anschlag bringen lassen.

Doch nicht anderst als sub pacto mutueller assistentz und eviction.

So daß man sich von Sambt-Hause wegen dabey so mehrers gemeinschafftlich zu manuteniren schuldig ist.

Zwey-

Zweytes
Haupt-GRAVAMEN
wegen Einführung des Catholiſchen Religions-Exercitii in der Stadt Umbſtadt.

Ob gleich in dieſer Gemeinſchafft von Zeit der Reformation biß zum Weſtphäliſchen Frieden / alſo ante, ſub & poſt annos regulativos, und ſo viel die Stadt betrifft / von dar ferner biß ad annum 1701. kein Exercitium Religionis Romano-Catholicæ jemahls in Ubung geweſen / ſo gar / daß als circa medium ſeculi decimi quinti pro omni & ultimo tentamine von denen Stiffts-Herrn zu Aſchaffenburg einmahls ein Catholiſcher Pfarrer Nahmens Münſter dahin introdurirt werden wollen / auch dieſer ſo gleich in einem Memorial an die Condominos declarirt / es ſeye ſchon vor ihm ein gelehrter Pfarrer zu Umbſtadt geſtanden / welcher nach Kayſer Caroli V. interim noch dann und wann die Sacramenta in Teutſcher Sprach adminiſtrirt / und daß dahero auch er nicht anderſt als reluctante conſcientiâ, & populo die Meß / zu weilen noch zu celebriren ſuchte / dabey aber gänzlich entſchloſſen wäre zu reſigniren / wann ihm nicht zu Heyrathen / und orthodoxè zu lehren von ſeinem vermeinten Collatoribus erlaubt werden wolte; Ob auch gleich ſo gar in Anno 1686. als man Hochfürſtl. Heſſiſcher Seits gegen die Publicirung eines gewiſſen dahin abgezielten Pfältziſchen General-Mandats proteſtirt / die Verſicherung gegeben worden / daß es nichts zu bedeuten haben / und in dieſer Gemeinſchafft alles bey der bißherigen Obſervantz und dem ſogenannten ſtatu quo verbleiben ſollte / es auch biß Anno 1700. dabey ruhig geblieben; So iſt doch noch in ſelbigem Jahr das Simultaneum Catholicum, wie wohl nur privatim vor den daſelbſtig-Pfältziſchen Beambten im Churfürſtlichen Hauß ohne offentliche Verſammlung / verlangt / als man aber Heſſiſcher Seits darein nicht gleich condeſcendiren wollen / zu gewaltſamen Mitteln gegriffen / und in eodem anno 1701. drey Compagnien Dragoner in das nechſt gelegene Chur-Pfältziſche Ambt Otzberg einquartirt / darauf hin umb die Advents-Zeit ein Catholiſcher Prieſter / Nahmens Figand, in die Pfältziſche Kellerey geſetzt worden / welchen ſie auch am Andreæ Tag im Schloß das erſteremahl predigen / durch 2. Capuciner von Dieburg / vaſa & ornamenta herbeybringen und offentlich Meß leſen / auf die ex parte Heſſen per Notarium & teſtes dargegen gethane abermahlige proteſtation und inhibition, an die Catholiſche Gemeinds-Unterthanen ſchärffere Gegen-Inhibition thun / bald hernach einen groſſen Saal / mittelſt Aufſtellung einer Cantzel / Altars / und anderer zum offentlichen Gottes-Dienſt gehörigen

Ausführung dieſes Gravaminis in ſpecie.

utenſilien zu einer ordentlichen Capelle zurichten / ja ohnerachtet die Chur-Pfältziſche Regierung / durch dero daſelbſtigen Beambten bey einer ordentlichen Raths-Seſſion declarirt / daß man dieſes Religions-Exercitium **nicht weiter als vor die Beambte** / deren Domeſtiques und die alldortige wenige Catholiſche Unterthanen / im übrigen aber **gar kein** *Exercitium* **einiger** *actuum parochialium* verlangte / ſondern es diſſfalls bey der Obſervantz bleiben ſolte / doch auch hierauf wieder das Gegentheil verfügen / und in Anno 1702. in die Pfältziſche Kellerey ein eiſernes Glöcklein / zu Beläutung des Gottes-Dienſtes / gegen die Stadt zu aushencken / damit bißher faſt täglich zu deſſen offentlicher Ubung läuten / auch ſeith deme nicht nur in der Kellerey / ſondern auch in der Stadt und auf denen Ambts-Dörffern die actus parochiales, mit Tauffen und Copuliren und wie in Anno 1705. in loco Umbſtadt / ſo gar unter einer angeſtellten ſolennen Hochzeit-Proceſſion über die Gaſſen / geſchehen / ohngeſcheuet verrichten / offentliche Catholiſche Kinder-Lehr und Schul halten / Anno 1706. einen eigenen Catholiſchen Schulmeiſter beſtellen / die Catholiſche Gemeinds-Unterthanen zu all dieſem mit Geld-Straff und execution compelliren / ja endlich gar einen andern Catholiſchen Geiſtlichen auſſerhalb dem Chur-Pfältziſchen Schloß in die Stadt ſetzen laſſen / welcher nun dieſes mit aller Gewalt intrudirte Catholiſche Religions-Exercitium dergeſtalt extendirt / daß ſolches nicht allein mit Beyziehung vieler frembder Catholiſcher aus benachbarten Herrſchafften in allen Stücken (auſſer denen Evangelicis noch allein übrig-gebliebenen Begräbnüß-Actibus) alltäglich publicè exercirt / ſondern auch zum offentlichen Spott und Scandal dergeſtalt mißbraucht / daß allerhand frembdes ſchlechtes Geſind von ihme herbeygezogen / Kinder aus mixten Ehen zur Catholiſchen Religion forcirt / und offt Leuthe / umb nur viele actus præjudiciales zu exerciren / und die Jura Stolæ gröſſer zu machen / ohne der Ihrigen Wiſſen und Willen von ihme copulirt werden : Nunmehro aber iſt man / alles remonſtrirens und proteſtirens ohngeachtet / gar zu dieſer extremität geſchritten / daß man denen Evangeliſchen Gemeinden durch geſchärfte pœnal-Mandata inhibirt / die Evangeliſche Schul-Häuſer / ſo nach uhralter obſervantz aus jeden Orths gemeinen Mitteln bißher ſubſiſtirt / nicht weiter zu unterhalten / denen Evangeliſch-Lutheriſchen Schulmeiſtern die gemeine Beſoldung nicht zu reichen / ihre Kinder nicht mehr in ſolche Schule zu ſchicken / ja ſo gar vor ſich ſelbſt ſich ihrer biß daheriger Geiſtlichen weiter nicht / ſondern frembder und widriger Religion zugethaner allein zu gebrauchen / wie dann in ſpecie auch denen Evangeliſch-Lutheriſchen in dem benachbarten Chur-Pfältziſchen Ambt Otzberg kürtzlich verbotten worden / ihre biß daher frey gehabte Seelen-Cur und geiſtliche Ambts-Verrichtungen bey denen Evangeliſchen Geiſtlichen weiter zu ſuchen.

Daß nun dieſes Gravamen, welches ſeiner ſucceſſiven ſuite, Einſchleich- und Formirung halber nicht wohl kürtzer gefaſt werden können / nicht minder als das vorige fundirt ſeye / und dadurch ſo wohl denen gemeinen Reichs-Rechten und Friedenſchlüſ-

Schlüſſen / als particular-Verträgen directo entgegen gehandelt worden / erhellet aus folgendem:

Deductio dieſes zuerſten Gravaminis in Jure.

I.ſtio Iſt die Evangeliſche Religion in dieſer Gemeinſchafft vor dem Paſſauiſchen Vertrag von beyden Condominis eingeführt geweſen / auch darauf in demſelben mit excluſion aller anderer beſtättiget worden.

Iſt die Lutheriſche Religion ſchon vor dem Paſſauiſchen Vertrag zu Limbſtadt eingeführt geweſen / und durch denſelben beſtättiget worden.

II.tens Haben beyde Condomini in dem Haupt-Vergleich von Anno 1594. mit einander ferner paciſcirt / daß zu Pfarrern in dieſer Gemeinde lauter ſolche Perſonen præſentirt werden ſollen / welche ſich zu der Augſpurgiſchen Confeſſion & ad concordiam Buceri mit Hertzen und Mund bekennen.

Sollen nach dem Vergleich de Anno 1594. nur Lutheriſche Geiſtliche in das Miniſterium kommen.

III.tens Iſt in dem hieher hauptſächlich gehörigen Anno Decretorio 1624. Heſſen wieder in alleiniger poſſeſſion dieſer Stadt geſtanden / cum libero exercitio ſuæ Religionis & Epiſcopalium per deducta ad gravamen primum.

Stehet der annus regulativus de A. 1624. vor Heſſen und die Lutheriſche Religion.

Daß aber in der Pfaltz quoad Lutheranos der annus 1624. pro regulativo zu halten / erhellet nicht nur a) aus dem Inſtrumento Pacis ſelbſt / wann Art. IV. §. 19. darin generaliter geſagt wird: quod *Auguſtanæ Confeſſionis conſortibus*, interque eos (quod ſaltem exempli cauſa ibi allegatur) Oppenheimenſibus *Status* Eccleſiaſticus *anni vigeſimi quarti* pro poſſeſſione ſervandus ſit, imò quod magis eſt, quod etiam *cæteris id deſideraturis* (id eſt, etiam illis, qui in poſſeſſione templorum dicto anno non fuerunt) tàm publicum quàm privatum confeſſionis Auguſtanæ exercitium per ſuos verbi divini Miniſtros peragere liberum ſemper eſſe debeat &c. Welcher annus 24. jedoch contra Lutheranos in Palatinatu eben nicht zu ſtrict- oder alſo zu nehmen ſeyn wird / wann dieſe ex. gr. in geiſtlichen Dingen anno 18. etwas in Beſitz gehabt / ſo ſie anno 1624. nicht mehr beſeſſen / daß ſie deſſen derentwegen verluſtigt ſeyn ſolten / ſondern Lutherani können begehren / was ſie ſo wohl An. 1618. als 1624. gehabt; ja ſie könten wenigſt juxta Schilter. de Pac. Rel. pag. 317. wo er den annum 24. hauptſächlich nur inter Catholicos & Lutheranos pro regulativo ſetzet / *alio & ordinario Remedio*, vielleicht noch ein mehrers ſuchen.

Ausführung der præjudicial quæſtion, daß auch in der Pfaltz wenigſt quoad Lutheranos An. 1624. pro regulativo zu halten.

Inzwiſchen haben nach dieſem articul kraffts Lit. GG. anliegenden Patents vom 28.ten Octobr. 1649. die / zu der gantzen Unter-Pfältziſchen Reſtitutions-Sach conſtituirt geweſte Fürſtl. Häuſer Heſſen-Darmſtadt / und Baaden-Baaden / oder vielmehr Dero Subdelegati von Kayſerl. Commiſſions- und Ihrer Principalen wegen / ſo wohl bey Oppenheim / und wo die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte ſonſt ihre Kirchen und Religions-Ubung gehabt / oder es noch begehren werden / alles auf den Statum & poſſeſſionem anni 1624. geſetzt- und ob zwar in ſpecie die Stadt Oppenheim hiernach auf Wiedereinraumung ihrer in Anno 1624. ingehabter St. Catharina-Kirch beſtehen können / auch in dieſelbe ohnfehlbar reſtituirt worden wäre / inmaſſen ſich auch Churfürſt Carl Ludwig beſag actorum, & verborum finalium erſt-allegirten Patents: Der bereits von Chur-Pfältziſcher Seiten beſchehener Erklärung nach deſſen gantz und gar nicht geweigert / ſo hat ſie doch beſſer und nützlicher geſun-

Præjudicium inſigne pro anno 24. aus der ſelbtägigen Pfältziſchen Friedens-reſtitution durch Heſſen und Baaden.

Digitized by Google

funden / die Kirche zu St. Sebaſtian gegen aſſignirung ſchöner Gefälle darvor zu behalten / als bey der Catharina-Kirch / welche ſie ſonſt gantz leer / wie ſie dieſelbe Anno 24. beſeſſen / annehmen müſſen / zu beſtehen ; Dahero der autor meditat. ad hunc §. um anführt : Lutheranos hac permutatione non læſos fuiſſe , quibus templum pro templo datum, ſed Principum liberalitate ex adjectis reditibus lucrum ſenſiſſe &c. wie ſolches alles die in hieſig Fürſtl. Archiv befindliche Pfältziſche Reſtitutions-Acta, hingegen quoad Catholicos dieſes geben / daß ohngeachtet der Probſt des Cloſters Hörde / und der St. Ægidi - Kirch zu Speyer damahl contra Chur-Pfaltz auf den Annum 1624. als in welchem ſein Capuciner Orden in poſſeſſion dieſes Gottshauß geweſen / ſich beruffen / von commiſſions-wegen dannoch mehr auf den §. Deinde , und daß die Untere-Pfaltz **mit allen geiſt- und weltlichen Güthern** / welche die Pfaltzgrafen vor der Böhmiſchen Ohnruhe in Beſitz gehabt / ſogleich reſtituirt werden ſollen / reflectirt / und denen Capucinern die reſtitution darauf zu erkandt / von Pfaltz auch ſofort in Beſitz genommen / und dieſelbe mit moderation ausgewieſen worden / ſub allegata ratione, weil Pfaltz **auch in geiſtlichen Sachen** auf den Fuß des 1618.ten Jahrs reſtituirt werden müſte / ſo könten ſie ſich darin / extra caſus , *uti apud Lutheranos* , ſpecialiter exceptos , ad An. 24. mit ihrem groſſen præjuditz nicht verweiſen laſſen / wurde ihnen auch ferner der §. 13. Art. V. *terminus*, und §. *8. Electori &c. Art. IV.* entgegen geſetzt / als welche *Special* - **Vorbehaltung** vor die darin benahmte Biſchöffe nur vergeblich geweſen ſeyn würde / wann die Regul de An. 24. in der Unter-Pfaltz apud Catholicos an ſich ſtatt hätte ꝛc. Ihro Käyſerl. Majeſt. aber haben auf imploration der Capuciner dieſen caſum auf den Nürnbergiſchen Deputations-Convent verwieſen / Electori hingegen die Wiederabtrettung / Commiſſariis aber befohlen dahin zu ſehen / daß die Sache etwa durch Verſchaffung eines andern Platzes von denen Capucinern gütlich gehoben werden möchte.

Es iſt aber aus dieſer gütlichen Handlung nichts geworden / ſondern die Reformirte ſind noch unterm Churfürſt Philipp Wilhelm biß zu dem Speyeriſchen Brandt im Beſitz geblieben / es haben auch Pfarrer / Schulmeiſter und Glöckner ihre Beſoldung aus dem Cloſter Hörd immerfort empfangen / biß die Patres Capucini in Anno 1688. als die Frantzoſen bey damahliger Belagerung Philippsburg ein Lazareth daraus gemacht / ſich der Gelegentheit bedient / und deſſen wider impatronirt / auch vor Chur-Pfaltz ſeith deme dabey gelaſſen worden. Welches alles vermuthlich den Buckiſch bewogen haben mag / daß er in ſeinen obſervationibus ad Inſtr. Pac. pag. 39. den Annum 18. bloß quoad ſeculatia Palatina, den annum 24. aber quoad Religionem & Eccleſiaſtica indiſtincte genommen / und ſchlägt b) dieſe diſpoſitio ſupra allegati Art. IV.ti §. Auguſt. Confeſſ. 19. hier noch mehr an / da man in caſu condominii verſirt / von welchem Art. V. § 43. ſchon oben angeführtermaßen abermahl generaliſſime folglich auch quoad condominia cum Palatinis ſancirt iſt : Quod in ejusmodi locis *idem Status* manere debeat, qui fuit anno 1624. und auch auſſer dieſem in ejusdem Articuli

Pala-

Digitized by Google

Palatini §.pho 22. wegen Pfaltz-Veldentz tam in Ecclesiasticis, quam Politicis idem terminus anni 24. (cujus causam se ignorare dicit autor Meditationum ad Instrum. Pacis) pro Regula gesetzt / sodann Art.lo IV.to §. 13. mit welchem der III.te Articul. §. 2. in fine &c. nebst deme unter denen Pfältzisch- und andern restituendis, inter caput amnestiæ & gravaminum nicht distinguirendem Friedens-Executions-Recess §. 3. & 6. zu conferiren / expressè gemeldet wird / quod tota Domus Palatina hac transactione cum omnibus & singulis frui debeat, *idque singulariter in puncto Gravaminum plenissimè* quorum decisio notoriè unicè annum 1624. pro normâ & regula hat / welches alles durch die General-Verordnungen Art. V. §. 25. Quæcunque Monasteria &c. 32. turbati &c. & 31. hoc tamen non obstante *Statuum Catholicorum subditi* retineant cum annexis exercitium Religionis, quod *anno 1624.* habuerunt, noch ferner confirmirt und bestättigt wird.

d.) Kommt hierzu der obangeführte Hallische Erb-Vertrag zwischen dem damahlig- noch Reformirten Churfürst Carl und Pfaltzgraf Wilhelmen zu Neuburg vom 12.ten May 1685. worinnen der letztere verspricht / daß Er auf den Successions-Fall NB. so wohl die Evangelisch-Lutherische als reformirte Religion in dem Stand lassen wolle / wie gedachter Westphälische Friedenschluß mit sich brächte / ohne weder ein- noch andern annum decretorium zu nennen / und wie bey solchem zutragenden Fall die Kirchen-Räthe / auch Pfarr- und Schulen bestellt seyn würden.

Der Status Anni 24. ist außer denen allegirten Stellen des Friedenschlusses / auch in denen Pfältzischen special-Verträgen quoad Lutheranos mitgegründet.

e.) Obangeführter zwischen Chur-Pfaltz und Preussen in Anno 1705. biß auf fernerweite Comitial-Verordnung errichteter sogenannte interims-Recess und Religions-Declaration de anno 1705. woselbst die Herstellung des Westphälischen Friedens ratione Lutheranorum so wohl in genere als in specie wegen der Geistlichen Gefälle / Kirchen / Pfarr- und Schul-Häuser / folglich auch des exercitii Religionis auf den annum 1624. eigentlich determinirt und figirt wird / und welchen man dahero auch nur quoad passus ejusmodi utiles, contra Paciscentem, salvo cæteroquin circa ejus valorem Concluso Evangelicorum novissimo, & uti cujuscunque tertii, ita & præprimis ipsorum Lutheranorum in Palatinatu contra factam in eâ partitionem redituum Ecclesiasticorum, sæpius allegato Jure, salvaque ipsius Pacis Westphalicæ dispositione, allegirt haben will.

Inmaßen dann auch ferner f.) von dem gesammten Evangelischen Corpore in Beantwortung der dem Chur-Brandenburgischen Gesandten von Boetzlar Anno 1700. zu Düsseldorff ertheilten Resolution, der Annus 1624. pro regulativo quoad Evangelico-Lutheranos erkläret und gesetzt worden / per verba pag 120.

Corporis Evangelici Meynung gehet quoad Lutheranos ebenfalls dahin.

Allein mit dem Unterschied / daß die Augspurgische *Confessions*-Angehörige / *Reformirten* theils / sich nach dem *statu qui fuit ante motus Bohemicos*, richten / die übrige Augspurgische *Confessions*-Verwandte aber das 1624 te Jahr *pro termino* haben sollten ꝛc.

Digitized by Google

Non attento, was die Evangeliſch-Lutheriſche Conſiſtoriales zu Heydelberg aus guter Meynung zum Vorſtand und Beſtem ihrer Kirchen-Gefälle gegen dieſen Statum anni 1624. (wie nemlich derſelbe intuitu Lutheranorum, zwar affirmativè, nicht aber negativè, ja beyde anni decretorii nur als ein principium poſſeſſionis acquiſitæ, vel reſtitutæ, nicht aber in vim decretoriam & eliſivam zwiſchen beyden proteſtirenden Religions-Antheilen unter ſich (welche ſie ſo wenig / als ſonſt von der Ryſwickiſchen Religions-Clauſul in aliâ materiâ geſagt würde / gegen einander allegiren müſten) anzunehmen wären / da hingegen Lutheranis ihr / per Inſtr. Pac. nicht benommenes alte Recht ſo mehr ohngekräncket verbleiben müſte / als dergleichen particular-Strittigkeiten cum ſubditis, & ſubditorum inter ſe an ſich kein objectum reſtitutionis des Oſnabrügiſchen Friedens geweſen wären / noch ad punctum amneſtiæ in præjudicium Lutheranorum hätten gezogen werden können / weil die intention des Friedenſchluſſes / und der bey demſelben vor die Lutheraner in der Pfalz ſo ſehr portirt-geweſter Cron Schweden nicht geweſen ſeye / Sie im geringſten zu verſchlimmern / oder umb jura und Forderungen zu bringen / ſo Sie auch ante motus Bohemicos, und wann kein 30. jähriger Krieg entſtanden / ex alio principio, & aliâ actione contra Reformatos, puncto bonorum & reditnum Eccleſiaſticorum hätten moviren / und mit Recht formiren können / nebſt mehr anderm) damahl eingewendet / und hierin gern ad annum transactionis Paſſavienſis & Pacis Religioſæ zurück gegangen wären / welchen man ſonſt / cæteris paribus, zu Umbſtadt in Religions- und Epiſcopal-Sachen diſſeits ebenfalls gar wohl pro norma annehmen könte.

g.) Iſt ſchon bey dem erſten gravatorial-puncten ausgeführet worden / daß gegen Heſſen das caput amneſtiæ ſo weniger anſchlage / als daſſelbe dieſe communion neque vi neque bello, ſondern & Condomino, & ex poſt quoque Cæſare conſentiente & confirmante, auf eine gantz fried- und ſchiedliche Arth / vollkommlich an ſich gebracht.

Amneſtia enim ſaltem pro objecto oblivionis & reſtitutionis habet ea, quæ ultro citroque hoſtiliter & per actus bellicos facta ſunt, per ſupra jam allegata, nebſt deme / daß gnug bekandt iſt / von welcher Parthey das an Umbſtadt ehedem mit-Theil gehabte Hauß Caſſel damahls geweſen / und daß daſſelbe gegen Chur-Pfaltz währenden gantzen 30. jährigen Kriegs niemahl hoſtiliter agirt / folglich es auch zwiſchen demſelben und der Pfalz eben ſo wenig / als mit diſſeitig-Fürſtl. Hauß jemahls einer amneſtie vonnöthen gehabt habe / allenfalls iſt bekandt / daß Anfangs bey Einrichtung des Inſtrumenti Pacis nur erſt auf eine durchgehende illimitirte amneſtie geſchloſſen / und nachdeme man der Regularum halber / wie ſolche univerſal-amneſtie in Eccleſiaſticis & Politicis verſtanden werden ſolte / auf den in Art. 3. vorgeſchlagenen Fuß verglichen geweſen / ad caſus particulares fortgeſchritten / und darunter die Pfältziſche Sache / als eine der vornehmſten / ſo ab amneſtia ihre dependentz gehabt / zwar primo loco geſetzt / die Eccleſiaſtica aber / ſolcher general-amneſtie ohngeachtet / doch auf den pun-

punctum decisionis gravaminum, oder welches eben ſo viel iſt/ ad ſtatum anni 1624. juxta diſpoſitionem Art. V. quoad ſpecialiora verwieſen.

Und wann man auch gleich

IV.tens den *annum 1618.* pro norma exercitii Religionis nehmen wolte / würde er Chur-Pfaltz hierin eben ſo wenig zu ſtatten kommen/als notoriè auch damahl Catholici ne quidem privatum exercitium ſuæ Religionis gehabt/ja gar keine Catholiſche Gemeinds-Unterthanen in Umbſtadt vorhanden/ die mehrere aber der Lutheriſchen Religion zugethan / und ſo gar faſt auf allen Centh-Dörffern ihre Evangeliſch-Lutheriſche Prediger gehabt haben. Nihil enim obſtat, quo minùs *verba Artic. V. §. 31.* quamvis principaliter ſaltem de reſtitutione ex capite gravaminum loquentia *etiam reſtitutioni ex capite amneſtiæ* ad annum 1618. applicari poſſint, cum *duæ illæ reſtitutiones in effectu hic conveniant*, & ſaltem ratione termini, anni vel 18. vel 24. differant: within genug ſeyn muß / daß in dieſen beyden Jahren allda gar kein Catholiſches Religions-Exercitium üblich geweſen; Schweder in diſſert. de Conſtantia Pac. Religioſæ, Theſi XXXXII. So daß

V.tens Auch die ſpecioſe objection ex Art. 5. §. 13. quod terminus *anni 1624.* iis, qui ex capite *amneſtiæ* reſtituendi veniunt, nullum præjudicium creare debeat, dieſes noch lang nicht evincirt/ daß eo ipſo apud reſtitutos ex hoc capite der annus 24. intuitu Lutheranorum in der Pfaltz nicht regulativus bleiben könne / indeme ſonſt wegen ſo vieler Lands-Herrn / ſo ad caput amneſtiæ provociren könten/ (Vid. hic Art. IV. §. Princeps Philipp. Ludov. § Princeps Leopoldus. §. Domus Würtemberg. §. Frideric. Marchio. §. Comit. Naſſau-Saræpont. §. Joachim. Erneſt. §. Frider. Ludov. & §. tandem omnes &c. totus Art. XV. Item Art. XVI. §. loca ipſa, & §. nulli autem civitati &c.) die Unterthanen in einem großen Theil von von Teutſchland per hanc exceptionem umb ihr beneficium Status anni 1624. gebracht würden/ und dieſer §. pro explicatione Autoris Medit. ad Inſtr. Pacis dergleichen reſtitutis eigentlich kein neues Recht gibt/ wie ſolches ex modò allegato Art. IV. §. Dux de Croy &c. & Art. XVI. §. nulli autem civitati &c. ebenfalls erhellet/es würde auch ſonſt der §. quemadmodum &c. Art. III.tii, allwo deutlich verſehen/daß die reſtitutio ex capite Amneſtiæ der *compoſitioni*, & deciſioni ex Capite *gravaminum* nichts *derogiren* ſolte/ vergebens ſeyn / ſondern derſelbe hat nur dieſen ſimplen Verſtand/ quod illi, qui ex capite amneſtiæ reſtitui cupit, quò minus effectum ſuæ reſtitutionis conſequatur, ipſum anno 1624. non poſſediſſe, opponi non poſſit, qui terminus proprie, juxta Obrechtum, ad cauſas & bona Eccleſiaſtica pertinet, uti ex adverſo æquum eſt, *ne terminus amneſtiæ præjudicet illis, qui ex capite gravaminum* & ad inſtar Lutheranorum in Palatinatu ad ſtatum anni 1624. *reſtituti ſunt.* Noch weniger aber kan dieſer §.tus in ſpecie wider Heſſen ratione der Catholiſchen Religions-Ubung zu Umbſtadt allegirt werden / weil keiner von denen reformirten Unterthanen hoc puncto contra Lutheranos ad hunc §.tum pro manutenendo noviter introducto coëxercitio Catholico Umſtadienſi, welches neutro annorum decretoriorum daſelbſt obtinirt/ provociren wird; Es auch ſchon oben genug ausgeführt/quod reſtitutio in Eccleſiaſticis, Umſtadii neque ex Capite Amneſtiæ facta, neque occaſione

sione belli, intuitu Religionis, præprimis Catholicæ ibi aliquid mutatum sit, sondern daß alles in Krafft continuirter Hessischer Landes-Fürstl. Obrigkeit geschehen seye. Noch favorabler aber ist

Endlich ist der Status Anni Pacificationis dem Fürstl. Hauß Hessen juxta Artic. VII. allemahl noch verträglicher / als der Status Anni 1624.

VI.tens Der / Serenissimæ Domui Hasso-Darmstadinæ jam supra allegato Art. VII. §. Unanimi &c. 2d.° in casu ibi specialiter expresso, & *ob causam possessionis per donationem Cæsaream aliquatenus mutatam*, huc omninò contra *Recuperatorem* Palatinum applicabili, zugelegte Status tertii anni decretorialis, sive ipsius Pacificationis Westphalicæ quadragesimi octavi, deßen Disposition man sich auch hier puncto exercitii Religionis eben so / wie schon oben quoad Episcopalia beschehen / in eventum einer etwa hierin erhaltenden guten Comitial-Declaration hierdurch nochmahls utiliter & per expressum reservirt haben will.

Post tempora Pacis Westphalicæ stabiliren

Post tempora Pacificationis Westphal. wird das Hessische Jus Coëpiscopale so wohl durch den Vergleich de An. 1650. als den Brandenburgischen Status quo immerfort bestärcket und befestiget. Auch nach der Catholisch-Teutschmeisterischen Mediation hätte in facto alles wenigst in statu Anni 1682. zu bleiben sollen.

VII.tens Das Coëxercitium Religionis Lutheranæ & Reformatæ, cum exclusione Romano-Catholicæ, noch weiters so wohl der Franckfurthische Vergleich vom 17.ten Jan. Anni 1650. als der unter damahlig-Chur-Brandenburgischer garantie, quoad permanentiam Ecclesiasticorum inalteratam, solenniter errichtete / und in dem unter Teutschmeisterischer *Mediation* getroffenen *interims-*Vergleich *de anno 1682. Lit. HH.* wie auch oballegirtem Casselischem Austausch-*Recess* de anno 1708. wieder nahmentlich angezogene *status quo* vom 5.ten Martii 1663. Welcher / wie er vom Churfürst Carl / als ultimo lineæ suæ, biß in seinen Todt observirt und beybehalten worden / also thut er auch deßen Successores ex Linea Neoburgica und zwar so mehrers obligiren / als durch den / in oballegirtem Haupt-Erb-Vertrag de anno 1685. utrinquè so heilig stipulirten *Statum* Ecclesiasticorum pro normâ anni 24.ti totius Palatinatus, *quo generalem*, per verba supra jam allegata: daß der Westphälische Frieden hierin *pro termino* gehalten / und in Kirchen und Schulen alles ohngeändert / und so gelassen werden solte / wie es in dem begebenden *successions*-Fall bestellt gewesen / auch dieser Umbstädtische particular-*Status quo*, eo ipso mit confirmirt und / daß es diese Meynung gehabt / und Pfaltz-Neuburgischer Seits man sich darzu obligirt gehalten habe / folglich auch noch daran gebunden seye / so wohl durch das von eben diesem Catholisch-Pfaltz-Neuburgischen Landes-Successore und deßen Beambten zu Umbstadt circa annum etlich und 80. pro regulâ mit angenommene und geraume Zeit utrinquè strictè gehaltene bereits allegirte Teutschmeisterische temperament, als die unterm 26.ten Febr. ejusd. Anni schon in gravamine ipso angeführter maßen gegebene und ex post wiederhohlte Versicherung / daß in dieser Gemeinschafft alles bey der bißherigen *Observantz* / oder welches eben so viel ist / bey erst*allegirtem* Chur-Brandenburgischen *Statu quo* de anno 1663. (als welchen man auch damahl gleich gegen die erstere Anwürffe einer etwa nur vor den Beambten in der Stille lesenden Messe dissentis nahmentlich oppomirt) bleiben solle / von selbst an den Tag gelegt werden. So daß wann auch

Welcher status quo auch die Successores Catholicos obligirt.

Status quo generalis, sive anni 24 pacis Palatinis sanctus, confirmat etiam Statum quo Umstadiensem particularem de Anno 1663.

VIII.tens

VIII.tens Kein Inſtrumentum Pacis in der Welt/und der Einführung eines ſimultanei nicht entgegen wäre/ oder aber dahin/wie doch nicht iſt/interpretirt werden könte/nichts deſto weniger ſo wohl erſt angeführte dreyerley Pacta Churfürſt Carls mit ſeinem Succeſſore Catholico, als die/ in ſpecie wegen dieſes Ambts mit dem Hauß Heſſen-Darmſtadt unter Preuſſiſcher garantie errichtete Special-Convention, und dann der in Anno 1705. von dem letztverſtorbenen Churfürſten mit Preuſſen ſelbſt gemachte ſolenne Religions-Vertrag/ klar und bündig genug ſeyn und bleiben/ alleim ſimultaneo auch in dieſer Gemeinſchafft die excluſivam zu geben; Princeps enim Succeſſor tenetur ſervare Conceſſionem exercitii Religionis Anteceſſoris ſui.

Wann auch kein Inſtr. Pacis wäre/ würden doch erſt angeführte Pfältziſche Erb-Pacta dem ſimultaneo entgegen ſtehen.

Lincker Reſponſ. 81. num. 17. Boromæus ad Schüz. manual. pacif. quæſt. IX. p. 94. & 100. & Deckèr Conſ. XL. ad Pacem Relig. præprimis verò Schilter de P. Rel. p. 254. & 259. ubi dicit: Obligatus eſt talis Princeps non tantùm ex Reverſalibus & pactis, ſed etiam ex Regula & principio recepto, quod Princeps per ſe pro lubitu ſacra in ſuo mutare non poſſit, ſed omnia agere debeat ex Conſilio Statuum provincialium, multò magis ergò in condominio ex conſenſu condomini.

Und würden ſo wenig Catholici, bey Errichtung des Inſtrumenti Pacis, als die zu Hall geweſte Pfaltz-Neuburgiſche Räthe/ bey Aufſetzung ſelbigen Erb-Vertrags/ ſo vergeſſen geweſen ſeyn/ daß weder jene etwa in dem §. 31. Art. V. oder wenigſt nur an einem einzigen Orth des Friedens-Inſtruments einen ſo eſſentiellen Umbſtand des ſimultanei vel binis ſaltem gewahrt/ noch dieſe dem Halliſchen Erb-Vertrag ein gleiches/ und daß alldarin pacificirtes ſo eingenommen werden müſte/ daß es ſich ſalvo ſemper coëxercitio publico Religionis Catholicæ des ſuccedirenden neuen Lands-Herrn verſtünde/ eingerückt haben würden/ wann es von ihnen dependirt hätte/ oder es würden doch Compaciſcentes Evangelici, auf eine dergleichen propoſition, von welcher tempore tractatuum Weſtphalicorum auch nicht einmahl etwas in deliberation gekommen/ ſolches Coëxercitium nicht ſo illimitatè eingeſtanden/ ſondern ex. gr. wegen der Proceſſionen/ Begegnung der Monſtrantz/ und dergleichen/ daſſelbe alſo und wohl noch enger/ zu ſo nöthiger Sicherheit ihrer Religions-Verwandten/ circumſcribirt haben/ als in oballegirtem Pfältz- und Preuſſiſchen interims-Receſs de anno 1705. beſchehen; Compoſſeſſio eſt facti & non præſumitur; Vielmehr haben Catholici Anno 1646. den 12.ten Novemb. zu Münſter ſelbſt ad dictaturam gebracht/ wo bißher die Catholiſche Religion in einer Reichs-Stadt in Ubung geweſen/ daß ſie daſelbſt auch allein bleiben/ und kein ander Exercitium ſive publicum ſive privatum nebſt derſelben eingeführt werden ſolte; Dahero auch die Wiedereinführung des Augſpurgiſchen Religions-Exercitii, als gegen den Statum 24. lauffend/ obgleich ſelbiger Religion zugethane darum ſehr ſolicitirt/ in der Stadt Aachen damahl ausgeſtellt geblieben/ ſo/ daß auch in andern dergleichen Fällen bey denen damahligen Geſandſchafften beyderley Religion ratione exercitii non ſimul concedendi, ſed ubique ad Statum Anni 1624. privativè reſtringendi es dieſe Meynung gehabt haben muß. Wann jemand ſein Hauß citra ullam reſervationem

Und man ſo wenig bey deren/ als des Inſtr. Pacis Errichtungen vergeſſen haben/ eines ſo eſſentiellen Umbſtands auch nur binis Meldung zu thun/ wann es bloß bey der trachtenden gutem Willen und Erinnerung geſtanden hätte.

Wenigſt würden Evangelici es diſputirt oder ſelbe circumſcribirt haben.

Contrarium apparet ex ipſorum Catholicorum aſſertis, in ſpecie wegen der Stadt Aachen.

Digitized by Google

vationem cohabitationis verkauffte / und hernach doch mit darin wohnen / und dem novo emptori, daß es ja gar wohl ohne seine Hinderung und Abbruch geschehen könte / wann er etwa ein paar Zimmergen / will nicht sagen die Helffte darvon simultaneè, und nebst ihme darin bewohnte / entgegen setzen wolte / würde solcher Käuffer den Venditorem auslachen / der Richter aber ihn mit seiner prætension abweisen und sagen / es stünde ja nichts darvon im Kauff-Brieff / er hätte es deutlich hinein setzen lassen sollen / welches / da es unterblieben / das Instrument nun wieder ihn selbst deswegen interpretirt werden müsse / quia clarius loqui potuisset. Noch weniger aber gehet ein dergleichen postulatum an / wo die vorhandene pacta specialia Domuum das Contrarium noch darzu in sich halten / und / wie die Pfältzische von dem noch reformirt gewesten Churfürst Carl mit seinem voraus gesehenen Successore Catholico errichtete / nicht anderst / als ob sie von denen subditis mitgemacht worden wären / anzusehen seynd. Si enim ipse Princeps cum *successore*, quem vocant, *præsumptivo, qui diversorum est sacrorum*, pactus fuerit in rem & securitatem subditorum, *quasi eorum negotium gerens*, idem est, ac si subditi ipsi pacti fuissent; & hûc Conventionem Hallensem in specie refert

Instrum. Pac interpretandum contra Catholicos, puncto simultanei, potuissent enim clarius loqui.

Author Medit. ad Instr. Pac. Art. V. §. 31.

Addendo: etiam reliqua rescripta, literas, decreta & edicta Protestantibus in Palatinatu inferiore pro Religionis suæ libertate, vel ad preces eorum, vel ultrò ab Electoribus Neoburgicæ Lineæ data, ejusdem naturæ & ita censenda esse, ac si *inter Principem & subditos* mutuo Consensu ita conventum esset.

Talia autem pacta, quæ inter Status & subditos de exercitio Religionis inita sunt, rata & firma manent, nec ab iis aliter, nisi mutuo consensu recedere licet, ex ipsa dispositione Instr. Pac. Art. V. §. 33.

Neuste Conferenz zu Weinheim.

Nun hat man zwar bey der vorjährigen Conferentz zu Weinheim / dieses alles denen Churfürstl. Deputatis vorgestellt / und nach dem Art. V. Instr. Pac. §. 31. & 32. Turbati &c. all-dieser Gravaminum Abstellung / und dargegen die Restitution des turbirten Condomini & subditorum auf den darin pro norma gesetzten Statum Anni 24. zugleich begehrt / dabey auch privatim gewisse temperamenta und Vorschläge / jedoch mit der sich nun purificirenden Condition, daß / auf den Fall die angefangene gütliche Tractaten sich stecken würden / sie pro non dictis gehalten seyn solten / gethan. Es haben aber dieselbe / ohngeachtet sie von einem Ertz-Bischoff und Geistlichem Churfürst zu Maintz in pari ferè casu des mit demselben gemein-habenden Städtgen Eppsteins / bey ohnlängst beschehener generaler Beylegung aller zwischen dem hohen Ertz-Stifft / und diesem Fürstl. Hauß à seculis obgeschwebter Differentzien / worin man Ihro Chur-Fürstl. Gnaden und Dero Ministerio nichts dann Gutes und billiges nachsagen kan / auf eine vor beyderseitigen Religions-Antheile gantz ohnverfängliche Arth angenommen worden / bey einem Electore seculari dannoch keinen ingress gefunden / hingegen seynd in einer nach der Conferentz darauf wieder privatim ertheilten Antwort denen

Digitized by Google

denen disseitigen andere rationes schrifftlich entgegen gesetzt worden / worüber man sich aber weitläufftig einzulassen nicht nöthig gefunden / sondern unterm 26.ten Sept. 1719. daß solcher Aufsatz in der That nichts anders als die bekandte / anderwerts genug wiederlegte principia Ritmeieriana und solche interpretationes des Westphälischen Friedenschlusses enthielte / welche denen Reichs bekandten Sentiments des gesammten Evangelischen Corporis diametraliter zu wieder lieffen ; Weil aber unterm 21.ten Octobris vorigen Jahrs wieder darauf replicirt worden / es seyen keine Ritmeieriana, sondern solche principia, welche in denen Reichs-Gesetzen fundirt / von denen Evangelischen Ständen täglich selbst also observirt / und so klar / daß sie nicht einmahl einer Comitial-Erleuterung nöthig / auch sonst so beschaffen wären / daß citra præjudicium Statuum commune nicht darvon abgegangen werden könte / so hat man nöthig gefunden / dieselbe hier specialius zu enumeriren / und darauf zu antworten.

Die bey derselben vorgekommene rationes pro simultaneo, und was sonst von ihnen im Umbständtischen innovirt worden.

Arg. Palatin. 1. ex dispositione Pacis Religiosæ superioritati territoriali jus reformandi asserentis.

Responsio ad argument. 1.

Das erste Argument ist von dem *Religions*-Frieden *de anno 1555.* welcher jedem Domino territoriali, folglich auch Pfaltz das Recht beylege / circa negotium Religionis zu disponiren / hoc est, Religionem suam in territorium suum non solum introducendi, sed & reformandi, cum talis reformatio sit sequela Juris territorialis indubitata. Sed respondetur:

Man begreiffe nicht wie man sein Haupt-Fundament nun auf einen solchen Frieden antecedenter ad Pacificationem Westphalicam setzen / ja gar wieder diesen seinen Recurs retrò zu jenen nehmen könne / welcher doch vor deßen Errichtung von vielen Catholicis selbst noch immer bestritten worden wäre / als welche das / aus eben dem allegirten capite Juris territorialis, darinnen denen Ständen zugelegte Reformations-Recht gar nicht daraus nehmen / sondern vielmehr denen Bischöffen lassen / und ihrem Gewalt und District der Dioeces, principio planè contrario, zuschreiben wollen / und darff man nur lesen / was der Jesuit Luskenius in seinem Anno 1708. herausgekommenen Vero veri Evangelii Ministerio gegen dieses seiner Meynung nach so grosse und wieder das reddite Deo, quæ sunt Dei, lauffende *paradoxon*, uti appellat, *Ecclesiasticum, cujus Regio illius Religio* weitläufftig anführt / wann er sagt / daß es ad deprædationem patrimonii Christi hinausgehe / zwischen der von Christo auf Petrum devolvirten geistlichen Jurisdiction und dem territorial-Recht eine reale differentz statuirt / auch sonst die quæstion, an prætensa spiritualis Jurisdictio in Pace Religionis fundata sit, mit solchen Umständen ausführt / jungendo ea, quæ Jesuita Mulmannus sub nomine Ernesti de Eusebiis latens, à Contingio sub titulo Irenæi Eubuli refutatus, sodann Burckardus, & Dillingenses hiervon schreiben: qui eam vel *Pragmaticam sanctionem esse negant, vel minimum* per Concilium Tridentinum sublatam esse dicunt, vel juxta virulentum quoddam Augustæ Vindel. ante paucos annos editum scriptum ita definiunt, quod alma hæc Pax sit ens rationis politicum, quod mente quidem concipiatur, sed stante naturali hominum fragilitate non detur, contra Rec. Imp. de A. 1555. §. und nachdeme ꝛc. ubi hæc sanctio ein beständiger / beharrlicher / ohnbedingter / ewigwährender Frieden / arx & Palladium inexpugnabile genannt wird /

Daß der Religions-Frieden von so vielen ihrer scriptorum nicht einmahl vor gültig erkandt.

so

ſo/daß man Catholiſcher Seits ſich auf ſolchen Frieden diſſfalls zu beziehen pro principiis ihrer Religion und Scriptorum faſt Anſtand in Conſcientia nehmen könte. Allenfalls aber ſtehet Art. V. §. 10. Inſtr. Pacis : De cætero Pax religioſa non aliter ſalva maneat, quàm *quatenus huic diſpoſitioni directè vel per indirectum non refragatur*, naturaliter enim Conſtitutio poſterior priori derogat. Nun iſt dieſer Religions-Frieden per Inſtr. Pac. in ſo fern quoad hanc ipſam materiam mutirt/ ut fundamentum non amplius *in iure reformandi* ſed *in facto poſſeſſionis uſu & obſervantia* ſeu exercitio Religionis, quod Anno 1624. obtinuit, poſitum ſit, Böhmer. in Jur. Eccleſ lib. I, tit. I. §. 69.

Oder doch allenfalls nicht in præjudicium Pacis Weſtphaliæ, ceu poſteriora tollunt allegirt werden.

Utpote quæ non tam Jus reformandi, quam obſervantiam Anni 1624. pro regula ponit.

2.^tus Sagen ſie/ dieſes Jus reformandi ſeye denen Ständen im Weſtphäliſchen Friedenſchluß Art. V. §. 30. generaliter beſtättiget worden / und dabey nur dieſes in Deliberation gekommen / wie a.) denen Unterthanen / welche im 30. jährigen Krieg bald dieſen / bald einen andern Herrn / folglich auch bald dieſe / bald jene Religion gehabt / proſpicirt und / gleich deren Herrſchafften / libertas conſcientiæ erhalten / ſolchem nach

Argument. Palat. il. jus reformandi etiam in inſtrumento pacis Weſtphaliæ conſtituere Regulam, eius teſtationes vero & exceptiones à Regula hanc in caſibus non exceptis confirmare.

b.) dieſelbe wo ſie Anno 1624. im würcklichen Exercitio ihrer Religion geſtanden / juxta Art. V. §. 31. dabey gelaſſen / wo ſie aber

c.) in Anno 1624. weder publicum noch privatum exercitium ihrer Religion gehabt / patienter tolerirt und ihnen mehrern beſag des 34.ten §.^hi Art. V. die Treibung ihrer Devotion zu Hauß / oder in der Nachbarſchafft verſtattet / oder wann ſie

d.) ſich aus dem Land entweder ſelbſt / oder auf Herrſchafftl. Befehl zu begeben gedächten / doch juxta Art. V. §. 36. & 37. ihnen freyer Diſceſs, poſito certo ad emigrandum termino, concedirt werden möchte ; Und dahin ziehle eben Art.^to 5. §. 1. Inſtr. Pac. dasjenige / was daſelbſt de perpetuâ & ulteriori pacis religioſæ declaratione ſive limitatione geſagt würde / ſo / daß ſolchem nach einem jeden territorial-Herrn erlaubt ſeyn und bleiben müſſe / ſeine Religion zu ändern / und pro lubitu in ſeinem Land einzuführen / ſo lang er keinem von erſt ermelten 4. *Caſibus* contravenirte / oder mit einem Wort / das Jus reformandi ſeye und bleibe principium *& regula*, der 31. und übrige allegirte §§. aber hielten nur bloß die *exceptiones* in ſich / wie zwar dieſes alles beym Buckiſch ad §.^hum 31. Art. V. I. P. obſervat. 88. und der daſelbſt allegirten Schüziſchen deduction, in ſubſtantialibus allſchon zu finden.

Wären eigentlich nur dieſe 4. caſus excipirt.

Reſpond.

Reſponſio ad argum. II. Fabianum.

Ob zwar der bekandte Author Medit. ad Inſtr. Pac. ſonſt in genere darvor hält / daß es wenig zur Haupt-Sache thun / noch der Evangeliſchen Unterthanen Religions-Sicherheit verbeſſern würde / ob man ſage der §. 31. ſeye nur eine Exception des ſonſt §. 30. jedem Lands-Herrn per Regulam zugelegten Juris Reformandi, oder conſtituire vielmehr ſelbſt eine Regul, wornach daſſelbe exercirt werden müſſe / cum una eademque lege, & regulæ & exceptioni ſua autoritas conſter, wenn zumahl die exceptiones ſo viel in ſich hielten / daß von der Regul wenig übrig bliebe. Ob er auch

Daß zwar auch juxta præcedentis hypotheſeos aſſer-

gleich

gleich sonsten in dieser materie hie und da ziemlich à tenore & obligatione Instr. Pacis relachirt; So sagt er doch von einem solchen Casu, wovon hie die Frag ist / scil. Condominii, ad verba §. 43. Art. V. *Idem maneat Status, qui fuit anno 24.* quod nihil apertius & cavillis minus obnoxium contra omnem usum & Coëxercitium Catholicæ Religionis in re vel templo communi dici potuisset, cum duo diversa sacra uno in loco nunquam sine molestia, & æmulatione celebrari possint, *ita ut dissentientes malam fidem in interpretanda Pace Westphalica nullibi magis, quam hic denudaverint &c.* So dann umb auf erstgedachte beyde Haupt §.§.os 30. & 31. wieder zu kommen / so ist bekandt / daß die protestirende Stände / und nicht die Catholische an endlicher Einrückung des §. 30. in das Friedens-Instrument Ursächer seyn / als wordurch sie bloß ihr ex Jure territorii bißher behauptetes Reformations-Recht / wider die Römische *Clerisey* und Catholische *Diœcesanos* auch andere Anfechter des Passauischen Vertrags / nur *quoad titulum* sicher stellen / keines wegs aber ihren Catholischen Constatibus dardurch Recht oder Gelegenheit geben wollen / sich solcher Disposition zu ihrem / und ihrer eigenen Religions-Verwandten præjuditz in ipso exercitio zu mißbrauchen / sondern sie wolten durch diese / von ihnen principaliter herrührende zwey §.§.os nur so viel sagen; ob zwar gegen bißherige Contradiction des Cleri das Reformations-Recht ihnen und all-andern Lands-Herrn bleiben / sie auch daßelbe allegato §. 30. auf das neue / nach der bißherig-von andern improbirter praxi, nun auch Jure scripto & lege publicâ fest zu stellen / nöthig gefunden hätten / man sich aber an dessen generaler enunciation stossen / und daraus einen Mißbrauch dieses Rechts erzwingen möchte / so hätten sie zwar das Principium an sich §. 30. allegiren und fest setzen / dabey aber §. 31. so gleich gegen allen besorglichen Irrthum und Zweiffel die Erleuterung dahin geben wollen / daß / dieses paciscirten territorial- und Reformations-Rechts ohnangesehen / sive, uti verba sonant: *hoc Iure territoriali & reformandi*, sive potius, *hoc tamen dubio* ex generali nimis concessione horum Jurium oriundo, *non obstante*, die Unterthanen bey ihrer Religion cum annexis, wie sie Anno 24. gewesen / dannoch gelassen / und die Ubung solchen Juris dardurch reglirt seyn und bleiben solte / welches eben dasjenige ist / was Böhmer in seinem Jure Eccles. hievon sentirt / wann er loco allegato sagt: Es seye das Jus reformandi in §.o *quantum deinde* mit allzugroßer und solcher Generalität dargestellt / daß man dasjenige / so darin enthalten / citra sequelam absurdi nicht anderst als eine rationem dubitandi, welche per dictum §. 31. Verbis semet ipsis declarantibus: *Hoc tamen non obstante* verworffen worden / consideriren könte: Es kommt auch nicht bloß auf diese beyde §.§.os allein an / sondern es ist vielmehr auf den gantzen Zusammenhang und analogie des Instr. Pacis und Executions-Recess dabey mit zu reflectiren / da in dem erstern alle restituendi in 2. Classes, derjenigen so ex Capite amnestiæ, und der andern so ex Capite gravaminum zu restituiren / getheilt / jenen der Status Anni 1618. *pro Regula generali*, wie er Art. IV. §. I. in ordine ad restituendos ex hoc capite ausdrücklich genannt ist / denen letztern aber *possessio & observantia Anni 24.* als welcher §.

tores in condominiis idem Status Religionis, qui fuit Anno 1624. ex dispositione Pacis Westphal. bleiben.

Da aber an Einrückung des 30-ten §. Art. V. in das Friedens-Instrument die Protestirende allein Ursach solches in keinem andern Absehen als deßen ohngeachtet / & Jure Reformandi non obstante, die Unterthanen überhaupt bey dem Statu Religionis & annexorum anni 24. zu erhalten / geschehen seyn müsse, cum nemo contra proprium commodum laborare præsumatur.

Kommt es hierin nicht auf den §. 30. & 31. Art. V. allein an / sondern auf den Zusammenhang und analogie des gantzen Instrumenti Pacis und Executions-Recesses.

Quæcunque Monasteria &c. unicum solumque hujus transactionis, observantiæque futuræ fundamentum, sodann §. 33. Art. V. ebenfalls *Regula*, Cassatis omnibus contrariis sententiis & pactis, genennet/ und §. 32. gesagt wird/ daß alle turbati ad Statum hunc Anni 1624. *sine exceptione*, quæ omninò regulam præsupponit, restituirt werden solten/ womit so wohl der Friedens-Executions-Recess §. 3. & arct. mod. exequend. genau übereinkommen/ und diese Anni pro diversitate restituendorum darin ebenfalls ubique, als *Regulæ* executionis gesetzt/ und recepto per totum Imperium usu communi, *anni* (Juris reformandi) *regulativi* genannt werden/ und ist in specie der Annus 1624. ad excludendum omne simultaneum, so stricter contra Catholicos in allem/ was etwa per ampliationem zu deren favor heraus zu ziehen seyn möchte/ zu interpretiren/ als derselbe denen protestirenden Ständen/ welche sehr lang auf dem Jahr 1620. bestanden/ à Catholicis obtrudirt worden.

Annus 24. wird nirgends exceptio, sondern in Instr. Pacis. dem Friedens-Executions-Recess & communi loquendi usu, überall Regula genannt.

Schilter ad Pac. Relig. pag. 100.

Volmar in Diario Tract. I. Pac. Westph. pag. 332. & Ungrund des sogenannten Simultanei, juncto examine vindiciarum Juris reformandi.

Daß man also am besten thut/ bey denen Worten dieser Pragmatischen Reichs-Sanctionen und Reichs-üblichen Redens-Art selbst zu bleiben/ in fernerer Erwegung/ daß hier nicht de Jure, quando *pro lege*, sive norma & regula agendorum sumitur, sondern quatenus est potentia moralis activa personæ ad aliquid exercendum, vel ab altero habendum competens, (quo sensu das § 30. Art. V. angeführte/ keines Wegs aber *pro regula debitirte Ius reformandi* zu nehmen) gehandelt wird.

Bleibt man also billich bey der Reichs üblich- und Reichs-Satzungsmäßigen Redens-Arth. Ist auch in §. 30. nicht die Frag de Jure, quando pro lege, sive regulâ, sumitur, sondern das Jus reformandi wird daselbst als eine potentia moralis considerirt/ welche nach Arth anderer dergleichen jurium nicht illimitatè, sondern nach einer gewissen Regul und Richtschnur/ welche allhier das Gesetz des Westphälischen Friedens ist/ exercirt werden muß.

Vid. Puffendorf in element. Jurisprud. Univers. lib. I. def. 8.

Welches Recht seiner Natur und der Menschen Arth/ Religion und Gewissen nach nicht illimitatè & despoticè ausgeübt/ sondern gleich andern Gerechtsamen/ Regalien und Arthen der Jurisdictionum selbst nach einer gewissen Regul und Richtschnur geführt/ und wie z. ex. das merum Imperium nach der Carolina, das Müntz-Regal nach denen Müntz-Abschieden/ also auch dieses nach dem tenor und Gesetz des Westphälischen Friedens exercirt werden muß; Gleichwie eben eine Ursach des entstandenen blutigen 30. jährigen Krieges gewesen/ daß dieses Reformations-Recht vor- und in demselben keine gewisse reguln und terminos gehabt/ vielmehr aber biß ad Pacem Westphalicam das beständig herumgetriebene pomum Eridos gewesen/ so/ daß in allweg das in seiner vagâ licentiâ vom Mevio detestirt- und pro causa & face illarum turbarum mit Recht allegirte Axioma, *Cujus Regio illius Religio* in seinem usu incerto, controverso & ambulatorio erst figirt werden/ mithin das daraus fließende Jus reformandi in dem Westphälischen Friedenschluß nothwendig mehrere leges, sive regulas, juxta modò præmissa propriè sic dictas (worunter obige impropriè also genannte 4. exceptiones in allweg mitgehören/) wie/ wann/ wo und mit was maße zu exerciren bekommen müssen/ als es zuvor weder im Passauischen Vertrag noch Religions-Frieden de anno 1555. (welcher dadurch juxta allegatum in ratione Palatinâ Art. V. §. 1. in allweg mehrers declarirt worden)

Digitized by Google

den) nicht gehabt; Inzwiſchen aber nur zu wünſchen wäre/ daß daſſelbe auch von denen jenigen / ſo den §. 30. zur Regul, obige Caſus aber bloß zu exceptionibus machen / auch ſo gar wieder die letztere nicht ſo ſehr mißbraucht würde.

3,tium Argumentum Palatinum.

III.tium argum. Palatin. Status Imperii tantùm eatenus de jure reformandi remiſſe, quatenus turbet Statum ſubditorum qui anno 24. fuit, oder der Status anni 24. ſey nicht in präjudiz deß andern Theil/ ſondern allein vor die Unterthanen geſetzt.

Seye der Annus 1624. nicht in præjudicium der territorial-Herrn / ihrer Religion, und deren Exercitii, ſondern einig und allein in favorem ſubditorum à Domino ſuo in Religione diſſentientium pro termino præfigirt worden / oder es hätten ſich die Status Imperii ihres Juris diſponendi in negotio Religionis nicht weiter begeben / als in ſo viel ſelbiges ihren Unterthanen diverſer Religion circa exercitium Anno 1624. habitum præjudiciren möchte.

Reſpond.

Reſpond. ad Argum. III. das Gegentheil/ daß nemlich pacificatio Weſtphalica præter jus reformandi in territorio, auch wie ſich erga conſtatus intuitu Religionis & annexorum zu verhalten/ Pro objecto gehabt/ erhellet.

Das Inſtr. Pacis habe nicht bloß / wie allegirt / der Stände Jus ſacrorum & reformandi gegen ihre Landſaſſen und Unterthanen per normam Anni 24. ſondern auch unter ſich und gegen einander ſelbſt / was nehmlich jeder Reichs-Stand von denen beſeſſenen Geiſtl. Güthern behalten / oder wieder heraus geben / auch wie er ſich gegen ſeine Con-Status verhalten und deren Unterthanen nicht zu ſeiner Religion ziehen ſolle / & quæ alia huc pertinentia, pro objecto gehabt / und beydes reglirt. Dann ſonſt / und wann es nur um die Unterthanen allein zu thun geweſen wäre/ man nicht nöthig gehabt hätte/ Art. V. §. 2. differente terminos reſtitutionis, und zwar intuitu Statuum inter ſe, & bonorum Eccleſiaſticorum, primam diem Jan., ratione exercitii Religionis & ſubditorum aber quamcunque partem Anni 1624. zu ſetzen / auch die viele Diſtinctiones inter bona Eccleſiaſtica immediata & mediata, ſive à Catholicis, ſive Evangelicis Statibus poſſeſſa zu machen/ würden auch die §.§. 14. 15. 20. 23. & 26. in welch letzterm quoad Epiſcopatus & Eccleſias mixtas in genere diſponirt wird / daß nichts eingemiſcht werden ſolte / welches cauſam & conſcientiam unius vel alterius partis lædiren könte / faſt großen Theils vergeblich ſeyn; Und iſt genug / daß die mehrere Publiciſten beyderley Religionen / und darunter in ſpecie auch der author manual. Pacifici darin ſich conformiren; Es hätten Status Ihres Juris reformandi ſub ſpe compoſitionis Religionum & amore pacis, wenigſt *quoad ipſum exercitium* ſich ſelbſt alſo begeben / (wie man in ſo fern dieſe expreſſion cum Palatinis wohl beybehalten kan) daß es wenig Caſus gebe / worin das Reformations-Recht in der Würcklichkeit ohne Offenſion des Weſtphäliſchen Friedenſchluſſes ausgeübt werden könte; daß auch dieſes mens Inſtr. Pacis müſſe geweſen ſeyn / erhellet genugſam aus dem / von dem General-Verbott oder reſtriction ad Annum 24. ausgenommenen Caſu ſpeciali oppignorati territorii, oder daß beſag Art. V. §. quæ, 27. per Exceptionem ſpecialiſſimam eoque ipſo regulam Anni 24. in Caſibus non exceptis firmantem, *unicè* einem Lands-Herrn, welcher ſein *Anno 24. oppignorirt* geweſtes Land wieder einlöſet/ dergleichen Coëxercitium einzuführen erlaubt worden. Si enim Jure territoriali indiſtinctè hæc poteſtas competiiſſet, cointroducendi alienam religionem, non opus erat, ut hâc de re ſpeciali Articulo ageretur, cum lex generalis ſuffeciſſet: & miror, dicit Böhmer

1) ex diverſo, pro diverſitate Reſtituendorum, conſtitutio reſtitutionis termino.

2) ex diſtinctione inter bona eccleſiaſtica immediata & mediata in Inſtr. Pac. paſſim obvia.

3) ex conſenſu fere unanimi Publiciſtarum utriusque religionis.

4) ex Exceptione caſus ſpecialiſſimi oppignorati territorii, citra reſtrictionem juris reformandi, omninò ſupervacuâ, & eo ipſo Regulam anni 24. in omni alio non excepto caſu, firmante.

mer allegato loco, *authorem meditationum ad Instr. Pac. vi veritatis adactum fuisse, ut hoc loco exceptionem agnosceret*, cum alibi pro libertate hoc in genere pugnare videatur. Solle aber die illimitirte independentz dieſes Rechts etwa bloß radicaliter in perſona Domini territorialis & quoad actum primum zu verſtehen ſeyn; So kan man einem jeden die Freude und Subtilität dieſer Speculation wohl gönnen / wann es nur *in actu ſecundo* nicht *abutirt* / ſondern in exercitio ipſo auf vor angeführte vor daßelbe in Instr. Pacis, pro diverſitate vel exercitii Religionis vel bonorum Eccleſiaſticorum, imo ipſorum vel ex Capite amneſtiæ vel Gravaminum reſtituendorum geſetzte *principia*, welche ja ohnmöglich vor lauter *Exceptiones paſſiren können* / ſorgfältig reflectirt wird.

Velle verò Dominis territorialibus jus reformandi attribuere illimitatum in actu primo, non verò in actu ſecundo, eſſe magis ſubtile & ideale, quam utile & reale.

4.^tum Argumentum Palatinum.

Argum. IV. tum Palat. Der Chur Pfaltz ſtehe auch das jus Epiſcopale privative zu/und könne dahero über das beſchehene gar das Simultaneum um ſo mehr einführen/ als beyderley Religions-Exercitia wohl neben einander ſtehen bleiben.

Hätte Chur-Pfaltz zu Umbſtadt obermelten Caſibus à libera reformatione exceptis nicht nur nicht contravenirt / ſondern noch benebenſt das Epiſcopal-Recht allda privativè hergebracht / wäre alſo durch das daſelbſt eingeführte Catholiſche Religions-Exercitium ein mehrers nicht geſchehen / als worzu man per ſupra dictam regulam circa negotium introducendæ Religionis ſuæ ipſo jure befugt geweſen / ja man könte über das noch weiter gehen / und nicht nur der alten Clöſter ſo wohl und Kirchen in Stadt und Ambt Umbſtadt ſich bedienen / ſondern auch neue aufrichten / modo tamen, loco & tempore compatibili; Dann da die Umbſtädter durch Einführung der Catholiſchen Religion in der Ihrigen nicht beeinträchtiget würden / ſondern man ihnen vielmehr angedeyhen ließe / was das Inſtr. Pacis ihnen zum beſten diſponirte / ſo ergebe ſich von ſelbſt / quod omnia alia Jura Domini territorialis & Epiſcopi circa negotium Religionis competentia intacta eſſe & manere debeant, & quod utriusque ſtatus ſimul ſubſiſtere poſſit, oder (welches mit einem Wort kürtzer geſagt geweſen wäre) daß man das Simultaneum daſelbſt gar wohl einführen und behaupten könte.

Reſponſ. ad hoc Argum.

Reſponſ. ad Argum IV. Daß die unerſindlichkeit dieſes allem obigen angewieſen worden.

Gleichwie aber das aſſertum liberi planè, ultra ſupra adductos caſus exceptos, Juris reformandi ſo wohl / als das bloſſe Vorgeben des / Pfaltz in Umbſtadt privativè competirenden Epiſcopal-Rechts ſchon oben ad gravam. I.^mum hoffentlich vollkommen zu Boden gelegt worden / und allenfalls auf die Einführung der Catholiſchen Religion contra ſtatum Anni 1624. in præjudicium Condomini & ſubditorum daſelbſt doch nicht operiren könte; Alſo will man ſich mit Wiederlegung deß übrigen / auf die vermeintliche Befugnus des Simultanei zu Umbſtadt gerichteten / über das hievon ſchon oben angeführte ſo weniger aufhalten / als deſſen Urſprung und Ohngrund in genere in denen auf Gutfinden zerſchiedener Evangeliſcher Geſandſchafften kürtzlich in Regenſpurg zum Truck gekommenen pieces vollſtändig ausgeführt / und darinnen gezeigt worden / wasmaßen zwar in Anno 1653. die Directoria in der / nomine Statuum utriusque Religionis proponirten General-Deſignation der materiarum reſtitutionis, occaſione der eben angeſponnen geweſten Löwenſtein-Werthheimiſchen Sache / dieſe Quæſtion: Ob einem Landsherrn cujuscunque Religionis dergleichen /

Allenfalls aber contra Statum Anni 24. in præjudicium condomini & ſubditorum nichts operirt.

Der Ungrund des prætendirten ſimultanei ſepe auch inclinem in Regenſpurg heraus gekommenen impreſſo überflüſſig gezeiget worden.

chen pro se, domesticis & habitantibus in loco ohne Abbruch der in Anno 1624. daselbst vorher üblich gewesten Religion zu thun erlaubt? mit angeführt / sie seye aber deswegen weder comitialiter, ja nicht einmahl auch von Corporis Catholici wegen ob metuens præjudicium Casus conversi decidirt / sondern auch über dieses damahl in Zweiffel gezogen worden / ob so gar in denen **Reichs-Städten** / da beyderley Exercitium in vollem Schwang gehet / ein Theil dem Statui, wie er Anno 1624. gewesen / zugegen / etwas neues an Clöster / Schulen / Veränderung geistlicher Personen / **ob gleich auf seine Kosten** / ohne Schmählerung des gemeinen Guths anrichten könne.

Lincker Respons. 68.

Daß nicht nur die Anno 1653. in Comitiis vorgekommene Quæst. ob ein Landsherr vor sich und seine Domestiques ein Religions-Exercitium contra Statum Anni 24. anrichten könne? damals unerörtert gelassen / sondern auch so gar in Zweiffel gezogen worden / ob in mixtorum Städten gegen gedachtes Statum Veränderungen vorgenommen werden könten.

Vielmehr hätte das Cammer-Gericht / wider solch Löwensteinisches Simultaneum unterm 6.ten Aug. 1690. ein Mandatum pœnale S. C. dahin erkandt / daß der Graf die contra Instr. Pac. & Jura Condominii eingenommene Capuciner und Catholische Unterthanen (simili planè casu, wie nun zu Umbstadt) wieder ausschaffen solte / dergleichen Mandata bey dem Decker in seinen Consultationibus mehrere zu finden / auch ja von letzt verstorbenen beyden Churfürsten zu Pfaltz / so wohl an Würtzburg in Anno 1687. & 1694. dergleichen Ihro in Welchingen / Dirmstein und Gerichtsstädten / als denen Huldigungs-Versicherungen / Westphälischen Frieden und Hallischen Recess entgegen / nicht zuzumuthen / als unterm 5.ten Jan. 1694. an den Churfürst und Ertz-Bischoffen zu Maynz / seine Geistliche dißfalls an die Disposition der Friedensschlüsse und Käyserl. Avocatorien zu weisen / selbst geschrieben / und die attentata simultanei improbirt / der König Augustus auch in seinen Versicherungen an die Chur-Sächsische Lands-Stände deßen Introductio ebenfalls selbst dem Westphälischen Frieden entgegen gehalten hätte / inmaßen in Edicto Regio vom 24.ten Aug. 1705. all-dergleichen Ausgebungen von der geringsten Religions-Veränderung so gar als Calumnien tractirt / und daß dem König dergleichen niemahl zu Sinn gekommen / auch pro formalibus Edicti allen Besorgungen **in diesem Stück allenfalls** *per Pacem Westphalicam* **genug vorgebauet seye** / gemeldet wird / und kan letztlich nichts bessers gesagt werden / als was in dem daselbst in forma extensa befindlichem Schreiben des Churfürsten zu Cölln vom 28.ten Octobr. 1681. an das Hildesheimische Dohm-Capitul enthalten / nemlich **daß die Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit so weit** nicht gienge / und daß man solchergestalt nicht nöthig gehabt hätte / Franckreich zu Proponir- und Behauptung der Ryßwickischen Religions-Clausul mit beyzuziehen / welches auch / und wann das Jus Statûs & territorii hierin an sich selbst mehr als das Jus hostis inferirt hätte / gewiß nicht geschehen / und so gar per negotia secreta durch den damahl zu Paris gestandenen Florentinischen Gesandten sich umb die etablirung ersterwehnter / (nach denen vorhandenen Relationen zerschiedener bey selbigen Tractaten gestandener Gesandschafften) anfangs nur auf die Chur-Pfältzische Lande / oder die darin neu-erbauete und dotirte Kirchen / ad Articulum Palatinum angesehen-gewesten-hernach aber auf alle Re-

Das Cammer-Gericht hat noch in Anno 1690. Mandata pœnalia S. C. contra simultaneum erkandt.

Dessen Einführung ist auch so wohl von denen bißherigen Churfürsten zu Pfaltz Catholischer Religion verschiedentlich

Als auch von König Augusto in denen an die Chur-Sächsische Lands-Stände gegebenen Versicherungen / dem Westphälischen Frieden zuwider gehalten worden.

Es ist auch ein gleiches von Chur-Cölln ehemahls erkandt worden.

Und wäre / wann dessen Einführung Jure meritorii ordinario competirt hätte / unnöthig gewesen Franckreich zu Behauptung der Ryßwickischen Religions-Clausul beyzuziehen.

unionen / & loca reſtituta extendirt und durch deren dem IV. Articul beſchehene Inſerirung general-gewordene Clauſul ſo ſehr bemühet / am allerwenigſten aber von denen bey der Ryſwickiſchen Friedens-Handlung ſubſiſtirten Vortrefflich-Catholiſchen Geſandſchafften / und darunter dem in Reichs-Sachen quoad Theoriam legum & Praxin negotiorum ſeines gleichen kaum gehabten damahligen Käyſerl. Geſandten / ex poſt Käyſerl. geheimb-den Conferentz-Rath / Grafen von Seilern / zugegeben worden ſeyn würde / daß man dasjenige beneficium bloß ad loca tùm temporis à Gallia reſtituenda, cum tacitâ excluſione & remotione totius reliqui Imperii germanici, ſive omnium aliorum locorum non reſtitutorum, wo tempore concluſæ Pacis keine Meß geleſen worden / & ſub periculo abruptionis Tractatuum, ob hanc cauſam ab Evangelicis, triſti illa & ultima nocte finitæ Pacificationis Ryſwici, non ſubſcriptorum, quaſi cum relegatione & confinatione ad limites Rheni, reſtringire / was man in toto Imperio jure ordinario ohne das zu thun befugt geweſen wäre / da in zwiſchen doch auch die production und propagation ſolcher clauſulæ Ryswicenſis, als ſpeciei & filiæ ſimultanei, alio ſaltem patre & principio progenitæ bonâ conſcientiâ & citra læſionem Pacis & tranquillitatis in Imperio, eben ſo wohl hätte unterbleiben können / dahero auch von allen Evangelicis indiſtinctè bey letztern Friedenſchlüſſen (als welche dieſelbe bekantermaßen / und beſag ihres voti communis de anno 1697. nicht anderſt als mit Ausnahm dieſer Clauſul in ordine erga Con-Status ſuos Catholicos, und in der Zuverſicht / daß dieſe ſich derſelben gegen ſie weder in- noch auſſer Gerichts jemahls zu prævaliren ſuchen würden / ratificirt) ſolenniter widerſprochen worden / und welche noch unterm 14.ten Febr. 1715. durch ein gemeinſames Schreiben in judicando auf dieſelbe nicht zu reflectiren / ihre Religions-Verwandte Præſidenten und Aſſeſſores ſerió anerinnert / ja in der letztern allgemeinen Kriegs-Declaration ſo gar von beyderley Religions-Antheilen im Reich / in vim abolitionis & renunciationis tacitæ, wenigſt unter ſich ſelbſt / wann auch gleich Franckreich durch die Waffen dahin nicht zu bringen ſeyn ſolte / pro ſcopo & præmio des Kriegs / publica fide & obligatione ausgeſtellt / in ſpecie aber wegen der unter deren Mißbrauch / und extenſion insbeſondere leydender Ober-Rheiniſcher Stände ſich darüber jederzeit beſchwehrt / mithin diejenige Vorſtellung cum petito an die Käyſerl. und Frantzöſiſche Geſandſchafften noch letztlich in loco Baaden von Dero Bevollmächtigten dargegen übergeben worden / welche Tom. XXIII. Staats-Cantzley pag. 764. wiewohl etwas incorrect zu finden: Woraus dann von ſelbſt folget / daß auch aus dieſer Ryßwickiſchen Religions-Clauſul das Simultaneum ſo gar nicht inferirt werden könne / daß vielmehr verba ejus formalia: *Religione in locis ſic reſtitutis, in ſtatu quo manente*, ergò per naturalem à contrario Senſum & illationem, *in ſic à Gallia non reſtitutis* etiam noviter non *introducendâ*, ſive potius non *cointroducendâ*: deſſelben Einführung per exceptionem à Regula ſelbſt entgegen ſtehen / und daß conſequenter Status Evangelici daßelbe eo ipſo auch ob majoritatem rationis jederzeit improbirt

Noch weniger aber würde die Legatio Catholicorum deren Reſtriction ſaltem ad loca tum temporis reſtituenda zugegeben worden ſeyn, cum tacitâ excluſione omnium aliorum.

Gedachte Religions-Clauſul ſeye über das ab Evangelicis bey aller Gelegenheit widerſprochen worden.

Von Selbigen auch ihrer Religion zugethane Cammer-Gerichts-Aſſeſſores darauf in judicando nicht zu reflectiren erinnert /

Bey jüngſter Kriegs-Declaration von beyden Religions-Antheilen aufgehoben?

Inſonderheit aber dagegen von denen Evangeliſchen Ständen des Ober-Rheiniſchen Craiſes ſich darüber und deren Extenſion beſchwert / und deswegen bey dem Baadiſchen Friedens-Congreß eine ſchrifftliche Vorſtellung übergeben worden.

Weitere Ausführung / daß aus beſagter Clauſul das Simultaneum nicht inferirt werden könne.

bart und dem Weſtphäliſchen Frieden noch mehrers / als erſtgedachte clauſul es entgegen gehalten haben müſſen.

Quantum verò præter adducta ad ipſas, Pacis Weſtphalicæ tabulas, ejusque introductioni omnis ſimultanei adverſantes paſſus principaliores attinet, ſo ſtehet Art. V. §.^to omn. Monaſter. &c. 26. Religionis Exercitium *idem maneat*, quod *quovis in loco*, Anno 24. obtinuit. §. 14. heiſſet es: *omnibus novationibus abolitis &c.* §.^to 20. findet ſich quoad exercitium Religionis die expreſſion: *permaneat.* wieder ꝛc. welche auch Art. V. §. 31. per verba &c. *maneant*, ſubditi *in poſſeſſione*, i. e. citra intruſionem & turbationem compoſſeſſoris tertii zu leſen. §. 13 ſtehet: *ſemper & ubique*; & §. §.^is *quot* capitular. 23. & Turbati &c. 33. wird das Wort *ubi* zweymahl gebraucht / und gehet der Executions-Receſs & Catalogus reſtituendorum nicht allein auf Perſonen und Stände / ſondern auch ad loca & res, und daß v. gr. die Kirchen denen Menſchen wieder gegeben werden müſten / wie ſie dieſelbe Anno 1624. genoſſen / woraus dann der ſcharffe examinator Vindic. Ritmeier. inferirt / daß die Friedenſchluß-mäſſige reſtitution in allweg auch auf die loca, deren Meynung ſonſt der Author Medit. nicht zu ſeyn ſcheinet / zu verſtehen / ja es ſagt der ſonſt puncto ſimultanei abſonderlich contraire Scriptor Romano-Catholicus, Ignatius Schüz, in ſeinem Manual. Pacif. Quæſt. IX. pag. 95. ſelbſt: Statum Anni 1624. tàm ratione exercitii rerum Religionem concernentium, quàm aliarum *ad unguem* obſervandum eſſe: Wie Zweifels ohne auch aus dieſem principio an den Evangeliſchen Magiſtrat zu Augſpurg begehrt worden / er mögte die Bilder an das frontiſpicium des daſelbſtig-Ulricaniſchen Predigt-Hauß wieder anmahlen laſſen / wie ſie Anno 1624. daran geſtanden / und damit übereinkommt / wann hinc & inde Articulo V ſo wohl bey denen Epiſcopatibus mixtis, als Reichs-Städten / der Status 24 ſo genau gegen alle Neuerung eingebunden / und ſo gar Catholicis ſelbſt in deßen 23. und 26.ten §.§.^bis fundationes & ſodalitia nur in alios religioſorum ordines zu communiren / ja nur einen Canonicum mehr / als deren hoc Anno an der Anzahl geweſen / anzunehmen verbotten / mithin dardurch alles was ſie nicht würcklich beſitzen oder beſeſſen / abgeſtrickt und reſtringirt worden; Et quoad mentem transactionis Paſſavienſis jam *ante tempora Pacis Weſtphalicæ* Klock. Tom. 1. Conſ. 52. num. 90. 96. 103. & 109. ubi occaſione tumultus ob mutationem Religionis in civitate Lemgavienſi excitati, dicit: Comitem de Lipp nullam mutationem in hoc negotio, ſubditis invitis, introducere, *ſineque omni Dei aut conſcientiæ læſione illam intermittere*, bene verò è contra ſubditos arma defenſiva opponere potuiſſe: velle enim Pacem Religioſam, *ut poſſeſſores ubique in ſuâ poſſeſſione relinquantur*, & quamcunque mutationem in Eccleſiaſticis eſſe periculoſam & pernicioſiſſimam. Imò quoque *ante tempus condita Pacis Religioſæ*: in welchem nicht zu finden / daß ein Lands-Herr ſeine Unterthanen zu ſeiner Religion zwingen / oder ſie in der ihrigen per cointroductionem der Seinigen turbiren könne / vielmehr ſolle niemand den andern wider conſcien-

Paſſus ex inſtrum. Pacis, ſimultaneo adverſantes.

Die Friedensſchluß-mäſſige reſtitution gehet nicht auf die Perſonen / ſondern auch auf die loca.

Es iſt auch dem wahren Sinn des Paſſauiſchen Vertrags das Simultaneum zuwider.

Ingleichem dem Religions-Frieden.

Digitized by Google

Es würde auch das beneficium emigrandi ex omnium conſenſu voluntatium auf eine Nothwendigkeit hinauslauffen.

ſcientz Wiſſen und Willen / von ſeiner Confeſſion dringen; Es würde auch ſonſt propter impedimentum, & compulſionem indirectam, das hac pace §. wo aber Unſer ꝛc. denen Unterthanen vergönnte beneficium emigrandi auf eine Nothwendigkeit hinauslauffen/ welches doch die Interpretes hujus §.phi pro voluntario planè remedio halten. Videatur porrò Beſold. de Jure civitat. Imper. in immutanda Religione, §. 7. ubi ita:

Quibus in locis ante Pacem Religioſam utraque in uſu promiſcuo Religio fuit, in iis porro ſic maneat: ergo & ubi una ſolùm obtinuit: juxta ipſam Conſtitut. Pac. Relig. §. 27. nachdem aber: & ipſe Autor Catholicus der Donawehrtiſchen Einnerung pag. 21. & 55. die Stadt könne diejenige Catholiſche / ſo ihre Religion in derſelben biß auf die Zeit des *Religions-*Friedens hergebracht/ nicht beſchwehren/ verhindern/ oder an ihren Glaubens-*Ceremonien* etwas abthun: Quod verò quisque Juris &c. ſo daß auch aus dieſen ältern Reichs-Geſetzen kein poſitives argument pro ſimultaneo gezogen werden kan/ ſondern auch in denenſelben anf das factum poſſeſſionis, incognito planè ſimultaneo in re & nomine geſehen worden. Und doch ſolle nun intuitu Evangelicorum neque Statum Religionis, neque loci mutiren/ auch vor keine Novation oder alteration der annorum regulativorum pro prohibitione §. 14. Art. V. gehalten werden/ ſondern das Inſtr. Pacis cum Pace Religioſa dabey pro monito ipſius Schüzii *ad unguem* obſervirt & citra omne præjudicium & periculum ſeyn/ wann an einem Ort/ wo es A. 24. nicht geweſen/ ein neuer Cœtus hominum diverſæ fidei formirt/ Kirchen getheilt/ oder neue vor andere Religions-Genoſſen aufgerichtet / Meß geleſen / vielerley Glocken/ und damit in ſpecie das Ave Maria, und Feſt-Täge angelitten / Bilder aufgeſtellt / verehrt / auf dem Feld herumgetragen / Heiligen Stöcke an denen Weg- und Land-Straſſen erigirt / Proceſſionen gehalten / das Venerabile ſo wohl in Umgängen / als ſo offt einem patienten das Sacrament zu reichen elevirt / offentlich begleitet/ darvor niedergefallen/ und dergleichen denen zuvor in loco allein gewohnten proteſtirenden Unterthanen auch zu thun / Item Meyen zu ſtecken / Graß zu denen Proceſſionen zu ſtreuen / mit Gewehr dabey aufzuwarten / Catholiſche Feyertäge durch Schließung Gewölber und Handwercks-Läden mit zu halten (anderer aus dieſem Simultaneo bey mixirten Ehen/ ſo wohl der Kinder Education und Verführung / als Cognition in Matrimonial-Sachen ſelbſt / nicht minder in Pfleg- und Erbſchaffts-Sachen/ Copulationen/ Tauff-Begräbnuſſen/ Kirchen- und Schul-Gefällen / hauptſächlich aber in mehrerer Bedruckung der Unterthanen von denen/ ſo der Herrſchafft / und eo ipſo gleich dominirender Religion zugethan / ingemein entſtehender Differentien nicht einmahl zu gedencken) ſub comminationibus, verberibus & mulctis angemuthet wird / oder doch ihnen hiergegen nur etwelche Sicherheit zu verſchaffen / durch mühſame pacta und koſtbahre interpoſitiones anderwerter ihrer Religions-Verwandten / wie in ſpecie in der Pfalz durch den ſub ſua modificatione ſchon oballegirten Preuſſiſchen interims-Receſs de Anno 1705. quoad ſupra dicta ſpecialiſſimè, wie wohl ohne völlige Aſſequirung des intendirten effects geſchehen / proſpi-

Special-Urſachen warum per ſimultaneum Status religionis mutiret werde.

Wogegen durch keine pacta genugſame Sicherheit verſchaffet werden könne.

cirt werden muß / und doch dabey / wann wenigſt dem Churfürſtl. Haupt-Edict ſuper introducendo ſimultaneo de Anno 1686. völliges Genüge geſchehen ſoll / weder antitheſis docirt / noch auch der Elenchus nominalis gebraucht werden darff. Da hernach bekandtermaßen der Catholiſche Clerus, welcher unter der ordinari-Weltlichen-Obrigkeit nicht ſtehet / ſein dogma deſto mehr ausbreitet / und ſich an dergleichen pacta & edicta nicht bindet / ſondern ſeinem Pfarr-Ambt / Orden / Inſtitution und Gewiſſen kein Genüge gethan zu haben vermeint / wann er nicht ſeinen Glauben ſammt allen darzugehörigen Ceremonien quocunque demum modo & actione, uti credit, quam maximè meritoria zu propagiren / oder / wie ſie es nennen / Seelen zu gewinnen ſuchte / woraus dann vielfältig entſtehet / und gleich mit exemplis dargethan werden könte / daß offt aus dieſem ſimultaneo gar bald ein privativum Catholicum, und die vorher obtinirte Religio dominans zur ſervientè gemacht / oder wohl nach und nach gar ausgelöſcht wird: Worin aber demſelben auch ihre Diœceſani überall in Teutſchland mehrern Einhalt thun / ſie an die Leges patrias weiſen / und die Ruhe und Einigkeit im Reich billich allen andern etwa auf dem Römiſchen Stuhl habenden Conſiderationen vorziehen ſolten / in beſtändiger Erinnerung deſſen / was Monzambano von ihnen ſagt: Cogitandum illis, ſe eſſe Principes Imperii, & Germaniæ ditiones ſuas debere, zu welchem allen bey Umbſtadt / contra ſimultaneum, noch ferner ſo wohl obangeführte Pfältziſche Haupt-Verträge de anno 1685. und 1705. wie abſonderlich der erſtere in hoc ſenſu von Chur-Pfalz ſelbſt gegen Würtzburg allegirt worden / als pacta adhuc intra duos condominos ſpecialiora & ad ſolum ſimultaneum Evangelico-Lutheranæ & Reformatæ poſitivè reſtricta, nebſt dem / ſub Lit. BB. ſchon obangeführtem Vorſchlag der gut Catholiſch-Teutſchmeiſteriſchen Mediations-Deputirten / welche das ſimultaneum nothwendig damahl nicht ſtatuirt haben müſſen / im Weg ſtehen: Dergleichen nomine ſubditorum mit-gemachte pacta per ſupra jamjam adducta non niſi mutuo conſenſu omnium quorum intereſt wieder aufgehoben werden können / auch durch den Weſtphäliſchen Frieden Art. V. §. 33. ſelbſt roborirt / alle andere Statum 24. alterirende conventiones, conceſſiones & introductiones aber / wann ſie auch gleich à ſubditis mitgemacht / folglich ſo mehr wann ſie à Domino territorii, hiſce invitis allein (wie hier) verhängt worden / ſchon in anteceſſum vor null und nichtig declarirt ſeyn / und eben ex hoc principio die mit dem Fürſtl. Hauß Braunſchweig-Lüneburg bey extradition des Stiffts Hildesheim Anno 1642. & 43. gemachte Receß, durch den neuen Vertrag de anno 1711. in ſo weit darin etwas gegen die Obſervantz des 1624. Jahrs enthalten geweſen / wieder caſſirt worden ꝛc.

Wie mehr aber durch Exempel darzuthun iſt / daß dadurch zum nachtheiligen privativo Catholico der Zugang gemacht worden.

Was in ſpecie dem Simultaneo in der Gemeinſchafft Umbſtadt nach beſonders entgegen ſtehet.

Nun iſt bekandt / daß die Evangeliſche Unterthanen ſo wohl in Umbſtadt / als Groß-Zimmern / ſich hierwider beſtändig beſchwehren / und es vor eine Einfalt halten würden / wann man ſie bereden wolte / es wäre bey ihnen noch ubique idem Status Religionis, als es vor Uberlauff der Capuciner und offentlicher Leſung der Meß geweſen / nicht anderſt als wie

Uber deſſen Einführung haben dortige Unterthanen ſich beſtändig beſchwert.

nach dem / in examine Vindic. allegirtem exempel der reſpectivè gantz Catholiſch- oder Evangeliſcher Städte / München / oder Dreßden / ſelbige Burgerſchafften vor eine ſehr große mutation ihres Status halten würden / wann bey ihnen das Simultaneum, ſive Lutheranum ſive Catholicum, reſpectivè eingeführt werden wolte. Anno 1618. 24. & 48. iſt in Umbſtadt nicht einmahl ein Catholiſcher Unterthan geweſen / und à primo tempore reformationis biß 1700. in der Stadt niemahl ein dergleichen Catholiſcher Gottes-Dienſt gehalten worden / nun aber klagen ſubditi, daß es immer weiter griffe / und ſie bey deßen Continuation nicht einmahl de conſervatione & ſalute ihrer Kinder an dieſem ihrem Geburhrts-Orth geſichert ſeyn könten ꝛc. Und die Bauren zu Groß-Zimmern / als man ihnen anfänglich ihre Kirch gantz hinweg genommen / bald hernach aber introducto prius ſimultaneo wieder eingeraumbt / und ob ſie dann nun noch weiter etwas zu klagen hätten / ſehr naïvement an die Pfältziſche ſelbſt geantwort: Nein / ſie wären noch nicht zu frieden / und man dörffte es nur bey dem alten laſſen ꝛc. Dieſes alles aber heiſſet in ratione modo allegata contraria Palatina: *modo, loco, & tempore compatibili*, oder nach dem gewöhnlichen ſüßen Wort: ohne Abbruch / oder Beeinträchtigung der bißherigen *Religion*, & eâdem utriusque Status ſubſiſtentiâ &c. ſed fruſtra & contra id, quod in ſenſus incurrit, cum per rerum naturam idem Status & idem Religionis exercitium eſſe & manere non poſſit, ubi privativè unum, & ubi ſimul utrumque principiis ſibi invicem contrariis palam viget.

Antwort der Bauren zu Groß-Zimmern.

Per introductionem ſimultanei mutatur ſtatus religionis priſtinus.

Non bene conveniunt, nec in unâ ſede morantur &c.

Judicium Baronis ab Andler.

conferatur hic der geweſte Kayſerl. Reichs-Hoffrath / Baro ab Andler. in Corpor. Conſtit. Imperial. pag. 1689. ubi ita: videbatur multis Theologis, Politicisque res impoſſibilis, ut *duarum Religionum publicum exercitium cum Pace Reipublicæ conſiſteret*: quantas enim turbas excitavit hactenus de Religione inter Imperatorem & Ordines contentio: unitatem Religionis ad unitatem & tranquillitatem Reipublicæ ſumme neceſſariam nihilque violentius eſſe, quàm ubi rebus gerendis divinum Numen prætenditur, ſed eò felicitatis Imperium huc usque aſſurgere non potuiſſe, & quos in hanc ſententiam plures allegat Cran. de pace Religioſa ſervanda pag. 162. Welches alles / ob es gleich von ihnen eigentlich nur in ordine auf die per Inſtr. Paois recipirte 3. Religionen / oder das große und publique Reichs-ſimultaneum angeführt worden / ſo inferirt es doch in genere ſo viel / wann ohngeachtet der in ſo groſſer Menge obhandener Pragmatiſcher Religions-Sanctionen / es im Teutſchen-Reich damit doch niemahl zu vollkommener Ruhe / Comportement und Vertraulichkeit zu bringen geweſen / daß dergleichen von dem ſimultaneo Statuum particulari (da des Lands-Herrn dominirende Religion jedesmahl gar zu viel Vortheil hat / auch in dergleichen engen Kirchen / privat Städt- und Gemeinden / jeder Anſtoß und Abbruch in concurrentz widriger Religions-Verwandten und ihrer Geiſtlichkeit / weit empfindlich- und ohnabwendlicher iſt / als in der durch allgemeinen conſens und tole-

Quaſi ſimultaneum imperii univerſale, per exercitium aller 3. im Reich recipirter Religionen macht ebenfalls immer Unruhe.

Dreſt iſt bey dem ſimultaneo unius tenuis particularis noch weit inevitabler.

rantz

tantz ſtabilirter Eccleſiâ Germanicâ univerſali) noch weniger jemahls zu hoffen ſeyn würde / dahero ſagen Status Catholici ſelbſt (würden es auch / auſſer Noth / wie nun gleichwohl das ſimultaneum hie und da nulla urgente publici rations eingeführt werden will / noch nicht anderſt ſagen) beym Lehmann in ſeinen Reichs-Handlungen vom Religions-Frieden lib. I. pag. 37. Es ſeye widerwärtig / daß man einen Acker mit vermengter Saat ſolte beſaamen ꝛc. Wo in einem Ort getrennte *Religionen* wären / da hätte man getrennten Frieden; Spaltung und Fried aber könten / als widerſpänſtige Dinge in Ruhe und Einigkeit / nicht beyſamen wohnen ꝛc. Et eodem loco §. 38. klagen die Städte: Man wolle ihnen ihre Freyheit dergeſtalt einſchräncken / daß ſie wider ihr Gewiſſen zweyerley *Religionen* in ihrer Ringmauer dulten ſolten ꝛc. Welches man hier nur zu dem Ende angeführt haben will / um zu zeigen / daß ſelbſt nach der Catholicorum ehmahlig-eigenen aſſertis zweyerley Religionen ohne Abbruch und Ohnfrieden / wie man nun Evangelicis vorſpiegleu will / nicht wohlan einem Ort / will geſchweigen unter dem Dach einerley Kirch / beyſammen ſtehen können ꝛc. Und zwar dieſes nicht etwa nur ex accidenti & abuſu, ſed per ſe & ex indole naturali omnis concurrentiæ Religionum; und wann man auch letztlich gleich Catholicis ihre ſuppoſita moderna, ſtabiliti, per modum Regulæ, Articulo 30. Juris reformandi, & coëxercitii ſine detrimento alterius Religionis noviter introducibilis, eingeſtehen wolte / ja daß auch cæteris paribus dieſes der würckliche Verſtand des Inſtrumenti Pacis wäre / würden ſie doch damit deßwegen nicht auslangen / weil ſie *quietam poſſeſſionem in lege ſpecialiſſimè requiſitam* dem andern Religions-Antheil / wegen inobedienz des Catholiſchen Cleri und ſonſt / wie ad Gravam. III. & IV. aus dem Verfahren der niemand als ihren Superiorem generalem in Rom agnoſcirenden Capuciner / und in caſu novo einer gegen Befehl der weltlichen Beambten von denen Catholiſchen Pfarrern zu Dieburg und Umbſtadt durch dieſes gemeinſchafftliche territorium de facto geführter ſolenner proceſſion, aus Lit. HH.*. zu ſehen / man ſich auch Pfältziſcher Seits einsmahls ſelbſt damit entſchuldiget / ohnmöglich præſtiren können / wordurch dann weder der Status anni 1624. noch regiminis in ſacris ordinati in eodem gelaſſen / ſondern mercklich alterirt / und propter independentiam Cleri in Eccleſiaſticis quaſi biceps wird / wann an einem Ort / wo ante introductionem ſimultanei alles unter dem Lands-Herrn geſtanden / hernachmahls die Catholiſche Geiſtliche die Landsherrliche Jurisdiction nicht nur allein nicht erkennen / vielmehr aber ſich derſelben gleichſam zur Seite ſetzen / die Lands-Herrn nichts achten / denen Zuhörern widrige opiniones beybringen / und wie in dem Rheingräflichen / auch anderwärts am Rhein viele exempla vorhanden / gar mit injurien anfallen / da dann die Lands-Herrn / oder deren Angehörige erſt coram ordinario, bey welchen doch insgemein wenig Satisfaction zu erhalten / klagen / oder wann dieſer auch Remedur verſchafft / der beklagte Geiſtliche aber darvon nach Rom appellirt / ihr Recht gar daſelbſt mit groſſeſter Beſchwerlichkeit / und mehrern Theils vergeblichem Effect ſuchen müſſen; Gegen welchem allein

Diverſæ Religiones Exercitia können auch intra Catholicos ohne alle Unruh nicht wohl an einem Ort / wo einiger in einer Kirch getrieben werden.

So auch ex naturali omnis concurrentiæ indole flieſſet.

Und wegen Independenz des Catholiſchen Cleri faſt durch keine cautelen kan gehöret werden.

In Anſehung welcher independenz / und da ſolcher geſtalt gleichſam Status in Statu, vel ad minimum Status biceps formiret wird / der Status Anni 24. auch eine merckliche alteration bekommet.

allem dann/abstrahendo sive à Regula, sive exceptione, finaliter fest und ohnbeweglich stehen bleibt: Daß all dasjenige literæ & menti Pacis Westphalicæ zuwider/folglich in demselben verbotten seye und verbotten bleiben müsse / was den *statum quietum* und ruhigen ohnalterirten Zustand der *in Anno 1624.* geübten *Religion* so wohl/als derer derselben zugethanen Unterthanen in dem privativen Genuß ihrer Kirchen-Gefällen und Schulen / per directum vel indirectum turbirt ꝛc. Wie der major hiervon in mehr allegirtem Art. V. §. 31. und Art. VII. §. 2. da auch so gar *inter Protestantes cultu parum diverso* dergleichen vor eine *Immutation* gehalten wird / fundirt ist; die minor propositio aber / wann man förmlich subsumiren und syllogiziren wolte/durch die tägliche Erfahrung dergestalt vor Augen gelegt wird/ ut ceu notorium ulteriori probatione non egeat.

Was den ruhigen Zustand der Religion und deren verwandten Unterthanen störet/ ist menti & literæ Pacis Westphal. entgegen.

Daß auch solches per introductionem simultanei geschehe/leget die tägliche Erfahrung vor Augen.

Und wann endlich gleich quoad simultaneum in genere & in territorio domini solitarii all-angeführtes nicht vor gantz klahr/ oder ausgemacht/ sondern aus eben der Anno 1653. beschehenen Anfrage der Reichs-Directoriorum super simultaneo, und was hierin auf dem Deputations-Tag zu Franckfurth passirt / vor zweiffelhafft gehalten werden wolte/ so hat doch solches in Condominio, und daß wenigst darin ein dergleichen coëxercitium simultaneè nimmermehr eingeführt werden könne / seine dergestalten längst decidirte Maaß / daß wann man etwa circa simultaneum in thesi nicht so gleich in Comitiis eins werden solte / man hoffentlich von Seiten einer Hochlöbl. allgemeinen Reichs-Versammlung / als welche man auf dieses Argumentum & petitum vor all-andern wohl zu reflectiren bittet / doch bey diesem casu gegen Pfaltz zu sprechen/ und daßelbe zu Aufhebung alles notoriè contra An. 24. in dieser ex æquo besitzenden communion, eingeführten coëxercitii publici sogleich anzuweisen/so weniger Anstand finden wird/ als dieses eine bereits tam lege Instrumenti Pacis, quàm subsecuta declaratione comitiali erörterte / mithin keiner neuen interpretation bedörffende Sache ist ꝛc. Ita enim, juxta formalia Schilteri in supra allegata dissertat. *de condominio circa sacra*: Principes Anno 1653. d. 19. Julii ex tenore Protocolli quæst. 3. super Jure exercendi Religionem inter condominos unius territorii, inter se convenerunt, ut illa vel utraque religio exerceatur, quæ in illo territorio Anno 24. obtinuit, *non attento, utram condominus, unus, vel alter profiteatur de præsenti*, & ipsi Catholici Jurisconsulti Dillingenses in Composit. Pacis, sive Schwederi expressione, potiùs tuba belli cap. 6. quæst. 38. ubi dicunt: nullam in condominio mutationem Religionis institui posse, sed *subditos in ea religione conservandos quam coluerint antequam in communionem Catholici condomini inciderunt*, ex ratione, quod in re communi semper sit melior ratio prohibentis, petere tamen posse hoc casu catholicum possessorem, cui Religionis suæ introductio non permittitur, ut divisio fiat: welche man zu Umbstadt unter seinen cautelis auf billige Arth sich niemahl entgegen seyn lassen wird: Addat. Schweder de Constant. Pac. Relig. Thesi 41. ubi dicit: & ipsum Schüzium in manuali suo pacifico hanc quæstionem ita resolvere, quam antea in favorem Comitum de Löwenstein, quorum Cancellarius erat, affirmativè deciderat; Cum enim hoc unico territorii Catholici Domino non licet, multò minùs id condomino

Am allerwenigsten aber kan in condominio ein dergleichen Simultaneum jemahls eingeführet werden. Deßwegen man sich auch einer allgemeinen Reichs-Versammlung Beyfall und wenigst Provisional-Verordnung gegen die Chur-Pfältzische turbationes in der Gemeinschafft Umbstadt versiehet/ wann man auch circa quæstionem simultanei in genere, etwa nicht so geschwind eins werden solte, umb so viel gewisser/ als quoad casum hunc condominii specialem solches eine in Comitiis schon erörterte Sache ist. Auch selbst der Catholischen Jurisconsultorum zu Dillingen Meynung dahin gehet.

Digitized by Google

mino Catholico licebit, in templo non vacuo, & legitimo contradictore existente &c. arg. leg. 38. ff. commun. dividundo & Articuli V. §. 31. 32. & 42. in fine; videatur porrò idem Schilterus in lib. singul. de Pace Relig. Cap. IX. pag. 265. woselbst erst allegirtes gemeinsame Comitial-Protocoll, nebst dieser darin communi placito decidirten quæstion in forma zu finden/ & acutissimus Frommannus in tractatu erudito de condominio territ. Cap. IX. pag. 134. woselbst er aus dem hierin sonst circa simultaneum in genere etwas wanckendem Decker ex Consult. anführt/ daß in solchem Fall ein Catholischer condominus sich sehr zu gratuliren haben würde/ wann die interpretation des Reichs auf ein dergleichen coëxercitium vor ihn ausfiele / & id quidem tantò magis, quod illustrissimus Senatus non ita pridem duabus vicibus in casu adhuc magis dubitabili, solitarii scilicet dominii mandata, contra attentatores decreverit; addendo de suo, quod talis condominus diversæ Religionis, non nisi privato Religionis suæ exercitio ibi frui possit, idque tam *ob verba jam supra allegata Articuli V. §. 43. quod ratione publici exercitii idem status manere debeat*, quam *præcedentia*; *quantum equidem ad publicum exercitium attinet*, argumento à contrario sensu deducto. Am allerwenigsten aber hat in eines alleinigen Reichs-Standes Macht stehen können / hierüber diejenige interpretation nach seiner eigenen convenientz zu geben/ welche dem gantzen Reich / deme so wohl als Kayserl. Majest. eo ipso hierdurch vor- und eingegriffen worden / geben sollen / sondern was Chur-Pfaltz hierin ohnerwartet eines Reichs-Schlusses und legaler Entscheidung im Umbstädtischen vi aut clam gethan / lauffet directò contra Art. V. §. 50. & Art. XVII. § 7 Instr. Pacis, nec non Recess. Imperii de Anno 1654. nach welchen kein Stand des Reichs gegen den andern oder seine Unterthanen in Religions-Sachen wider die Friedenschlüsse mit deren eigenmächtiger Ausleg- und Beginnung fürfahren solle / sed si quid dubii ex causis Instr. Pacis tangentibus resultet, de eo *vel in Comitiis inter utriusque Religionis Proceres*, amicabiliter transigatur, vel Jure unusquisque experiatur, secus faciens, fit reus fractæ Pacis; addatur hic quoad Jus interpretandi Instr. Pacis, Schilter de Pac. Relig. pag. 441. & ibi: Abschrifft eines Cammer-Gerichtlichen Bey-Urthels von Anno 1677. das Closter Lockum betreffend / & pag. 273. alius adhuc casus dubius inter Civit. Francofurt. & Comit. Hanov. *ab ipsa quoque Camera ad Comitia remissus &c.* Sodann quoad leges Imperii antiquiores, Recessus Imperii de Anno 1555 §. §phis und damit solcher Fried ꝛc. 15. und ob solcher halber Mißverstand ꝛc. 22. und nachdeme ꝛc. 25. und soll alles das nichts *derogiren*/noch *declaration* darwider gegeben werden ꝛc. 28. auch solches und jedes ꝛc. 29. *juncta supplicatione Legatorum Corporis Protestantium*, quam gravaminibus suis ad Cæsarem vom 10.ten Aug. 1613. adjunxerant, & ibi: *Religions*-Sachen und Friedenschlüsse / wie sie *per majora* nicht / sondern per transactiones gemacht/ also ließen sie sich auch *per majora* nicht *interpretiren*: multo minus ab uno Statuum allein/ oder der andere gravatus ist nach dem §. 5. & 6. allegati Artic. XVII. eben so befugt/ sich an die andere Constatus,

Es stehet in keines Reichs-Standes Macht/ in consulto Cæsare & Imperio denen LL. Imperii nach seiner convenientz interpretation zu geben/ welches folglich auch Pfaltz nicht thun/ sondern usque ad interpretationem Comitialem alles in statu quo lassen sollen.

Præjudicia, daß das Cammer-Gericht selbst zweiffelhaffte Religions-Fälle ad Comitia verwiesen.

Welches auch denen antiquioribus Imperii Recessibus gemäß.

Friedensschlüsse können in Religions-Sachen nicht per majora und vielweniger durch einen allein interpretiret werden.

als Conſortes Pacis, zuwenden / als dieſe tali caſu ihme auch zu aſſiſtiren ſchuldig ſeyn / per verba: teneantur omnes hujus tranſactionis conſortes univerſas pacis leges contra quemcunque tueri, imò poſt elapſum fruſtra triennium junctis cum parte læſa viribus arma ad repellendam injuriam ſumere, & ſubditos tali caſu *in poſſeſſione ſua* tamdiu defendendos eſſe, donec de ſenſu inter partes ad præſcriptum Inſtr. Pacis Art. V. §. 60. convenit, tradit autor Meditat. pag. 571. welches alles in hoc condominio & communione tam ex ſupra allegata diſpoſitione Pacis Weſtphalicæ, quam de Jure communi privato, quo potior ſemper eſt ratio prohibentis & periculum innovantis, (wie dieſes Argument, quoad caſum in terminis, ſive in condominio, als ſehr relevant allegirt wird vom Lehmann in Auslegung des Religions-Friedens part. 3. pag. 519. & 489.) ſo mehrers anſchlägt.

Argumentum Palatinum V. Deß die dißmahlige Catholiſche Chur-Linie der Reformirten ſucceedirt/ mithin auch des dieſer competirten beneficii §. Unanimi &c. Art. VII. ſich zu erfreuen.

V. ſes Argumentum Palatinum.

Sey ſo wohl in Annis decretoriis 1618. & 1624. als auch in Anno 1648. die Reformirte Religion zu Umbſtadt mit in Ubung geweſen / ja in dem Heſſiſcher Seits vor ſich allegirtem Art. VII. §. Unanimi &c. dem neu-reſtituirten Condomino ſeiner Religion exercitium ſelbſt bedungen; Wie nun die ehemahlige Regenten von der Reformirten Chur-Linie hierzu berechtigt geweſen wären / Churfürſt Carl Ludwig auch ſo gar die Evangeliſche Lutheriſche zu reformiren angefangen hätte / die jetzige / in jener Platz ſuccedirte Churfürſten Catholiſch-Neuburgiſcher Linie nun vor ihre Religion nothwendig gleiches Recht / folglich ſich des beneficii §. Unanimi &c. ebenfals zu erfreuen haben müſten / und daß man gegen die Catholiſche Mit-Herrſchafft in Umbſtadt es ſo rigoros zu nehmen gantz keine Urſach hätte / da ja die Catholiſche Religion an dieſem Orth von alters doch allein jure ordinario & originario obtinirt hätte / beyde übrige aber erſt ex poſt ſo wohl daſelbſt / als in toto Imperio nach und nach aufgekommen / und endlich conſenſu & beneficio Catholicorum mit recipirt worden wären.

Gegen die Neben-Einführung des Catholiſchen Religions-Exercitii auch um ſo weniger etwas zu ſagen / als ſolches priori & potiori jure allda obtiniret hätte.

Dieſes Argument, welches in der letztern Correſpondentz beyderſeitiger Deputirten nicht / wohl aber ehedem ſonſt in actis objicirt worden / ebenfalls kürtzlich zu beantworten; So ſcheinet das letzt-angeführte aus der 7. obſervat. des Buckiſch. ad Art. VII. oder vielmehr daraus / woraus Buckiſch das meiſte gezogen / nemlich aus denen Dillingenſibus genommen zu ſeyn / wann er daſelbſt ſagt: Religionem Lutheranam & Calviniſticam cum Catholica nuper receptam eſſe; ſed non eodem modo *quoad prærogativam*; Catholicorum enim, ut antiquam & univerſalem per ſe, & *proprio Jure*, Lutheranorum, à Catholicis, ut *permiſſam*, Reformatorum verò in poſterum tolerandam eſſe, *permiſſiones* autem, uti ad Art. V. obſervat. 4. ait, contra jus commune eſſe *ſtrictæ interpretationis*, & ad ea non extendendas, quæ in permiſſione expreſſa non ſint, cum quo conferenda obſervat. 39. ad Art. V. ſed tres has Religiones æquali Jure, nullaque in re aut prærogativa diſpari, haud precaria, ſed bello ab invitis expugnata, libertate receptas eſſe, melius oſtendit Pfannerus in erudita Epiſtola ad eundem de Buckiſch pag. 21. & approbatiſſimus in Jure publico Swedenderus in Diſſert. de conſtantia & perpetuitate Pacis Relig. theſi 38. conferatur Receſs. Imp. de A.° 1550. §. 15. & 23. & Inſtrum. Pacis Art. V. §. 1. *ſit æqualitas mutua & exacta inter utriuſque Religionis*

Reſponſio ad Argum. V. Es wolle zwar Buckiſch unter denen 3. im Reich recipirten quoad prærogativam einen Unterſcheid machen.

Allein das Gegentheil / und daß ſelbe einander per receptionem Inſtr. Pacis durchaus gleich gemacht / wird von andern mit mehrerm Grund gelehret.

Electo-

Digitized by Google

Electores, Principes & Status &c. præprimis verò Art. VII. §. 1. & ibi &c. *quicquid Iuris, aut beneficii* Pax Religionis, & hæc transactio Catholicis, & August. Confess. Statibus tribuunt, *id etiam* iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debet &c. Vielmehr haben die Evangelische Fürsten durch den Religions- und Westphälischen Frieden viele prærogativen und Vorrechte erlangt / welche Status Catholici nicht haben / doch aber sich vielleicht zum Theil / ohne Verletzung ihres Gewissens und mit Beybehaltung ihrer Religion, noch wohl beylegen / und in specie das Jus sacrorum exemplo Regum Galliæ, Angliæ & Reipublicæ Venetæ, & arg. Art. V. §. 30. & 39. worin ihnen ja cum Jure territorii, ex communi Imperii Praxi das Jus reformandi, non per Episcopos, sed per se ipsos exercendum, wie denen Evangelischen Ständen zugelegt wird / sich selbst vindiciren könten ꝛc. Vid. de his elegans dissertatio, de præcipuo Principis Evangelici, Joh. Petri à Ludewig, celeberrimi Hallensium Professoris, & sæpius allegat. Schweder Thes. 28. ubi ita; plùs Juris Statibus Protestantibus circa sacra competit, quàm Catholicis, nam in horum territoriis egregiam hanc superioritatis partem Episcopi exercent, sibique non tantùm exercitium Jurisdictionis Ecclesiasticæ, sed ipsum Jus Episcopale attribuunt, Principesque ejus inhabiles declarant: *& Thesi eadem* ad brocardicon: die alte Religion habe mehr Recht.

Ja es haben vielmehr die Evangelische vor denen Catholischen Ständen durch den Religions- und Westphälischen Frieden viele Vorzüge erlanget.

Quoad prius & principale argumentum aber ist bekandt / daß die Anni regulativi 1618. & 1624. puncto Exercitii Religionis nicht wegen der Protestirenden Stände unter und gegen sich / sondern intuitu Catholicorum & Protestantium inter se principaliter gesetzt worden / dann mit denen letztern ware man hauptsächlich im Krieg begriffen / dahingegen jene à potiori zusammen verbunden gewesen / und argumento verborum Instr. Pacis Status utriusque Religionis einen Kriegs- und Religions-Theil / unam eandemque partem & belligerantem & compaciscentem mit einander ausgemacht / so / daß also aus demjenigen / was ein protestirender Landsherr seinem Condomino ebenfals protestirender Religion in denen annis decretoriis verstattet haben mögte / von einem Catholischen Landes-Successore auf sein Religions-Exercitium nicht argumentirt werden kan; Quod enim permissum est Protestantibus inter se, non statim etiam Catholicis in tali concursu Religionum & jurium permissum &c. dann wo weniger discrepantz in denen principiis Religionis, folglich nähere Hoffnung zur Vereinigung obhanden / da ist auch weniger Einschrenckung / wie ex collatione Art. V. & VII. von selbst erscheinet; Und wann man auch gleich eingestehen wolte / daß der allegirte Art. VII. §. Unanimi &c. tacito Statuum consensu & ex praxi Imperii, auch auf die Catholisch- und Evangelische unter sich extendirt seye / doch ex parte Chur-Pfaltz auch daraus vor sich ein mehrers nicht inferirt werden könte / als daß Ihro Churfürstl. Durchl. wann sie auf Umbstadt kämen / Ihren Hoff-Prediger mit sich nehmen könten; Ein offentliches Exercitium ihrer Religion, wie geschehen / einzuführen / blieben sie deswegen doch und zwar so mehrers ohnbefugt / weil es selbst dem Reformirten Condomino in solchem §. per verba:

Die Anni regulativi gehen die Evangelische Stände unter sich / so ferne sie zwey Theile constituiren hauptsächlich nicht an /

Weilen sie in Ansehung derer Catholischen zusammen nur einen partem ausgemachet.

Lässet sich also von demjenigen was ein protestirender dem andern nachgegeben auf das Catholische Religions-Exercitium nicht schliessen.

Allenfalls aber könte sub obtentu dispositionis §. Unanimi, dennoch kein öffentlich Catholisches Religions-Exercitium neben ein geführet werden.

At fas ei non sit, vel publicum Religionis Exercitium, aut con-

Indeme dergleichen nicht einmahl einem reformirten Condomino nachgegeben ist.

constitutiones Ecclesiasticas hactenus ibi receptas immutare, ullumve præjudicium alterius sacris directè vel indirectè inferre; abgesprochen ist / folglich Ihro ad introducendum simultaneum Catholicum so weniger zu statten kommen kan / als gröser die mutatio ist / welche per hoc coëxercitium ejusque Ceremonias à nostris planè diversas in statu annorum regulativorum & Reipublicæ geschiehet / dann die Reformirte / quorum cultus extra templum se quasi non extendit, auf gleiche Arth predigen / beten und singen / auch weder Processionen noch Venerabile halten / nicht minder in Doctrinalibus biß auf wenige Haupt-Puncten / novæ spe unionis, cum Lutheranis concordant seyn.

Deren Kirchen-Ceremonien mit denen Lutherischen vor denen Catholischen doch weit compatibler.

Kan also ein Lands-Herr Catholischer Religion, tali casu in Lutheranos ohnmöglich mehr Recht haben / als der hoc §. eigentlich verstandene Condominus der gemeinen Protestantischen Religion gehabt / oder haben sollen / vielmehr wird §. allegato Unanimi &c. in talem mutationis casum denen communitatibus selbst der Gewalt gegeben / idoneos Ecclesiarum & Scholarum Ministros zu nominiren / *à Principe* vel Domino postea *sine lite confirmandos* & libertas Religionis, quæ *subditis Lutheranis* sub Statu *Catholico* vi Instrumenti Pacis competit, omnimoda est, etiam in his, quæ fidem non attinent, sed meri facti sunt, ita *ut ad possessionem* simpliciter respiciatur. Lincker in respons. pag. 154. &c. welches Recht auch der Gemeind Umbstadt / wann sie allein unter Pfaltz stünde / nicht disputirt werden könte / und hätte nun dem alleinig-übrig gebliebenen condomino Protestirender Religion, so wohl vor seine eigene / als des andern entweder jure accrescendi angefallene / oder von der Gemeind Umbstadt / in Ermanglung eines besondern Consistorii & aliorum requisitorum ad exercendum Jus Coëpiscopale, *tacitè* übertragene *portion.* das exercitium eines privativen Episcopal-Rechts billig allein verbleiben und gelassen werden sollen / da inzwischen / und weil die Acta gegeben / wie sehr man sich ex parte der Catholischen Lands-Successorum in dem ehmahls theils gehabt- theils nicht gehabten Recht der Reformirten / zumahl in prætenso jure Patronatus & privativæ perceptionis der sogenannten Pastorey-Gefälle zu Umbstadt fundiren wollen / die Nothdurfft erfordert hat / auch deren asserta & postulata, wie ad gravamen I.mum beschehen / in ihrem Grund anzugreiffen / mithin ea occasione hinc & inde zerschiedenes anzuführen / deßen man gegen sie / als fratres & membra unius Religionis, scil. Protestantis, sonst gern entübriget geblieben wäre / sich auch Ihres Beytritts hierin so mehr getröstet / als man disseits auch nicht angestanden / der Pfältzischen Reformirten desiderio ohnlängst nach der Anlag sub Lit. J J. per literas ad Electorem Palatinum ebenfalls zu secundiren.

Bey Religions-Aenderungen derer Landsherrn wächst denen communitatibus das Recht / Kirchen und Schulleuer zu wählen / zu.

Da aber im Umbstädtischen alles condominorum annoch Protestirender Religion, so solte demselben nunmehro billich das Exercitium unus privativi Episcopal-Rechts gelassen werden / ex Jure vel accrescendi, vel tacitæ collationis von der Gemeind selbst. Was die Gelegenheit gegeben / daß obgleich Lutherani & Reformati einem partem constituiren / dannoch zuweilen auch gegen dieß ein und anders angeführet und contradicirt werden müssen. Dahero deßen ungeachtet sich deren assistenz versichert gehalten wird.

Nebst deme / daß das in objectione angeführte suppositum, als ob die vorige reformirte Churfürsten von Pfaltz sich des Juris reformandi gegen die Evangelisch-Lutherische bedient / gantz irrig ist / und dargegen in der vom Baron von Boetzlar den 21.ten Octobr. 1699. an Chur-Pfaltz zu Weinheim übergebenen Deduction mit vielem fundament angeführt wird / es seye dieses

dieſes Vorgeben gantz ohne Grund/ und hätte in ſpecie Churfürſt Carl Ludwig ſich des Juris reformandi erga Lutherano-Evangelicos ſo gar nicht bedient / auch dieſes principium bey denen Evangeliſch-Reformirten Churfürſten und Dero Miniſtris ſo wenig gegolten / daß ſie jenen vielmehr ſo wohl in Dero Reſidentz und anderſtwo neue Kirchen aufgerichtet/ auch zu Oppenheim / Creutznach/ Lonßheim/ Ebernburg &c. &c. ſie bey dem Statu Inſtr. Pacis ſanctè gelaſſen ; Iſt auch außer dem bekandt / was Churfürſt Carl Ludwig dem damahligen Schwediſchen Generaliſſimo, Pfaltzgraf Carl Guſtav , welcher nebſt der Cron Schweden zu ſeiner reſtitution das meiſte contribuirt/ ratione conſervandæ Religionis Lutheranæ, und/daß wo nur 50. ſolcher Unterthanen wären/ Er ihnen einen Pfarrer ihrer Religion verſtatten wolte/ verſprochen/ und eben der damahlig-Schwediſchen Præpotentz und Vorſorge vor ihre eigentliche Religions-Genoſſen zu dancken: videantur hic zerſchiedene Königl. Schwediſche Schreiben/apud Londorpium p. 3. lib.3. c.27. fol. 487. & 495. cap. 29. fol.500. p.4. fol.544. p. 2. l. 2. c.10. fol.344. daß denen Lutheriſchen in der Pfaltz der Annus 1624. als intuitu illorum Anno 18.to magis proficuus , pro regulativo, & in vim limitationis tam §.phi terminus &c.13. quam 30. Art. V. zu Weg gebracht worden ; Dann ob gleich ſonſt aus dem Innhalt erſtallegirten zweyen §§.phorum Juris ſcilicet primùm ex territoriali poteſtate reformandi illimitatè competentis, per modo dictum §. 13. aber ad Annum 24. non reſtricti, conſequenter vel nullum vel fixum terminum non habentis, ein ohngebundenes Reformations-Recht vor die Pfaltzgrafen von einigen hergeführet werden wollen : So hat man doch bald ſelbſt wider darvon abſtrahirt und wohl erkandt/ wann man die Untere Pfaltz abſtrahendo à terminis Pacis Weſtphalicæ, bloß auf die Limiten des Religions-Friedens ausſetzen ſolte/ andere darvon ein præjudicirliches Argument, zu Reſtitution aller nach ſolchem Frieden und dem Paſſauiſchen Vertrag eingezogener Geiſſl. Güther herbeyziehen möchten. Es iſt auch tota Hiſtoria pacificationis univerſalis ſolchem Aſſerto ohne das zuwider und mit Vernunfft nicht zu præſumiren / daß da andere getreue Churfürſten und Stände von denen Gravaris disfalls gebundene Hände haben ſolten/ man alleinig demjenigen/ deſſen reſtitution nur erſt in die Lande/ zu geſchweigen in den neuen Electorat, am allerhärteſten gehalten/ ein illimitirtes Recht zu reformiren/welches Ihme zumahl in ſeiner Anno 24. im Reich noch nicht vollkommlich beſtättiget geweſter Religion erſt durch den Weſtphäliſchen Frieden beſtättiget worden/ oder ſonſt mehr als all andern/ ſo ex capite Gravaminum citra omnem reatum reſtituirt worden/ habe beylegen wollen/ da bekandtermaßen die Franzöſiſche Geſandtſchafft bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten mit all-angewandter Mühe nicht einmahl dieſes hat erhalten können/ daß in eben dieſer Untern Pfaltz die Catholiſche *Religion* nur in ihrem damahligen Stand/ oder in ihrem *Statu quo tunc præſenti* bleiben dörffte / ſondern Sie hat dieſe ſonſt der Ryßwickiſchen in formula faſt gleich gekommene Clauſul , wie ſie in folgenden terminis: exercitium etiam Religionis Catholicæ ibidem hactenus ſtabilitum , cum juribus, bonis & reditibus

Die Churfürſten zu Pfaltz/reformirter Religion, haben ſich contra Lutheranos im Limitirten des juris reformandi nicht bedienet.

Sondern dieſelbe vielmehr auch anderwärts bey dem Statu inſtrumenti Pacis gelaſſen.

Warum in der Pfaltz denen Lutheriſchen Annus 1624. pro regulativo verſtattet worden.

Warum auch denen Churfürſten in der Pfaltz nicht amplior poteſtas reformandi als andern Ständen competiren können.

Die Frantzoſen haben die zu Favor der Catholiſchen in der Untern Pfaltz dem Weſtphäliſchen Friedens-Inſtrument inſerirt gehabte Clauſul auslaſſen müſſen.

ditibus ſuis, in ſtatu quo nunc ſalvum & integrum permaneat, nec id immutare aut eliminare fas ſit, in dem Aufſatz bereits geſtanden/ wenig Tage vor der ſubſcription, nachdeme das Project des Frantzöſiſchen Inſtrumenti Pacis bey dem Venetianiſchen Abgeſandten über Jahr und Tag zu Münſter in depoſito gelegen geweſen / auf ſtarcke Gegen-Inſtantz der Schweden wieder heraus thun müſſen / die Käyſerl. Geſandte aber haben auf herfürgebrachte reciprocation in der Obern Pfaltz bey der am 18. Jul. 1647. mit denen Chur-Brandenburgiſchen Geſanden zu Münſter gehaltener Conferentz darvon allſchon deſiſtirt gehabt / vid. Protocollum ad hos tractatus ipſius Cæſarei Legati, Baronis Volmarii pag. 435.

Davon die Käyſerl. ſchon vorher deſiſtiret gehabt.

Woraus gnug erhellet / daß in und nach geſchloſſenem Frieden es wohl nicht die Meynung gehabt haben müſſe / zu favor des Catholiſchen Religions-Coëxercitii in Palatinatu contra Art. V. §. I. etwas beſonders auch nur auf das künfftige zu paciſciren / mithin das jetzige Simultaneum, wordurch die Catholiſche Religion weit ſtärcker geworden / als ſie Anno 1648. geweſen / nicht allein denen Erb-Verträgen/ ſondern auch eâtenus der intentioni Compaciſcentium Weſtphalicorum entgegen ſeyn müſſe ꝛc. Nun iſt zwar bekandt / und ſchon oben angeführt / was vor viele dubia gleich nach exautoration der Schwediſchen Trouppen ſich circa executionem Pacis hervorgethan / oder juxta Boromæum ad Schüz. Manuale pag. 134. pro parte vielmehr in fraudem legis & Evangelicorum gemacht / und hernach compendioſa viâ ad ſubditos Proteſtantis Religionis ſucceſſivè beneficiis Inſtr. Pacis privandos, ad Comitia, progrediente interim Domino territoriali Catholico, remittirt worden / von denen gleichwohl in ipſis tractatibus Pacis, worüber man nur erſt allegirtes Vollmariſche Protocoll, den Adami, Pfannet, und wer ſonſt damahl geſchrieben / anſehen darff / nicht das geringſte / eher aber Dinge / woraus das contrarium zu inferiren / vorgekommen / und worgegen daher de præſenti von allen Evangeliſchen Chur-Fürſten und Ständen mit ſo mehrerm Recht geeiffert wird / je ſchwehrer es iſt / ſolenne Friedenſchlüſſe / wann ſie per cavillationes einmahl durchlöchert / wieder herzuſtellen / und man nicht allemahl 30. Jahr Krieg führen kan / um einen vor Alters auf gleiche Arth zweiffelhafft gemachten Religions-Frieden durch ein Inſtrumentum Pacis Weſtphal. mit blutigen Buchſtaben / oder wie in Jure Romano in alia materia ſtehet / literis ſanguine rutilantibus zu erleutern / und neu aufzulegen ꝛc. Man darff ſich aber hierüber ſo ſehr nicht verwundern / ſondern wann man deſſen erſtere Urſachen wiſſen will / nur ein wenig in des Baron von Puffendorffs XXI. & XXII. Buch de rebus Suecicis umſehen / allwo ſo wohl die Schwediſche Geſandte / als der damahlige Schwediſche Generaliſſimus Pfaltzgraf Carl Guſtav ſolches alles / zumahl occaſione formulæ reſtituendorum, hiſce ſparſim verbis, cum dolore & indignatione vorausgeſagt / v. gr.

Aus welchen folget / daß das Simultaneum in der Chur-Pfaltz wie denen Erb-Verträgen/ alſo auch intentioni compaciſcentium entgegen ſeye.

Nach Erlaß der Schwediſchen Trouppen ſtund zwar circa executionem Pacis gleich viele dubia gemacht worden.

So denen tractatibus Pacis und was dabey vorgekommen / ganz zuwider.

Es wird aber vor ſolches Friedens-ſchluſſes Aufrechthaltung gegen alle cavillationes billig geeifert.

Schwediſcher Seits iſt ſolches gleich anfangs vorausgeſehen worden / teſtante hoc plurimum Puffendorffio.

Turpe eſſe rem hucusque deductam in ipſo portu evertere & ipſe *Carolus Guſtavus* paulo poſt &c. Evangelicos cauſam ſuam per ſocordiam, timiditatem, & credulitatem perdituros, Romæque id agi, quomodo pax Germanica iterum everti poſſit, ſeptendecim Cardinalium conventu in eam rem conſtituto &c. ſe ſatis prævidere hac feſtinatione

stinatione nonnulla transmittenda fore, quæ in posterum Evangelicis fraudi esse queant: Catholicos omnia conjunctissimis agere animis, exiguo contra Evangelicorum studio & concordiâ, imò sua & Suecorum consilia sæpius prodita fuisse &c. Catholicos inde gloriaturos, *executionis tractatu condonatum quod Westphalica pace obtentum fuerat*, suisque artificiis fructus armorum elusos, quamvis tandem id ipsorum instantiâ obtentum sit, ut plures Evangelici actualiter restituti sint, & *ea restitutio in omnibus ad nudum factum Anni 24. referretur.*

Es bemühet sich zwar

8.tens Der Autor der Anmerckungen über disseitige Deduction in der mit dem Freyherrn von Ingelheim zu Holtzhausen habenden Religions- und Episcopal-Strittigkeit / denen nun gar der ambitiose Titul eines *à pseudo dogmatibus, & Pacis Westphalicæ detorsione vindicirten Iuris circa sacra per* modum novæ quasi Jurisprudentiæ vorgetruckt worden ad quæstionem VI. pag. 114. die Befugnuß des Simultanei, quasi ex professo, und über erstangeführte Argumenta der Pfältzischen Conferentz-Deputirten / mit noch mehrern darzuthun und zu deduciren / wann er daselbst anführt / daß

Nach wiederlegten Pfältzischen Argumentis puncto simultanei, wird nun auch das berührt / was pro hoc stabiliendo in der Freyherrlich-Ingelheimischen Deduction gegen Hessen weiters enthalten.

1.lich juxta Pfannerum in Histor. Comit. Lib. 6. §. 50. viele der Evangelischen Gesandten selbst dieser Meynung gewesen.

Argumentum 1. ex Pfannero.

2.tens der Schilter ad pac. Relig. c. IX. in Resol. Quæst 8. dißfals einem Catholischen Lands-Herrn ex paritate rationis eben das beylege / was dißfals denen Protestirender unter sich ex Instrumento Pacis zustünde / ja solches gar aus dem Fürsten Raths-Protocoll vom 19.ten Jul. 1653. & Protocollo Comitiali de anno 1654. bewiese / in welch-letzterm der damahlig-Catholische Hertzog von Mecklenburg seiner Religion Exercitium in der Schloß-Kirch zu treiben / befugt gehalten worden wäre / und was er

Argument. 2. ex Schiltero.

3.tens daselbst weiter ex Deckero, & Hennigesio, ad Instr. Pacis, mit allegirung eines von der Hessen-Darmstädtischen Juristen Facultät in hunc sensum selbst ertheilten Responsi, und 26.zig diese opinion auch praxi bestärckender præjudiciorum anführt.

Argument. 3.

Gleichwie aber respondendo ad I.mum der allegirte Pfanner in dem gleich darauf folgenden §.pho 51. mit diesen Formalien continuirt:

Respons. ad Arg. 1. Der Pfanner seye in antecedentibus & consequentibus zu conferiren / so werde sich das Gegentheil ergeben.

Plerique tamen Evangelicorum *altius ista penetrare causati, ne* ita facile *à legibus Westphalicis*, Noricisque discessio fieret, monuere.

§.pho immediate præcedenti 49. aber folgender passus zu finden:

Exorta quæstio, an liceat Principi Jure sacrorum suorum uti, modo nil incommodi subditis aliam Religionem professis inferat, & salva maneat conditio, qua Anno 24. gavisi: *Negabant, id fas esse post pactionem Westphalicam Evangelici &c.* so siehet man wohl / qua fide & effectu sich auf diesen Autorem beruffen worden / eben so / als auch die ex Schiltero allegirte Stellen / lang kein illimitirtes Exercitium publicum, sondern ad 8. nur dieses inferiren / daß ein Catholischer Lands-Herr NB. vor sich und die seine / anordnen könne / was zwischen denen Lutherisch- und Reformirten hoc passu im Friedens-Instrument verglichen seye / welches aber pro dispositione

Respons. ad Arg. II. ex assertis Schilteri könne nur ein Exercitium privatum in loco residentiæ behauptet werden.

Digitized by Google

dispositione Art. VII. §. Unanimi &c. **ſchon erwehnter maſſen bloß auf die Haltung eines Concionatoris Aulici in ſeiner** Reſidentz **gehet/ und daß es auch** loco allegato **weiter nicht zu verſtehen ſeye/ die daſelbſt angeführte** ratio decidendi, *quod ſcil. utrumque par ſit ratio*, **in dem Mund führet/ dann ſo bald dieſes** Exercitium **weiters** extendirt **werden wolte/ würde dieſe** *ratio paritatis*, ob diſcrepantiam cultus & ceremoniarum Religionis Romano-Catholicæ ſine incommodo concivium alterius Religionis ne mente quidem ſolum concipiendorum **gleich nicht mehr anſchlagen/ ſondern** *maximè diſpar* **ſeyn/ gleich auch von der im Fürſten-Raths-**Protocoll allegirten ratione decidendi „ quod Statibus jus *in loca ſacra* ex jure reformandi competat, **oder/ daß ein Landsherr eine öddſtehende Kirch wieder aufzubauen und zu gebrauchen/ berechtiget ſeye/ ſich** ad plenitudinem **desjenigen** coëxercitii publici, **wie es nun geübt wird/ ſo wenig**er inferiren **läſſet/ als gleich** immediatè **darauf/** excluså, eo ipſo ex paritate Juris conterritorialis, introductione ſimultanei **zu leſen iſt/ daß nicht einmahl** in condominio à condomino alterius Religionis **ein anderer Gottesdienſt eingeführet werden könne/ als welcher** Anno 1624. daſelbſt obtinirt**/ ſo gar daß der** Decker ſelbſt pag. 204. 244. Conſultat. For. per ſuprà jàm latiùs allegata **ſelbſt meldet / daß in dergleichen Fällen von dem Cammer-Gericht ſogleich** mandata de non contraveniendo Inſtrumento Pacis ſine clauſulâ decernirt **worden wären; Und was ferner** ex conſultatione Evangelicorum **vom 21.ten Febr. 1665. wegen des Catholiſch-Mecklenburgiſchen** Religions-Exercitii **herausgezogen werden will/** probanda **noch weniger** probirt**/** wann daſelbſt ſtehet**/ daß dem Hertzog geſtalten Sachen nach die Schloß-Kirche zum** exercitio ſeiner Religion **zu gebrauchen nicht würde verwehrt werden können/ welches** pro receptis principiis **bloß vor ihn und ſeine Hof-Bediente den Verſtand gehabt/ auch kein** Concluſum totius corporis Evangelici **iſt** / abſtinentibus quibusdam juxta ipſum tenorem allegati Protocolli, remque differentibus, & votante in contrarium Legato Succico, **daß dem Hertzog das** exercitium **in der Schloß-Kirche** contra annum 1624. **nicht nachgeſehen werden/ allenfalls aber ſolches alles dem Freyherrn von Ingelheim / als welcher zu Holtzhauſen niemahl wohnt / auch weder Schloß noch Capell daſelbſt hat / keines wegs zuſtatten kommen könte; da hingegen dem** ad 3. in contrarium allegirten Deckero **und Henningeſio zwantzig andere und nebſt dem LVIII. Reſponſo des vortrefflichen Käyſerl. Reichs-Hofraths/ Freyherrn von Lincker/** Böhmero in Jure ſuo Eccleſiaſtico, Frommanno & Schiltero **in ſchon oben angezogenen Stellen / ſodann** Schwedero in allegata eruditiſſ. diſſertatione de Conſtantia Pacis Religioſæ, (ubi theſi 36. ejusmodi interpretationem Inſtrumenti Pacis pro iniqua & periculoſa habet, *etiamſi* Dominus, vel *condominus Catholicus Evangelicis Religionis exercitium, ſubditis*, quod A. 1624. habuerunt, *non adimat*, aut prohibeat: Vid. Theſ. 40. hæc enim dubia, tanquam Art. V. §. 31. Inſtr. Pac. contraria à plurimis Evangelicorum dudùm rejecta eſſe dicit,) & quem ibi allegat, Hieronymo Brucknero in addit. ad Schützii Manuale Pacificum quæſt. 17. pag. 150. **abſonderlich aber dem** examinatore anonymo vindiciarum Ritmeieranarum, **nur der**

Jus Statibus auf öddſtehende Kirchen ex jure reformandi inſert plenum coexercitium religionis Statui Anni 24. adverſo.

Ja es ſeynd gegen deſſen Einführung von dem Cammer-Gericht Mandata S.C. ausgelaſſen worden.

Dem Hertzog von Mecklenburg iſt auch nur ein reſtringirtes Religions-Exercitium in ſeiner Schloß-Kirch von einigen ehmahls nachgeben/

Von andern aber auch dieſes Statui Anni 24. entgegen gehalten worden.

Reſponſ. ad III. Autoritati Deckeri & Henningeſii autoritas plurium & potiorum oppontur.

Digitized by Google

nur der ſelbſt allegirte Bottomeus Ricruntus, ein ebenfalls geweſſes membrum eines hohen Reichs-Gerichts / entgegen geſetzt werden darff / wann er loco allegato ſagt / quod aliàs ſubditis Auguſtanæ confeſſionis exercitium ſuæ religionis ſolitarium & excluſivum non maneret, *& Praxin quidem ſive id quod de facto ſit*, contrariari, ſe verò eapropter Statum religionis miſerorum ſubditorum ſub dominis territorialibus aliam religionem ſectantibus deplorare, utpote quibus *legum auxilium ſit campana ſine piſtillo*, & ad Man. quæſt. 17. ubi ad allecurationes de compatibilitate ſimultanei, dicit: *Reclamare hæc*, & religionem imperantium, ſubditorum juxta ſe diverſam premere, & tandem opprimere, welches gar nicht dasjenige / was vom Gegentheil angeführt worden / daß der fingirte Ricruntus dieſes per res in ſupremis Imperii judiciis judicatas aus eigener experientz erlehret hätte / *ubi enim ſunt hæc judicata*, ſondern vielmehr das contrarium, und ſo viel ſagen will / daß die leges Imperii, und die auf dieſe in judicando gewieſene Aſſeſſores Cameræ zwar ein anderes verordneten / und auch damahl verordnet hätten / es fehlte aber bey denen meiſtentheils potenten Lands-Herrn / welche allgemach mit ihren Unterthanen hierin nach conventz umgiengen / an der Execution der Geſetze und Urtheln ; nebſt deme / daß allvom Decker angeführtes auf petitiones principiorum hinauslaufft / und eben dieſes / welcher von beyden §§. Art. V. 30. oder 31. pro Regula zu halten / und ob durch den letztern §. phum das Jus reformandi nicht auch quoad cointroductionem propriæ Religionis in domino territoriali reſtringirt ſeye / diejenige Frag iſt / welche juxta Schilterum & Schüzium in manuali pacifico eine Comitial-deciſion deſiderirt, *non ſubditis Iuri territoriali* & reformandi Principum ſuorum, *ſed lege publica* & propria abdicatione *legem ponentibus*; Es ſagen auch ſelbſt die Jurisconſulti Ingolſtadienſes Tom. V. Conſil. 24. n. 164. non tàm *ex territorio, ſive petitorio*, quam potius *ex uſu, & poſſeſſione* Eccleſiaſtica æſtimanda eſſe, & nullibi apparere in Pace Religioſa, multò minus autem ex Inſtrumento Pacis, quod *omnis Iuris dictio Eccleſiaſtica in Status translata ſit*, ſed quod ejus exercitium ad *quoſcunque, etiam non Dominos territoriales*, imò etiam *non Status* pertineat, qui ſolùm in ejus poſſeſſione fundati, ſcilicet illa', quæ Anno 24. *pro Regula* determinata eſt ; Und was den in contrarium mit producirten Henniges in ſpecie anbelangt / ſo iſt ſchon neulich in dem Regenſpurgiſchen ſo genannten Urſprung des ſimultanei gezeigt worden / wordurch derſelbe auf dieſe Meynung / nehmlich durch das irrige ſuppoſitum, als ob den bekandten bloß von denen Catholiſchen Deputatis mit contradiction des Evangeliſchen Commiſſions-Theils damahls verfaßten Hörteriſchen Receſs auch Evangelici genehm gehalten / verleitet worden / auch dergleichen Dinge jemahls geſchrieben zu haben / ex poſt cum intentione revocandi ſehr bedauert hätte ; Endlich aber Gegentheil erſt gefragt werden müſte / ob Er auch in denen contrairen Stellen anderer Materien / ja in hac ipſa quæſtione, denjenigen ebenfalls wider ſich gelten laſſen wolte / den derſelbe nun ſo confidentet vor ſich allegirte / wann Er ex. gr. in dem von dem Verfaſſer der Ingelheimiſchen Schrifft ſelbſt allegirten Orth ſagt: Si vero Catholici illud ſuum, quod vulgò vocatur ſimultaneum, eò velint protendere

Imprimis etiam perſonati Ricruntii.

Deckerum in ſtabliendo ſimultaneo committit fallaciam non cauſæ ut cauſa.

Weburch Henniges ad partes Simultanei gezogen worden.

Und wie derſelbe ex poſt recticon edoctus ſolches bedauret.

Auch anderwärts wenig verſtändiges pro ſimultaneo mit extenſione geſchrieben habe.

R dere

dere, ut templa ſcholasque, quæ Proteſtantes an. 24, in ſolidum poſſederunt, nunc communia etiam ſibi facere concupiſcerent, calumnia Juris reformandi, nimium ſibi arrogant, etiamſi Catholici ſubditos proteſtantes numero in loco ſuperent; additis iis, quæ idem author eodem loco de venerabili Catholicorum & denegatione ſepulturæ in eorum cœmiteriis adducit; Das allda allegirte Reſponſum diſſeitiger Juriſten Facultät zu Gieſſen aber hierwider ſo wenig etwas evincirt/ als daſſelbe über einen caſum, worin ein Catholiſcher Reichs-Stand ex ſuſpenſo dudum Jure diœceſano & ſimplicis Patronatus wider einen Evangeliſchen territorial-Herrn auf das gantze Jus Epiſcopale agiren wollen/ (woraus man Heſſiſcher Seits zu Holtzhauſen notoriè niemahl agirt) pro inſtantia & requiſitione illius partis Evangelicæ, jedoch mit Beybehaltung des Religions-Exercitii vor die Catholiſche Unterthanen erſtattet worden/ dahingegen dieſelbe ihre Meynung durch approbation des unter ihrer cenſur herausgekommenen Examinis Vindiciarum Ritmeieranum hierin genugſam an Tag gelegt; Und was endlich die opponirte 26. præjudicia anbelangt/ ſelbige à potiori darin beſtehen/ daß entweder ein Evangeliſch-Lutheriſcher Landsherr das Lutheriſche oder vice verſa ein Reformirter das Seinige contra Statum anni 1624. cointroducirt haben ſolle/ von denen ſich aber ad Catholicos cum Lutheranis ſo weniger argumentiren läſſet/ als jene unter ſich der Status anni 1624. nicht/ ſondern nur die Ihren Unterthanen accordirte pacta & reverſales obligiren/ à quibus pro mutuo conſenſu liberè ſemper recedi poteſt; per verba Articuli VII. §. 1. præcisè tamen & unicè tantum de Proteſtantium pactis intelligenda, *ſalvis ſemper inter ſe & cum ſubditis ſuis initis Statuum pactis & reverſalibus*, welche/ daß ſie in allegatis caſibus nicht im Weg geſtanden ſeyn müſſen/ daraus zu ſchlieſſen/ weil es vielfältig heiſſet/ es hätte ſich niemand dargegen opponirt/ dahingegen der Art. V. utpote de Catholicis & Proteſtantibus agens, weit ſchärffer & præcisè ad annum 1624. bindet/ ita ut pacta in contrarium facta vi ejus § 33. non valeant:

Das pro ſtabiliendo ſimultaneo allegirte Gieſſer Reſponſum redet de diverſo planè caſu.

Die pro ſimultanei introductione angezogene præjudicia geben entweder die Catholiſche nichts an/

Von denen daſelbſt allegirten præjudiciis cointroducti exercitii Catholici aber des Königs in Pohlen/ durch zerſchiedene Edicta gethane gantz anderwärte declaration ſo gut bekandt iſt/ als die Capuciner von der Stadt Hildesheim per modum conventionis, & ex capite exercitii ab Epiſcopo in A.° 1624. Juris Epiſcopalis nicht minder als zu Grünſtatt/ ſubditis poſt impetratum pro ſe prius Mandatum S. C. tacitè tandem conſentientibus, & Camera non approbante, ſed ſaltem, ceſſante querela, actorum connivente, eingenommen/ zu Hannover aber das Catholiſche Exercitium bey einer rei Evangelicæ beſonders profitablen occaſion nicht anderſt als mit ſolcher reſtriction verſtattet worden/ wie billig der caſus prætenſi coëxercitii, um nur erſt darvon zu ſprechen/ überall formirt werden ſolte/ nemlich ohne Verſtattung einiger actuum miniſterialium, auch bey Catholiſchen Landes-Unterthanen ſelbſt/ noch weniger aber öffentlicher Herumtragung der Monſtrantz und Proceſſionen/ ita ut extra templum uſus ſacrorum Catholicorum ſe non extendat, & neque per indirectum proteſtantibus fraudi eſſe poſſit, ſalvo ubique potentiſſimi Electoris Jure circa ſacra hæc Pontificia & ſuſpenſa è contra etiam eatenus

Oder es iſt damit gantz anderſter bewandt.

nus omni Episcoporum Catholicorum Jurisdictione, wie solches die in Anno 1718. zusammen edirte Verordnungen wegen solchen exercitii klar ausweisen / auch die zu Zell aus freyem Willen erlaubte Ubung des Catholischen Gottes-Dienstes allemahl revocable ist; Und kommt es finaliter hierin nicht darauf an/ was etwa ein oder anderer Stand ex jure sive convenientiæ, sive retorsionis hierin durch Anmassung einer juxta Linckerum allegato Resp. 68. ihme gantz und gar nicht zukommender interpretation des Friedenschlusses de facto gethan / und in Comitiis votirt / noch weniger aber was ein oder anderer privatus und Juristen Facultät darin sentirt haben mögte / sondern es bleibt dißfals billig bey demjenigen / was das gantze Corpus Evangelicum hiervon jederzeit gehalten / und noch kürtzlich public machen lassen / so / daß es fast curios ist / wann der Autor solcher Ingelheimischer Notaminum pag. 121. sagt: Es seye sich zu verwundern / daß noviſſimè Leute von der Augspurgischen Confession zur Bestreitung dieses Asserti sich aufwerffen dörffte / nicht bedenckend / daß er dargegen nicht ohne rementät contra præceptum Art. V. §. 50. Instrumenti Pacis eine solche materie positivè zu decidiren sich anmasse / welche der von ihm selbst allegirte Schilter excepto & cum exclusione simultanei aliter jam deciso casu condominii inter quæstiones dubias referirt / worin besag einer gewissen allda pag. 263. befindlich-gesandtschafftlicher Instruction, behutsam zu gehen / solcherley dubia ohnmovirt / mithin es bey dem alten zu lassen / in omnem casum aber aus denen Friedens-Protocollis sich wohl zu informiren seye / und welche in Comitiis, nebst andern damahl von denen Directoriis, circa Ecclesiasticorum executionem gethanen Anfragen / sepositis liquidis, publica authoritate erst entweder in plenis Comitiis, oder endlich per Deputatos gleicher Anzahl von beyden Religionen amicabiliter verhandelt / inzwischen aber billich alles in statu quo tunc, als worin man sich citra notam rementatis, aut novæ decisionis, dißeits pro sua opinione eher fundiren können / gelassen werden sollen; In so lang dann / und biß diese quæstiones certè non Domitianæ sed dubiæ comitialiter entschieden / weder die Evangelische Assessores an denen Reichs-Gerichtern / noch verpflichtete Räthe und Diener Protestirender Stände nicht wohl anderst votiren / reden oder schreiben können / als wie das Corpus Evangelicum und obernelte beyde Assessores der höchsten Reichs-Gerichten scriptis publicis bißher sentirt / welches man jedoch allhier nur incidenter, & per modum digressionis, sub reservatione ulteriorum gegen bemelte Ingelheimische Anmerckungen berühren wollen / wann nemlich selbige Strittigkeit nach darin bereits gemachtem guten Anfang nicht noch verglichen werden / oder man es auch sonst in einer so klaren Sache / da man einem alten Reichs-Fürstlichen Hauß sein ab immemoriali hergebrachtes Episcopal-Recht / ehe darin weder von ein- noch andern Theil legaler Beweiß auf beschworne Articul und Fragstück geführt gewesen / sogleich definitivè abgesprochen / weiter nöthig finden solte.

Allenfalls auch kommt es hierunter auf privat-Auffeygungen nicht an.

Des Autoris Notaminum Ingelheimiorum anmassende decisio Quæst. de simultaneo dubia ist wider das Instrum. Pac.

Dergleichen unter beyderley Religions-Angehörigen amicabiliter zu vergleichen.

Drittes
Haupt-GRAVAMEN.
Das contra Annum 1624. in dem zu der Centh Umbstadt gehörigen Dorff Habitzheim introducirte Catholische Religions-Exercitium betreffend.

Præmission, was durch die Centh Umstadt verstanden werde.

Hier ist zu desto besserer Begreiffung dieses und des nachfolgenden V. Haupt-Gravaminis per generalia zu præmittiren / daß durch diese sogenannte Centh Umbstadt nichts anderst verstanden werde / als die darzu gehörige 7. Centh-Orth / und darunter in specie auch die 4. Dörffer: Habitzheim / Groß-Zimmern / Zeilhard und Spachbrücken / welche besag Umbstädtischen Saal-Buchs Lit. KK. Pfaltz und Hessen mit der hohen Obrigkeit und Centena omnigena, worvon sie das prædicat Centh-Dörffer bekommen / und mit Stadt und Ambt das totum potest. von dieser Gemeinschafft ausmachen / denen Grafen von Löwenstein aber / als mediat-Güther bloß mit der untern Gerichtbar- und Vogteylichkeit / sodann theils noch benebenst Pfaltz zu selbighalben Antheil mit dem nexu feudi afficirt seyn. Als nun umbs Jahr 1622. Johann Casimir und Georg Ludwig / beyde Grafen von Löwenstein / unter Hertzog Christian von Braunschweig / und dem in der Historia belli tricennalis bekanten Grafen von Manßfeld / wieder Ihre Kayserl. Majestät im Krieg gedient / haben allerhöchst gedacht dieselbe darauf beyder Land / und darunter auch diese Vogtey oder Centh Habitzheim confiscirt / auch Dero damahligen Reichs-Vice-Cantzlar / von Strahlendorff / wegen einer gewissen nahmhafften Schuld in solutum gegeben / dieser aber dieselbe hernach bloß quoad Vogtaica, und weil / wie im Kauff-Brieff stehet / Hessen die Hoheit darüber ohne das zustünde / der Pfältzische Antheil auch à Cæsare vorhin schon eingezogen gewesen / an Landgraf Ludwig um 25000. Thaler verkaufft / welcher dieselbe darauf in völligen Besitz erlangt / auch per Successorem in Regimine, Landgraf Georg / biß nach dem Friedenschluß darin behalten / endlich ist dieselbe / ohngeachtet biß auf diese Stund vom Kauff-Geld einiger Heller nicht restituirt / Krafft Amnestie an Graf Ferdinand Carl zu Löwenstein / gutwillig abgetretten / deßen ohngeachtet aber bald hernach von demselben theils contra Hessen allein / theils contra Pfaltz und Hessen besag Lit. LL. anliegender Extracten Reichs-Hoffraths-Protocolli &c. zugleich über Sachen und Jura, die Er ante destitutionem niemahl gehabt / folglich sich auch ad provisionem Instr. Pac. nicht / sondern ad Judicem ordinarium, pro Clausula Amnestiæ nota, qualificirt, Commissiones und Process extrahirt / solcher Process auch Pfältzischer Seits anfangs eifferig mit suscipirt / eine zeither aber / vermuthlich aus vorgespiegeltem Religions-

Nemlich die 4. Centh-Dörffer.

So Pfaltz und Hessen mit Hoheit und Centh / Löwenstein aber nur mit der Vogteylichkeit afficirt.

Diese Vogtey wird denen Grafen von Löwenstein in der Böhmischen Ohnruhe genommen / und vom Käyser confiscirt.

Endlich vom Strahlendorff umb 25000. Rthlr. an Hessen verkaufft / in Besitz genommen / und biß nach dem Friedenschluß inbehalten.

Wird an Löwenstein restituirt.

Dieses masset sich an Process contra Pfaltz und Hessen am Reichs-Hofrath über Jura zu extrahiren / so Er ante distitutionem nicht einmahl gehabt.

Digitized by Google

Religions-und Lehen-Interesse nicht mehr mitgetrieben / sondern vielmehr mutatione Castrorum dem Hauß Löwenstein in zerschiedenen Stücken solcher strittigen Jurium, zumahl aber in Ecclesiasticis theils unter der Hand / theils offentlich assistirt worden.

Pfaltz suscipirt anfangs die Sache mit vielem Eifer contra Löwenstein / thut sich aber ex post derselben gleichsam entziehen.

So viel aber nun das in gravamine specialiter bemeldte Dorff Habitzheim betrifft; So ist quà facti in Ecclesiasticis evident und Acten-mäßig / daß von Zeit der Reformation biß nach dem Westphälischen Friedenschluß / das Evangelische Religions-Exercitium allda eintzig und allein obtinirt / niemahl aber eine Catholische Religions-Ubung / so wenig im Dorff / als in der Gräflich-Löwensteinischen Kellerey in usu gewesen / biß der gewesene Graf Ferdinand Carl zu Löwenstein-Werthheim / lange nach dem Münsterischen Friedensschluß sich zur Catholischen Religion gewendet / und auf dessen Ansuchung aus besonderer Zuneigenheit / wie die verba Concessionis lauten / mit Communication des Fürstl. Condominal-Hauses Hessen in Anno 1669. zugelassen worden / auf den Fall seiner persönlichen Anwesenheit in deßen Kellerey zu Habitzheim vor sich und seine Hoff-Bediente eine Catholische Meß lesen / und seinen Gottes-Dienst privatim halten zu laßen / wobey man aber auf einige offentliche Religions-Ubung / die allergeringste Absicht niemahl gehabt / da vielmehr im Gegentheil / als die Gräflich-Löwensteinische Wittib und Bediente zu Habitzheim dieser gütlichen Nachsicht und Concession sich zu mißbrauchen gesucht / und durch die Capuciner zu Dieburg auch in Abwesenheit des Gräflichen Hofflagers Meß lesen laßen / beyde Mit-Herrschafften Anno 1673. die Abstellung dieser Neuerung und Contravention durch ihre Beambten ausdrücklich verlangt / und circa statum Religionis gegen den Westphälischen Friedenschluß diß Orths nichts neuerliches eingeführt wissen wollen; Worauf dann die Gräflich-Löwensteinische Bediente etwas nachgelassen / die daßige Catholische Einwohner auch ihre Kinder in das nächstgelegene Chur-Mayntzische Städtlein Dieburg in der Stille zur Tauff tragen und jeweilen ihre Todte dahin abführen laßen / auch daselbst ihren Catholischen Gottes-Dienst besucht / biß endlich Anno 1675. die Dieburger / in der Gräflich-Löwensteinischen Kellerey Meß zu lesen (worzu nun viele auswärtige von frembden Orthen in großer Menge zulauffen) und anbey den Römisch-Catholischen Catechismum zu dociren angefangen / deme man sich zwar ex parte Hessen widersetzt / Chur-Pfältzischer Seits aber heimlich connivirt / biß endlich semper ulterius progrediendo, der Herr Graf von Löwenstein in der Kellerey Anno 1685. gar eine besondere Capell zu Treibung eines öffentlichen und ordinati-Catholischen Gottes-Diensts zurecht machen / gegen dem Dorff ein Glöcklein zu Beläutung der Meß offentlich aushängen / einen Altar und Cantzel aufstellen und also zur völligen Religions-Ubung alle Anstalt machen laßen; Worauf dann die Dieburger Capuciner alle Sonn- und Feyertage mit predigen und Meß lesen ohngescheuet fortgefahren / ohnerachtet das Hauß Hessen sich dargegen nachdrücklich opponirt / in Anno 1687. besag Lit. MM. zwar mit einander darüber correspondirt / auch als keine moderation Platz finden wollen / in Anno 1691. & 1692.

Ausführung des Gravaminis der gegen den Westphälischen Frieden in loco Habitzheim eingeführt und von Zeiten zu Zeiten extendirten Catholischen Religion.

In Anno 1669. hat Hessen in Haltung eines privat. Gottesdiensts vor die Person des damahls kurtz zuvor Catholisch gewordenen Grafen von Löwenstein consentiret.

Gegen deßen von der Wittib angemaste extension von beeden Mit-Herrschafften zu Umbstadt nachmahls protestiret worden.

Worauf man davon Löwensteinischer Seits wider desistirt.

Unter Connivenz der Chur-Pfältzischen Catholischen Mit-Herrschafft wird nach der Hand das Religions-Exercitium wieder / und weiter extendiret.

Auch letztlich gar zu dem Ende eine eigene Capell erbauet /

Und sich einer öffentlichen Ubung ihres Gottesdiensts angemaßet.

Hessischer Seits hat man zwar beständig sich dagegen gesetzt / und nach vergeblicher Verwarnung / die Capuciner / so den cultum sacrum verrichtet / in vim contradictionis realis gefänglich angehalten.

Digitized by Google

& 1692. etliche Capuciner nach vorheriger genugsamer Verwarnung wegnehmen und auf das Schloß Lichtenberg setzen laßen / deme ohngeachtet dieselbe mit diesem exercitio Catholico nach wie vor fortgefahren / und darneben bey denen Catholischen alle actus parochiales an sich gezogen / so / daß dem Evangelischen Pfarrer des Orths bey denenselben nicht das geringste übrig geblieben / sondern die sonst gehabte Jura gäntzlich entzogen worden / zumahl Chur-Pfaltz in Anno 1692. Dero Beambten ausdrücklich dahin befehliget / den Herrn Grafen zu Löwenstein und deßen Bedienten zu Habitzheim bey dem eingeführten Catholischen Religions-Exercitio nachdrücklich zu manuteniren / worauf die Löwensteinische Bediente und Diebürgische Capuciner noch weiters gegangen / und in Anno 1693. nicht allein denen Catholischen Religions-Verwandten unter schwerer Straff inhibirt / ihre Kinder bey des Orths Evangelischen Pfarrern weiters tauffen zu lassen / sondern nun auch seith kurtzem / erst im abgewichenem 1719. Jahr das Werck dahin poussiret / daß in dem daselbstig-Adelich-Rheinfortischen Hauß eine offentliche Catholische Schul eingeführt / und dardurch des Orths Evangelischem Schulmeister an seiner bißherigen gemeinen Bestallungs-Competentz 3. Malter 3. Viertel Korn / 6. fl. 12. Alb. Geld / und 17. Laib Brod dergestalt entzogen worden / daß die Gemeind fast nicht mehr im Stand ist / denselben allda zu unterhalten.

Löwensteinischer Seits aber ist nichts desto weniger immer continuiret / auch dem Evangelischen Pfarrer letzlich alle gehabte Jura entzogen.

Und sie hiebey durch die Catholische Mit-Herrschafft geschützet worden.

Wodurch zu endlicher Einführung einer Catholischen Schul der Eingang gemacht worden.

Rationes Gravaminis, und deß Hessischen Juris contradicendi, seynd diese:

I.

Haben Chur-Pfaltz und Hessen allezeit prætendirt / daß obbenannte Löwensteinische Vogtey Habitzheim unter ihrer gemeinschafftlichen Lands-Fürstl. Hoheit gelegen / Sie auch die Jura superioritatis & collectandi daselbst lang vor der sub initio motuum Bohemicorum beschehener destitution der Grafen von Löwenstein besessen / inmaßen ex deductis ad gravam. 1. bekandt / daß schon Anno 1504. in Zeit der Bayerischen Fehd gantz Umbstadt mit Ambt und Centh an Hessen / in Anno 1521. aber pro dimidia mit aller Hoheit und Gerechtigkeit wieder an Chur-Pfaltz gelangt / auch von solcher Zeit an / excepto tempore belli tricennalis, also gemeinschafftlich besessen worden. Wie solches /

Chur-Pfaltz und Hessen haben über die Vogtey Habitzheim die Lands-Fürstl. Hoheit allezeit prætendiret /

II.

Das Umbstädtische Saal-Buch de anno 1521. gantz klar ausweiset / wann darin expressè gemeldet wird / daß diese 4. Orth Pfaltz und Hessen mit der Centh / hohen Obrigkeit und mehr andern daselbst benahmsten Rechten / Löwenstein aber nur mit der Untern-Gerichtbahrkeit / von welcher an Umbstadt / als dem Ober-Hoff / appellirt würde / zustünden / dahero auch

Welche Selbigen auch das alte Umbstädtische Saal-Buch beyleget.

III.

Diese Vogtey- oder Centh-Unterthanen von etlichen seculis

Und haben sothane Vogtey-Untertha-

Digitized by Google

lis her / biß noch letzt in Anno 1717. als die Regierung auf den jetzigen Churfürsten devolvirt worden / den Huldigungs-Eyd und das homagium auf eben die Formul, laut Lit. NN. wie die übrige Umbſtädtiſche Unterthanen willig abgeſchworen / mit ihrem Gewehr bey denen Centh-Gerichten erſchienen / und geruget / auch von beyden Condominis à ſeculis collectirt worden; Homagium verò eſt indubitata Superioritatis teſſera, & jus collectandi ejus pars utiliſſima & præcipua &c. Vid. Knichen de Jure territoriali Cap. 3. Welches

wen an dieſe erwehnte Herrſchafft zu Umbſtadt das homagium allezeit abgeſchworen.

Sind auch von derſelben jederzeit collectirt worden.

IV.

Dardurch ferner beſtärcket wird / daß die Grafen von Löwenſtein in denen Chur-Pfältziſchen Lehen-Brieffen nur mit denen Gerichten und der Vogtey (pro parte ſcil. Palatina) keines wegs aber mit der Superiorität belehnt ſeyn / auch an ſich keine rechtliche Vermuthung iſt / quod Princeps inveſtiendo aliquem de feudo, ſuperioritatem transferre voluerit &c. Wie dann auch Chur-Pfaltz ſich nicht nur vor Lehen- ſondern auch Lands-Herrn dieſes Orths beſtändig mit gerirt / ſolches aber beyde Theile zugleich & in ſolidum ohnmöglich ſeyn können. Welche con-territorial-Hoheit / wie ſie nicht erſt per bellum & bannum derer Grafen von Löwenſtein an das Hauß Heſſen gekommen / ſondern demſelben ſchon zuvor zugeſtanden / alſo hat auch per reſtitutionem ex capite Amneſtiæ an Dieſelbe nicht zurück gehen können / was Sie ante deſtitutionem notoriè nicht gehabt noch exercirt / ſo / daß auch ſo gar das caput amneſtiæ in ſofern mehr vor Heſſen / als Dieſelbe militirt / hoc enim vult, non tantùm ut deſtituti reſtituantur, *ſed & ut conſtituti in Jure conſerventur.* Und wie nun

Wodurch beſtärcket wird / daß Löwenſtein von Chur-Pfaltz allein mit der Vogtey pro ſua parte beliehen worden.

Was man auch deſtitutionem Löwenſteiniſcher Seits nicht gehabt hat auch per reſtitutionem nicht dahin zurück ſollen können.

V.

Das Jus Epiſcopale der Lands-Herrlichen Hoheit / ohne dem per regulam anhangt / poſito enim Jure territoriali ponuntur omnes ejus ſpecies, ita ut contrarium aſſerenti onus probandi incumbat, alſo ſchlägt ſolches principium in hoc caſu ſo mehr an / als Löwenſtein dergleichen niemahl erwieſen / vielmehr aber nicht etwa Löwenſtein ante motus Bohemicos, ſondern Pfaltz und Heſſen / krafft Haupt-Verträge de annis 1521. & 1594. (auf welch-letztern / und alſo eben auf die paritatem Juris ordinarii & Epiſcopalis von denen Centh-Unterthanen die ad Rat. III. berührte Huldigung vor Heſſen und ſeine Erb-Verbrüderte Anno 1594. und alſo in eben dem Jahr / da derſelbe errichtet worden / in ſpecie mit beſchehen) die Epiſcopalia biß 1621. von dieſer Zeit aber biß Anno 1649. Heſſen wie in denen erſtern und älteſten Jahren wieder allein in dieſer Vogtey exercirt / in welcher Sie nicht als ſchlechte / etwa nur auf die bekandte 4. Criminal-Fälle nach dem Fränckiſchen Gebrauch reſtringirte Domini Centenæ, quæ Centena utique juxta Inſtr. Pacis Art. V. §. 44 Jus reformandi non tribuit, ſondern vielmehr krafft vor allegirten Saal-Buchs / als illimitirte Centh- und Lands-Herrn anzuſehen. Was auch

Pfaltz und Heſſen haben auch das Jus Epiſcopale à tempore reformationis her in gedachter Vogtey theils concurrenter theils ſolitarie exerciret.

Centena ſimplex & reſtricta quidem jus reformandi non tribuit, bene verò illimitata & cum Jure ſuperioritatis conjuncta.

VI Das

VI.

Und hat weder in ein-noch dem andern Anno regulativo darinnen einig-Catholisch-Religions-Exercitium obtiniret.

Das Exercitium Religionis anbelangt / weil in Anno 1618. & 1624. gantz kein Catholischer Gottesdienst allda obtinirt / vor sich selbst nichts als ihre privat-devotion, vor ihre Catholische Unterthanen aber die Besuchung der Meß an andern benachbahrten Catholischen Orten / nicht aber auch das ausser-Landtragen in Tauff- und Begräbnus-Fällen prætendiren können; Wie hievon handelt / und noch enger gehet / ein / den 9.ten April 1651. in Wien von denen Cantzeln publicirtes Kayserliche Mandat, worin diese formalia zu finden: Da durch den Friedenschluß allein denen Lands-Mit-Gliedern von Herrn- und Ritterstand unter der Embß ihrer Religion Exercitium ausser Lands zu besuchen erlaubt worden / so wären die übrige denen Lands-Fürstlichen Generalien sich zu bequemen / und des **Auslauffens** (folglich so mehr des **Austragens**) sich zu enthalten / schuldig; Es hat auch / so lang so wohl die Grafen / als Pfaltz Protestantischer Religion zugethan gewesen / wie dann von Seiten der Evangelisch-Gräflichen Linie auf eben diese Vogtey noch auf diese Stund Mit-Prætension, und also darin nur auf ein ohngewisses dergleichen Aenderung gemacht wird / hiebey seinen geweisten Weg gehabt; Folglich was

VII.

Daher was von den Catholischen Grafen zu Löwenstein daselbst in Religions-Sachen vor Aenderung die Zeit über vorgenommen worden / eine continuirte Contravention des Westphälischen Friedens ist.

Post mutationem Religionis Domini tàm conterritorialis, quam Vogtaici, als welche die Jura und Disposition des Instr. Pacis an diesem Orth nicht mit ändern können / von denen Catholischen Hn. Grafen von Löwenstein juxta seriem facti præmissi durch Mißbrauch der / von beyden Condominis ihnen anfangs unter so vieler restriction ertheilter guthwilliger concession, in Einführung der Catholischen Religion, eigenmächtigen exportirung der Leichen / auch Verminderung der Jurium Stolæ des Evangelischen Pfarrers bey denen Catholisch-eingepfarrten / geschehen / und mit Errichtung einer neuen Catholischen Schuhl gantz neuerlich allda attentirt wird / nicht anderst als eine continuirte contravention des Westphälischen Friedens anzusehen ist / wordurch einig Recht oder possession contra Instr. Pacis nimmermehr erlangt werden können: Gestalten sie / als Unter-Gerichts-Herrn alles daselbst puncto Religionis hätten lassen sollen / wie es Anno 1624. gewesen / so mehr als

Um so mehr / als dieselbe nur blose Unter-Gerichts-Herrn daselbst seyn /

VIII.

Und nicht einmahl ein Landsherr contra annum 1624. dergleichen thun kan.

Nicht einmahl ein Status Catholicus, cui Jure territoriali Jus Episcopale & reformandi in loco competit, in subditos suos Augustanæ Confessioni addictos contra annum 1624. dergleichen exerciren kan / sondern es ist denenselben in Art. V. §. 31. Instrum. Pacis dergestalt prospicirt / daß wann auch das Fürstl. Hauß Hessen sich ihrer nicht einmahl annehmete / noch einiges Recht ad exercenda

Jura

Digitized by Google

Jura vel territorialia vel Episcopalia daſelbſt hergebracht hätte / ſie doch proprio nomine ſich hierwieder beſchwehren / mandata extrahiren / und alle Conſortes Pacis umb Hülffe anruffen könten;

Sondern es können auch ſo gar die Unterthanen dagegen Mandata inhibitoria extrahiren / wann Deſſen ſich auch nicht einmahl vor ſich movirte.

Fritſch. in Diſſertat. de Juribus circa Religionis diſſidium modernum in Germania receptis &c. §. 43. & ibi &c. Immediatis Imperii membris competit hæc actio, non tantùm ſi ipſi, ſed etiam ſi ipſorum ſubditi in Religione perturbentur, quin & hoc caſu *ſubditos ſuo nomine directò agere poſſe* adſtruit Blum. in Proceſſ. Cameral. tit. 28. n. 68. Imò in Receſſu Imperii de Anno 1654. §. Wir ſetzen ꝛc. 193. expreſſè ſancitum: quod *ſubditi à ſuo Magiſtratu* contra Pacem Religioſam vel Osnabrugenſem *turbati*, *mandata* inhibitoria *poſſint impetrare*, & quoad actionem fractæ Pacis Religioſæ nihil intereſt, utrum mediatè vel immediatè quis Imperio ſubjectus ſit.

Wie ſolches alles dem jetzigen Fürſten von Löwenſtein erſt unterm 21. Martii dieſes 1720. Jahrs in der Anlag Lit. OO. remonſtrirt / und Er / ratione deſſen was ex ipſius propriis allegatis zum Proceß gehörte / pendente lite nichts zu innoviren / quoad exercitium Religionis aber / als welches citra proceſſum pro nudo facto poſſeſſionis Anni 24. gleich redreſſirt werden müſte / alles wieder auf den alten Fuß zu ſetzen / und von der gantz neu-attentirten Beſtellung einer Catholiſchen Schuhl zu deſiſtiren / dehortirt worden. Was aber

Der jetzige Fürſt von Löwenſtein iſt kürtzlich per literas von dergleichen Neuerung abgemahnet / dehortiret worden.

IX.

Die hierin mit unterlauffende Pfältziſche aſſiſtentz und protection anbetrifft; So iſt dieſelbe ſo wohl hoc puncto, als auch in andern im Proceß am Käyſerl. Reichs-Hoffrath verfangenen Juribus politicis deſto befremdſamer und ohnfundirter / als bey allvorigen Austauſch- und Theilungs-Project und Conferentzien der Anſchlag dieſer Herrſchafft Habitzheim / ſelbſt von denen Pfältziſchen Deputatis, und noch letzt von dem Chur-Pfältziſchen Cammer-Rath / Ubelacker / ratione der territorial-Hoheit / Centh / Contribution, Freveln und anderer Gemein-Jurium auf den Fuß und das Recht eines darin gantz gleich ſtreichenden Condominii, überall gemacht und pro dimidia in computation gebracht worden / welche man ſich doch ſonſt / und wann ſie nicht richtig wären / vernünfftiger weiß gewiß nicht zu eigenem Schaden in Anſatz bringen / und als liquid aufrechnen laſſen / ſodann / weil ex ſupra adductis die Grafen von Löwenſtein dem Chur-Hauß Pfaltz in erſtgedachtem Proceß all-vorermelte Jura gleich wie dem Fürſtl. Hauß Heſſen / in ſpecie aber die Contribution und Jus collectandi egalement diſputable gemacht / Anno 1650. deßwegen auf Baaden und Franckfurt wieder beyde Condominos zugleich eine Käyſerliche Commiſſion extrahirt / und das Klag-Libell ſo wohl / als übrige Handlung gegen beyde ex æquo & conjunctim gerichtet hat; Vor welcher Commiſſion Pfaltz anfangs auch Reichs bekandtermaſſen erſchienen / und daraufhin lis nicht nur communi nomine, & quidem negativè conteſtirt / ſondern es ſind auch die Käyſerliche und Commiſſions-Decreta, auf beyde Condominos ſimul gerichtet / und ſonſt in dieſer Centhbahren Vogtey niemahl einig anderes

Pfaltz kan Löwenſtein in Juribus, ſo es Deſſen in denen Theilungs-Anſchlägen ſelbſt pro dimidia angeſetzt / und die es anfangs im Proceß mit verfechten helffen / mit guter Arth nicht adſiſtiren.

præcipuum contra condominum allegirt worden / als der nexus einer vermeinten / aber ſeith der leztern Conferentz ſelbſt irrig befundenen Pfandſchafft / ſodann das dominium directum und Lehenbarkeit über ihren Antheil / wordurch aber die bloße Löwenſteiniſche Vogteylichkeit in præjudicium Condomini territorialis, wann etwa auch der tenor literarum inveſtituræ verbeſſert worden wäre / in keine höhere qualität verwandelt werden / am allerwenigſten aber in Eccleſiaſticis etwas weiters zu gehen können ꝛc. à ſola *qualitate feudali* enim, vel *pignoris* Jus reformandi *neque intuitu domini directi, neque vaſalli* dependet, ſed feuda ejusmodi & ſubditi contra dominum feudi ad normam anni 24. in priſtinum ſtatum ſemper reſtituendi &c. Inſtr. Pac. Art. V. §. 42. & ad hunc notus Author Meditation. ad Inſtr. Pac. 3 Man auch hoffentlich Pfältziſcher Seits dem Vogtey-Herrn die bißher ſtrittige hohe Jura der Superiorität / Collectation und Epiſcopalien ſo ſchlechter Dings einzugeſtehen / und das vadimonium auf einmahl zu deſeriren noch nicht gemeynt / vielmehr aber in Prüfung ſeines wahren Intereſſe den gemeinſchafftlich angefangenen Proceß conjunctim ſo eifferiger mit auszuführen und zu reaſſumiren der gerecht- und gemeinnutzlichen Intention ſeyn wird / als ſonſten / und wann bey deßen etwa nicht genugſamer Beſorgung und gemeinſchafftlicher Concurrentz / die Contribution nebſt übrigen im Recht verfangenen Juribus Heſſen abgeſprochen werden / mithin Palatini als litis Conſortes ex paritate rationis & rei judicatæ in effectu mit ſuccumbiren ſolten / Ihr Schaden ſo wohl de præſenti als des etwa in futurum & perpetuum ceſſirenden utilis der Collecten / Frohnen / Dienſtbarkeit und gnädigen Weinzolls halber ꝛc. vielleicht größer wäre / als der von ohngewißer und ſich vielleicht in ſeculis nicht zutragender conſolidation ihrer lehenbahren Helffte verhoffende Nutzen jemahls ertragen möchte / es müſte dann etwa favor Religionis Catholicæ, und die Zweiffels ohne vor den vatallen mit-unterlauffende Vorſtellungen der Clerisey auch hierin das Gegen-Gewicht machen und allen andern conſiderationen und obligationen ex communibus tàm Imperii, quam ſupra allegatis Conventionibus particularibus in præjudicium Condomini & ſubditorum prævalliren.

Suppoſitum erroneum einer Pfandſchafft.

Pfaltz hat præter nexum feudalem über deſſen Antheil / mit einig ander præjudium in gerichtlicher Ernthahlen Vogtey behauptet.

Daher aber kein Recht in præjudicium condomini die Vogteylichkeit zu erhöhen.

à qualitate autem vel pignoris, vel feudali jus reformandi, neque intuitu domini directi, neque vaſalli dependet.

So es auch zu eigenem Nachtheil nicht thun wird.

Vielmehr aber den gegen Löwenſtein gemeinſchafftlich angefangenen Proceß vollends ausführen helffen wird.

Damit die gemeinſchafftliche jura ſubſpe incertæ conſolidationis zu deſſen groſſen Schaden nicht verlohren gehen.

Vierdtes
Haupt-GRAVAMEN.
Das Exercitium Catholicum zu Groß-Zimmern betreffend.

Zu Groß-Zimmern iſt von Zeit der Reformation her das Evangeliſche Religions-Exercitium in ununterbrochener Ubung geweſen.

Iſt nicht weniger gantz unſtrittig und unlaugbahr / daß auch an dieſem Orth ſo wohl vor- als nach dem Weſtphäliſchen Friedenſchluß von Zeit der Reformation anzurechnen / daßige Kirche und Religions-Ubung eintzig und allein denen Evangeliſchen zugeſtanden / mithin zu keiner Zeit der in bemeldtem Frie-

den-

Digitized by Google

denschluß determinirter annorum regulativorum das Exercitium Catholischer Religion jemahlen in usu gewesen / worgegen mit keinem Schein / noch weniger Beweißthum jemahl das geringste aufzubringen seyn wird / und worbey es auch in so lang ruhig geblieben / biß in Anno 1685. die Succession im Chur-Hauß Pfaltz auf die Catholische Linie gefallen / da sich einige Capuciner von Dieburg angemaßet / in eines Catholischen Schäfers Hauß daselbsten heimlicher weiß Catholische Meß zu lesen / und solches des Fürstl. Hauses Hessen gethaner opposition ohngeachtet dahin unter der Hand extendiret / daß man endlich in diesem Hauß eine Stube zu einem privat Gottes-Dienst und Capelle aptiren / und zu solchem Ende verschiedene Bilder hinein stellen laßen ; Ja gar so weit gegangen / daß man in diesem Hauß eine Kinder-Lehr gehalten / und hin und wieder bey denen Catholischen Religions-Verwandten dero Kinder getauffet. Nächst diesem sich offentlich vernehmen laßen / daß man in die Kirche die Oeffnung und den Weg selbsten bahnen und machen müste / zu dem Ende vom Evangelischen Pfarrer und Schulmeister daselbsten / durch 3. Catholische Gemeinds-Leute der Schlüssel zur Kirchen abgefordert worden ; Als aber dieselbe sich deßen billig geweigert / hat Chur-Pfaltz an Dero Beambten den Befehl ertheilt / die Capuciner bey dem angefangenen Religions-Exercitio mit allem Nachdruck zu schützen / anbey dem Evangelischen Pfarrer daselbsten eine reduction angedeutet / und des Orths Catholischen Religions-Verwandten bey Straff befohlen / ihre Kinder bey niemand anders / als bey ihnen tauffen zu laßen / inmittelst ist doch alles übrige hierbey biß zu dem Anno 1704. erfolgten Absterben des Evangelischen Pfarrers unterblieben / da man endlich an Seiten Chur-Pfaltz ohnerachtet deß an selbige Regierung von der Hessen-Darmstädtischen sub Lit. PP. wegen gemeinschafftlicher Pfarr-Bestellung erlassenen höfflichen Communications-Schreibens in Anno 1704. zum offentlichen Ausbruch geschritten / und nachdeme man die Gemeinschafft Umbstadt vorhero mit 6. Compagnien zu Pferdt vom Wieserischen Regiment, gegen des Fürstl. Condominal-Hauses-Hessen Wissen und Willen / einseitig bequartiren / und durch selbigen Regiments-Feld-Predigern / ohnerachtet der Regiments-Staab in der Stadt Umbstadt lage / etlich mahl auf dem Rath-Hauß in Groß-Zimmern die Römische Sacra halten laßen (um das Vornehmen desto besser zu unterstützen und zu tentiren / wie weit man Hessischer Seits auf allen Fall sich heraus laßen würde) den 3.ten Febr. auf einen Sonntag unter Bedeckung 50. Mann vom Otzberger Ausschuß / welche früh gegen Tag in das Gemeinschafftl. Territorium nacher Habitzheim in der Nähe angerucket / und einiger commandirter Mannschafft à 15. Mann von jeder Compagnie obgemelten Regiments / bey einem Gefolg vielen Pöbel-Volcks von denen nächstgelegenen Catholischen Orten diese Evangelische Kirche Morgens 8. Uhr occupiren / auch die Strassen und Zugänge zur selbigen allenthalben wohl besetzen lassen ; Da denn der Chur-Pfältzische Beambte / in Compagnie des Gräffl. Löwenstein-Catholischen Kellers / sammt dem Pater Guar-

Nach devolvirung der Chur-Pfaltz auf die Catholisch-Neuburgische Linie aber haben die Capuciner anfänglich in einem Hauß heimlich Meß zu lesen sich unterstanden.

Bald darauf darin eine Stube zum privat-Gottes-Dienst aptiren lassen.

Ferner Actus ministeriales darinnen exerciret.

Endlichen den Schlüssel zur Evangelischen Kirche abgefordert.

Welches auf verweigerte Verabfolgung von Chur-Pfaltz geahndet.

In Anno 1704. aber zu nachmahliger gewaltsamen occupirung die Anstalt gemachet.

Und Umbstadt mit 6. Compagnien bequartirt.

Pfältzischer Ausschuß von Otzberg: Das Dessein wird endlich unter Beckung commandirt gewesener Mannschafft vollzogen.

Digitized by Google

Guardian und 2. Capuciner von Dieburg / in Begleitung dasigen Catholischen Schulmeisters / Glöckners und Chor-Knaben / welche allerhand Instrumenta zu einer solennen Kirchen-Music bey sich gehabt / durch einige Reuther und Catholische Unterthanen die eine Kirchen-Thür gewaltthätig auffspringen / und den Evangelischen Glöckner / welcher mit denen Kirchen-Schlüsseln sich verborgen gehabt / aufsuchen / immittelst aber die Kirche in- und ausserhalb mit einer starcken Wacht mit blossen Degen besetzen lassen / da dann gedachter Pater Guardian die Arme gegen der Kirch mit dieser exclamation aussperrete: **O du arme Braut / bist du so lang in der Finsternüß und Jrre gegangen / nun erscheinet dir wieder ein heller Glantz.** Und nachdeme inzwischen der Glöckner ausgefunden / und ihme die Kirchen-Schlüssel mit grosser Gewalt abgenommen / mithin die zweyte Thür zur Kirchen ebenfalls geöffnet worden / hat Er Chur-Pfaltzische Beambte / unter Zulauff einer sehr grossen frequentz von allerhand Catholischen Religions-Verwandten aus der Nachbahrschafft / dieselbe durch bemeldte Geistliche in Besitz genommen / einige im Weg gestandene Kirchen-Stühle / sammt dem Pulten auf der Cantzel / vor die Thür hinaus schmeissen / und alles zum Catholischen Gottes-Dienst veranstalten lassen / wormit sogleich mit einer Meß und Predigt der Anfang gemacht / und durch einen Capuciner von der Cantzel publiciret worden / daß er / Capuciner / nunmehro des Orths Ordinarius seye / und sich niemand auser ihme eines andern Geistlichen zugebrauchen / so gar / daß auch der Chur-Pfältzische Reformirte Geistliche / welcher der üblichen Observantz nach zu Verrichtung seines Gottes-Diensts ad locum gekommen / ohnverrichter Sache / unter schrifftlicher inhibition dergleichen sub pœnâ 100. Reichsthaler nicht mehr zu tentiren / wieder abziehen müssen; Worbey denen Evangelischen nicht allein alles biß dahero gehabte Religions-Exercitium sogleich nochmahl generaliter untersagt / und deß letzt verstorbenen Reformirten Pfarrers Wittib / keinen Pfarrer ihrer Religion mehr einzunehmen / hingegen biß zu Verlauff ihres Sterb-Quartals denen Capucinern eine Stub und Kammer einzuraumen / befohlen / sondern auch die Schlüssel zur Kirche einbehalten / und die Evangelische Gemeind bedeutet worden / auserhalb des Thurns sich einen Zugang machen zu lassen / um zu ihrer Uhr kommen zu können / daraufhin aus denen zur Kirche gehörigen Gefällen viele Gelder eingezogen / und daraus die gewöhnliche Kirchen-Ornamenta angeschaffet worden / wordurch die Kirche biß auf diese Stund sich noch sehr onerirt befindet / indeme P. P. Capucini zu Beförderung ihres Gottes-Diensts noch täglich allerhand Dinge in demselben verändern und machen lassen / welche das ærarium Ecclesiasticum merklich beschweren. Worbey es aber noch nicht geblieben / maßen man ferner das Evangelische Pfarr-Hauß in loco hinweggenommen / einen Catholischen parochum, mit deme man sich gleichwohl ratione simultaneï vergleichen möchte / pro ordinario hinein gesetzet / und selbigen so wohl als die Capuciner auf der Cantzel wider den Religions-Frieden auf die Evangelische Religion und den letzt verstorbenen

Die Kirchen-Thür wird mit Gewalt aufgesprengt.

Und die Kirch bey grossem Zulauff benachbahrter Catholischen Religions-Verwandten in Besitz genommen. Darinnen verschiedene Veränderungen vorgenommen.

Darauf der Catholische Gottes-Dienst gehalten.

Und vom Capuciner e suggestu begehrt worden ihn pro ordinario fortan zu halten.

Denen Evangelischen hingegen ist das Religions-Exercitium untersagt.

Und verschiedene Kirchen-Gefälle zu Anschaffung der ornamenten eingezogen worden.

Weiter ist sich des Evangelischen Pfarrhauses bemächtiget/

denen Evangelischen Geistlichen / mit der expression: da lieget nun / (mit der Hand auf sein Grab deutend) der verfluchte Ketzer / öffentlich und ohngestrafft schänden laßen / ja gar diejenige / welche erstgedachten Pfarrer wider ihr Verbott zu Grab getragen / mit 12. Reichsthaler belegt / und denen Lutherischen unter schwehrer Straff verbotten / künfftighin sich keines ihrer Religion zugethanen Geistlichen mehr zu gebrauchen / mit dem gantz unerhörten Anhang / wofern der Evangelisch-Lutherische Geistliche von Gundernhausen nach bißheriger Observantz zu Verrichtung seines Geistlichen Ambts bey seinen Religions-Verwandten in loco sich weiters betretten laßen würde / selbigen so gleich beym Kopff und in Arrest zu nehmen / oder ihme gar eine Kugel durch den Kopff zu jagen ; Welche sich aber dieses nicht hindern lassen / sondern den 25. May auf Oster-Montag / als sie vom Capuciner die Schlüssel nicht erhalten können / zu denen Fenstern in die Kirch hineingestiegen / die Glocken angezogen / ihre Oster-Lieder gesungen / und ihren Schulmeister verlesen laßen / welchen darauf gedachter Chur-Pfältzische Ambts-Verweser deßwegen in den Schul- und andern Häusern nicht nur selbst mit bloßen Degen aufgesucht / sondern auch einen andern ehrlichen Burger aus Verdacht / als ob er auch in die Kirche gestiegen / gefänglich einzusetzen / befohlen ; Da nun endlich der Catholische Pfarrer in Anno 1710. von dortaus translociret / und denen Dieburger Capucinern das Catholische Pfarr-Wesen in loco wiederum völlig eingeraumbt worden / haben dieselbige ihren offentlichen Gottes-Dienst / zu gäntzlicher Bedruckung der Evangelischen / biß dahero fortgetrieben / aller actuum parochialium bey denen Catholischen / sammt dem Kirchen-Buch sich angemaßet / mit Zuziehung auswärtiger Chur-Mayntzischer Unterthanen offentliche Processiones angestellt / von denen Evangelischen Toden-Gräbern auf dem Kirchenhoff die gewöhnliche Leichen-Cronen offentlich verbrennen / sofort die gewöhnliche Beicht-Cammer gar versperren / mithin denen Evangelisch-Lutherischen / als welche deßen ohngeachtet ihren Gottes-Dienst durch benachbart-Lutherische Pfarrer nach fast gantz abgegangenen Reformirten Zuhörern per modum simultanei noch benebenst immer in dieser Kirch exercirt / an diesem Orth tausendfache Bedrangnüßen und Hinderung an solcher Religions-Übung zugen lassen / und besag der Anlage / welche man ohne Einrichtung der Construction oder Verbeßerung der Wörter sub Lit. QQ. also / wie die arme bedrangte Leuthe sie übergeben / hiermit andrucken laßen / übrigens aber ratione facti, und deßen noch mehrere beschwerlichere Umbstände / auf des damahlig-Hessischen Beambten Pestels zu Umbstadt sub Lit. RR. SS. TT. UU. WW. & XX. beygehende Pflicht-mäßige Berichte sich beziehet.

Durch derhalben gelegten Catholischen Pfarrer auf die Evangelische Religion öffentlich gefchändet/

Die Evangelische Einge eßne in ihren Religion-Exercitio immer mehr und mehr beschränket/

Und der Fürstl. Oeffnl. Pfarrer von fernerer Verrichtung des Gottesdiensts durch commissiones abgeschrecket worden.

Auftranslocation des Catholischen Pfarrers haben die Capuciner den Gottesdienst fortgeführet/

Der actuum parochialium sich angemaßet/

Processiones mit Zuziehung auswärtiger Religions-Verwandten angestellet/

Und denen Evangelischen bißher tausendfachen Verdruß gemachet.

Deductio Gravaminis.

Dieses Gravamen ist zwar an sich selbst auf so viele in das Verbrechen des gebrochenen Land- und Religions-Friedens einlauf-

Dieses Gravamen ist mit vielen schweren poenam facti pa-

eis profanæ & religiosæ nach sich führenden Umständen behafftet.

fende schwehre Thätlichkeiten und Umständen gegründet / daß deßen bloße Erzehlung den Ohnfug und Gewalthat solchergestalt an Tag legt / daß vielleicht ante motus belli tricennalis sich nicht viel dergleichen violente exempel finden dörfften / und das / was ein alter / um das gemeine Wesen auch meritirt- und mit Chur-Pfaltz in so naher Anverwandschafft stehender Reichs-Fürst / amore pacis und aus personal-amitiè und deference vor des Churfürsten hohe Person / hierin gedultet / kaum ein privat-Edelmann auf seinem Land-Guth / auch von dem allergrössesten Herrn so lang tolerirt und verschmertzt haben würde. Ratione der Landes-Hoheit als fundamenti Juris agendi, wird bey diesem Centh-Orth sich forderist auf all-dasjenige bezogen / was zu deßen Beweiß aus Verträgen und Lager-Büchern in vorstehendem Gravamine bey dem ebenfalls in diese Centh gehörigem Dorff Habitzheim allschon angeführt worden / dergestalt / daß wegen allzuklarer disposition des NB. Gemeinen auf den Vergleich de Anno 1521. fundirt- und also ohnverwerfflichen Umbstädtischen Saal-Buchs / Chur-Pfaltz dem Hauß Hessen die Hoheit / und zwar in specie an diesem darin expressè benahmsten Orth Groß-Zimmern / ob communia argumenta & documenta anderst nicht disputiren kan / als es wolle sich dieselbe zugleich selbst mit-absprechen / zumahl da quoad Ecclesiastica in denen gemeinen Centh-Articuln noch dieser passus enthalten: **Ob einer den andern vor ein geistlich Gericht laden wolte / daß er nach dem Ober-Hof Umbstadt gehen solte ꝛc.** Es müste dann solches aus der irrigen Ursach und Absicht geschehen / daß man vermeint / wann Löwenstein / als Pfältzischer Vasall, die prætendirte Jura erhielte / daß das Hessische Antheil dem Pfältzischen dominio directo mit zuwachsen / folglich Pfaltz bey des Lehens Heimfall mehr Vortheil erlangen würde / als wann es gegen Löwenstein pro parte sua im Process obtinirte; oder / es konte sich auch / so man doch nicht præsumiren will / mit einander dahin verstanden worden seyn / daß wann auch Löwenstein die Sache gegen Hessen erhielte / solches sodann Chur-Pfaltz an seinem Besitz der Collecten und anderer hohen Jurium doch nicht præjudiciren solte.

Pro superioritate conterritoriali zu Groß-Zimmern militirendie ad Gravamen præcedens pro eadem asserenda in Habitzheim angeführte Argumenta.

Dazu ferner in specie quoad ecclesiastica der Centh-Weißthum kommet.

Sola ratio disparitatis, wie es auch die privat Correspondentz rectè gegeben / solle an diesem Centh-Dorff darin bestehen / daß Chur-Pfaltz daselbst / vermuthlich aus dem schon oben zu Boden gelegtem Aschaffenburgischen Jure Patronatus, die Pfarr-Bestellung prætendirte / sodann Anno 1624. in Anno regulativo das Reformirt- nicht aber Lutherische Religions-Exercitium, ob dieses sonst gleich zu Habitzheim und übrigen Centh-Dörffern damahl allein obtinirt / in Ubung gewesen wäre.

Chur-Pfaltz prætendiret daselbst die Pfarr-Bestellung privativè.

Und gibt vor / daß in Anno regulativo das solitarium Reformatæ, non Lutheranæ Religionis Exercitium in Ubung gewesen.

Es wird aber hierauf kürtzlich geantwortet / daß wie dem jetzigen Fürsten von Löwenstein das zu Habitzheim und Spachbrücken prætendirende Pfarr-Recht oder Jus Patronatus kein Recht ad reformationem zulegt / als bekandtermaßen auch à Catholico Collatore ein subjectum Protestirender Religion præsentirt werden kan; Also liesse sich auch hiervon / supponirt- jedoch diesseiths nicht eingestandenen Falls / ad exercenda ipsa Episcopalia & mutan-

à jure Patronatus ad jus episcopale non valet consequentia.

Digitized by Google

mutandum ipsum Religionis Exercitium an diesem Orth / woselbst allenfalls der præsentirte Pfarrer von Hessen als Coëpiscopo erst confirmirt und installirt werden müste / nicht inferiren / zumahl da Pfaltz nicht dociren kan / jemahls einen Catholischen Pfarrer dahin præsentirt zu haben; Da hingegen ad exclusionem des auch an diesem Orth von Aschaffenburg nicht exercirten Patronat-Rechts ex actis beyzubringen / daß nicht dieses Stifft / noch auch Hanau / oder Pfaltz / sondern Graf Wolff von Löwenstein circa annum 1521. eben denjenigen Pfarrer Sixtum an diesem Orth zum Lutherischen Prediger anmaßlich establiren wollen / welchen Philippus Magnanimus ihnen vermuthlich hernach abgenommen / und Eingangs erwehntermaßen über gantz Umbstadt / mithin auch auf diesen Orth mitgesetzt. Und wann auch gleich

Noch weniger ad Jus reformandi & exercitium Religionis.

II.

Anno 1624. an diesem Orth kein Exercitium Religionis Lutheranæ publicum, deßen man sich doch erst genau informiren will / in der Ubung gewesen wäre; So ist doch genug / daß in all-dreyen annis regulativis 1618. 1624. & 1648. keine Ubung der Catholischen Religion, vielmehr aber anno pacificationis decretorio 48. bey etlich 100. Evangelisch-Lutherischen Unterthanen florentissimum Lutheranæ Religionis exercitium quasi unicè obtinirt / sich auch / wie ad Gravamen III.tium weitläufftig ausgeführt worden / à Statu, Juribus & beneficiis Protestantium inter se, ad Catholicos, sive succedentes sive concurrentes, nicht argumentiren läßet / folglich aus dessen allen ohnzweiffentlich selbst eigener Erkandtnuß geschehen / daß Chur-Pfaltz unterm 30.ten Octobr. 1698. erst an Hessen geschrieben / und um Verstattung der introduction des Catholischen Coëxercitii an diesem Orth nachgesucht / welches man selbiger Seits / wann man proprio jure sich fundirt gehalten / schwehrlich gethan haben würde.

Genug ist / daß in keinem deret Annorum regulativorum das Catholische Religions-Exercitium zu Groß-Zimmern in Ubung gewesen.

Wohl aber in Anno 48. das Lutherische Religions-Exercitium.

à Juribus Protestantium inter se ad jura Catholicorum non valet consequentia, relativè.

Daher Chur-Pfaltz umb Verstattung / das Catholische Religions-Exercitium daselbst neben einzuführen / bey Hessen ehedem nachgesuchet.

Frustra enim precibus postulatur, quod ipsa Jura exigunt. Allenfals aber doch so wohl dem Erb-Verbrüderten Chur-Hauß Brandenburg / als der Religioni Evangelico-Reformatæ zugethaner Hessen-Cassellischer regierender Linie ihr Recht bevor bliebe / sich gegen dieses ex propriâ confessione wenigst contra Annum 1618. & statum conventionalem Brandenburgicum quo mit Gewalt introducirte Catholische Religions-Exercitium, wobey besag schon angeführter Ambts-Bericht der Reformirte Geistliche und Schuhlmeister eben so wohl gar übel tractiret / und Anfangs von Kirch- und Schuhl gantz excludirt worden ꝛc. zu Erhaltung der in Instrumento Pacis gegründeter parität / und wie nach dem titulo: quod quisque Juris &c. ohne das Rechtens ist / durch erlaubte Reichs-Satzungs-mäßige Gegen-Mittel zu setzen; Wiewohl auch ausser diesem / krafft obangelegtem Extracts Hessischen Erb-Tausch-Vergleichs de Anno 1708. das Hauß Hessen-Darmstadt zu manutenirung der Reformirten Religion an allen Orthen / wo sie im Umbstädtischen gewesen / obligirt ist / sich auch zu Bewürckung solcher obligation auf alle Weise schuldig erkennet / mithin die Capuciner zu Dieburg / oder auch andere Catholische Geistlichen

Allenfalls bliebe doch Brandenburg und Cassel bevor / die Einführung des Catholischen Religions-Exercitii zu widersprechen.

Hessen-Darmstadt ist Krafft Vertrags de Anno 1708. schuldig die Reformirte Religion in Stadt und Centh-Umbstadt zu schützen.

Digitized by Google

chen / die Sache möchte auch zwiſchen beyden Proteſtirenden Religions-Antheilen fallen wie ſie immer wolte / dieſen Orth doch wieder würden raumen müſſen.

Conferatur hic omninò illuſtris Rhetius de Jure Statuum Imperii circa Sacra, Cap. IV. num. 10. ubi ita: Circa ipſos Proteſtantes dubium ortum eſt, ſi Lutheranæ Religioni addicti in territorio Status Catholici Anno 24. exercitio Religionis uſi ſint, ipſis verò Reformati poſtmodum ſucceſſerint, *an in illa poſſeſſione turbari poſſint à Catholicis*, qui ultimò eò pervenerunt, & caſum negativè deciſum eſſe aſſerit: *ſufficit enim Proteſtantes ibi fuiſſe Anno 1624. quorum nomine & Reformati & Lutherani veniunt*, & per conſequens eodem exercitio Religionis hoc intuitu uti poſſunt, quo prædeceſſores ipſorum Anno 1624. gaviſi ſunt; quod omnino etiam *in caſu, quoad Lutheranos, converſo*, & ſemper cum excluſione omnis cultus Romano-Catholici intelligendum. Geſetzt auch

III.

Wann auch gleich Heſſen das Jus conterritoriale in Streit gezogen werden könte / ſo müſte doch idem Status Religionis qui fuit Anno 1624. bleiben.

Man könte etwas per modum dubii contra Jus conterritoriale Haſſiacum beybringen / welches doch von Löwenſtein beſchehen müſte / und Chur-Pfalz eben ſo wenig vortheilhafft ſeyn würde; So iſt doch ohnwiederſprechlichen Rechtens / und ſagt das Inſtr. Pacis §. 43. *Art. V. in caſu territorii* vel ante vel poſt terminum Anni 24. *controverſi poſſeſſori præfati anni, quantum ad publicum exercitium attinet*, (wodurch eo ipſo dem andern Theilbloß das privatum erlaubt wird) *idem Ius eſto*: dieſes erleutet der ſelbſt Catholiſche Buckiſch ad hunc Art. dahin:

Scil. hoc caſu ambo publica religionum ſuarum exercitia inſtituere non poſſunt, ſed is tantum, qui A. 24. in publica ſui exercitii poſſeſſione fuit: alter tamdiu religionis ſuæ exercitio contentus eſſe debet, donec ſuper petitorio & poſſeſſorio deciſum, non obſtante unde & quando controverſia orta &c.

Et Author Meditation. ad hunc §.phum:

Subditi quoque præprimis eodem Religionis exercitio fruantur anni vel 18. & 24. neque hos reformare, multo minus ad emigrandum compellere poteſt *Status Catholicus dubii juris territorialis &c.*

Das Jus Epiſcopale kan auch in alieno acquiriret werden.

Endlich und zweytens iſt bekandt / daß das Jus Epiſcopale auch in alieno, abſtrahendo planè à fundamento Juris territorialis, per pacta & præſcriptiones acquirirt / ja ſich auch darin bloß auf die obſervantz und das poſſeſſorium bezogen werden könne.

Epiſcopalia enim æſtimantur vi magis exercitii, quam Juris territorialis.

Juris Conſ. Ingolſtad. Tom. 5. Conſ. 24. n. 164.

Blum. Proceſ. Cameral. Tit. 28. num. 38.

Eſt enim in cauſis Eccleſiaſticis petitorium difficile, uti & in Inſtrumento Pacis omnia ad poſſeſſionem regulata & deciſa, ſo daß dieſes Recht / tali caſu, cum exercitio Religionis, auch ſo gar Unterthanen und Gemeinden zu laſſen / vid. §. Unanimi &c. noch mehr alſo einem dieſes hohen Rechts fähigen Condomino, wann der Mit-Herr ihn in poſſeſſionem kommen laßen.

Nun iſt das Fürſtl. Hauß Heſſen in poſſeſſorio ordinario, & qui-

Digitized by Google

& quidem pactis & Pace Weſtphalicâ titulato vollkömmlich ſicher / ſchon oben bewieſenermaßen von Anno 1521. biß 46. ſodann wieder von 1621. biß 1648. in der gantzen Communion in privativo, omni tempore intermedio & ſubſecuto aber in communi exercitio Epiſcopalium geſtanden / und ſeynd die Heſſiſche actus poſſeſſorii auch poſt annum 1648. durch den Pfarrer Düllmann/ den an deſſen ſtatt gekommenen Pfarrer Ruppel zu Roßdorff / und den ad peragenda ſacra & actus parochiales noch gegenwärtig hienüber gehenden Evangeliſch-Darmſtädtiſchen Pfarrer von Gundernhauſen/ in confeſſo & probato, eben wie klahr und ohnverneintlich iſt / daß circa annum 1670. die Evangeliſch-Lutheriſch- und Reformirte Paſtores allda mit einander alternirt / und beſag Anlag Lit. YY. das zwar längſt zuvor allda geſtandene Exercitium Lutheranum expreſsè nachgegeben und beſtättiget worden / Anno 1704. aber der erſte Catholiſche cultus daſelbſt mit Gewalt eingeführt/ und durch einen bald hernach de facto beſtellten eigenen/ nun wieder abgekommenen Catholiſchen Geiſtlichen verſehen worden iſt; Worgegen man ſich aber biß auf dieſe Stunde theils durch Gegen-Facta, als ex. gr. die/ beſag anliegenden umſtändlichen Verwahrungs-Schreibens ad Electorem Lit. ZZ. erſt vor 2. Jahr beſchehene Wiedereröffnung der geſperrt-geweſter Sacriſtey und Setzung der von denen Capucinern verändert geweſten Kirchen-Stühle an ihre vorige Stellen / theils per literas, ſolenne und andere proteſtationes, abſonderlich aber durch das ſub Lit. AAA. allegirte Patent und darin expreſsè reſervirte Epiſcopal-Recht zu verwahren geſucht : Hæ enim vel ſolæ Jus & poſſeſſionem conſervant, & actus contrarii pro turbativis habentur. Und iſt dieſe Heſſiſche compoſſeſſio Juris Coëpiſcopalis durch den Vergleich de Anno 1650. ſo wohl / als den Preuſſiſchen ſtatum quo de Anno 1663. adhuc magis titulata, und in ſpecie wegen der Pfarr-Beſtellungen dahin beſtättiget worden / daß ſie in Verrichtung ihrer Aembter ſo wohl / als der Lutheriſche Gottesdienſt ohnperturbirt und in ſtatu quo tunc gelaßen werden ſolten; Nebſt deme/ daß quoad factam innovationem Religionis, der bloſſe ſtatus Anni 1624. genügſam und ſufficient iſt / ut non ſolùm Condominus, ſed & ſubditi longè poſt dejectionem adhuc agere poſſint, unter welcher diſpoſition des ſogenannten ſtatus quo, ut & pactorum antecedentium

Das Fürſtl. Hauß Heſſen iſt zu Groß-Zimmern von langen Jahren her biß hiehin in poſſeſſione vel quaſi Juris Epiſcopalis.

Die Evangeliſch-Lutheriſch- und Reformirte haben ehedem daſelbſt alternis vicibus die Sacra verrichtet.

Das Catholiſche Religions Exercitium aber iſt erſt Anno 1704. mit Gewalt eingeführet worden.

Wögegen factis & verbis ſich jederzeit geſetzet worden.

Die Heſſiſche compoſſeſſio Juris Epiſcopalis iſt durch ſolennt Verrichtung mehrers beſtättiget worden.

Sub diſpoſitions des prætendirten ſtatus quo iſt Groß Zimmern mit begriffen.

IV.

Nach Ausweiß der hinc & inde ausgeſtellten ſchon oben beygelegter declarationen / die Ambts- und Centh-Dörffer / folglich auch Groß-Zimmern mitinclusive geweſen / und alſo die in facto præmittirte Pfälziſche contraventiones wohl durch die klügſte Vernunfft damit nicht conciliirt werden können / ſondern nicht anderſt anzuſehen / als ſpolia und Friedens-Brüche / uti enim notoria erat poſſeſſio Haſſiaca, ita & dejectio & quidem violenta Palatinorum non minus certa & probata eſt, quo caſu turbato in exercitio Jurisdictionis Eccleſiaſticæ, non tantum interdictum uti poſſidetis &c. competit,

Und die Pfälziſche Contraventiones ſeynd als ſpolia anzuſehen.

Ad quæ revocanda diverſi generis dantur remedia.

Digitized by Google

Gailius Lib. 2. obſerv. 75.
Carpzov. p. 2. Conſt. 7. def. 11.
&
Lyncker in caſu non diſſimili Reſponſ. 58. n. 154.

Præprimis actio ex Canone Redintegr. Cauſ. 3. quæſt. 1.

ſondern es kan auch actione ſpolii, oder ex Canone Redintegr. Cauſ. 3. quæſt. 1. per triginta annos à dejecto agirt werden / dergeſtalt / daß man dem Fürſtl. Hauß mit einem Mandato pœnali de revocando attentata, & de non amplius turbando & Pacificationi religioſæ contraveniendo &c. Wann in ſo evidenten Sachen man erſt mit weitläufftigen Proceſſen ſich aufzuhalten Urſach hätte / nicht wohl entſtehen könte.

Mevius part. 3. dec. 249.

Der Heſſischen Intention ſich zu widerſetzen / ſtreitet mit dem Pfältziſchen eigenen Intereſſe.

Weil man jedoch quoad Epiſcopalia mit Löwenſtein allſchon in Proceſs am Käyſ. Reichs-Hof-Rath mit-verfangen / von Chur-Pfaltz aber ob reſiſtentiam proprii intereſſe eine ernſtliche conteſtation der an dieſem Orth ex eodem principio gemein-habender hoher Jurium ſo weniger vermuthen kan / als derſelbe nicht-wie die übrige 3. Centh-Dörffer / Lehen und wenigſt in denen literis Inveſtituræ ordinariis nicht mit benahmſet iſt. Nebſt deme / daß in dergleichen Eccleſiaſticis es an denen Judiciis Imperii bißweilen langſam und mißlich hergehet / man auch von Zeit zu Zeit mit Conferentzien vergeblich amuſirt worden / hingegen quoad cointroductum vi & violentia exercitium Catholicum, & cum hoc connexa, conſequenter ad recurſum comitialem ob inſeparabilitatem, non minus qualificata reliqua in Epiſcopalibus attentata, die Sache ſo evident iſt / daß ſie keines Proceſſes oder langen Unterſuchens bedarff / ſondern pro facto poſſeſſionis contrario anni 1624. als welcher juxta ſupra alleg. Art. V. §. 48. Inſtrumenti Pacis auch in Epiſcopalibus pro norma zu halten / quoad utrumque punctum täm exercitii Religionis, quàm Epiſcopalium citra Proceſſum in continenti zu redreſſiren / es auch denen Unterthanen hierum principaliter zu thun iſt; So hat man ſich damit länger nicht aufhalten / noch erſt auf den quoad Politica hierin hauptſächlich angefangenen Reichs-Hof-Räthlichen Proceſs, da zumahl derſelbe noch lang nicht auf einen Ausſpruch præparirt iſt / ſondern anderer declinatoriſcher exceptionen nicht zu gedencken / Heſſen-Caſſel interveniendo darin erſt communicationem actorum begehrt und erhalten / in re per Inſtr. Pac. deciſa verweiſen zu laſſen / iſt aber vielmehr befugt den gantzen caſum täm pro connexione quàm qualificatione ſua propria, als ein Gravamen commune lieber gleich ad Comitia, wie hier durch beſchiehet / zu bringen.

Groß-Zimmern ſolle nicht Pfältziſche Lehen ſeyn / noch im Lehen-Brieff / gleich denen übrigen Centh-Dörffern ſtehen. Die gewaltſame Neben-Einführung des Catholiſchen Religions-Exercitii iſt evident.

Dahero man ſolches als ein Gravamen commune gleich ad Comitia bringen wollen / ohne ſich mit weitläufftigen Proceſſen aufzuhalten.

Fünff-

Digitized by Google

Fünfftes GRAVAMEN.

Unterfängt sich einige zeither der Chür-Pfältzische Beambte zu Umbstadt nicht nur auf Evangelische Feyertäge durch seine Taglöhner und Domestiques publico scandalo allerley Handarbeit offentlich verrichten zu laßen/ sondern beginnet auch den Umbstädtischen Stadt-Rath in der freyen Wahl seiner Raths-Glieder mit anmaßlicher obtrudirung Catholischer zu turbiren.

Die Evangelische Feyertäge werden vom Chur-Pfältzischen Beambten und denen Seinigen profanirt. Wie auch der Umbstädtische Stadt-Rath in libera electione der Raths-Glieder turbiret.

Fundamentum Gravaminis.

Ist quoad primum ejus membrum in der Gemeinschafft Umbstadt specialiter recessirt / daß kein Theil den andern an denen ordinari- und extraordinari-Feyertägen/ so der andere nicht zu feyern pflegt/ eine Hinderung/ oder Aergernüß geben/ sondern sich dabey/ wie man ja dißeits auch thut / es aber künfftig eben so wohl bleiben laßen könte/ still und eingezogen halten solle.

In der Gemeinschafft Umbstadt ist specialiter recessirt/daß kein Religions-Antheil den andern in celebratione festorum hindern solle.

Der Punct continuationis der Raths-Wahl aber auf den bißherigen Fuß / hat seinen Grund nicht nur in dem pacto des sogenannten status quo Umbstadiensis de Anno 1663. in welchem so wenig / als jemahls zuvor einig-Catholischer nicht darin gewesen/ sondern auch in dem Instrumento Pacis selbst / wenigst in sofern / als alle diejenige Dinge / quando *in Politicis intuitu Ecclesiasticorum* quocunque modo, sive extra sive judicialiter aliquid *mutatum est*, aut adhuc mutari vult, juxta Art. V. §. 2. & 29. ebenfalls dahin gehören/ und pro statu anni regulativi 24. tàm in sacris, quàm profanis judicirt werden müßen; Nebst deme / daß man nicht sagen kan / daß die daselbst befindliche wenige Catholische Inwohner ad summam rei etwas beytragen/ und partem vel Reipublicæ vel Ecclesiæ ausmachten/ oder auch salvo statu quo de Anno 63. de jure ausmachen könten.

Der pactirte status quo ist auch vor die freye Raths-Wahl.

Ingleichen auch das Instrum. Pac. Westphal.

Die wenige in Umbstadt befindliche Catholische Einwohner tragen nichts ad summam rei bey.

In der privat-Correspondentz ist zwar diesem Gravamini der §. 35. Art. V. quod ob religionem nemo despectui habendus, nec à tribuum communione, hæreditatibus aliisque juribus arcendus sit, opponirt worden / man läßet es aber dahin gestellt seyn/ ob dieser §.phus hieher applicable/ und ob einer es vor einen Schimpff/ oder despect zu halten/ wann man ihn nicht gleich zum Raths-Herrn / worzu viele requisita erfordert werden / an dem Orth wo er wohnet/machen will. Und wo zumahl in beyden annis decretoriis 18. & 24. ein anders obtinirt: Restitutio enim ex capite Amnestiæ universos *cives*, *& subditos*, tam ratione *dignitatum*, *& immunitatum* in sacris, & *profanis*, *in statum quo ante destitutionem* gavisi, aut Jure gaudere poterunt, reponit; agnoverunt hoc quoque in ordinariâ Imperii deputatione Anno 1656. Francofurti habitâ, Statuum legati, apud Londorp. T. VII. Lib. 7. p. 1097. & ex Art. 3. §. 1. & Art. V. §. 3. & 29. rectè concluditur, quod communitas, in qua

Argumentum Palatinum pro stabilienda sua intentione in §. 35. Art. V. ponitur.

Respons. ad illud: dessen disposition seye nicht ad casum præsentem applicabel.

Kein Catholischer kan contra statum annorum regulativorum sich zu Ehren-Aembtern obtrudiren.

Digitized by Google

qua soli Evangelici ad dignitates admittuntur, cogi non possit ad recipiendum alium diversæ Religioni addictum &c. Schweder supra alleg. loco &c. wann er nur sonst in andern Bürgerlichen und Gemeins-Sachen paria cum concivibus jura genieſſet / eben so wenig als in denen mixtirten Reichs-Städten kein concivis ein gravamen daraus machen kan / wann er numero paritatis completo nicht auch zum Senatore gemacht werden will ꝛc. supponuntur hic termini habiles, de quo vid. Rhetius in Instit. Jur. publ. Lib. 2. Tit. I. §. 31. & 32. Und wie in ersitgedachten Reichs-Städten deßwegen die paritât gesetzt worden / weil jeder Religions-Antheil die Helffte der Republic vel numero, vel opibus civium mit ausgemacht; So gibt dieses ein Argument, wo der Catholicorum nur gar wenig vorhanden / mithin eine Gemeind nicht pro mixta, sondern Religioni Protestanti privativè addicta zu halten / daß auch die Raths-Stellen ohnvermischt bleiben müßen.

Beneficio legis indigenus, qui ipsè illam pro norma non habet.

Endlich aber kan niemand sich auf ein beneficium eines legis beziehen / deme er selbst nicht nachgelebt / mithin eo ipso deſſelben Wohlthaten sich verlustigt gemacht ꝛc.

Nun ist leyder Reichs-kündig / wie wenig von dem Gegentheil diesem articulo, intuitu Protestantium, sive sic dictorum acatholicorum, nachgelebt / und / daß loco debitæ æqualitatis in ejusmodi casibus dignitatum & officiorum publicorum, denenselben an vielen Orthen ohne Vergönnung eines Platzes in cœmiterio ordinario honesta sepultura deneg rt / auch in Erbschaffts- und dergleichen §. allegato specificirten Fällen / ingleichem in Zulaſſung eines Geistlichen ihrer Religion in Sterb-oder criminal executions-Fällen / alles sehr schwer gemacht / mithin man Protestirender Seits jure magis retorsionis, quam despectus, manchmahl zu Verübung dergleichen Härtigkeit gegen jener Religions-Verwandte / wieder Willen ebenfals necessitirt werde. Inmaßen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Heſſen-Darmstadt sich eben durch dergleichen Begebenheiten und Verweigerungen / wordurch man offt duritie, & humanitati & Christianismo contraria lieber die Menschen / wann sie contra opinionem & conscientiam suam, sive rectam sive erroneam, in Geistliche anderer Religion kein Vertrauen setzen wollen oder können / in der desperation ohne Trost mit Seelen-Verlust sterben laßen / als die Gelegenheit einen vermeinten actum Ministerialem aut Episcopalem entweder selbst zu thun / oder in suo nicht thun zu laßen / versaumen / oder zugeben will / bewogen worden / noch in Anno 1715. in literis dem damahligen Churfürsten zu Trier eine hierin également in beyderseitigen Landen pro libertate conscientiarum einführende Gleichheit vorzuschlagen / sich auch hierzu gegen alle ihre benachbahrte Catholische Mit-Stände publice offerirt haben wollen / demnächst aber / stipulata hac ubique paritate, auch wegen der Umbstädtischen Raths-Stelle / da es inzwischen billich bey dem in Anno 24. & 63. radicirten statu quo ohnveränderlich bleibt / sich also anerkläre werden / daß man Catholisch-Mit-Herschafftlicher Seits damit zu frieden seyn solle; Es ist aber in so lang / wie erstgemeldt / der Gemeind hierin nach der observantz ihre freye Wahl billig zu laßen / folglich von Catholicis pro Senatore niemand jemahls zu obtrudiren.

Die Catholische drüsten die Evangelische gegen disposition vorstehenden vor sich allegirten §. 35.

Daher von diesen sich billig des juris retorsionis bedeutet wird.

Heſſischer Seits hat man je und alle Wege rattionabiliter gehandelt.

Und noch vor kurtzen Jahren bey Chur-Trier vor der in beyderseitigen Landen wohnende à religione dominante diverse Religions-Verwandte die Gewissens-Freyheit stipuliren wollen. Wie auch gegen Verstattung der reciproci dem anoch universaliter erbettig.

Wie auch eo accessato, instruo der Umbstädtischen Raths-Stellen sich billich finden zu laßen.

Biß zu dessen Erfolg aber es bey der freyen Wahl zu laßen.

Et

Digitized by Google

Et tantum quoad gravamina cum Palatinis Ecclesiastica, denen man auch wohl in Politicis wenigst diejenige mit anhencken könte / bey welchen auch andere Status Imperii mit interessirt seyn / als wann zum Exempel Chur-Pfaltz das privative Dominium Rheni ejusque Insularum sammt denen sogenannten Rhein-Auen / mit Ausschließung anderer Stände / deren territoria er pro una vel etiam utraque ripæ parte berührt und durchfließet / in commune Imperii & illorum præjudicium, da bekandtermaßen dergleiche schiffreiche Flüsse cum teloniis vor deme dem Reich und Kayserl. Fisco gehöret / und ihre besondere Comites gehabt / nun aber andere Status von Reichswegen so wohl als Pfaltz mit allen Regalien zu Wasser und Land belehnt seyn / prætendirt / und gleichwohlen denen adjacentibus oder vicinantibus so wenig nach denen principiis Jurisprudentiæ naturalis, sive universalis, secundum quæ flumen, quod duo diversa territoria interluit, utriusque accollentis Domini usque ad medium alvei esse censetur, als auch juris Romani, quo juxta §. Instit. de Rerum Divis. flumina quoad usum omnium, quoad proprietatem veto ejus populi sunt ubi sunt, die jurisdiction darauf zur Helffte des Flußes disputirt werden kan / das hohe Chur-Hauß auch aus ohnzweiffentlicher diffidentz und erkandter Ohnzulänglichkeit seiner Rhein-Privilegien in dem mit Chur-Mayntz unterm 6. Jun. Anno 1714. getroffenen jedoch hoffentlich anderst nicht / als salvis Juribus anderer bey dieser Theilung des Rheins und der Rhein-Auen nicht gewester interessirter Stände zu verstehen seyenden Recess, solches alles selbst also agnoscirt / und nach dessen 11.ten §.pho dem hohen Ertz-Stifft dieses Dominium, so wohl ob- als unterhalb Mayntz nach denen darin beschriebenen districten bald ex dextra bald sinistra parte fluminis, ja bey Gernßheim gar ex utroque latere, nach dem die ripæ ein- oder beyder-lincker oder rechter Seits der Ertzstifftischen Bottmässigkeit zugehörig gewesen / mithin simpliciter, nach erst angeführten principiis Juris communis mit renunciirung alles Vorrechts / folglich abstrahir- oder Begebung der Privilegien überlaßen / sodann schon zuvor dem Hochstifft Worms solenni Recessu de Anno 1705. den 2.ten Aug. §. 3.tio alle in dem Rhein-district von der Roxheimer Rinnen an / biß an die steinerne Brück gelegene Auen und Werther / und was sonst in solchem district vom Chur-Hauß noch mehr besessen worden / cum superioritate territoriali gleichsam mit blosem Ausbehalt des Nahmens dieser Rhein-Gerechtigkeit und Rhein-Rügen abgetretten; folglich mit disseitig-anververwandt- und benachbahrtem Fürstl. Hauß es allein so genau nicht nehmen / sondern auf gleich-billige Arth zu setzen so eher von Reichs-wegen zu disponiren seyn wird / als man von Seiten deßelben diesem Dominio Rheni eben auch speciale Ursach zu contradiciren hat / da bekandtermaßen die alte Grafen von Catzenelnbogen längst vor mehrgedachten zwar angebend- aber an Hessen in originali noch niemahl vorgezeigten privilegiis, ja ehe einmahl die Pfaltzgrafen die Lande übern Mayn herauf bekommen / wie mit allen andern Regalien / also auch anliegender Wasser belehnt gewesen / und denenselben über die vorhin auf die Helffte / ex jure ordinario & noviori zustehende superioritatem medii territorii aquatici, noch so gar / quoad Centenam, in specie die uhralte Catzenelnbogische

Vorstehenden Gravaminibus quoad Ecclesiastica, könten auch die mit andern gemein habende quoad politica angehencket werden, v. g. ob prætensum Dominium Rheni.

Weißthümer / die jurisdiction auf etliche Meßruthen in Rhein hinein beylegen.

Umb aber die dictatur dieser Gravaminum bey dem Chur-Mayntzischen Directorio nicht difficil zu machen / unterbleibt solches /

Man will aber vor diesesmahl / und um wegen dictatur dieser Gravaminum bey dem Chur-Mäntzischen Directorio keinen Anstand zu verursachen / nur diejenige / so selbst nach dem letztern / gegen die Mißbräuch des Comitial-Recurs ergangenen Kayserl. Commissions-Decret dahin gehören / deren zwar in subdiviso noch mehrere hätten beygebracht werden können / allhier / zu verhoffender Reichs-Satzungs-mäßiger remedur, auch nach Befinden gütlicher interposition, angeführt / der übrigen Ausführung aber / ad alium locum & tempus, protestando contra omne quod est facti, sich decenter reservirt-hingegen / was gegenwärtige Deduction anbelangt / bey deren Beschluß sich expresse verwahrt / declarirt / und ausbehalten haben / wann etwa wieder Willen etwas ohngebührliches in realien oder expressionen / bey anderwerter Distraction und Geschäfften / in dieselbe eingeflossen seyn solte / man dabey so wenig ein- oder andern Religions-Antheil / als etwa dem hohen Chur-Hauß Pfaltz selbst oder wer es auch sonst seyn möchte / zu nahe zu reden wohl die geringste intention nicht gehabt / sondern solches in eventum selbst pro non scripto aut dicto gehalten / sich auch dahero in einer diesem Scripto etwa hiernächst entgegen setzender anderwerten Deduction, mit gleichem Glimpff tractirt zu werden / ausgebeten haben wolle.

und reserviret sich deren Ausführung ad alium locum & tempus.

Protestatio, daß durch die etwa eingeflossene ansidßige expressiones niemand zu nah geredet seyn solle.

Beylagen

zu der

DEDUCTION

von Lit. A. biß AAA.

inclusivè.

Digitized by Google

Lit. A.

Kayserliche Zustellung vnd Gab über die gewonnen Guetter in der Pfaltzgreuischen Vehde *sub dato* den 23.ten *Augusti Anno 1504.*

WIr Maximilian vonn Gottes Gnadenn Römischer König zu Allenn Zeittenn / Mehrer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien / Croatien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgündi / zu Lottringen / zu Brabandt / zu Steyer / zu Kerntenn / zu Karein / zu Lympurg zu Lützenburg und zu Geldern / Landgraf ün Elsas / Fürst zu Schwabenn / Pfaltzgraue zu Hapsburg und zu Homgaw / Gefürster Graue zu Burgündi / zu Flandern / zu Tyroll / zu Gortz / zu Artheys / zu Hollandt / zu Seland / zu Phirt / zu Kyburg / zu Namme / vnnd zu Sutphenn / Marggraf des Heiligenn Römischen Reichs / der Ens / vnnd zu Burgaw / Herr zu Frysland / auf der Windischenn Marck zu Meeheln / zu Portenauw und zu Solms ꝛc. Bekennenn für Vnns vnnd Unnsere Nachkommen ain Reich offentlich mit diesem Brieff / und thun kunth allermenniglich / als Wir vormals Hertzogk Ruprechtenn vonn Beyern vnnd sein Gemahl auch Pfaltzgraf Philips bey Reihn vnnd alle ihre Helffer Helffers Helffer vnnd fürschiebenn vnnd Anhenger inn was Wirdenn stands oder wesens die seyn / niemandts vßgenomitten vonn Ihrer mergklichen Vngehorsamb vnnd Verachtung wegen / so sie Vnns vnnd dem Heiligenn Reiche widder Vnnser Könniglich Mandatt / vnnd Gebots = Brieue / Ire eigen Verschreibung vnnd Vnserer Königlichenn Lannd Friedenn auch widder alle Pillicheitt und Recht gethan / vnnd beweyst / vnd Unnser Mayett. Vnnd Hoheitt damit vorletzt / In die peen und Straffenn in Kayserlichen geschriebenn Rechtenn / der guldenn Bullenn Königlicher Reformation vnnd Vnnser vnd deß Reichs vffgerichtenn Lanndt-Friedtenn Begriff vnnd darzu inn Vnser vnnd des Reichs-Rebellion Acht vnnd Aber Acht / vorfallenn zu sein declarirt erclertt denuntirt vnnd vorkenndt / Auch sie vnnd Jr jedenn besonder aus Vnnser vnd des Reichs Gnadt Huldt vnnd Frieden inn denn Vnnfriedenn gesetzt / vnnd ir Leib vnd Gut menniglichenn erlaubt habenn / vnnd dann Pfaltzgraff Philips bey Reihn deßselbenn Hertzog Rubrechts Vatter ine zu solcher seiner Vngehorsamb allwegen vor menniglichem gewiesen vnnd dermaßen zu handtlenn Beuohlenn / auch darinnen gestercket / Rath / Hilff / Fürschub vnndt Beystand gethann hat / vnnd noch teglich thutt / habenn Wir denselben Pfaltzgraf Philippenn mit sammt

ſammt ſeinen Vorwanndten/Anhengern/Helffern vnnd Helffers Helffern gleicher Weiſe in die gemelt Peen vnnd Straff auch Vnnſer vnnd des Reichs Acht vnnd Aber Acht / declarirt vnnd vorkünth / vnnd darauf dem Hochgebornnen Wilhelm Landtgrauen zue Heſſen Grauen zu Catzenelnpogen Vnnſerm Lebenn Oheimen vnnd Fürſtenn ernſtlichenn Gebottenn gegenn denſelbenn Pfalzgraf Philipſen Hertzog Ruprechtenn ſeinen Sohn vnnd ſeiner Gemahl ihrenn Vorwandtenn Helffern vnnd Helffers Helffern vnnd Anhengern/als Vnnſern vnd des Reichs Unngehorſamen Achtern vnnd Friedtbrechern / mit der That zu handeln vnnd derſelbenn Schloß Stedt Mergt Dorffer vnnd Gebiethe zu vberziehenn vnnd vnderſtehenn / die in ſein Hanndt vnnd Gewaltt zu pringenn ꝛc. alles nach ferner Inhalt Vnnſers Königlich Brieffs darüber ausgangen dieweil ſich nun der gemelt Vnnſer Ohm Landtgraf Wilhelm auf ſolchen Vnſern Beuelich und Gebott gehorſamlich erzeigtt denn gemelten Pfaltzgraf Philipſenn mit Heres Krafft vberzogen / vnnd in ſolchem die Stadt Umbſtadt mit denn zweynn Schlöſſenn / auch das Schloß Stein / Schloß und Stadt Homberg/ Schloß Bickenbach und Schloß Rheinbergk vnnd etlich Merg vnd Dorffer / ſo alles dem vorgenannten Pfaltzgrauen Philipſen vnnd etlichenn andern ſeinen Anhengern zugehortt haben / erobertt vnd ingenommen hatt / vnnd das für und für in ſtetter Vbung iſt / das Wir demnach zu einer Ergetzlichkeitt vnnd Widderlegung der mercklichen Koſten und Darlegung ſo der genannt Vnnſer Ohm Landtgraf Wilhelm vonn Heſſenn aus Gehorſamb vnnd obgemeltem Vnnſerm Beuelch vnnd Gebott bißher gethan hat/ vnnd ſich hinfür zu thun willig erbeutt / demſelbenn Lanndtgraf Wilhelmen ſeinen Erben vnnd dem Fürſtenthumb Heſſen ſolch obgemelt / Stedt vnnd Schloß / Umbſtadt / Stein / Hombergk/ Bickennbach / vnnd Reinberg vnnd die Dörffer vnnd Fleckenn mit ſammt iren Gerichtenn / Oberkeitten / Rechtenn / Gerechtigkeitten / Zinſenn / Renthen / Nutzen / Gulden/ Zu/ vnnd Eingehörungenn ſo ſein Liebdenn gemeltenn Pfaltzgraf Philipſenn ſeinenn Anngehengern bißher abgewonnen vnnd hinfür Abtringenn vnnd inn ſein Hanndt vnnd Gewalt bringen wirdt/ zugeſtelt geaigent vnnd gegeben haben/ ſtellenn Zu vnnd aigenn / gebenn ihnen daß auch vonn Römiſcher Käyſerlicher Macht/ Vollenkommenheit aigener Bewegnuß vnnd rechter Wiſſenn inn Krafft dis Brieffs inn der beſten Form vnnd beſtendigſtenn Weyſe/wie Wir das als Römiſcher König für Vns und Vnſere Nachkommen / am Reiche thun konten / ſollen / oder mögenn / vnnd meinen / ſetzenn / vnnd wollen von obberürtter Vnnſerer Königlichen Macht daß derſelb Lanndtgraf Wilhelm ſein Erben vnnd das Fürſtenthumb Heſſen nun hinfür ewiglich ſolche Stedt und Schloße Umbſtadt Stein / Hombergk Bickenbach vnd Reinbergk vnnd die Dorffer Fleckenn vnnd ander Güter ſo er dem gemeltenn Pfaltzgrauen Philipſenn vnnd ſeinenn Anhengern abgewonnen hatt oder künfftiglichen erobern vnnd in ſein Gewalt bringenn wirdett / mit ſammt allen Oberkeittenn Rechtenn vnnd Gerechtigkeitenn/ Zinſenn/ Renthen Nutzen

Gulden Zu vnd Jnngehörungen inhabenn Nutzen nießen unnd dabey bleibenn sollenn. Jnn allermaßen wie die vormalhs der genannt Pfaltzgraf Philips vnd sein Anhennger inngehabt genutzt vnnd genoßenn habenn / das auch hinfür alle Jnwoner gemelter Schloße Stedt vnnd Dörffer so ie zu Zeittenn daselbst sein dem gemeltenn Vnnserm Ohemenn Lanndtgraf Wilhelmenn seinenn Erbenn dem Fürstenthumb Hessen vnnd ihrenn Ambtleuthenn alles das Thün vnnderzeigenn daß sie dem gemelten Pfaltzgraf Philipsenn vnnd seinen Voreltern vnnd andern seinenn Anhengern / bißher gethann vnnd erzeigt habenn / vonn aller männiglich vnverhindert / wo aber gemelt Jnnwoner vnnd ihre Nachkommen sich in einem oder mehr Stückenn des setzenn oder weidern würdenn So sollenn der obgemelt Lanndtgrau Wilhelm sein Erbenn vnnd das Fürstenthumb Hessenn Gutt Fug vnnd Macht haben / sie darzu zu haltenn vnnd zu bringenn ihnenn als ihrenn rechten Erbherrn / vnnd Landtfürstenn gehorsam vnnd gewertig zu sein / vnnd zu thun / daß sie vonn Alters hero ihrer Herrschafft schuldig unnd pflichtig sein vnuorhindert einicher Freyheitten damit dieselben Jnnwohner vom Vnns oder Vnnsern Vorfaren Romischen Kaysern vnnd Königenn verlehenn sein möchten / dann Wir die alle aus obgemelter Vnnser Römischenn Macht in diesem Fall aufhebenn / deregiren vnnd abthun / vnnd nach dem Weylandt Landgraf Wilhelm vonn Hessenn der Jünger und sein Vorfahrn das Schloß Brubach mit seiner Zugehorde dem Thale auch das Schloß Lichtenberg mit dem Thale vnnd zweyen Dörffern das Burg-Lehenn zu Oppenheim der vier Herrn-Gericht auf dem Eynrith vnnd denn Hoff so Werners vonn Castorff gewesenn ist / von der Pfaltz zu Lehen getragenn habenn / alles nach Jnnhalt der Breff darüber ausgegangen darauf setzen unnd ordenn / Wir auß den obberurtenn vnnd andern redlichen Vrsachenn Vnns fürbracht vnnd darzu bewegent von obbestimbter Unnser Königlichen Macht / Vollkommenheit aigener Bewegnuß vnnd rechter Wissen das solch obgemelte Lehenschafft auch die Brieue deßhalb begriffenn gantz thot vnnd vonn Unwirden ab und krafftloß seyn / und hinfür denn gemeltenn Landtgr. Wilhelmen sein Erbenn oder dieselben Schloß Tale Dorffer unnd Hoffe nit binden / sonndernn daß Lanndtgraf Wilhelmen und sein Erbe die vonn Unns unnd dem Heiligen Reiche mit sammt dem Fürstenthumb Hessen und andernn irenn Regalien empfangenn sollen / unnd Ob Wir die gemelten Pfaltzgraf Philipsenn Herzogk Ruprechten sein Sohne unnd desselbenn Gemahl ihre Helffer Helffers Helffer unnd Anhenger hinfür uber kürtz oder lang wieder restituirn oder zu Gnadenn nehmenn unnd vonn der Acht auch andern Beschwerungenn / Absoluiren oder ledigen wurdt / So sollenn unnd wollenn Wir dieselbenn *restitution* Begnadung *absolution* oder Ledigung / auf die gemeltt Schloß Stette Umbstadt Steyn Heimbergk Bickenbach unnd Reimbergk / mit sammt eroberttenn Fleckenn unnd Dorffern wie vorstehet / so demselbenn Pfaltzgraf Philipsen oder seinenn Anhengern / durch den vorgenanten Landgr. Wil-

Wilhelmen vonn Hessen bißher abgewonnenn sein oder hinfür abgetrungen vnnd in sein Hand vnnd Gewalt bracht werdenn/ nit stellenn noch außgehen lassen/ Sondern dar inn dieselbenn erobertten Gutter mit namlich Worten außnehmen vnnd dem gemelten Vnserm Ohemen Landtgraf Wilhelm vonn Hessen vorbehaltenn vnnd darzu Vns mit demselbenn Pfaltzgraff Philipsenn seinen Anhangern derselbenn Erbenn und Nachkommenn vmb obberurt jr Vngehorsam und Vorachtung nicht richten noch vertragen lassen / noch sie obberurtter massen nit Restitüirn begnaden absoluiren oder ledigen Sie haben sich dann vor gegenn Vns vnnd dem gemeltenn Landgraff Wilhelm vonn Hessenn solcher abgedrungener vnnd erobertten Stedt Schloß Flecken vnnd Dorffer für sich Jre Erben vnnd Nachkommen gnugsamlich vorzygenn gegenn demselbenn vonn Hessen seinenn Erbenn vnnd Nachkommenn kein Anforderung Jnn recht noch außerhalb Rechtens fürzunehmen: Oder Jemandts vonn Jrenn wegen zu thun gestattenn / vnnd deß ir Briff vnnd Sigell gebenn / Wir wollen auch daruber noch sonst An dennselbenn Unnsernn Ohemen Landgr. Wilhelm kein Mandat geschefft oder Beuelch lassen außgehenn solch abgetrungene Stedt Schloß Flecken Dorffer vnnd Gutter Jhne oder Jren Erben wieder in zugeben oder folgen zu lassenn / Auch nit bewilligenn oder vorhenngenn / dieselbenn für sich selbst oder von Andern Unnsern Ohm dem Landgraffen zu Hessenn wieder abzutringen vnd wieder Jnn ihre Handt vnnd Gewalt zu stellenn / Sondern sollenn die obberurtten Stette Schloß vnnd andere eroberte Flecken Dorffer vnnd Gutter mit sambt allenn Oberkeitten rechtenn Gerechtigkeitenn Zinnsen Renthenn Nützen Gulden Zu vnnd Jngehorungen dem obgemelten Landtgraff Wilhelm seinen Erbenn vnnd dem Fürstenthumb zu Hessen An alles Widdersprechen vnnd Abtheilen bleiben / dieweill sein Liebde auf Vnnser Acht Beuelch vnd Gebot erobert vnd eingenommen hat / solcher gestalt vnnd massen als ob dieselben kauffweise oder durch andre rechtmessig Tytein An Jne kommen wehren.

Ob Wiraber auß Vergessenheit oder vnngestümmenn Anhalten oder andern vrsachen / wieder diese Unnser Konigliche Zustellung Aigung vnnd Gabe / einich Begnadung Restitution Absolution Ledigung/ Mandat Geschefft / Gebott oder Bewilligung liessenn außgehenn Jnn was Schein oder Grundt das beschehe das doch nit sein / so sollen dieselben Begnadung Restitution Absolution Ledigung Mandat Geschefft Gebott oder Bewilligung denn obbestümbtenn Landtgr. Wilhelmenn oder sein Erbenn nit binden noch vorpflichten / Sondern vnuorhindert deßelben bey denn erlangtenn Güthern bleibenn / vnnd deßhalben vonn Unns vnnd dem Reich vnnd menniglich kein Vngnad oder Beschwerde erlangen oder gewartten / dann Wir dieselbenn alle und jede besonder jetzt alsdann vnnd dann als jetzt aus der obberurtten Unser Koniglichen Macht Vollkommenheitt eigener Bewegnuß vnnd rechter Wissenn aufhebenn derogirn vornichten vnnd krafftloß zu sein erkennen. Wir sollen vnnd wollen auch diese Unser Konigliche Zustellung

vnnd

vnnd Gabe nit widderruffen noch abſtellen / ſonder inn irenn Wirdenn vnnd Krefftenn pleibenn laßenn / auch denn gemelten Landgr. Wilhelmenn bey den vorgenannten eroberten vnnd zugeſtelltenn Stedten Schloß Flecken und Dorffern vnnd Gütter gnediglich handthaben ſchutzenn vnnd ſchirmen. Wie Wir ime als Unſerm vnnd des Reichs Geherſamen Fürſten zu thun ſchuldig ſein / alles getreulich vnnd vngefehrlich / vnnd gebiettenn darauf allen vnnd iglichenn Vnnſern vnnd des Heiligen Reichs Churfürſten Fürſtenn Geiſtlichen vnnd Weltlichen / Prelaten / Grauenn / Freyherrn / Rittern / Knechten / Hauptleutenn / Vytzthumen / Voygten / Plegern / Vorweſern Ambtleuthen / Schultheiſenn / Burgermeiſtern / Richtern / Rethen / Burgern / Gemeinden vnnd ſonſt allenn andern Unſern vnnd des Reichs Unterthanen vnnd Getreuen inn was Wirdenn Stannds oder Weſens die ſein ernſtlich / vnnd wollen daß ſie den gemelten Unſern Ohemen Landtgraf Wilhelm ſein Erbenn vnnd das Furſtenthümb Heſſen ann dieſenn Unnſer Königlich Gnaden Zuſtellung Gab / Ordnung / vnnd Satzungen nit irrenn noch hindern / ſonder ſie der gerühlich gebrauchen genieſenn vnnd gentzlich dabey bleibenn laßenn vnnd hiewieder nit thun noch jemandts zuthun geſtatten in kein Weiß als Lieb einem jedenn ſey Vnnſer vnnd des Reichs ſchwere Unngnad vnnd Straff vnnd darzu ein pene nemlich thauſent marg lotigs Golts zuvorneidenn die ein yeder ſo offt er frevelich hiewider thette / Unns halb inn Vnnſer vnnd des Reichs Camer / vnnd denn andern halben Theil dem obgemelten Landtgraf Wilhelmen vnnd ſeinen Erben vnableßlich zu bezahlenn verfallen ſein ſollenn / mit Vrkunth dis Briffs beſiegelt / mit Unſerm Königlich Anhangendem Innſiegell / gegeben zu Haßloch am drey vnnd zwanzigſten Tag des Monats Auguſti nach Chriſti Geburt funffzehen hundert vnnd im vierttem Unſer Reiche des Römiſchen in neunzehenden vnnd des Hungeriſchen im funffzehenden Jaren.

Per regem

Plm.

Ad mandatum Dm.
Regis ppm.

Renner.

Auſcultata & Collationata eſt præſens Copia per me Petrum Theodrici Clericum.

Digitized by Google

Lit. B.

Extract Umbſtädtiſchen Vertrags *de Anno 1521.*

WIr Wilhelm von Gottes Gnaden Biſchoff zu Straßburg/ Landgraf zu Elſaß ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit dieſem Brieff/ als ſich zwiſchen den Hochgebohrnen Fürſten/ Herrn Ludwigen/ des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Truchſeß / Churfürſten / und Herrn Friedrichen / beyden Pfaltzgrafen bey Rhein/ und Hertzogen in Bayern/ Gebrüder an einem- und Herrn Philipſen / Landgrafen zu Heſſen/ Grafen zu Catzenelnbogen / zu Dietz / zu Ziegenhain und Nidda/ anders Theils/ Unſerm Herrn und Freunden/ allerhand Irrung Span und Gebrech gehalten/ die Wir dann zwiſchen Ihren Liebden nicht gern geſehen / und gar guter getreuer Meynung darunter gütlich Handlung zu verfolgen/ Uns in Sachen geſchlagen / und bey ihren Lbd. ſo viel geſucht/ daß ſie Uns Verhöre und Handlung wie gemelt verfolgt haben / demnach auch ſolche Verhöre und Unſer darunter geyflegte Unterhandlung Ihre Lbd. nach langem Anhalten und Bearbeiten berührter Ihrer Irrung/ gütlich und mit Ihrer aller Theils gutem Wiſſen und Willen vereint und vertragen wie nach ſtehet: Nemlich und zu Erſt/ als Unſer Herrn und Freunde Pfaltzgraf Ludwig Churfürſt/ und Hertzog Friedrich Gebrüder ꝛc. den Flecken Umbſtadt den Ihr Lbd. mit Graf Philippſen von Hanau in Gemeinſchafft gehabt / und im Bayriſchen Krieg durch Weyland den Hochgebohrnen Fürſten Landgrafe Wilhelm ſeeliger Gedächtnuß/ itzt Landgraf Philipſen Herrn und Vatter ingenommen / mit ſammt aufgehabener Nutzung gefordert / und aber Landgraf Philipps vermeint/ aus allerhand Urſachen/ und daß ſein Lbd. daran auch viel verbauet / davon zuſtehen nicht ſchuldig/ haben Wir uf fleiſſigs Anſuchen ſolches Stücks halben dermaß vertragen / daß Pfaltzgraf Ludwigen und Seiner Lbd. Bruder Hertzog Friedrichen / desgleichen Landgraf Philipſen/ die Schloß und Stadt Umbſtadt **mit aller Oberkeit / Herꝛlichkeit und Nutzen zugleich haben ſollen / ungetheilt / und alſo ihr jedern Theil Pfaltz und Heſſen der halb Theil durchus zuſtehen ſoll/** und ſollen von beyden Theilen zugleich Grafe Philipſen von Hanau um ſein Forderung / ſo Er um den halben Theil deſſelben Fleckens und des einen Schloß / das Hanauiſch geweſt iſt / vermeint zu haben / zu frieden ſtellen und vergnügen / alſo daß nun hinführo Pfaltz und Heſſen denſelben Flecken Umbſtadt mit aller und jeder Ober- und Herꝛlichkeit **auch Zu und Ingehörungen/** wie es Landgraf Philipps itzt vor dieſem Vertrage ingehabt/ ſammt dem Zoll ſo ſein Lbd. nach der Bayeriſchen Vehde dahin gelegt haben / **ingemein unzertheilt gleich** inhaben/ nutzen/ nießen/ gebrauchen und beſitzen ſollen /

doch daß Ihre Lbd. den Zoll / wie Sie den beyderſeits haben / alſo nicht doppelt legen / ſondern allein jeder den zu ſeinem halben Theil der Ends heben und nehmen laßen ꝛc.

Lit, C.

Extract Vertrags errichtet zwiſchen Pfaltz und Heſſen an einem, und dem Gräfl. Hauß Hanau am andern Theil *de Anno 1523.*

DArgegen ſolle Uns beyden Fürſten **Pfaltz und Heſſen / das Hanauiſche Theil zu Umbſtadt mit aller Inn- und Zugehörde** / wie das durch Landgraf Wilhelm löblicher Gedächtnuße ingenommen und **Wir Landgraf Philipps** das uſſerhalb obgemelter vier Dorffe und Schorffheim / ſammt denen zweyen Höffen jetzt gemelt biß hieher **ingehabt** / beſeſſen und genoſſen haben / **erblich bleiben und zuſtehen** / damit zu thundt und zu laßen / als mit anderm dem Unſern unverhindert ꝛc.

Lit, D.

DEs *in Anno 1570.* der *Diaconus* zu Umbſtadt verſtorben / ſchreiben *ſub dato* den 6. *April* die vier Herꝛn Gebrüdere Landgrafen zu Heſſen / an Herꝛn Churfürſten Friedrichen den *III.* dieſe *Formalia:* Unſer Keller zu Umbſtadt berichtet / daß der *Caplan* daſelbſten verſtorben / ſo haben Wir Unſerm *Superintendenten* zu Darmſtadt befohlen / daß er ſich mit Euer Lbd. *Superintendenten* vergleichen / und die Stelle des abgeſtorbenen mit einer andern Gottesfürchtigen Perſon / wieder erſetzen helffen ſolle; Hierauf antwortet Herꝛ Churfürſt Friedrich *ſub dato* den 28. *April eodem Anno:* Wir haben Euer Lbd. Begehren nach Unſerem *Superintendenten* zu Benßheim allbereits zu geſchrieben / daß er ſich mit Euer Lbd. *Superintendenten* zu Darmſtadt vergleichen ſoll / mit künfftigen *Diacono* ob er dieſen Dienſt zu verſehen gnugſam *qualificirt* oder nicht / (doch hiemit Unſerm *Iuri Collationis* nichts benommen) zu *conferiren*; *Anno 1573.* den 15. Tag *Iul.* ſchreibet Churfürſt Friedrich *III.* an die vier Herꝛn Gebrüdere Langrafen zu Heſſen die *Formalia:* Nachdem nun in etlich Jahren keine *Viſitation* in Kirchen und Schulen Unſers gemeinen Ambts Umbſtadt gehalten / wofern nun Euer Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. nicht ander Bedenckens haben und daß ſie des Tages alſo zu frieden ſeynd / begehren Wir freundlich / Sie wollen Uns deſſen ohnverlängt verſtändigen / und gleichfals auch die ihrige nacher Umbſtadt ausfertigen / damit alſo ſolche *Viſitation* **mit gemeiner Hand** verrichtet / und was zu Fortpflantzung des Reichs Chriſti und Wohlfarth Unſerer Unterthanen gelangt / angeſtelt werden möge;

Anno 1574. als Churfürſt Friedrich nur eine Allmoſen-

Ordnung

Ordnung zu Umbſtadt gerne eingeführet ſehen mögen / ſchreiben Seine Churfürſtl. Durchl. an Dero Keller zu Umbſtadt/ Balthaſar Breunlein/ *ſub dato* Heidelberg den 25. Tag *Iunii*, daß ſolches mit Vorwiſſen und **Zuthun** der Heſſiſchen Ambtleuthe der Gebühr angeſtellt und ins Werck gerichtet werden ſolte:

Anno 1578. den *21. Iunii*, *ſub dato* Braubach/ ſchreibet Churfürſt Ludwig dieſe *Formalia* an die vier Herrn Gebrüdere Landgrafen zu Heſſen: Als wollen Wir die Verordnung thun und verfügen/ wann durch Uns künfftig die *præſentation*, welche Uns unwiederſprechlich allein gebührt/ vorgehet / daß alsdann Euer Lbd. Lbd. den *præſentirten* zu *examiniren* / und die *Confirmation*, auch **Auffſetzung** neben Uns unbenommen ſeyn / und bevorſtehen ſolte.

Anno 1580. den *11. Martii* iſt eine Kirchen-*Viſitation* zu Umbſtadt nicht allein von Chur-Pfältziſchen-ſondern auch von Heſſiſchen *Superintendenten* und Bedienten / Johann *Angelo D.* Johann Piſtorio/ Johann Hieſtein/ Pfarrern zu Gerau/ vermög vorhandener *Relation* gehalten/ auch im Churfürſtl. Pfalzgräfiſchen und Fürſtl. Heſſiſchen Nahmen die Kirchen-Ordnung *publicirt* worden.

Anno 1582. ſub dato Marggrafen Baden den 30. *Auguſti*. ſchreibt Churfürſt Ludwig an Landgraf Georgen zu Heſſen-Darmſtadt dieſe *Formalia*: Weil Wir Uns nun noch guter maſſen zu entſinnen wiſſen/ weßen Wir Uns *in Anno 1578.* hierin gegen Euer Lbd. und Deren Gebrüdere in Schrifften erbotten/ nehmlich da künfftig ein Kirchen-Diener ſolte *præſentiret* werden/ daß alsdann Euer Lbd. den *præſentirten* zu *examiniren* und die *confirmation* neben Uns unbenommen ſeyn ſolte. Item, ſeynd alſo des gütlichen Antrauens Euer Lbd. werden ihme / den durch den Heſſiſchen *Superintendenten examinirten Diaconum* zu ſolchem Ambt und Dienſt *confirmiren* und durch die Ihrige **einſetzen laſſen.**

Item, und nachdem Wir eine Nothdurfft erachtet / **in Unſerm gemeinen Ambt Umbſtadt** / die gewöhnliche *Viſitation* an Hand zu nehmen / bitten derowegen freundlich Euer Lbd. wollen die Ihrige auf bemelten *Termin* dahin **zu ſolchem Ende abordnen.**

Anno 1582. den 8. *Septembr. ſub dato* Heydelberg/ ſetzen die Chur-Pfältziſche theils verordnete *Viſitatores* in vorhandenem *Originali*: weil es nunmehr an deme/ daß das Chriſtliche *Viſitations*-Werck im Ambt Umbſtadt an Hand genommen werde/ als hat Unſer gnädigſter Herr ohnlängſt ein ſolches Landgraf Georgen wegen mit habender Gemeinſchafft in Schrifften wißlich gemacht / damit Ihre Fürſtliche Gnaden / **nicht weniger durch die Ihrige** einem ſolchem auch **beywohnen** möchte.

Anno 1582. den 10. *Octobr.* iſt abermahl eine Kirchen-*Viſitation* zu Umbſtadt ſo wohl von Heſſiſchen Geiſt- als Weltlichen *Miniſtris*, benanntlich vom *Superintendenten* Johann *Angelo D.* Johann Piſtorio und Emanuel Kaltenbachen/ als von dem Chur-

Pfäl-

Pfältziſchen verrichtet worden/ wie dann auch die *propoſition* den Kirchen-Dienern/ Schulen und Hoſpitalien / auch Allmoßen-Dienern ſo wohl in der vier Landgrafen zu Heſſen / als der Chur-Pfaltz / und alſo in beeder Gemeinſchafft Nahmen geſchehen.

Anno 1586. den 11. *Maii*, ſchreibt Herr Pfaltzgraf Johann Caſimir *Adminiſtrator*, doch nechſt beſchehener Anziehung des Pfältziſchen theils *prætendirten Iuris præſentandi*, dem Herrn Landgrafen zu Heſſen ſolte bevorſtehen/ einen Pfarrer/ ob und wie er *qualificirt*/ zu *examiniren*/ und da er *ad Miniſterium* tüchtig befunden würde / alsdann **neben und mit Chur-Pfaltz** zum Kirchen-Dienſt mit zu *confirmiren*.

Lit. E.

Extract Vertrags zwiſchen Pfaltz und Heſſen *de Anno 1594.*

ANfangs ſo viel das *Ius Patronatus* in gemeinem Ambt Umbſtadt belanget/ weil deßwegen bishero mit Beſtellung der Kirchen- und Schuldiener allerhand Streit vorgefallen / ſo iſt von Uns den Churfürſtl. Pfältziſchen Räthen zu Vergleichung angedeuten Streits/ diß Mittel vorgeſchlagen/ weil Hanau das *jus Patronatus* vom Stifft Aſchaffenburg *Anno 60.* und Pfaltz demnach daſſelbe *Anno 62.* von Hanau an ſich erkaufft/ daß dann der Chur-Pfaltz die *præſentation* beydes der Kirchen- und Schuldiener allein bleiben / **aber den Herrn Landgrafen dieſelbe mit und neben Pfaltz zu** *examinir*en / *confirmir*en / *viſitir*en/ **an und ab zuſetzen/ und alſo beyden Chur und Fürſten das** Ius Epiſcopale **oder** ordinarii **ingeſammt und zugleich zuſtehen /** und damit bey den *Examinibus* und *Viſitationibus* weniger Mißverſtand und Unordnung zugewarten/ ſondern man zu Verhütung derſelben eine gewiſſere Regul und Maaß habe/ daß die *Examination* und *Viſitation* uf die von den Herrn Landgrafen unterm *dato* den 7. *Decembr.* verſchienen Jahrs 86. in einem an Weiland Pfaltzgraf Johann Caſimirn der Churfürſtl. Pfaltz geweſenen *Adminiſtrator*n Lobſeeliger Gedächtnuß abgangenem Schreiben geſetzte drey *Puncten* gericht werden möchte/ dergeſtalt/ wann die zum Kirchen-Dienſt *præſentirte* Perſonen/ **ſich zur Augſpurgiſchen** Confeſſion **und im** Articul **vom Hochwürdigen Nachtmahl des HErrn/ bey denen** Phraſibus ſcripturæ **zu bleiben / und zur** Concordien Buceri **mit Hertzen und Mund bekennen würden/** daß dann die Herrn Landgrafen dieſelben da ſie nur ſonſten eines unſtraffbahren Wandels befunden / **mit und beneben der Chur Pfaltz zu** *confirmir*en ſich nicht verweigern / und darin keine Gefährte gebraucht werden ſolte; Desgleichen/ weil auch *fractio panis* in der Umbſtädtiſchen Kirche gebräuchlich / daß es dann

dann bey ſolchen und andern *Ceremonien* verbleiben möchte/ zu welchem Ende den Heſſiſchen ein *Exemplar* Pfältziſcher Kirchen-Ordnung / daſſelbige Ihrer Herrſchafft zuzubringen / und ſich darin zu erſehen/und was zu verbeſſern mit Pfaltz zu vergleichen haben / zugeſtelt worden / damit hiernächſt die in beeder Herrſchafft Nahmen verglichene Kirchen-Ordnung *publici*ret und gehalten werden möchte : Ob nun wohl Wir die Heſſiſche Abgeſandten Uns dieſen der Pfältziſchen Vorſchlag in dem/daß beydes Pfaltz und Heſſen die *Examination*, *Confirmation*, *Viſitation* und alles anders was demſelbigen anhangt / in geſammt und zugleich zuſtehen und bleiben möchte / gefallen laſſen / ſo iſt doch hierneben dieſe Erinnerung geſchehen/daß gleichwohlen ſeit *Anno* vier als Heſſen Umbſtadt allein/ und demnach vom Jahr ein und zwantzig mit Pfaltz in Gemeinſchafft ingehabt / einigs *Iuris Patronatus* (ihres der Räthe Wiſſens) niemahls gedacht worden / daß man noch zur Zeit nicht wiſſen könte/ ob einig *Ius Patronatus* vorhanden geweſen oder nicht / und ob gleich daßelbige dem Stifft Aſchaffenburg vor Jahren zugeſtanden ſeyn möchte/ſo hätte doch nach der Hand Heſſen die Pfarren mit Evangeliſchen Dienern beſtelt / und wäre durch den Paſſauiſchen Vertrag und den *in Anno 55.* gefolgten *Religion*-Frieden dieſe der Papiſten *præſentation ſuſpendi*rt/ und ſo wohl Pfaltz als Heſſen/ *tanquam ordinarii* dahero aus denen in der Gemeinſchafft Umbſtadt gefallenden und zu Beſtellung des *Miniſterii* geſtifften Renthen / Zinſſen / Gütern und Gefällen / ihre Kirchen auch ohne Erkauffung dieſer *Paſtore*y Gefällen zu verſorgen befugt geweſen/ derowegen dann Pfaltz denen Fürſten zu Heſſen zu Nachtheil und ohne deren Vorbewuſt und Bewilligen ſolche *ſuſpendi*rte Gerechtigkeit wiederum zu erwecken/und die im Vertrag ausbedingte und verſprochene unzertheilte durchgehende Gleichheit damit zu trennen und ein Ungleichheit einzuführen/ nicht geziemen wollen/ wie dann auch durch die zwiſchen dem Stifft Aſchaffenburg / Hanau und Pfaltz / *reſpectivè* getroffene Kauffs-*Contract*en / Heſſen als dem dritten an ſeinem zuvor erlangten Rechten nichts *præjudici*ret werden können/ jedoch damit es bey der im Vertrag allerſeits verſprochener durchgehender Gleichheit/ und altem Herkommen bleiben/und Pfaltz gleichwohl nichts beſchwehrlichs zugemuthet werden möchte/ wären Unſere G. G. G. F. F. F. G. und Herrn die Landgrafen ꝛc. zu Fortpflantzung nachbahrlichen Verſtands und wegen der nahen Verwandtnuß deßen Erbiethens / den ausgelegten Kauffſchilling zur Helffte zu erſtatten/ und demnach wechſels-weiß die Kirchen- und Schuldiener zu *præſenti*ren / ohnerachtet es mit den Schuldienern vorſtändiger wäre / daß dieſelben wie von Alters hero beſchehen / von Burgermeiſter und Rath angenommen und beeden Herrſchafften die Uffſicht fürbehalten würde / wie dann auch auf des Raths hievoriges Anſuchen beyde Herrn die von *St.* Catharinen Altar herrührende Gefälle zu beſſerem Unterhalt eines Schulmeiſters dem Rath folgen zu laſſen/ bewilliget hätten/ und könten ſich demnach Pfaltz und Heſſen umb ſo viel füglicher einer gemeinen Kirchen-Ordnung/ und wie es mit den *Ceremonien* zu

halten/ mit einander vergleichen/ weil aber die Pfältzischen nicht geſtändig seyn / der *præsendi*rten Unwiſſenſchafft des Aſchaffenburgiſchen Stiffts *Iuris Patronatus*, noch daß das *Ius præſentandi & conferendi* den Stiffts e Herrn durch den Paſſauiſchen Vertrag und *Religion* Frieden im geringſten *ſuſpendi*ret oder geſchwächt/ unangeſehen daß *pro ſingulis vicibus* dieſelbe *præſentatio* möchte *negligi*rt worden seyn / vielweniger zulaſſen können / daß in Erkauffung des *Iuris Patronatus* Heſſen ꝛc. einiges *præjudicium* zugefügt / oder in angemaſter Gleichheit der *jurisdiction* (als von welcher das *Ius Patronatus* ein *ſeparat* Werck) eingeführt worden/ über das auch Wir der *Collation* St. Catharinen-Altars und Schulen halben ferners Berichts bedörfft/ und dieſer/ auch ander Bedencken halben die *diviſion* oder Theilung des *Iuris Patronatus* vermöge Unſerer *Inſtruction* nicht nach geben können / und die Heſſiſchen dargegen uf ihrer vorigen Meynung verharret ; So iſt dieſer *Punct* zu der Chur- und Fürſten allerſeits fernern billichmäſſigen und ſchiedlichen Erklärung und ſonderlich dahin geſtelt/ ob Unſer gnädigſter Herr der Churfürſt die *Collatur*, gegen Erlegung der Helffte des Kauff-Gelds zur Gemeinſchafft kommen laſſen/ oder da ſolches nicht geſchicht/ die Fürſten zu Heſſen daſſelbe ferner *urgi*ren/ oder bey der angedeuten *Examination* bleiben laſſen wollen / uf welche Fäll dann / ſo wohl der Chur Pfalz als auch Heſſen ꝛc. Dero Recht und Gerechtigkeit hiermit unbenommen/ ſondern ausdrücklich vorbehalten seyn ſoll ꝛc.

Lit. F.

Fürſtl. Heſſiſche Antwort uf Herrn Churfürſt Friederichs Schreiben vom 19. Junii 1594.

WAs ſonſten Euer Lbd. Erklärung und Anfangs das angegebene *Ius Patronatus* betrifft ; So hätten Wir Uns wohl nicht unzeitig verſehen / nachdem Wir Uns zwar aus keiner Pflicht/ ſondern pur lauter zu Erhaltung guter Freundſchafft und nachbahrlichen Friedens/ zu Erſtattung des halben Kauffſchillings erbotten / Euer Lbd. wurden ſich ſolch Uns und nicht Ew. Lbd. beſchwerliches Mittel gefallen laſſen/ in Erwegung daß ſich Euer Lbd. Dero Ends mit keinen Fügen einiges *Iuris Patronatus* annaßen können.

Dann obwohl die Cleriſey zu Aſchaffenburg im Pabſtthumb die *Miniſterien* im Ambt Umbſtadt zu beſtellen gehabt haben mag/ ſo iſt doch ſolche Beſtellung auch alles anders was die *Religion*, Glauben/ Kirchen Gebräuch / Ordnungen und *Ceremonien* belangt / biß zu endlicher Chriſtlichen Vergleichung der *Religion* eingeſtelt und *ſuſpendi*rt / wie beygefügter aus dem *Religion*-Frieden *extrahi*rter *paragraphus* klärlich beweiſet ; Derowegen Uns zwar umb ſo viel befremdlicher fürkommt / daß man ſolches Euer Lbd. theils nicht geſtehen will / dann obgleich im *Religion*-Frieden dieſe Wort (*ſuſpenſio Iuris patronatus* oder *præ-*

ſentandi

ſentandi) nicht eben befunden werden / auf welche Wort Wir auch Unſer *Fundament* niemahls geſetzt gehabt ; So wird aber darin diß befunden / daß die **Geiſtliche** *jurisdiction* der Geiſtlichen Churfürſten / Fürſten und Ständen *Collegien* **Clöſtern und** *Ordens*-**Leuthen** (doch unſchädlich Ihrer Gülden / Renthen / Zinßen / Zehenden / Weltlicher Lehenſchafft und andern Rechten) **ſo viel die** *Religion*, Glauben / Kirchen-Gebrauch / Ordnung / *Ceremonien* **und Beſtellung der** *Miniſterien* **belangt** / Ihn gantz gelaßen / und kein Hindernuß noch Intrag Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten daran beſchehen ſoll.

Dann zwiſchen Pfaltz und Heſſen eben diß der Streit iſt / ob Pfaltz vermöge deßen vom *Collegio* zu Aſchaffenburg dem Grafen zu Hanau / und von Hanau fürters Pfaltz überlaßenen Rechtens (das Wir gleichwohl noch zur Zeit nicht wiſſen was für ein Recht es ſeyn möge) die *Miniſterien* in Ambt Umbſtadt zu beſtellen habe / und dann Euer Lbd. ab der klaren *diſpoſition* des *Religions*-Friedens freundlich vernehmen / **daß ſich das** *Collegium* **ſolcher Beſtellung da ſie es auch gleich gehabt und noch hätte** / biß ſo lange man ſich der *Religion* halber endlich verglichen / **nicht gebrauchen** / auch den *Confeſſions*-Verwandten an Beſtellung der *Miniſterien* kein Intrag noch Verhinderung zufügen ſoll.

So haben je Euer Lbd. leichtſam darab zu ſchließen / weil Unſer Gottſeeliger Herr Vatter und Groß-Vatter erſtmahls mit einem Evangeliſchen Paſtorn Ehrn Sirto diß *Miniſterium* in Vorjahren beſtelt gehabt / auch darin von der Cleriſey zu Aſchaffenburg nicht *moleſtirt* worden / daß dann **Pfaltz eben ſo wenig als das** *Collegium* **zu Aſchaffenburg** (von welchem diß Euer Lbd. angemaßte *jus Patronatus* herfließen ſoll) ſich aus dieſem Grund bevor Heſſen einiges Vorzugs berühmen / vielweniger Heſſen in ſeinem erlangten / und mit dem *Religion*-Frieden *confirmirten* Beſitz mit einigen Zugen beträuben und hindern kan / dann da vermöge *Religion*-Friedens das *Collegium* zu Aſchaffenburg Pfaltz und Heſſen an Beſtellung der *Miniſterien* uf die heutige Stunde nicht verhindern könte / mit was Fugen wolle es dann Hanau und an deßen ſtatt Pfaltz / ſo Ihr Recht von der Cleriſey zu Aſchaffenburg bekandtlich haben wollen / thun mögen / oder wie kan ſich Pfaltz eines mehrern Rechtens als das *Collegium* zu Aſchaffenburg gehabt / dem *Religion*-Frieden gerad zuwider anmaßen / *cum nemo plus juris transferat quam habuerit*. Derowegen fecht Uns auch nicht an / daß Euer Lbd. im Ambt Umbſtadt gefällige und der Cleriſey zu Aſchaffenburg zugeſtandene Geiſtl. Renthe / Zinße / Gülde / Güther und Zehenden an ſich erkaufft / **dann wie Heſſen hiebevor unverhindert der Geiſtlichen aus dieſen Gefällen / Zinßen / Zehenden / das** *Miniſterium* **beſtelt gehabt** / und demnach Pfaltz und Heſſen ſammtlich den Zehenden zu *St.* Catharinen-Altar zu eines Schulmeiſters Unterhaltung *deputirt* ; **Alſo ſtehet Uns zu Unſerm Theil nicht wenig vermöge** *Religion*-**Friedens auch uf den heutigen Tag nach wie zuvor geſchehen** / das *Miniſterium* aus dieſen Geiſtlichen Renthen / Zehenden und Gefällen zu beſtellen bevor.

Laſſen

Laßen es derowegen bey Unſerm vorigen milden Erbieten bewenden/ und ſtellen zu Euer Lbd. nochmahligem freundl. Ermeſſen / ob Sie ſich Unſern Fürſchlag mit gefallen laßen wollen/ oder nicht. Alſo halten Wir auch dieſes vor billich / nachdeme Burgermeiſter und Rath zu Umbſtadt/ biß uf der Pfältziſchen Ingriff / je und allewege Schulmeiſter uf und anzunehmen im Herbringen geweſen / ſolches auch nicht allein mit **ihren Regiſtern** / ſondern darüber mit dem beſcheinen kan/ daß **ihnen von Pfaltz und Heſſen zu beſſerem Unterhalt eines Schulmeiſters die Gefälle** *St.* Catharinen-Altars **überlaſſen** worden ſeyn/ **daß** dann ehegemelter **Rath** zu Umbſtadt **bey ſeinem Rechten gehandhabt** / und deßen mit der **That** nicht *deſtituirt* / **noch** mit einiger *novation* , darvon noch niemahls gehört / und welche uf ein unzuläſſiges *Fundament* **gegründet**/ **beſchwehret werde.**

Lit G.

Fürſtl. Heſſiſche *Ratificatio* des Verglichs *de Anno 1594.*

WEßen Unſer nacher Umbſtadt allerſeits zuſammen verordnete ꝛc. So laßen Wir Uns Anfangs beym erſten *Punct* den von Euer Lbd. Räthen unverfänglichen Fürſchlag/ daß nehmlich **Pfaltz und Heſſen die** *Examination* , *Confirmation* , *Viſitation* , **An- und Abſetzung der Kirchen-Diener**/ **und** *in Summa* **das** *Ius Epiſcopale* **oder** *Ordinarii* **ingeſammt zuſtehe**/ **nicht mißfallen**/ ſeynd auch allem friedlichem Weſen zu Gutem damit wohl begnügt / **wann die zum Kirchen-Dienſt oder** *miniſterio præſentirte* **Perſonen ſich zur Augſpurgiſchen** *Confeſſion* und im *Art.* vom Hochwürdigen Nachtmahl des HErren bey den *Phraſibus Scripturæ* zu bleiben/ auch zur *Concordien Buceri* mit Hertzen und Mund ſich **bekennen** / und ſonſten eines unſtraffbahren Wandels befunden werden/ daß Sie dann **von Unſern beyderſeits darzu verordneten** *Superintendenten* darüber nicht beſchwehret noch gefehrdet/ ſondern dabey gelaßen und beſtättiget werden ſollen ; Gleichergeſtalt wolten Wir auch in den gebräuchlichen Kirchen-*Ceremonien* zu einer Veränderung ungern rathen/ ſondern nach der treuen Lehre des Apoſtels / die Einigkeit des Geiſtes im Band des Friedens (ſo viel an Uns) gern erhalten helffen/ in Bedacht/ da man nun der Sachen *in ſubſtantialibus* einig / daß es je mit den äuſſerlichen *Ceremonien* nicht ſo ſteiff geſpannet/ oder einige *ſuperſtition* darunter geſucht werden ſoll. Weil dann Euer Lbd. Kirchen-Policey und andere Ordnungen Unſern Räthen zu dem *Effect* zugeſtellt worden ſeynd/ daß Wir Uns darinnen erſehen / und demnach einer einhelligen Ordnung ſo viel in der Gemeinſchafft Umbſtadt vonnöthen/ mit Euer Lbd. vergleichen möchten/ **ſo thun Wir Euer Lbd. hinwiederum Unſere** *publicirte* **Kirchen- und Policey-Ordnung** (**welche etwas eingezogener**) **beyverwahrt** über-

übersenden / freundlich bittend Euer Lbd. wolle dieselbige gleichfalls unbeschwehrt verlesen / und sich darauf ihres Gemüths gegen Uns freundlich erklären. So viel aber das *Ius Patronatus*, so weyland Euer Lbd. Herr Groß-Vatter Christ-seeliger Gedächtnuß von Hanau **erkaufft haben soll** / belangen thut / wolten Wir wohl nochmahls gantz freundlich gebeten haben / weil Pfaltz und Hessen *in Anno 21.* deßen mit einander freundlich verglichen worden / daß Sie Schloß und Stadt Umbstadt mit **aller Obrigkeit / Herzlichkeit und Nutzungen** zugleich haben solten / **ungetheilt** / und also jedem Theil Pfaltz und Hessen der halbe Theil **durch aus** zustehen / und zu dem Ende auch Hessen den Zoll / welcher nach der Bayrischen Vehde gegen Umbstadt von Hessen gelegt einschliessen solt / daß es dann Euer Lbd. bey der einmahl beyderseits beliebten durchgehenden Gleichheit bewenden laßen / und mit dem geringen *Iure Patronatus* diese Gemeinschafft zu Umbstadt nicht ungleich machen wolle / zu welcher / damit Sie zwischen Unsern Vorfordern Pfaltz und Hessen durchaus gleich erhalten würde / Weyland Unser Herr Vatter und Groß-Vatter Landgraf Philipps zu Hessen Christ-seeliger Gedächtnuß Dero eigenen Gülden-Zoll ohne einige *Recompens conferi*ret und der Churfürstl. Pfaltz mit zum besten eingeschlossen hat / dann ob wohl Euer Lbd. theils auf itzt gehaltenem Tage zu Umbstadt eingewendet / daß solche Ungleichheit mit dem *jure Patronatus* dem Vertrag nicht zuwieder / in Erwegung der Vertrag von einer durchgehenden Gleichheit so viel die *jurisdiction* belanget / *disponi*re / damit aber das *jus Patronatus* als ein abgesondertes Werck keine Gemeinschafft habe / so ist aber der Unterschied *Iuris Patronatus & jurisdictionis* von Uns nicht gestritten / sondern zu Ufhebung der eingefallenen Ungleichheit diß Mittel angedeutet worden / weil Hessen seinen eigenen Gülden Zoll (den er doch vor sich allein behalten / und in der *jurisdiction* mit-und neben Pfaltz ohne das in einer Gleichheit seyn und bleiben mögen) nicht zum Voraus behalten / sondern damit Pfaltz und Hessen **durchaus** (wie dieses Wort dem Vertrag einverleibt) gleich wären / denselben freywillig eingeschlossen hat / ob dann Ew. Lbd. nicht dahin billig zu bewegen / daß Sie zu Erhaltung dieser zwischen Unsern Löblichen Vorfahren einmahl gepflantzter durchgehenden Gemeinschafft / das geringe *jus patronatus* **darvon Wir doch hiebevor (wie GOtt weiß) nicht gewust / noch auf die heutige Stunde ichtwas beständiges wissen** / gleichfalß eingeschlossen / und das Friedliebend *Exempel* Euer Lbd. so wohl als Unsers Gottseeligen Herrn Groß-Vatters und Vatters Landgraf Philippsen zu Hessen / hochmilter Gedächtnuß / in Erhaltung dieser von Seiner Vatter und Alt-Väterlichen Lbd. gestiffter durchgehenden gleichen Gemeinschafft gefolgt hätte / in sonderer Erwegung / da gleich Seine Lbd. **keine Erstattung gegen die Helffte des eingeschossenen gülden Zolls genommen** / daß doch Wir uf den Fall je Euer Lbd. nicht anderst wolten / dasjenige so Dieselbig für das *Ius Patronatus* käufflich ausgezahlt / Derselben *pro rata* zu erstatten / freundlich erbietig

wären/ darum Wir dann nochmahls/ nicht zwar um Unſers wenigſten Nutzens noch Vortheils willen (wie Euer Lbd. ſelbſt freundlich zu ermeſſen) ſondern pur lauter um Erhaltung der getroffenen durchgehenden Gleichheit und Verhütung allerhand Abſehens/ ſo aus dergleichen ungleichen Gemeinſchafften unausbleiblich entſpringen/ freundlich bitten/ wie dann auch **Heſſen den erſten** Evangeliſchen *Predicanten* **Ehrn** Sirtum gen Umbſtadt geſetzt/ und alſo Gottes Wort lauter daſelbſt zu predigen **ohne der Pfaffen zu Aſchaffenburg Verhinderung eingeführt** und beſtelt hat/ wie mit den Aelteſten zu Umbſtadt auf die heutige Stunde zu beweiſen/ und möchten Wir wohl leyden/ daß es uf Seiten Pfaltz in ſelben *Terminis* gelaſſen worden wäre/ ſolten Euer Lbd. im Werck befinden/ daß die Papiſten Uns bey dem Unſern wohl ungehindert ſolten bleiben laßen/ als hat es auch mit An- und Abſetzung und Beſoldung **eines Schulmeiſters** zu Umbſtadt die gewiſſe Gelegenheit je und allewege gehabt/ **daß Burgermeiſter und Rath Dero ends dieſelbe angenommen / und beurlaubet haben** / deßen Wir Uns uf des Raths berechnete Regiſter/ ſo eines Theils Euer Lbd. Räthen *in Originali* fürgelegt worden/ beruffen/ desgleichen ziehen Wir Uns auch auf die Aelteſten in der Stadt/ daß hochermelter Unſer Herr Vatter und Groß-Vatter Landgraf Philipps zu Heſſen ꝛc. **mit und nebent Pfaltz/ da man von keinem** *jure Patronatus* **gewuſt/ die von** *St.* **Catharinen Altar jährliche Gefäll zu Unterhaltung eines Schulmeiſters dem Rath zukommen laſſen** / darvon der Schulmeiſter auch uf den heutigen Tag ſein Beſoldung bekommt.

Lit. H.

Churf. Pfältziſch *Ratification*-Schreiben des Vergleichs *de Anno 1594. de dato* den *23. Maii.*

Es haben Uns Unſere/ bey jüngſtem in Irrungs-Sachen das Gemeinſchafftliche Ambt Umbſtadt betreffend/ zu Umbſtadt angeweſte Räthe zu ihrer Wiederheimkunfft gebührlichen *referiret*/ wie nahe ſie in den allda fürgefallenen *Puncten* mit Euer Lbd. Lbd. Lbd. Abgeordneten übereinkommen/ mit Uberliefferung des Abſchieds deßen Sie ſich auf der Herrſchafften *Ratification* verglichen/ darauf ſich ein und anderer Theil hier zwiſchen *Trinitatis* erklären ſoll.

Mögen darauf Euer Lbd. Lbd. Lbd. zu Unſerer Erklärung freundlich nicht bergen/ daß Wirs gleichwohl ſo viel den erſten *Puncten*/ Beſtellung Kirchen und Schulen in berührtem Gemeinſchafftlichen Ambt anlangt/ bey Unſerer abgeſandten Räthen beſchehenem **Fürſchlag bewenden laßen / und Euer Lbd. Lbd. Lbd. zum halben Theil an dem** *jure Epiſcopali* **oder** *Ordinarii* **zulaßen wollen** / inmaßen Wir dann dasjenige/ ſo von Unſern Räthen diſſfals eingegangen/ wie wohl Churfürſtliche Pfaltz ſolch *jus* allein *exercirt*/ **hiemit** *ratificiren*.

Aber

Aber weil das *Ius Patronatus* oder *præſentandi* demſelben im geringſten anhängig/welchs Churfürſtl. Pfaltz *in Anno 62.* von den Grafen zu Hanau erkaufft / wie auch ermelte Grafen ſolches zuvor von dem Stifft Aſchaffenburg Kauffs-weiſe an ſich gebracht gehabt / konten Wir nachmahl in Euer Lbd. Lbd. Lbd. abgeordneter Räth Fürſchlag / daß Wir ſolches zum halben Theil gegen Empfahung des halben Kauffſchillings in die Gemeinſchafft einwerffen ſolten/ nicht willigen/ und hindert nicht/ daß Ew. Lbd. Lbd. Lbd. fürgewendet/weil in dem Vertrag *Anno 21* ufgericht von einer durchgehenden Gleichheit geredet worden/daß ſolches *Ius* auch darunter begriffen ſeyn müſſe; Item daß Heſſen nach dem Sie ſolch Ambt *anno 4.* allein/ und hernacher ſeith *Anno 21.* mit Pfaltz in Gemeinſchafft ingehabt/von keinem *Iure Patronatus* ſolt gewuſt haben/ dannweil weder Pfaltz noch Heſſen zur Zeit bemelten Vertrags das *Ius præſentandi* gehabt/ hat es auch im Vertrag nicht können begriffen werden; Und demnach nach demſelben Vertrag ſolches *Ius* hin und her verkaufft / und die Gefälle verſetzet worden / iſt nicht zu zweifflen/ daß Heſſen wohl darvon gewuſt haben werde/ hat auch dem Stifft Aſchaffenburg nicht *præjudici*ren können/ daß Sie die *præſentation* einmahl möcht verſaumt und *negligi*ret haben; So iſt weder im Paſſauiſchen noch *Religion*-Frieden etwas von *ſuſpenſion* des *Iuris Patronatus* oder *præſentandi* zu finden.

Derowegen Wir Uns zu Ew. Lbd. Lbd. Lbd. nicht verſehen/ daß Sie uf ihrem Begehren des halben Theils von Churfürſtl. Pfaltz rechtmäſſig erkaufften *juris præſentandi* verharren/ ſondern vielmehr zufrieden ſeyn/und Ihr belieben laßen werden/ daß Wir Uns erbotten und noch erbiethen zu jeder zutragender Erledigung eines Pfarr oder Kirchen-Dienſts/ einen ſolchen Pfarrer wiederum zu *præſenti*ren/ der der Augſpurgiſchen *Confeſſion* und *Concordiæ Buceri* zugethan/auch in der Lehr vom Heil. Abendmahl die *phraſes ſcripturæ* gebrauchen ſoll/ welcher fürter/ wann nur ſonſten *in vita & moribus* keine Mängel vorhanden/ von Uns und Euer Lbd. Lbd. Lbd. nicht allein ingeſammt *confirmi*ret und beſtättigt/ ſondern auch die *Examination, Viſitation* der Kirchen und Schulen mit beeder Gemeinſchaffts-Herrn gemeinen zu thun fürgenommen werden ſoll.

Freundlich bittendt/Euer Lbd. Lbd. Lbd. es dabey bleiben/ uf Unſere derſelben Räthen bey jüngſter Zuſammenſchickung zugeſtellte Kirchen-Ordnung/ darin verhoffentlich nichts tadentliches zu finden ſeyn wird / ſich willfährig erklären wollen / und weil ſo viel die *Collation St.* Catharinen Altars Gefäll belangt/ Chur-Pfaltz und Heſſen ſolche hiebevor der Stadt Umbſtadt uf ihr Anſuchen zu beſſerer Unterhaltung eines Schuldieners bewilliget/ laßen Wirs auch dabey ꝛc.

Digitized by Google

Lit. I.

WErn Churfürſt Friedrich der vierte erſucht die damahlige Herrn Landgrafen zu Heſſen *ſub dato* Heydelberg den 26. Tag May *Anno 1594.* nehmlich 3. Tage nach Seiner Churfürſtl. Durchl. ertheilten *Ratification* des Vertrags *de eodem Anno* und alſo auch demſelben Zufolge / nothdürfftigen Befehl zu thun / daß die *Viſitation* in Kirchen- und Schulen / des Gemeinſchafftl. Ambts Umbſtadt mit **gemeiner Hand** verrichtet werden möge / aller maßen hernach folget.

Unſer freundlich Dienſt Hochgebohrne Fürſten / freundlich liebe Vettern Bruder und Vätter. Nachdeme nun in etlichen Jahren hero **keine** Viſitation **in Kirchen und Schulen Unſers gemeinen Ambts Umbſtadt** gehalten worden ꝛc. bitten derowegen freundlich / wofern Euer Lbd. Lbd. Lbd. hierinnen wie Wir dann gänzlich dafür halten / kein Bedenckens / **und ſie des ernannten Tags zu frieden ſeynd** / die wollen Uns deßen wiederum verſtändigen / und **gleichfals auch die Ihrige auf beſtimmten** Termin **nacher Umbſtadt** abfertigen / und deren Ambtleuthen hierunter nothdürfftigen Befehl thun / damit alſo ſolche *Viſitation* **mit gemeiner Hand verrichtet** / und was zu Fortpflantzung des Reichs Chriſti und Wohlfarth Unſerer Unterthanen dient / angeſtelt werden möge / wolten Wir Euer Lbd. Lbd. Lbd. freundlich nicht verhalten / und ſeynd Deroſelben angenehme Dienſte zu erweiſen geneigt.

Eben dieſer Churfürſt Friederich der vierte gedenckt gegen Höchſtermelte Herren Landgrafen *ſub dato* den 1. Tag *Septembr. Anno 1594.* **einer Kirchen-Ordnung / deren ſich ſo wohl** die Herrn Landgrafen als Seine Churfürſtl. Durchl. zu vergleichen hätten / mit fernerer Meldung / biß die Kirchen-Ordnung *hinc inde* verſchickt / *revidirt* und was einem oder dem anderm annehmlich verglichen würde / Sie immittelſt die *Viſitation* hochnöthig hielten / des freundlichen Verſehens / die Herrn Landgrafen würden von den Ihrigen auch jemands ſo von derentwegen ſolcher *Viſitation* **beywohne** / und ſelbige / wie die *Formalia* lauten / **mit verrichten helffe** / gen Umbſtadt abfertigen.

Anno 1594. hatte Churfürſt Friedrich der vierte ein Gebet wieder den Türcken und Aufrichtung eines Allmoßen-Stocks oder Truhen durch einſeitig *Patent* zwar wollen *publici*ren laßen / uf beſchehene Andeutung aber hat ſolches *Patent* umgefertiget auf die Landgrafen zu Heſſen mit gerichtet und forterſt in geſammten Nahmen deßen *publication* verrichtet werden müſſen;

Es *requiri*rten nehmlich damahls und eben in ſolcher *Cauſa Eccleſiaſtica* die Herren Landgrafen zu Heſſen den Herrn Churfürſten auf ſolchen kurtz zuvor getroffenen Vertrag *de anno 1594.*

und

Digitized by Google

und ſchrieben von ſich *ſub dato 23. Nov. eodem Anno* Seiner Churfürſtl. Durchl. ſeye / wie die *Formalia* lauten / **ab der zu Umbſtadt nähern aufgerichteten Vergleichung** freundlich bewuſt / daß auch ohne das die *Mandata* in beeder Herrſchafft Nahmen nicht anders dann auf vorgehende Vergleichung angeſchlagen werden ſollen.

Zufolg ſolcher auf obbemelten Vertrag und Vergleichung beſchehener *requiſition* und alſo *in vim & obſervantiam tranſactionis* antwortet der Herr Churfürſt Friedrich *ſub dato* Heydelberg den 11. Tag *Decembr. Anno 1594.* Seine Churfürſtl. Durchl. hätten die unbgefertigte 4. *Exemplaria*, welche die Herrn Landgrafen in etlichen Orthen hätten ändern laßen / ihres Theils mit Siegelung vollzogen / und den Ihrigen befohlen / daß ſie ſich vor *Publici*rung derſelben mit des Herrn Landgrafen Beambten vergleichen ſolten.

Anno 1611. den *10. Novemb.* ſchreibt der Herr Churfürſtliche *Adminiſtrator* Herr Pfaltzgraf Johannes zu Zweybrücken an die Herrn Landgrafen zu Heſſen dieſe *Formalia*: Wann nun Wir befunden / daß in Unſerm / mit Euer Lbd. Lbd. Lbd. in Gemeinſchafft habenden Ambt Umbſtadt nun in die 29. Jahr keine *Viſitation* vorgegangen / und dannenhero die höchſte Nothdurfft und der armen Unterthanen Heyl und Seeligkeit erfordert / daß ſolche auch des Orths vorgenommen werde / als wären Wir entſchloßen in bemeltem Unſerm Gemeinſchafftl. Ambt das angedeutete *Viſitations*-Geſchäfft ebenmäßig vorgehen zu laßen;

Weil dann Euer Lbd. Lbd. Lbd. wie gemeldet / mit Uns in Gemeinſchafft begriffen / als haben Wir für eine Nothdurfft erachtet / ſolches Dieſelbe hiemit freundlich zu verſtändigen / und zugleich frey und anheim zu ſtellen / ob Sie jemand von den Ihrigen / **ſo ſolchem Werck beywohnen thäte** / abzuordnen gemeint ſeyen.

Deßgleichen ſchreibt der *Adminiſtrator ſub eodem dato* an Landgraf Moritzen abſonderlich wie folgt: Wann nun Wir Euer Lbd. zu demjenigen / ſo zu dem Bau der Chriſtlichen Kirchen / Beförderung der Ehre Gottes auch der armen Unterthanen Heyl und Seeligkeit und Erhaltung guter *diſciplin* dienlich / ſonderlich eyfferig wißen / und dannenhero daß dieſelbe dieſes hochnöthige und GOtt wohlgefällige Werck Ihres Theils gern befördert ſehen / in keinen Zweiffel ſetzen / hingegen aber obermelten Landgrafen Ludwigs Lbd. Ihro ſolches ebenmäßig belieben laßen werden / nicht wißen können; als haben Wir Euer Lbd. hiermit freundlich erſuchen wollen / es Ihres Theils als ein **Gemeinſchaffts-Herr** bey ermeltes Landgraf Ludwigs Lbd. auf gute Wege zurichten / damit dieſes Geſchäfft / ſo zu Beförderung der armen Unterthanen Heyl und Seeligkeit dienſam / auch länger zu verſchieben gegen GOtt nicht verantwortlich ſeyn will / ſeinen **Fortgang erreichen** und nicht gehindert werde.

Anno 1614. ſub dato Heydelberg den 25.ten *Aug.* ſchreibt an die Herrn Landgrafen zu Heſſen Herr Churfürſt Friedrich der Fünffte auch noch dieſe *Formalia*: Wasmaſſen die Nothdurfft auch der armen Unterthanen Heyl und Seeligkeit erfordere / daß in Unſerm mit Euer Lbd. in Gemeinſchafft habenden Ambt Umbſtadt eine *Viſitation* vorgenommen werde / iſt derſelben im *Novemb. Anno 1611.* und vor dieſem umbſtändlich zu verſtehen gegeben worden; So haben Wir Euer Lbd. ſolches / weil dieſelbe in dieſem Ambt / wie gemeldet / **mit Uns in Gemeinſchafft begriffen** / hiermit freundlich verſtändigen / und zugleich frey und ant einſtellen wollen / ob Sie jemand von den Ihrigen / ſo ſolchem Werck beywohnen thäte / abordnen wolten.

Lit K.

Vergleich *de Anno 1650.*

NAchdem zwiſchen dem Churfürſtl. Hauß Pfaltz und dem Fürſtl. Hauß Heſſen in der **Gemeinſchafft Umbſtadt** ſich **etliche** Irrungen und Mißhelligkeiten erregt / ſo haben ſo wohl Ihre Churfürſtl. Durchl. als auch Ihre Fürſtliche Gnaden zu Heſſen-Darmſtadt durch Dero *Deputir*te nach gepflogener *Conferentz* und Unterredung *in puncto* der Reichs- auch *Contributions*- und anderer Anlagen ſich dahin erkläret / daß Sie es derentwegen allerſeits bey dem Herkommen verbleiben laſſen / kein Theil ohne den andern einige Anlag machen / ſondern wann dergleichen vorfallen ſolten / ſelbſt oder durch Dero angehörige mit einander darvon *communici*ren / einer gewiſſen *Summ* ſich jedesmahl gütlich vergleichen / Ihr Abſehen auf der Gemeinſchafft Unterthanen Vermögen richten / und damit über daſſelbe niemand beſchwert werde / den Gemeinſchaffts-Unterthanen mit geſammtem Zuthun ſo forderlich als möglich gewiße Steuer-*Capitalia* anſetzen laſſen wollen. Was dann die Chur-Pfältziſchen Theils in angeregter Gemeinſchafft ohnlängſt angeſetzte Gelder (dazu man Heſſiſchen Theils von deswegen / daß vermög Herkommens keine *Communication* und Vergleichung darüber vorgegangen / bißhero nicht verſtehen wollen) anbelangt / weilen Chur-Pfältziſchen Theils ſich darauf bezogen worden / daß man Heſſen-Darmſtädtiſchen Theils eine gewiſſe *Summ* Schwediſche *Satisfactions*-Gelder dem Gemeinſchaffts Ambt angeſetzt / darin auf Chur-Pfältziſcher Seiten gewilliget worden; So iſt demnach die Abrede beſchehen / daß beyderſeits Beambten ſich berechnen / was Chur-Pfältziſchen Theils an obgedachten Geldern ſchon erhoben oder genoſſen worden / abgezogen und im übrigen von den Chur-Pfältziſchen Beambten dero *quota* nach *proportion* vollends erhoben werden ſoll.

In *puncto* das Kirchen- und Schul-Weſen zu Umbſtadt betreffend / iſt zwar Chur-Pfältziſchen Theils auf den Friedenſchluß und nahmhafft auf den *Articulum* das Churhauß-Pfaltz beſagend

Digitized by Google

beſagend ſich bezogen / und daß man krafft deſſelben Chur-Pfältziſchen Theils zu der Pfarr-Beſtellung zu Umbſtadt ſo wohl *ratione Religionis* als ſonſten berechtiget ſey / darvor gehalten / auch *ſpecialiter* die *Collatur* daſelbſt *prætendirt* / Heſſen-Darmſtädtiſchen Theils aber daßelbe nicht nachgegeben / ſondern ſelbigen Fürſtl. Hauſes gerechtſam *remonſtrirt* und *reſervirt* auch daß auf den ungeſtandenen Fall die *Collatur ratione Religionis* kein Recht gebe / angedeutet / benebſt auf den Friedenſchluß ſonderlich den §. *ſeptimum* ſich bezogen / und daß es krafft deſſelben mit dem Kirchen- und Schul-Weſen in angeregter Gemeinſchafft / ſo wohl der *Religion* als auch der *Salarien* halber und ſonſt in dem Stand / wie es zur Zeit des getroffenen Friedenſchluſſes geweſen / zu laßen ſeye / *repræſentirt* und als Chur-Pfältziſchen Theils ſolches noch in einigen Zweiffel gezogen werden wollen / dieſe fernere Erklährung gethan worden / daß Ihre Fürſtl. Gnaden zu Heſſen-Darmſtadt nichts begehrten / wozu Sie nicht von Gottes und Rechts-wegen befugt ſeyen / und damit man Chur-Pfältziſchen Theils ſolches im Werck verſpüren auch gutes nachbahrliches Vertrauen deſto beſſer erhalten werden möge ; So lieſſe man gern dahin geſtellt ſeyn / ob Chur-Pfältziſcher Seiten mehr beliebig / daß ſich entweder einer *Declaration* über angeregten §. des Friedenſchluſſes bey noch währendem Reichs-*Convent* zu Nürnberg erholt / oder aber ſonſt zwiſchen beeden Chur- und Fürſtl. Theilen ſich eines gewiſſen gütlich vergliechen werde / ſo wolte man darüber von Seiten Heſſen-Darmſtadt gern weitere *ſpecial* Vorſchläge vernehmen / und ſich darauf ſchiedlich und billich erzeigen.

Nachdem dann Chur-Pfältziſchen Theils auf Mangel *ſpecial Inſtruction* ſich diſſfals bezogen / und alles *ad referendum* angenommen / ſo dann das Werck forters auf weitere Handel- und Vergleichung geſtelt worden ; So iſt doch daneben die Abrede und Erklärung beſchehen / daß auch in dieſer Sach nichts weiter thätliches vorgenommen / noch biß zu erfolgender fernerer gütlicher Vergleichung denen Heſſen-Darmſtädtiſchen Theils zu Umbſtadt habenden Pfarrern und Schuldienern in Verrichtung ihres Ambts oder ſonſt in dem was zur Pfarr gehöret / Eintrag gethan werden ſoll.

Actum Franckfurth den
17.ten Jan. 1650.

W. Curtius. Conr. Fabricius. D.

Lit. L.

Lit. L.

Unſern freundlichen Dienſt und was Wir mehr Liebes und Guts vermögen / jederzeit zuvor / Hochgebohrne Fürſten / Freundl. liebe Vettern / Schwager / Gevatter und Bruder.

WIr haben aus Euer Lbd. Lbd. freundlichem Schreiben / vom 26.ten *Julii* mit mehrerm vernommen / welcher geſtalt es Ew. Lbd. Lbd. gefallen / Uns in der Umbſtädtiſchen *Religions*-Pfarr- und Schul-Sachen / an dasjenige / was Wir Uns gegen Ew. Herrn Landgraf Wilhelms Lbd. Marſchallen den von Hoff / ſo dann nachgehends gegen Ew. Herrn Landgraf Georgen Lbd. Cantzlarn *D. Fabricium* ſchrifftlich erklähret haben ſollen / freundlich zu erinnern / und Uns zu erſuchen / daß Wir dasjenige *Projecti* welches den 29.ten *Septemb. 1650.* in bemelter Sachen verfertiget worden / nunmehr zu vollziehen Uns geliebig laßen wolten. Gleichwie Uns nun von Ew. Herrn Landgraf Georgens Lbd. bey Unſerer Anweßenheit zu Darmſtadt ein mehrers nicht / als das *Exercitium* der *Religion* und die halbe *Competentz* zugemuthet worden / Wir auch zu einem mehrern Uns nicht erklärt / alſo laßen Wir es auch nochmahlen dabey bewenden / und haben Ew. Lbd. Lbd. ſolches zu freundlicher Antwort nicht unangefügt laßen wollen / denen Wir zu Erweiſung angenehmer Freund-Vetterlichen Dienſten jederzeit bereit willig verbleiben. Heydelberg den 28.ten *Auguſti 1651.*

Carl Ludwig von Gottes Gnaden / Pfaltzgraf bey Rhein des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Truchſäß und Churfürſt / Hertzog in Bayern ꝛc.

Ew. Lbd. Lbd.

Dienſtwilliger treuer Vetter und reſpective Schwager / Bruder und Diener.

Carl Ludwig.

An Herrn Landgraf Wilhelms und Georgen Fürſtl. G. Gnd.

Lit. M

Digitized by Google

Lit. M.

Unſern freundlichen Dienſt / und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen / jederzeit zuvor / Hochgebohrner Fürſt / Freundlicher lieber Vetter und Bruder.

Euer Lbd. freundliches Schreiben *de dato* Darmſtadt den 14.ten dieſes / darinnen Sie wegen endlicher Richtigmachung der Umbſtädtiſchen Pfarr-Sach abermahl freundliche Erinnerung thun / iſt Uns zu Unſern Handen wohlgelieffert worden. Nun werden Euer Lbd. ſich freundlich erinnern / weßen Unſer ohnlängſt nacher Heppenheim abgeordneter Rath ſich gegen der Ihrigen / auf deßen beſchehenes Anregen / in Unſerm Nahmen erkläret / wie nicht weniger was Wir vor dem Uns gegen Euer Lbd. Canzlarn diſſfals vernehmen laßen. Gleichwie Wir es nun bey ſolcher Erklärung nochmahlen um ſo viel damehr bewenden laßen / ſintemahl es Uns unverantwortlich fallen würde / **über den bereits nachgegebenen halben Theil / deren** Uns ſonſtallein gebührender **Pfarr**-*Competentz* / beneben dem mit gewiſſer Maaß verwilligtem *Exercitio* der Lutheriſchen *Religion*, noch ein mehrers fahren zu laßen. Heydelberg den 20.ten *Ian. Anno 1652.*

Carl Ludwig von Gottes Gnaden / Pfaltzgraf bey Rhein / des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Truchſaß und Churfürſt / Hertzog in Bayern ꝛc.

Euer Lbd.

Dienſtwilliger treuer Vetter und Bruder

Carl Ludwig.

An Herrn Landgr. zu Heſſen-Darmſtadt Fürſtl. Gn.

Lit. N.

Extract Protocolli de dato **Heydelberg den 25.ten** *May 1651.*

Hierauf haben Ihre Churfürſtl. Durchl. dem Herrn Abgeſandten durch Dero *Deputirte* Räthe antworten laßen.

Daß Ihre Churfürſtl. Durchl. in Dero an beyde Herren Landgrafen F. F. G. G. ſo dann in dem an Herrn Land-

grafen Wilhelms F. G. absonderlich abgelaßenen Schreiben die Ursachen/ welche Sie bewogen von den *Tractaten* abzusetzen/ mit mehrerm angeführet/ darauf Sie sich nochmahls bezögen/ Ihre Churfürstl. Durchl. erinnerten sich zwar wohl/ daß Sie aus Begierde zur guten nachbahrlichen Freundschafft/ das *Exercitium Religionis* der Augspurgischen *Confession*, **beneben dem halben Theil der Competentz verwilliget/ allein es seye dabey Ihrer Churfürstl Durchl. Meynung nie gewesen/ daß Ihro dadurch an dem von Ihren Vorfahren hergebrachten/ und Ihr durch den Friedenschluß wieder gebührenden *Iure Episcopali* und *Patronatus* in einigerley Wege *præjudicirt* werden solte** ꝛc.

Lit. O.

Extract Schreibens von Chur-Pfaltz an die Herren Landgrafen Wilhelm und Georgen.

GLeichwie Uns nun von Ew. Herrn Landgraf Georgens Lbd. bey Unserer Anwesenheit zu Darmstadt ein mehrers nicht/ als das *Exercitium* der *Religion* **und die halbe Competentz** zugemuhtet worden/ Wir auch zu einem mehrern Uns nicht erkläret; **Alſo laßen Wir es auch nochmahlen dabey bewenden**/ und haben Euer Lbd. Lbd. solches zu freundlicher Antwort nicht unangefügt laßen wollen ꝛc.

Lit. P.

IN der Umbstädtischen Kirchen-Sach/ haben Ihro Churfürstl. Durchl. gegen dem Herrn Hessen-Cassel. Abgesandten sich mündlich erklärt/ daß ob Sie zwar/ weilen die deßwegen vorgewesene gütliche Handlung sich zerschlagen/ an Dero vormahlige *Offerten* nicht gebunden/ Sie dennoch zu Bezeugung Dero zu Unterhaltung guter Freundschafft und nachbahrlichen *Correspondentz* gerichteten Gemüths *concedi*ren und geschehen laßen/ daß das *Exercitium* der Lutherischen *Religion* zu Umbstadt gepfleget werde/ **und der Lutherische Pfarrer den halben Theil der *Competentz* genieſe. Jedoch Ihro Churfürstl.** Durchl. von Dero Vor-Eltern hergebrachten *juri Episcopali* und *Patronatus* ohnnachtheilig. Heydelberg den 25.ten *May Anno 1651.*

Dieſe Copia iſt von beeden Fürstl. Hessischen Gesandten den 13.ten *Junii 1651.* mit dem vom Herrn Chur-Pfältzischen Cantzlarn und Räthen *communici*rten und hernach wieder zurück genommenen Chur-Pfältzischen Cantzley-Hand und *Original conferi*rt und gleich lautend befunden worden.

Sign. ut supra.

Lit. Q

Digitized by Google

Lit. Q.

Protocoll was im *Majo Anno 1650.* zu Umbſtadt zwiſchen den Chur-Pfältziſchen und Fürſtlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen *Deputir*ten Räthen gehandelt worden.

Actum Umbſtadt am 4.ten *May 1650.*

Chur-Pfältziſche. Weil Sie noch zur Zeit die *documenta* nicht bey der Hand hätten / ſo ſolte dieſer Punct / jedoch Ihrem Rechten nichts benommen / ausgeſtelt verbleiben.

Heſſen-Darmſt. So wird Ihm dann der Chur-Pfältziſ. belieben laſſen / bey den Chur-Pfältziſ. Beambten zu verordnen / daß inmittelſt und biß zu Vergleichung der Sachen Ihro Fürſtl. Gnaden zu Heſſen-Darmſtadt und Ihren Beambten darinnen kein Eintrag gethan / ſonderlich auch der Heſſiſche Keller in Erhebung der Pfarr-Gefälle und Beſoldung des Pfarrers nicht gehindert werden.

Der Chur-Pfältziſ. Keller berichtet hierauf / er hätte dem Heſſiſ. Keller keinen Eintrag gethan; Der Heſſiſche erinnert ihn / daß er uf dem Rath-Hauß die geſammte Erhebung verweigert hätte. Chur-Pfältziſcher Keller *referirt* ſich auf der Churfürſtl. Heydelbergiſchen Verwaltung ergangenen Befehl Schreibens.

Iſt ſolche Verweigerung vor dem Vergleich geſchehen.

Heſſen-Darmſt. Es ſey ſolch Vorhaben dem Franckfurter *Receſſi* ſchnurſtracks zuwider / dann in denſelben ſey klärlich und austrücklich verabſchiedet / daß dem Pfarrer in demjenigen / ſo zur Pfarr gehört / und *conſequenter* in Pfarr-Beſoldungen kein Eintrag gethan werden ſoll.

Dieſes Marginale iſt Herrn Abelzogens eigene Hand.

Chur-Pfältz. Bey dem Franckfurter *Receſſ* müſte es billig verbleiben / die Verwaltung würde vielleicht von ſolchem *Receſſ* nichts gewuſt haben / Er wolte nicht allein Ihr. Churfürſtl. Durchl. unterthänigſt davon *referiren* / ſondern auch die Verwaltung deſſen *informiren* / bey der Verwaltung es dahin richten / damit die Nothdurfft krafft des Franckfurtiſchen *Receſſes* hierin verfügt werden möchte.

Heſſen-Darmſt. Man würde nochmals gern ſehen / weil der Herr Abgeſandte wegen Ihrer Churfürſtl. Durchl. ſelbſt hier ſeye / daß derſelbe bey den Chur-Pfältziſchen Beambten deßwegen Verordnung thun möchte / und wolte auch deßwegen nochmahlen Erinnerung gethan haben.

Chur-Pfältz. Wolte die *Reſol.* von Heydelberg ehiſtens befördern / im übrigen könte der jetzige Pfarrer im Pfarr-Hauß verbleiben / der *Reformirte* aber das Caplaney-Hauß ſonder *præjudiz* ſeines *à parte* Chur-Pfaltz *aſtruirten* Vorzugs und mit Genießung der halben Scheuer und Bronnens im Pfarr-Hauß beziehen / und dann *ratione* der Schul ein ſolch *expediens* getroffen werden / daß die Schüler-Knaben der *Reformirten* Religion

gion zu erſt / hernach die Evangeliſch-Lutheriſche *frequentiren* / und beede *Præceptores* im Schulhauß wohnen.

Lit. R.

Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

HOchgebohrne Liebe Oheim / Vetter und Fürſten. Was ſeither Unſers an Ew. Lbd. Lbd. den 8.ten nechſt verwichenen Monaths *May*, abgelaßenen Kayſerlichen *Reſcripts* in der zwiſchen Unſers Lieben Oheimbs des Churfürſten Pfaltzgrafen Lbd. und beeden Häußern Heſſen-Caſſel und Darmſtadt aufgetragenen Käyſerlichen *Commiſſion* das *Jus Coëpiſcopale* zu Umbſtadt und deswegen entſtandener Weiterung betreffend an Seithen Heſſen-Caſſel und Darmſtadt vor neue Klagden wieder gedachtes Churfürſten zu Pfaltz Lbd. geführt / und um *Remedir*- und Abſtellung der verübten Thätlichkeiten gebetten worden / das haben Dieſelbe aus denen Einſchlüßen mit mehrerm zu erſehen ; Wann dann hieraus erſcheinet / daß die hohe Nothdurfft erfordere / daß dieſen je länger je mehr zunehmenden gefährlichen *Exceſſen* und Weiterungen geſteuret werde ; Als begehren Wir an Ew. Lbd. nochmahls gnädigſt / daß Sie die Ihnen hierin aufgetragene Kayſerliche *Commiſſion* ohne Verliehrung einiger Zeit nicht allein werckſtellig machen / ſondern auch beede Theil von aller Neuerung- und Thätlichkeiten biß zu der Sachen Recht und Gütlichen Austrag / in Unſerm Nahmen ernſtlich abmahnen / hieran beſchicht Unſer gnädigſter gefälliger Will und Meynung / und Wir ſeynd Ew. Lbd. Lbd. mit Kayſerl. Gnaden und allen Guten wohlbeygethan ; Geben in Unſerer Stadt Wien den ſiebenden *Junii Anno* ſechszehenhundert / drey und ſechtzig / Unſerer Reiche des Römiſchen im fünfften / des Hungariſchen im achten / und des Böhmiſchen im ſiebenden.

Leopold.

V. Wildrich Freyh. von Walderdorff

Ad Mandatum S. Cæſ. Maj. proprium.

Reinhard Schröder.

Denen Hochgebohrnen / Albrechten / Marggrafen zu Brandenburg / zu Magdeburg / zu Stettin / zu Pommern / der Caſſuben und Wenden Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürſten zu Halberſtadt / Minden und Camin ꝛc. und Eberharden / Hertzogen zu Württenberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard / Unſern Lieben Oheimen / Vettern und Fürſten.

Lit. S.

Digitized by Google

Lit. S.

DJe Durchleuchtigſte Fürſten und Herrn Herr Wilhelm und Herr Ludwig / Gevettere Landgrafen zu Heſſen / Fürſten zu Herßfeld / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Ysenburg und Büdingen ꝛc. haben ab deme / was bey Ihren Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. des Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn Friederich Wilhelms / Marggrafens zu Brandenburg / des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerers und Churfürſtens / zu Magdeburg / in Preuſſen / zu Gülch / Cleve und Berg / Stettin / Pommern / der Caſſuben und Wenden / auch in Schleſien / zu Croßen / zu Jägerndorff Hertzogens / Burggrafens zu Nürnberg / Fürſtens zu Halberſtadt / Minden und Camin / Grafens zu der Marck und Ravenſperg / Herrn zu Ravenſtein und der Lande Lauenburg und Büttaw ꝛc. Abgeſandter / der Wohl-Edle und Veſte / Herr Otto Wilhelm von Berlepſch / Schloß-Hauptmann zu Berlin / und Obriſter ſo wohl ſchrifft- als mündlich anbracht / mit mehrerm verſtanden / welchergeſtalt höchſtgedacht Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg zu gütlicher Hin- und Beylegung deren in dem gemeinſchafftl. Stadt und Ambt Umbſtadt zwiſchen denen Churfürſtl. und Fürſtl. Gemeinſchaffts-Herrſchafften / Pfaltz und Heſſen entſtandenen *Differentien* und Mißhelligkeiten ſich zu wohlmeynender Freund- Vetterlicher *interpoſition* mit Anführung ein und anderer *motiven* / weniger nicht anerbiethig zu machen / als dabey wegen Abführung deren Heſſiſchen Völckern aus der Gemeinſchaffts Stadt Umbſtadt / wohlgemeynte Erinnerung zu thun / Ihro belieben laſſen wollen ; Wie nun höchſtermelte Herrn Landgraf Wilhelms und Herrn Landgraf Ludwigs zu Heſſen Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. zuforderiſt höchſtgedachter Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg / für Dero dißfals *conteſtirte* Freund-Vetterliche Wohlmeynung und anerbottene *interpoſition* hochfleiſſigen Danck ſagen / und ſich dagegen zu allen Freund-Vetterlichen angenehmen Dienſt-Erweiſungen / weniger nicht ſchuldig erkennen / als ſich darzu auf alle Begebenheit anerbiethig machen / alſo wollen Ihre Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. im übrigen zumahl nicht zweiffeln / es werden höchſtbemelte Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg aus Dero Abgeſandtens unterthänigſten Berichtſchreiben was demſelben ſo wohl zu Caſſel als zu Darmſtadt zu Gemüth geführet worden / wie auch ab dem Ihme *communicirten* Bericht / die gründliche Bewandtnuß der Sache weniger nicht vernehmen / als deme nach ſelbſt befinden und erkennen / daß dieſe Sach und deren Umbſtände ſich viel anderſt verhalten / und dem Fürſtl. Hauß Heſſen mit dem Chur-Pfältziſchen vermeinten Bericht zu viel geſchehen ; Sintemahl Chur-Pfaltz nicht von dem Fürſtl. Hauß-Heſſen / ſondern hingegen dieſes Fürſtliche Hauß von Chur-Pfaltz *turbiret* / und mit allerhand gewaltthätigen Eingriffen gantz ſchimpfflich

und ohnleidlich eine zeithero beeinträchtiget worden / auch endlich gar auf einmahl aus seiner *possession* mit starcker Hand von Pfältzischer Seiten vertrungen werden wollen; Was sonsten die von höchstermelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg angesonnene Abführung deren zu nothwendiger in allen Rechten erlaubter *Conservation* und Erhaltung deren Hessischen Gemeinschafftl. Rechten und *Possession* in Umbstadt ligender Hessischen Völcker betrifft / ob wohl höchst benannte Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. zu Hessen / gestalten Sachen und Umbständen nach / und in dem bey denen Chur-Pfältzischen Theils vorgehenden Gebährungen man fast nicht weiß / **wie man sein Recht und seine** *Possession* **dargegen gnugsam wahren** und erhalten könne / hierunter anzustehen bewogte Ursach hätten; So erklären Sie sich doch vornehmlich Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zu sonderbahren Ehren und Gefallen / und Ihre zu Fried und Ruhe tragende Zuneigung desto mehr im Werck zu erzeigen / sodann auch in zuverlässiger Zuversicht / daß Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg des Herrn Churfürstens Pfaltzgrafens Churfürstl. Durchl. hinwieder zu mehrer friedlicher und billiger Bezeugung *dispon*iren werden / unverfänglich dahin / **wofern höchstermeltes Herrn Pfaltzgrafens Churfürstliche Durchl. die Sach in den Stand / wie sie nach dem Friedenschluß zwischen der Chur-Pfältzischen** *restitution* **und der im verwichenen 1662.ten Jahr angemaster offenbahren** *turbation* **gewesen / in besagter Gemeinschafftl. Stadt und Ambt Umbstadt so wohl in** *Politicis* **als** *Ecclesiasticis* **zu setzen** / und also die vorgenommene *turbationes*, so man Chur-Pfältzischen Theils dem Fürstlichen Hauß Hessen in berührter Zeit in seiner gehabten *Possession* zugefügt / ab- und einzustellen / auch künfftig das Fürstliche Hauß Hessen daselbst an seinen Rechten biß zu gütlicher oder rechtlicher Ausmachung nicht zu *turbir*en / so dann nach Abführung der Hessischen Völcker **weder die Stadt Umbstadt noch die zugehörige Dorffschafften** / mit Dero oder andern Völckern anderwerts nicht wieder zu besetzen / sich verbindlich erklären / und Versicherung thun würden / daß alsdann höchstgedacht Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. die Herrn Landgrafen zu Hessen zugleich Dero Völcker aus der Stadt Umbstadt förderlich abführen lassen wollen. Was dann im übrigen die von Seiner Churfürstlichen Durchl. so wohlmeintlich angebottene *interposition* anlangt / so verspühren Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. die Herrn Landgrafen zu Hessen darab Dero Hochpreißliche *intention* und Neigung zu Stifftung guten Vernehmens zu nochmahliger hoher Danckbarkeit / alldieweil aber noch zur Zeit unbekandt / weßen etwa Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gesinnet / und wohin Sie Dero Absehen führen möchten; So stellen Sie Seiner Churfürstl. Durchl. Dero hocherleuchteter *Prudentz* nach zu erwegen anheim / ob Sie nicht der Sachen gerathen / und Dero Churfürstl. eigenem hohen *Respect* gemäß zu seyn erachten werden / daß Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz hierunter beywohnende *intention* zuvor von Ihro etwas näher erkundigt / und

und der Herren Landgrafen zu Heſſen Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. zu Dero behufftigen Nachricht forderliche *Part* darvon gegeben / und alſo allerſeits ungleich verhütet werden möge / geſtalt alsdann Ihre Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg zu Ehren / ſich darauf aller Gebühr ferner zu erklären / und nach Befindung auch derſelben ſtatt zu geben / nicht unterlaßen werden / welches Dieſelbe dem Churfürſtl. Brandenburgiſchen Herrn Abgeſandten zu begehrter Sambt-*Reſolution* nicht verhalten wollen. Urkundlich Ihrer Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. eigenhändiger *Subſcriptionen* und aufgedruckter Fürſtl. *Secretten*. So geben und geſchehen den 18.ten *Jan.* 1663.

Wilhelm. (L.S.) **Ludwig.** (L.S.)

Lit. T.

Churfürſt Carl Ludwigs *Reſolution*, ſo Er dem Churfürſtl. Brandenburgiſchen Abgeſandten ertheilet / den *ſtatum quo* zu Umbſtadt betreffend.

Es Pfaltzgrafen Churfürſtl. Durchl. haben ab der von der regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſen Fürſtl. Gn. Gn. dem Churfürſtl. Brandenburgiſchen Abgeſandten den Geſtrengen / Otto Wilhelm von Berlepſch / Schloß-Hauptmann zu Berlin und Obriſten / unter *data* den 24.ten *Septemb.* überſchickten *Reſolution* mit mehrern vernommen / wohin Ihre Fürſtl. Gn. Gn. ſich wegen der Umbſtädtiſchen *Evacuation* erklären wollen.

Nun achten höchſtgedacht Ihre Churfürſtl. Durchl. vor dißmahl allerdings überflüſſig / auf dasjenige / was in angeregter Fürſtl. Heſſiſchen *Reſolution* in ein und andern / zu Nachtheil und *Gravi*rung Deroſelben ohnzeitig angeführt / und nichtig *contradici*rt wird / weitläufftig zu antworten / ſondern laßen alle ſolche Dinge vor dißmahl dahin / und an ſeinen Orth und zwar um ſo viel deſtomehr geſtellet ſeyn / weil vorberührte ungütliche / nichtige und unerfindliche *contradictiones* durch die Chur-Pfältziſcher Seiten vorigen Jahrs abgelaßene Schreiben und ſonſten der Gebühr weniger nicht abgeleinet worden / als demſelben hiemit nochmahls gebührend wiederſprochen / und *tacendo* nichts wiedriges eingeraumet noch geſtanden / ſondern dißfals alle Nothdurfft zu gehöriger Zeit und Orth ausdrücklich vorbehalten wird.

Im übrigen hätten obhöchſternelte Ihre Churfürſtl. Durchl. gleichfals von Hertzen wünſchen mögen / daß Dieſelbe mit obgedachten gegentheiligen gewaltſamen *Procedur*en und Zu-

nöthi-

nöthigungen wären verſchonet blieben / zumahlen Sie einige Urſach darzu nicht gegeben / ſondern was der Ambt-Knecht gethan / ohne Churfürſtl. Befehl / das übrige aber alles ohne einigen Gewalt vorgangen / bloß zu *conſervation* Ihres hergebrachten Rechtens und deßen fundlicher *Poſſeſſion vel quaſi*, und zu dem alleinigen Ende / gar nicht aber zu des Fürſtl. Hauſſes Heſſen Nachtheil gemeint geweſen.

Ihre Churf. Durchl. erklären ſich aber aus friedliebendem Gemüth und Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg zu ſonderbahren Ehren nochmahls dahin / wann obgedachter Herren Landgrafen Fürſtl. Gn. Gn. zu ſchuldiger Folg des an Sie abgegangenen Kayſerlichen *Reſcripti*, ſo gleich Ihre Völcker aus Umbſtadt abführen / die gemachte Werck abthun **und ſonſten alles in Stadt und Ambt** biß zu güt- oder rechtlichem Austrag in **vorigen Stand** beruhen laßen / **hinführo keine Thätlichkeiten geſtatten noch vornehmen /** auch **Stadt und Ambt** mit keinen Völckern belegen werden / daß höchſt-benannt Ihre Churfürſtl. Durchl. auch Ihres Orths in gemelter gemeinſchafftlichen **Stadt und Ambt Umbſtadt** nichts thätliches verhängen noch vornehmen / dieſelbe ebenmäßig mit keinen Völckern belegen / **ſondern alles biß zu gütlich oder rechtlichem Austrag in vorigen Stand beruhen laßen wollen /** wozu ſich dann des Pfalzgrafen Churfürſtl. Durchl. auf den Fall obberührter Fürſtl. Heſſiſchen ohne das billichmäſſiger würcklicher *præſtation* hiermit **anerbietig machen /** jedoch alles ohne einzige Begebung Ihrer Churfürſtl. Durchl. hergebrachter *Poſſeſſion vel quaſi* und deren *continuation* auch ohne alles *præjudiz* Ihres *tam in poſſeſſorio quam in petitorio* habenden Rechtens / geſtalt Sie ſich deßen ausdrücklich bedingen / und im übrigen ſich gäntzlich verſehen / man werde Fürſtl. Heſſiſcher Seiten durch würckliche *Evacuation* der Stadt und Ambt Umbſtadt und Stellung in vorigen Stand die gantze ſtrittige Sach zu ſchleuniger gütlicher oder rechtlicher Erörterung mit zu befördern / nicht ermanglen / dazu Ihro Churfürſtliche Durchl. obgedachten Falls / jederzeit erbiethig geweſen / und noch ſeynd / auch die beederſeits hiebevor beliebte Chur-Brandenburgiſche *Mediation*, oder falß ſelbige dem Fürſtl. Hauß Heſſen nicht beliebig / eine Kayſerl. *Commiſſion* zur Güte gern annehmen / zumahlen weder das Käyſerl. *Reſcript* noch die Rechten Ihre Churfürſtl. Durchl. *obligiren* / einige gütliche oder rechtliche Handlung anzutretten / eher und bevor Umbſtadt *evacuiret* / und wie obgemelt / alles in vorigen Stand geſtellet / wiedrigenfals auch höchſtermelt Ihre Churfürſtl. Durchl. alle andere billiche Mittel und Wege darzu zu gelangen ſich *reſerviret* haben wollen / welches Dieſelbe dem Chur-Brandenburgiſchen Abgeſandten zur endlichen *Reſolution* hiemit ertheilen wollen. Deme Sie darneben mit gn. geneigten Wil-

len

len wohlzugethan verbleiben. Geben Heydelberg den 5.ten *Martii 1668.*

Carl Ludwig.

(L.S.)

Lit. V.

Extract Vergleichs *de Anno 1670.*

WJr wissen ꝛc. dieſem nach wurde auch von dem Kirchen-Weſen zu Klein-Umbſtadt und denen bißhero dabey vorgegangenen landärgerlichen *Actionen* geredet / und als Chur-Pfältziſche Herrn *Deputirte* dabey vorgaben / ob hätte Ihr gnädigſter Churfürſt und Herr / in Dero den 28. *Aug. anni currentis* an Ihro Fürſtl. Durchl. zu Darmſtadt abgelaßenen *Reſcripts* unter andern nachgegeben / daß zwar mit denen Predigten wochentlich *alterniret* werden ſolte / aber nicht mit Vor- und Nachmittags-Predigten / als welches dabey *expreſſe* wäre ausbehalten worden / Unſer gnädigſter Fürſt und Herr aber in Dero an des Herrn Churfürſten Pfalzgrafens Durchl. den 29ten *Septembr.* nächſthin überſchriebenen Antwort ſolches übergangen / und die wochentliche *Alternation* mit ſolchen Predigten ſo wohl auf den Sonntag Nach- als Vormittag verſtanden / da es doch Chur-Pfältziſcher Seiten nur dieſe Meynung hätte / daß auf den Sonntag mit denen Predigten nicht ſo wohl Nach- als Vormittag ſolte *alterniret* / ſondern demjenigen Pfarrer allda / an welchen dieſelbe auf den Sonntag käme / der gantze Tag gelaßen werden / im übrigen aber mit denen *actibus ſacris* einem jeden Theil ſeine *libertät* gelaßen werden ſoll / auf Maaß und Weiß / wie in dem Churfürſtl. Schreiben *de dato* den 28.ten *Aug. 1669.* mit mehrerm enthalten ; So haben Fürſtl. Heſſiſche *Deputirte* / ſo viel die Sonntägliche Nachmittags-Predigt betrifft / ſolches *ad referendum*, und daß Sie es überlegen wolten / genommen / die übrige Erklärung aber *acceptirt* und dabey dieſe Abrede / wie wohl auf *ratification* beyderſeits gnädigſter Chur- und Fürſtl. Herrſchafften ferner getroffen / daß es bey obangeregtem Schreiben und darauf beyderſeits erfolgter Verordnung auch nunmehr angeführter Obſervantz allerdings verbleiben ſolle / mit dem fernern Anhang / daß mit den hohen Feſttägen / als Chriſtag / Neujahrstag / Oſtern / Himmelfarth und Pfingſten jährlich zu *alterniren* / ſie fallen auch in welcher Woch / und auf welchen Tag ſie wollen / als zum *Exempel* das Chriſt-Feſt käme auf einen Dienſtag in der Churfürſtl. Woche / ſo hätte der Heſſiſche Pfarrer auf einen Mittwoch als auf den zweyten Chriſtag ſeinen Gottes-Dienſt zu verrichten / übers Jahrs aber hatte der Heſſiſche

Pfarrer den erſten Chriſttag / und der Chur-Pfältziſche den zweyten / der Chriſttag falle auch in welcher Woche und uf welchen Tag er wolle / und alſo wäre es auch mit den übrigen hohen Feſttägen zu halten.

Lit. W.

P. P.

EUer Lbd. haben bey Meiner neulichen Anweſenheit zu Schwezingen zu fördersamer Haltung einer *Conferentz* über die zwiſchen Unſern beyderſeitigen Chur- und Fürſtl. Häuſern obſchwebende bekandte nachbahrliche Irrungen ſich dergeſtalt *portirt* bezeuget / daß in ohngezweiffelter Hoffnung deren baldigen Fortgangs Ich ſo fort meine beyde geheime Räthe und *reſpectivè Vice*-Cantzlarn / von *Kameytzky* und von *Maskovvsky* darzu als *Deputatos* ernennet / welche Mir aber gleich bey dem erſten Vortrag und Aufſchlagung der *Acten* Ihre ohnmaßgebliche Meynung dahin gehorſambſt eröffnet / daß (1) wann dieſe *Conferentz* ſich nicht abermahl wie die vorige von *Anno 1670 71.* und 86. der / bey der letztern ſo mühſam angewendeten Teutſchmeiſteriſchen *Mediation* ohngeachtet / fruchtloß zerſchlagen ſolle / man mit ohnnöthiger *Recoquir*- und münd- oder ſchrifftlicher *recapitulir*ung der *ex actis* vorhin ſchon gnug bekandter beyderſeitiger *Argumentorum*, noch weniger aber / mit gar zu genauer *examination* und vorher erſt *ſentir*ender mühſamer Ausmach- und Erörterung der ſtrittigen *Puncten*, *in ſpecie* aber der hie- und da *reſpectivè prætendir*- und *contradicir*enden *jurium & præcipuorum* ſich keines wegs aufhalten / ſondern was zumahl Umbſtadt betrifft / nach denen ſchon *circa Annum 1710. utrinque* beliebten *principiis* nur lieber gleich an die vollkommene *Anſtift*- und Ausarbeitung der bereits vorhandener beyderſeitiger Tauſch- und Theilungs-Anſchläge / welche ohnmaßgeblich durch vorhergehende ohneingeſtellte Zuſammenſchickung zweyer Cammer-Räthe *in loco* ſelbſt nochmahls zu durchgehen / und zur Vollkommenheit zu bringen wären / die letzte Hand anlegen / und ſo auch bey denen Löwenſteiniſchen Vogtey-*juribus* und *revenues*, worvor Ew. Lbd. etwa dem jetztnahligen Fürſten von Löwenſtein auf vergleichende ohnſchädliche Arth / oder auch Wir beyderſeits gewiſſe anderwärte *Satisfaction* geben könten / wie nicht weniger bey denen Rhein-Auen und übrigem auf gleichmäſſige *expedientia* von Kauff / Bogenfarth / *permutation*, Lehens *reſpectivè renunciation*, Auftrag / oder *Conferir*ung / und dergleichen *practiſche* kurtze Wege bedacht ſeyn müſte: Zweytens / daß nach derjenigen *Methode*, welche letztlich in Beylegung derer ebenfals viel und ſchweren Streit-*Puncten* mit dem Erz-Stifft Maynz von eben dieſen meinen beyden geheimen Räthen als *Deputatis* allhier mit gutem *Succeſs* gebraucht worden / alle Dinge nicht erſt in denen Regierungen und *Collegiis*, als worin ſich mehrmahl allerhand ohnnöthige *Dubia* und *contradictiones* nach eines jeden Begriff oder *paſ-*

ſion

ſion hervorthun / mittelſt weitläufftiger *Relationen* und Gutachten *examinir*et und *protocollir*t / ſondern auſſer gewißen ſonders ſchweren *Puncten* / worüber ich meine Regierung auch in denen Mayntziſchen *Differentz*ien dann und wann vernommen / bloß durch wenige darzu ernennende friedliebende Räthe und *equitable* Männer in der Enge *tractir*t / *in ſpecie* aber zu der *ordinari Conferentz* auch von Seiten Ew. Lbd. *Miniſtri* von erſterwehntem Gemüths-*Character*, wann es nicht allbereits geſchehen / *choiſir*t und *deputir*t werden möchten.

Nachdeme ich nun dieſe beyde Vorſchläge auch meines Orths ſo eher *goutir*e / als ſo viel den letztern anbelangt / Ich von erſtgedachter *Deputation* ſelbſt mit- und jederzeit zugegen geweſen / wann darin etwas *referir*t und *reſolvir*t worden: Bey dem erſtern aber gewiß kein ander Mittel zur Einigkeit übrig iſt / als daß zumahl wegen Umbſtadt der Grund und die Quelle aller Zwiſtigkeiten nehmlich die Gemeinſchafft ſelbſt durch Tauſch oder Theilung gehoben / mithin die *rixoſa mater communio* ſelbiger Orthen ſo ohnbedencklicher gantz *exterminir*t und fortgeſchafft werde / als wohl zu vermuthen / da die bißherige ob ſchon deutlich genug gefaſte Verträge / wie zumahl die *de Annis 1521. & 1594.* klar vor Augen liegen / dem faſt allen *Condominiis naturaliter & inſeparabiliter* anklebenden Streit und Zanck / auch in dieſer Gemeinſchafft nicht vorbiegen mögen / die künfftige *Receſs* das Ubel eben ſo wenig aus der Wurtzel zu heben / vermögend ſeyn werden; So habe ich Ew. Lbd. hocherleuchtete Gedancken Mir hierüber ebenfals in hergebrachtem Vertrauen / und anbey dieſes abſonderlich ausbitten wollen / Mich demnächſt die Nahmen und Perſonen Dero *Conferentz-Deputir*ten wißen zu laßen / um obernannt-die Meinige zur *privat-Correſpondentz* und *Concertir*ung einer etwa mit beliebiger baldiger *præliminar*-Zuſammenkunfft *ſuper modo & methodo conferendi*, bloß von ein paar Täg *in loco tertio*, worzu die Meine *parat* ſeyn / anweiſen zu können; Ich Meines Orths bin gäntzlich entſchloſſen / aus dieſen ſo lang gewährt / und zu ſo vielem Verdruß und harten Brieffwechſelungen ſchon zwiſchen Unſern beyderſeitigen Vorfahren im Regiment Anlaß gegebenen *Differentz*ien *quovis modo* und wann es auch mit zimlichen und ſo viel immer möglich verantwortlichen Nachgeben geſchehen ſolte / zu ſcheiden / um wie ſonſt mit Ew. Lbd. in allübrigem *perſonellement*-, alſo auch der Cantzley- und Regierungs-Sachen halben in vollkommener *harmonie* und guten *intelligence* zu leben / und wie ich nicht zweiffle / Ew. Lbd. werden mit Mir darin von gantz gleichem *Sentiment* ſeyn / und den Schluß nicht minder gefaſſet haben / dieſe *Conferentz* lieber nicht anzufangen / oder zu friedlichem Ende auf alle und mögliche Weiſe zu bringen / folglich dieſe *ferme* und *cordare* Abſicht Dero *Deputir*ten / wie Wir denen Unſerigen *pro primo & generali principio* all Ihrer *actionen* und *Conferenzial*-Verrichtungen mit aufzugeben / alſo will ich vorläuffig an dem guten *Succeſs* und Ausgang dieſes löblich und gemeinnützlichen Geſchäffts keines wegs zweiffelen / folglich Mir es vor eine beſondere Ehre und *Avantage* halten / unter Ew. Lbd. und auch meiner Regierung und durch

Unſere

Unſere beyderſeitige *cooperation* Mein Fürſtl. Hauß mit Dero hierobig Chur-Pfältziſchen Landen in vollkommene Einigkeit und außer allem nachbahrl. Streit und Irrungen vor Mich und meine *Poſteritæt* gäntzlich und ſo viel in menſchlichen *Tractaten* ſeyn kan/ ewig geſetzet zu ſehen ; In welcher guten Hoffnung Ich auch beſtändigſt und mit vollkommener Ergebenheit beharre/ꝛc. Darmſtadt den 17.ten *Octobr. 1712.*

An Chur-Pfaltz alſo abgangen.

Lit. X.

Durchleuchtiger Fürſt/ freundl. Lieber Vetter / Bruder und Gevatter. Ew. Lbd. erſtatte ich hochverbundenen Danck hiebey/ daß Deroſelben Mir vermittelſt Dero ſehr werthen Schreibens vom 7.ten dieſes Dero zu gütlicher Hinlegung der / zwiſchen Euer Lbd. und Meinen hieſigen Landen obſchwebender nachbahrlicher Irrungen hegende ſonderbahre Begierde / in ſo verbindlichen Bezeugungen vertraulich zu eröffnen beliebig geweſen iſt : Und gleichwie ich mit Ew. Lbd. hierunter führender lobwürdiger Gemüths-Meynung im Hauptwerck allerdings einig bin / mithin meines Orths alles was zu Erreichung des ſolchemnach beyderſeits abzielenden heilſamen Endzwecks erſprießlich ſeyn mag/ beyzutragen ohnermanglen werde/ ſolchem Ends auch meinen zu dieſem Geſchäfft ausgeſehenen *Commißarien* den gemeſſenen Befehl ertheilet habe ; Alſo wolte Ew. Lbd. es in Freund-Vetterl. Antwort hiebey nicht ohngemeldt ſeyn laßen/ und verbleibe ohnveränderlich

Schwetzingen den 21.
Octobr. 1712.

Ew. Lbd.

Dienſtwilliger getreueſter und ergebenſter Vetter / Bruder und Gevatter beſtändigſt biß in meinen Tod.

Carl Philipp. Chf.

An Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt abgangen.

Lit. Y.

Unſern freundl. Dienſt ꝛc. ꝛc.

Ew. Lbd. freundl. Schreiben vom 7. *Octobr.* iſt Uns durch Dero Geheime / und zu Vollziehung der von Ihro Kayſerl. Majeſtät Unſerm gnädigſten Herrn/ neben des Herrn Marggrafen

grafen Wilhelm von Baaden Lbd. Lbd. ufgetragener *Reſtitutions-Commiſſion* abgeordnete Räthe die Gettr. und Hochgel. Otto Herman von Schlitz genannt von Görtz / und Philipps Ludwig *Fabricium*, der Rechten *D.* wohl eingehändiget worden; **Gleichwie nun dieſelbe angeregte** *Commiſſion* **mit allem Fleiß / ſo wohl diß als jenſeit Rheins abgelegt / als thun Wir auch Ew. Lbd.** daß Sie dieſer Kayſerl. *Commiſſion* ſich unterfangen wollen / Freund-Vetterl. **Danck** ſagen / und ſeynd ſolche Freundſchafft bey allen Begebenheiten zu erwiedern bereitwillig ; Im übrigen haben Wir Uns gegen Dero Abgeordnete uf Dero bey Uns geſchehene mündl. Anbringen erkläret / wie Ew. Lbd. auf Deroſelben Hinterbringen zu vernehmen geliebten wollen. Und verbleiben Deroſelben ꝛc. Heydelberg den 25.ten *Octobr. 1649.*

Carl Ludwig / von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein.

Euer Lbd.

Dienſtwilliger Vetter

Carl Ludwig.

An Herrn Landgrafen Georgen von Darmſtadt F. Gn.

Lit. Z.

Extract **Schreibens von Chur-Pfaltz an die Herren Landgrafen Wilhelm und Georgen /** *de dato* **Heydelberg den 3.ten** *May 1651.*

Verſichern aber darbenebenſt Ew. Lbd. Lbd. daß wann Dieſelbe nach vorhergegangenen vollkommenen *reſtitution* erweißen werden / **daß Dero Fürſtl. Hauße das** *Ius Epiſcopale*, oder etwas dergleichen **gebühret / Wir Uns dergeſtalt zu bezeigen geneigt /** daß darab Unſer billig- und friedliebendes Gemüth zu verſpühren. Welches Wir Ew. Lbd. Lbd. Dero Wir zu angenehmen Dienſtgefälligkeiten bereit / zur Antwort hinwiederum vermelden wollen.

Lit. AA.

Extract **Schreibens von Chur-Pfaltz an Heſſen-Darmſtadt /** *de dato* **11.ten** *Octobr. 1653.*

Uns aber beſchwehrlich / die von Unſern Hochſeel. Vor-Eltern bis auf den Krieg *notorie* **allein hergebrachte /** und Uns in Krafft des Friedenſchluſſes wieder gebührende Pfarr- und

Schul-Bestellung / beneben dem *Exercitio Reformatæ Religionis* länger zurück zu lassen; Als haben Wir Uns endlich entschliessen müssen / Unsern bey gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg anwesenden Gesandten anzubefehlen / die Sache Ihrer Kayserl. Majestät und den Ständen des Reichs bey der jetzigen Versammlung zu Regenspurg zu erkennen zu geben / und in Krafft angeregten Friedenschlusses um eine *Executions-Commission* anzuhalten / Wir leben aber doch der freundl. Zuversicht / daß gleichwie Wir nicht gemeint / Ew. Lbd. und Dero Fürstl. Hauß / benebenst Ihren Erb-Verbrüderten von denen Ihnen beweißlich zustehenden Gerechtsamen das allergeringste zu entziehen / Dieselbe also auch hingegen Uns dasjenige / so Uns vorangezogener maßen in krafft des Friedenschlusses unstreitig gebührt / gerne gönnen werde / darmit es also der vorangezogenen Weitläufftigkeit nicht bedörffe ꝛc.

Lit. BB.

Ohnmaßgebliche *Mediations*-Gedancken / welchergestalten die zwischen der Churfürstl. Pfaltz / und dem Hochfürstl. Sambt-Hauß Hessen fürwaltende *Differentien in Puncto Ecclesiastico* erträglich beyzulegen seyn mögen.

Puncto Catholici exercitii.

DA Chur-Pfaltz Durchl. von Einführung desselben nicht weichen / der Herrn Landgrafen Durchl. Durchl. aber solches nicht nachgeben wolten / wird zu belieben gestellet / ob nicht *in loco* Habitzheim / als wo es schon *de facto* ist / das freye offentliche *Exercitium* verbleiben möge / dergestalten / daß die in dem Ambt und Centh Umbstadt / auch sonsten in der Nähe wohnende Catholische ihr *Exercitium* allda / oder wo sie es sonsten in der Nähe gehaben können / ungehindert besuchen / auch von denen zu gedachtem Habitzheim / oder in der Nähe wohnenden Catholischen Geistlichen auf Begehren dero Kinder getaufft / und die Eheleuthe *copuliret* / in Kranckheiten / und *in extremis* aber jeder *in loco suæ habitationis*, es seye gleich in- oder außer der Stadt Umbstadt / besucht und *providiret* werden mögten.

Puncto Juris Episcopalis.

Betreffend das Evangelisch-*Reformirt*- und Evangelisch-Lutherische *Exercitium*, hielte man ohnmaßgeblich darvor / weilen solche beede schon im Ambt Umbstadt eingeführt / als bleibe es billig noch darbey / dergestalt / daß Chur-Pfaltz allein den *Reformirten* / und Hessen-Darmstadt den Lutherischen Pfarrer setzen möge / *abstrahendo* von der *Præsentation*, als durch deren *reciprocation* künfftig nur neue Mißverstände erwachsen könten; Wie man dann gleichfals das *Ius Cœpiscopale* dahin verstanden

ſtanden haben wolte / daß der *Inveſtiendus reſpectivè* von Chur-Pfaltz oder Darmſtadt allein *examinirt* / *confirmirt* / *inſtituirt* / *viſitirt* und *corrigirt* werden möge.

Paſtorey-Gefälle.

Ob wohlen Chur-Pfaltz die *Paſtorey*-Gefälle / vermög Kauff-Brieffs *de Anno 1562.* allein zuſtändig / ſo hofft man doch / Deroſelben werde nicht zugegen ſeyn / zu Befolgung der *intendi*renden beſtändigen guten Nachbahrſchafft / das Sambt-Hauß Heſſen gegen Erlag des halben Kauffſchillings / und *reſpectivè* Befriedigung der erweißlichen *melioration*en / um ſo mehr mit *ad Communionem* kommen zu laßen / weilen gleichwohln Pfaltzgraf Carl Ludwig / vermög Hand und Siegels darzu nicht ungeneigt geweſen ; Solte aber dieſes nicht zu erhalten ſeyn / ſo ſtelte man dahin / ob nicht diß *Temperament* annehmlich / daß gleichwie Chur-Pfaltz die Paſtorey-Gefälle allein zukommen / und darvon Dero Geiſtliche und Schul-Diener zu *ſalari*ren haben : Alſo mögte dem Hauß Heſſen bey Ermanglung dergleichen Gefälle / zugelaſſen ſeyn / die Gemeinſchafftl. Evangel. Lutheriſche Unterthanen auf ein gewiſſes zu vergleichen ſtehendes *Quantum* zu *collectiren* / und darmit ihre Geiſtl. zu beſolden : Im übrigen wären der Kirchen-*Collectur*-Hoſpital- und Allmoßen Gefälle / nach wie vor gemeinſchafftl. einzunehmen und zu verrechnen.

Extract Chur-Pfältziſchen Erklärung.

Man hat nicht ermanglet / Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz die von der hochanſehnlichen *Mediations*-Geſandtſchafft unterm 10.ten *hujus in puncto Eccleſiaſtico* eröffnete Vorſchläge unterthänigſt zu hinterbringen. Worauf dann höchſtermelte Ihre Churfürſtl. Durchl. ſich dahin erkläret / daß Sie es zuforderſt wegen des *Iuris Epiſcopalis* bey wohlbeſagter *Mediation* gethanen Vorſchlag verbleiben ließen ; Verſehen ſich aber auch dagegen / man werde Fürſtl. Heſſiſcher Seiten wegen des Catholiſchen in der Gemeinſchafft Umbſtadt freyen *Religions-Exercitii* und was dazu gehört / als welches ohne dem an Seiten Ihrer Churfürſtl. Durchl. ohne Abbruch und Nachtheil ſo wohl der Evangeliſch-Lutheriſchen als *Reformirt*en begehrt wird / keine Hinderung thun / auch in den übrigen ſtrittigen *Punct*en ſich ebenmäſſig der Billigkeit nach alſo bezeigen / damit ſelbige gleichfals zur Richtigkeit kommen mögen.

Extract Heſſiſcher Sambt-Gegen-Erklährung auf die Chur-Pfältziſche *Reſolutiones* über die von der hochanſehnlichen *Mediations*-Geſandtſchafft / unterm 10.ten *Novembr. 1686. in Puncto Eccleſiaſtico* eröffnete Vorſchläge.

I.

So viel dann (1.) das *Ius Epiſcopale & connexa* anbelangt / iſt man einig / und läſt es bey der *communion* dergeſtalt bewenden / daß Chur-Pfaltz allein ſeinen Pfarrer / und das

das Fürſtl. Hauß Heſſen auch allein ſeinen Pfarrer ſetzen möge / *abſtrahendo* von der *præſentation* , als durch deren *reciprocation* künfftig nur neue Miß-Verſtände erwachſen können : Und wird folglich der *inveſtiendus reſpectivè* von Chur-Pfaltz und Heſſen allein *examinirt* / *confirmirt* / *inſtituirt* / *viſitirt* und *corrigirt* : So bleibt auch denen / in Stadt / Ambt und Centh Umbſtadt wohnenden Cathol. Sambt-Unterthanen / frey und bevor / ihr öffentliches *Exercitium* in der Nähe / wo ſie es gehaben können / ohngehindert zu beſuchen.

II.

Wegen der *Paſtorey*-Gefäll / trägt das Fürſtl. Sambt-Hauß Heſſen / zu des Herrn Pfaltzgrafen Churfürſtl. Durchl. das freundl gute Vertrauen / und verſiehet ſich zu Dero Reichsbekandten hohen *æquanimität* / es werde Deroſelben nicht mißfallen / denen in dißeitiger Sambt-*regeſtion in Eccleſiaſticis* , *ſub præſentato ad Mediationem* Franckfurth den 9.ten *Octobr.* und in der Erläuterung *ſub præſentato* den 13.ten *ejusdem*, ſo dann in der / den 24.ten *Novembr. 1686.* überreichten Sambt-*regeſtion in politicis* , §. 28. *deduc*irten guten Gründen / wieder welche auch *dato in ſpecie* mit Beſtand nichts *replic*irt werden / annoch ſtatt zu geben.

Lit. CC.

Extract Vertrags zwiſchen Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt *de dato 14. Maij 1708.*

Erklich / überlaſſen und *cedi*ren Wir Landgraf Carl zu Heſſen-Caſſel / an Unſers freundl. Lieben Herrn Vettern / Brudern und Gevattern / des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Lbd. **Unſer Antheil** an Stadt-Ambt- und Centh-Umbſtadt / mit aller und jeder Zugehör / ſo Wir darinnen gehabt / oder von Rechts wegen haben können / erſucht und unerſucht / **mit aller Lands-Fürſtl. Hoheit** und was davon *dependi*ret / Herrlichkeit / Rechten und Gerechtigkeiten / *Regalien* / Land und Leuten / Jure Epiſcopali & Patronatus , *Vti*lien und Nutzbarkeiten / zumahlen und durchaus nichts davon ausgeſchieden / es habe auch Nahmen wie es wolle / alſo und dergeſtalt / daß hochgedacht Ihro Lbd. und Dero Fürſtl. Hauß Heſſen-Darmſtadt / auch Fürſtl. Nachkommen / damit als mit Dero übrigen Eigenthum ſchalten und walten mögen / Unſer / Unſerer Fürſtl. Erben und Nachkommen / oder jemand Unſertwegen ungehindert / inmaſſen Wir Uns aus allen ſolchen Unſern Rechten und Gerechtigkeiten / *utilibus* und Einkommen / und hingegen hochgedachte Ihro Lbd. in deren *poſſeſſion* einſetzen ꝛc.

Lit. DD.

Lit. DD.

Extract **Vertrags zwiſchen Heſſen-Caſſel und Heſſen Darmſtadt** / *de dato 14. May 1708.*

ENgegen und vor das ſechſte / *cedi*ren un überlaſſen Wir Landgraf Ernſt Ludwig zu Heſſen-Darmſtadt an Unſers freundl. Lieben Herrn Vettern / Brudern und Gevattern / des Herrn Landgrafen Carls zu Heſſen-Caſſel Lbd. Unſer Dorff Holtzburg / ſodann Unſer Antheil an dem Dorff Hattendorff / und Unſere zwey Höffe Crauſenberg und Afferoda in Unſerm Ambt Alſfeld gelegen / **mit aller Lands-Fürſtl. Hoheit** / Herrlich- und Gerechtigkeit / *Regalien* / Land und Leuten / Hoher und Niederer *Jurisdiction*, Jure Epiſcopali & Patronatus, doch ſo viel die Ubung der *Religion* betrifft / auf Arth und Weiſe wie im 11. §. zu finden ꝛc.

Lit. EE.

Extract **Vertrags zwiſchen Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt** / *de dato 14. May Anno 1708.*

SO viel dann zehendens / das in der Stadt Umbſtadt und in den beyden *Filialen* Reibach und Riechen / ſo dann in denen beyden Ambts-Dörffern Klein-Umbſtadt und Semd / weniger nicht **in dem Centh-Dorff Großen-Zimmern eingeführte und biß hierhin frey übende** Exercitium Reformirter Religion **betrifft** / ſo übernehmen und verſprechen Wir Landgraf Ernſt Ludwig zu Heſſen-Darmſtadt / vor Uns und Unſere Fürſtl. Nachkommen / ſolche benannte **Orthe** und deren gegenwärtige und zukünfftige Einwohner und *Reformirte* **Religions-Verwandte** / auch in ſo fern deren mehr ſolch *Exercitium Reformatæ Religionis* in der Geſambtſchafft Umbſtadt hergebracht haben möchten / dieſelbe **bey ſolchem** Exercitio **in Kirchen und Schulen** / und bey allen habenden *Privilegiis* und *Beneficiis* nicht allein ungeändert zu laßen / weder denen Predigern noch Schuldienern an ihren Beſoldungen oder ſonſt etwas zu entziehen / oder durch andere **entziehen zu laßen / ſondern davon Chur-Pfaltz auch gegen dieſelbe etwas nachtheiliges** und denen Verträgen zugegen *intendi*rend **und vorgenommen werden wolte / ſich ihrer kräftiglich anzunehmen**, ſie vor aller Beeinträchtigung und **bey dem** Anno **1663. verglichenen** Statu quo, und was ſonſten die *Receſs* mit ſich führen / ſo viel möglich ſeyn wird / zu **ſchützen** und zu handhaben / auch allenfals / da es die Nothdurfft erfordert / hierin mit Ihro Lbd. dem Herrn

Landgrafen zu Hessen-Cassel/wegen des Fürstl. Sambt-Hauſſes Hessen darunter *verſtrenden* gemeinſamen *Intereſſen*/zu *communi-ciren*. Wir der Landgraf zu Hessen-Cassel verſprechen auch hiermit/daß Wir vermöge der Verträgen *aſſiſtiren* wollen ꝛc.

Lit. FF.

Extract Vertrags zwiſchen Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt/ *de dato 14. May 1708.*

Im vierzehenden / Wir beyde regierende Landgrafen zu Heſſen / haben einander die Eviction, ſo offt dieſelbe vonnöthen/ und die Rechten ſolche erfordern/ verſprochen ꝛc.

Lit. GG.

Nachdem der Durchleuchtigſte Hochgeborne Fürſt vnd Herr/ Herr Carl Ludwig/ Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern/des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Truchſeß vnd Churfürſt / nach Ausweiß vnd in krafft des zu Münſter vnd Oßnabrück aufgerichteten vnd ins Reich *publicirten* Friedenſchluſſes/ vnd darauf erfolgter Käyſerlicher *Commiſſion* vnd Unſerer Fürſtlichen *ſubdelegation* in die gantze Under-Pfaltz / mit allen Geiſt- vnd weltlichen Gühtern/ Rechten vnd Zubehörungen / welche vor der Böheimiſchen Unruhe die Churfürſten vnd Pfaltzgrafen bey Rhein gehabt/ ſambt allen *documentis*, Briefen/ Regiſtern vnd ſonſt darzu gehörigen *Actis*, auf Weiß vnd Maaß/ als ſolches das Käyſerliche *Commiſſions-Reſcript* nach ſich führet/ würcklich vnd vollkommlich *reſtituirt* worden / vnd gemelter Friedenſchluß / *in puncto* das Chur-Hauß Pfaltz betreffend/ §. *Auguſtanæ Confeſſionis conſortibus &c.* klärlich *diſponirt* vnd vermag/ daß der Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandte/ welche Kirchen eingehabt/ vnd under denenſelben die Burger vnd Einwohnere zu Oppenheimb in den Stand geſetzt werden ſollen / als ſie im Jahr ſechßzehenhundert vier vnd zwantzig geweſen / wie auch denen übrigen Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten/ ſo es begehren werden / zugelaſſen ſeyn ſolle / ſo wohl offentlich in Kirchen zu gewiſſer Stund/ als *privatim* inwendig aigenen oder andern darzu beſtimbten Häußern / entweders durch ihrige oder benachbarte Prediger ihriges *Exercitium* zu üben; Deßwegen dann vnd jetztangeregter Zulaſſung halber bey Uns von Seiten der Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten ſich angemeldet worden; Als iſt denenſelben darauf ſolche *ſpecial*-Erklärung beſchehen/ vnd beſchicht dieſelbe hiermit/ in krafft mehrbemeltes Friedenſchluſſes / auch obangezogenen §. *Auguſtanæ Confeſſionis conſortibus &c.* ſo dann der Käyſerlichen *Commiſſion*, vnd deren an Uns darauf erfolgter *ſubdelegations*-Gewälde/ dergeſtalt vnd alſo/

ſo / daß es bey dem völligen Inhalt mehr beſagtes §. *Auguſtanæ Confeſſionis conſortibus &c.* nicht weniger / als der übrigen / allerdings ſein Verbleibens habe vnd behalte / vnd demnach der Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandte / welche Kirchen eingehabt / auch vnter denſelben Burgere / Vnterthanen vnd Einwohnere zu Oppenheimb in den Stand geſetzt werden / als ſie im Jahr ſechszehenhundert vier und zwantzig geweſen / auch den übrigen Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten / ſo dieſes begehren werden / zugelaſſen ſeye / ſo wohl offentlich in Kirchen zu gewiſſer Stund / als *privatim* inwendig eigenen oder andern darzu beſtimbten Häußern / entweder durch ihrige oder benachbarte Prediger / ihr *exercitium* zu üben / allermaßen dann der bereits von Churfürſtlicher Pfältziſcher Seiten beſchehenen Erklärung nach / nicht gezweiffelt würd / es werde von Seiten höchſtermelter Ihrer Churfürſtl. Durchl. dißfals vnd ſo weit es der Friedenſchluß vermag alſo verſtattet vnd nichts widriges verhengt werden. Vrkundlich Unſerer allerſeits *ſubſcriptionen* vnd aufgetruckter Ring Pittſchafften / ſo geben vnd geſchehen zu Heydelberg den $\frac{18.}{28.}$ *Octobris Anno 1649.*

Der Römiſchen Kayſerl. Majeſtät vnd vermög deroſelben ertheilter Kayſerl. *Commiſſion* verordnete Fürſtl. Marggräfiſche Badiſche und Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſche *Subdelegirte Commiſſarii.*

(L. S.) H. Jacob Datt von Dieffenaw.

(L. S.) Otto Harman von Schlitz genannt von Görtz.

(L. S.) Johann Jacob Brombach.

(L. S.) Philips Ludwig *Fabricius.*

Lit. HH.

Vnwiſſen: Als zwiſchen dem Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Carl / Pfaltzgrafen bey Rhein ꝛc. des Heil. Römiſchen Reichs-Ertz-Schatzmeiſtern und Churfürſten / Hertzogen in Bayern ꝛc. ſodann der Durchleuchtigſten Fürſtin und Frauen / Frauen *Eliſabethæ Dorotheæ*, Landgräfin zu Heſſen / Fürſtin zu Herßfeld ꝛc. ꝛc. Wittiben / Vormünderin und Regentin / zu gütlicher Hinleg- und Vergleichung der zwiſchen Ihnen bey Dero Gemeinſchafftl. Stadt / Ambt und Centh Umbſtadt / auch ſonſten fürwaltenden nachbahrlichen Irrungen / der Hochwürdigſte Fürſt und Herr / Herr Johann Caſpar / *Adminiſtrator* des Hochmeiſterthums in Preuſſen / Meiſter Teutſchen-Ordens in Teutſchen und Welſchen Landen / Herr zu Freudenthal und Eulenberg ꝛc. um die *Mediation* freundl. belangt / und höchſtged.

Ihren

Ihren Churfürſtl. und Hochfürſtl. Durchl. Durchl. zu Dienſt gefälligen Ehren/ von Seiner Hochfürſtl. Gn. die angetragene *Mediation* hiebevor guthwillig übernommen / auch darauffhin zu *reaſſumi*rung derer *in Anno 1671.* gepflogenen gütlichen *Tract*aten eine Tags-Farth auf den $\frac{14}{24}$. *Sept.* dieſes lauffenden Jahrs gen Franckfurth beſtimmt und ſelbige durch Ende unterzeichnete Geſandte beſchickt: So iſt bey ſo gepflogener *Conferen*tz nach beyderſeits beſchehener *Legitimation* gütlich gehandelt und verabſchiedet worden / daß von beyderſeits Chur- und Hochfürſtl. Theilen die Unterthanen / Centh Leute / ſtändige Renthen / und Gefälle der Stadt / Ambt und Centh Umbſtadt / *ſpecificè* von Orth zu Orth forderiſt angeſchlagen; Die Unſtändige aber aus einem 9. Jährigen Umgang / als von den Jahr Rechnungen *de Anno 1661.* biß 69. gezogen / und innerhalb 3. Monaths-Friſt ſämmtlich zur Hochfürſtl. *Mediation in duplo* zu dem Ende eingeſchickt werden ſollen / damit alsdann die *bilance* und Gleichheit daraus genommen / und die beyderſeits *intendir*te gründliche Abtheilung/ oder befindenden Dingen nach ein oder andere den hohen Partheyen beliebige und zu Erhaltung des *intendir*ten Ruheſtands anreichige Auswechſelung erſagten Stadt / Ambts und Centh Umbſtadt / um ſo ehender zum Stand gebracht werden möge/ zu dem Ende dann / und weilen die Zeit dermahlen das Werck völlig auszumachen zu kurtz fallen will / man ſich allerſeits dahin verglichen / auf künfftiges *1683.*te Jahr / und zwar längſtens auf den Monath May / allerſeits und zwar zu Umbſtadt wieder einzufinden / und der Sache vermittelſt Göttlicher Gnade ihre endliche abhelffliche Maaß zu geben; biß dahin dann das Werck in ſtatu quo ohne Verübung einiger Thätlichkeit / oder Beeinträchtigung gelaſſen werden ſolle; Falls auch unmittelſt ein oder ander Theil *amore pacis* etwas in ein oder ander Gelegenheit *diſſimulando* nachgeben würde/ ſo ſoll doch ſolches keinem Theil an ſeinem Rechten nachtheilig ſeyn / oder zur *Conſequen*tz gereichen und gezogen werden: Als auch wegen der Pfarrherrn zu Klein-Umbſtadt einige beſchwerde *movi*ret worden / als hat man ſich von Seiten Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz dahin erkläret / ſo bald der Nonnengeſſer verſetzet / daß der Chur-Pfältziſche Pfarrer Götz auch *transferi*ret werden ſolte / und weil man wegen hochnöthiger Annehm- und Beſtellung eines gemeinſchafftl. Schultheiſen / anjetzo ſo bald nicht einig und ſchlüſſig werden können / in deme von Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz anjetzo einer / ſo der *Reformir*ten *Religion* ſeye / darzu vorgeſchlagen / an Seiten Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen-Darmſtadt aber auf ein *Subjectum*, ſo der Lutheriſchen *Religion* zugethan beſtanden werden wollen.: Als hat man von *Mediation* wegen dahin geſtellt/ ob nicht jeder Theil ein *qualificirtes ſubjectum* ſeiner *Religion* zugethan / innerhalb 4. Wochen in Vorſchlag bringen und benennen wolte / um durch das Looß einen daraus zu erwehlen/ welcher *ad interim*, und ſo lang biß zu vollendter Abtheilung oder anderwertlicher gütlicher Vergleichung in beyder Chur- und Hochf. Durchl. Durchl. Nahmen und Pflichten / das

Schult-

Schultheisen Ambt daſelbſten verwalten möge / welches dann von beyden hohen Theilen *ad referendum* angenommen / und die *Reſolution* innerhalb obgeſetzten *Termino* der 4. Wochen zur *Mediation* einzuſchicken / beliebt worden ; Zu Urkund deßen / iſt dieſer *interimis-Receſs in duplo* aufgeſetzt / und beyden hohen Theilen von der *Mediation* vollzogen zugeſtelt worden ; So geſchehen Franckfurth den $\frac{20}{30}$. *Sept.* 1682.

Johann Sebaſtian Reigel. Sebaſtian Clem.

Lit. HH*.

Copia des von dem Fürſtlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Cammer-Rath zu Umbſtadt / *Lt.* Reinhard Ludwig Homberg / ohnlängſt erſtatteten unterthänigſten Berichts.

Durchleuchtigſter Fürſt /
gnädigſter Fürſt und Herr.

NAchdem bey letzterer Durchführung der Dieburger und anderer *Proceſſionanten* nacher Walthüren / der hieſige Catholiſche Pfarrer gantz neuer Dingen ſich ufgeführet / und Ew. Hochfürſtl. Durchl. zum ohnleydlichen *præjudiz* ſich angemaſſet / ſolches habe Ew. Hochfürſtl. Durchl. umbſtändlich unterthänigſt berichtet. Nachdeme nun immittelſt die ſichere Nachricht erhalten / daß der Chur-Mayntziſche Pfarrer zu Dieburg ſolches mit dem hießigen heimlich alſo veranſtaltet / um nur die diſſeitige *Intention* und das vom Chur-Mayntziſchen Beambten zu Dieburg ihme Pfarrern angelegte Verbott zu *eludi*ren / inmaßen darin erſt vor wenig Tagen erfahren / daß ſo wohl der hießige als Chur-Mayntziſche Pfarrer im Rückweg durch hießiges gemeinſchafftl. *Territorium*, ja gar durchs Dorff Reybach bey hießiger Stadt vorbey / mit ufgerichtem Creutz ihren offentlichen Geſang geführet / worüber auch der Chur-Mayntziſche Beambte zu Dieburg ſelbſt bey einer gehabten Zuſammenkunfft ſein Mißvergnügen und Ohnwillen offentlich bezeuget / und mir ohngeſcheut *declari*ret / daß er an ſeinem Ort gegen des Dieburger Pfarrers bezeugte ſchlechte *conduite*, und daß er das ihme gethane Verbott dergeſtalten *vilipendi*ret / zu Mayntz ſich ſelbſten beſchwehren wolte.

Als habe dieſes Ew. Hochfürſtl. Durchl. gleichfals annoch unterthänigſt berichten wollen / nicht zweiffelnd / Dieſelbige bey Chur-Maynz dieſe bezeugte vorſetzliche *oppoſition* des Dieburger Pfarrers gleich wie bey Chur-Pfaltz mit allem behö-

rigen Nachdruck allschon zu ahnden wissen werden / damit selbige hinkünfftig sich besser der Gebühr bezeugen mögen. Ich verharre ꝛc.

Lit. J J.

P. P.

EW. Lbd. könte zwar fast befremdlich anscheinen / daß in einer / dero Augspurgisch-Lutherischer *Confession*-Verwandten Unterthanen *directè* nicht angehender Sache / und dazumahl die / zwischen denenselben und denen *Reformirten* in der Pfaltz wegen *proportionirter* Eintheilung der Kirchen-Gefälle noch immer *continuirende Differentzien* mehr zu- als abnehmen / Dieselbe zu *favor* der letztern mit einiger Vorschrifft anzugehn / Wir Uns ebenmässig unterfangen.

Nachdeme aber solches eben nicht aus Unserm eigenem alleinigem Antrieb herrühret / sondern Wir von andern in- und auswärtigen *Potenzien* und Reichs-Ständen / vielleicht um der Anverwand-bekandt- und Nachbahrschafft willen / in welcher mit Ew. Lbd. zu stehen Wir die Ehre und den Nahmen haben / hierzu veranlasset / und ins besondere von dem zu Cassel der Zeit *subsistirenden* Königl. Englischen *Ministro* von *Haldane* in einer erst vor wenig Tagen bey Uns deßwegen genommener *Audientz* / nahmens Seiner Königl. Majestät in Engelland *requiriret* worden / in *Conformität* der Königl. Preuß- und Hessen-Cassel. Schreiben vor obgedacht-Deroselben mit ihnen in gleicher Glaubens-Bekantnuß stehende Chur-Pfältzische Unterthanen / bey Ew. Lbd. dahin zu *intercediren* / daß dieselbe nicht nur bey ihrem von Alters / absonderlich aber *ante-in & post annum decretorium, pro norma credendorum* in der Pfaltz *obtinirtem* Heydelberger *Catechismo*, ohne alle Aenderung / sondern auch bey ruhigem Genuß und Besitz aller in- und ausserhalb dero *Residentz* bißher ingehabter *Reformirter* Kirchen und zu denenselben gehöriger Kirchen-Gefälle noch fürans ohn*perturbirt* gelaßen werden möchten: So ermessen Ew. Lbd. von selbst höchsterleucht / daß Wir Uns deßen nicht wohl entschlagen können / sondern vor dieselbe / und deren Reichs-Friedenschluß-mäßige Gewissens-Freyheit bey Ihro Unser weniges Vorwort miteinzulegen / so ohnbedencklicher finden müssen / als es in dieser guten Leute / oder Dero bloß *pro administratione* bestellten *reformirten* Geistlichen Kirchen-Raths *arbitrio* und Mächten ohne das nicht stehet / wann sie auch gleich aus unterthänigster Liebe und *Respect* vor ihren gnädigsten Landsherrn auf all-ihre so wohl aus dem gemeinen Westphälischen Friedenschluß / als denen Chur-Pfaltzischen *particular* Verträgen und *Religions-Declarationen* / *in specie* aber von Dero Herrn Vattern und Brüdern Lbd. Lbd. Christfürstl. hohen Andenckens gethanen / und auch bey Dero Lebzeiten hierin gehaltenen / von Ew. Lbd. dem Vernehmen nach zu Schwetzingen wiederholten Versicherungen / vor sich habende *jura & Beneficia* nicht *provocir*en wolten / weder

weder in denenjenigen *libris Symbolicis* und darauf gegründeten *principiis fidei*, welchen nicht etwa nur ihre *privat*-Lehr-Säze / ſondern der gantzen *reformirten* Kirchen *communia aſſerta & dogmata conſtituiren* / ohne dem gantzen *Corpori* derjenigen *Communion* und *Confeſſion*, worvon ſie nur *partes & membra* ſeyn / vor- und einzugreiffen / Aenderungen zumachen / noch weniger aber Kirchen ſammt darzu *deſtinirten* Gefällen / an den andern damit überflüſſig verſehenen *Religions*-Antheil / hingegen täglich mehrerer Anwachſung ihrer Gemeind / zu begeben / Wir auch hierbey nicht ohne Grund beſorgen müſſen / daß die von der Römiſch-Catholiſchen Geiſtlichkeit wider erſtiget. Dero *reformirte* Unterthanen *ſuggerirende principia* und verdrehete *Interpretationes* des *Inſtrumenti Pacis* Unſern daſelbſt befindlichen Evangeliſch-Lutheriſchen Glaubens-Genoſſen über kurtz oder lang nicht minder ſchwehr- und *præjudicirlich* fallen dörfften. Und gleichwie Ew. Lbd. Wir wohl die *ſincere* Verſicherung geben können / daß von all-dergleichen in Dero Landen ſich eine Zeit her mehr als anderwerts im Reich hervorgethanen *Religions*-Beſchwerden Deroſelben ur ſprünglich wohl nichts-alles aber denenjenigen *principiis*, und derjenigen Arth unruhiger Geiſter und Gemüther *attribuirt* werde / welche aus eben dergleichen Antrieb allzu groſſen *Religions*-Eiffers / auch verketzerns und verfolgens ihrer Mit-Chriſten / vor nun ſich eben wider *revolvirenden* 100. Jahren in Teutſchland ſo viele *motus*, Zerſtöhrung / und bald 30. jährigen umbſtürtz in Menſchen-Bluth / zu ihrer eigenen *Religion* wenigſtem Vortheil angerichtet; Alſo ſeynd Wir auch von Ew. Lbd. Hocherleuchtung und *æquanimität perſuadirt* / daß Sie dieſe Unſere aus alter aufrichtigſter Ergebenheit fließende und nichts als die jetzt und künfftige Beruhigung Ew. Lbd. und Unſerer ſo nah aneinander liegender Lande und getreuer Unterthanen zum Zweck habende Vorſtellungen / mit welchen an Dieſelbe Wir obernannten Königl. Engliſchen *Envoyé* auf ſein Anſuchen hiermit begleiten wollen / Uns / wie Wir dieſelbe darum angelegentlich bitten / nicht nur nicht übel deuten / ſondern ohne jenen weiters Gehör zu geben / ſich dadurch vielmehr dahin bewegen laſſen werden / daß nicht nur mehr ermelt- Dero *Reformirte* Inwohner / und die vor dieſelbe ſich bereits mit ziemlicher Empfind- und Bewegung *interponirende Potenzien* wegen obangeführter 2. *Gravaminum*, abſonderlich aber wegen der ihnen gegen das *Inſtrumentum Pacis* auch *diviſiones & declarationes* dero *Anteceſſorum* hinweggenommener / dem vernehmen nach jederzeit vor *parochial* gehaltenen halben Stadt-Kirche auf ein- oder andere Art *reſpective* klaglos und zu Frieden geſtelt / ſondern auch mit Dero Evangeliſch-Lutheriſchen ſo alleinig Pfalzgiſch- als gemeinſchafftlichen Unterthanen es ſowohl *puncto exercitii Religionis*, als ſonſt in geiſtl. Sachen allenthalben nach dem wahren / auch von andern Catholiſchen Ständen im Reich noch bißher *agnoſcirtem* Verſtand des Weſtphäliſchen Friedenſchluſſes / und deſſen *Vten Articuli*. §. 25. 31. & 43. gehalten / mithin dieſelbe dargegen ferner nicht beſchweret / diejenige aber / welche etwa unter Vorſpieglung einer *Conſcientz* und GOtt insbeſondere gefälliger Sache Ew. Lbd. zu dergleichen

chen *mutationen* und *Religions*-Bedruckungen gegen die / ob schon etwa von jenen nicht *agnoscirende* / doch aber Dieselbe als einen Reichs-Mit-Stand verbindende Reichs-Friedenschlüsse / und so nöthigen Ruhe Stand im Reich / noch ferner zu *commoviren* / sich bemühen solten / statt deßen zum Frieden / vernünfftiger *moderation*, auch mehrerer Liebes Bezeug- und Ubertragung ihres ob schon etwa derselben Meynung nach / in ein- oder andern Irrthum begriffenen Neben-Menschen / als worin eigentlich das wahre Christenthum bestehet / angewiesen werden möchten.

Ew. Lbd. thun dadurch gesammte *Protestirende* Stände aus aller sich sonst *formirender apprehension*, und Beysorge weiterer Absichten heraus- und in vorige Beruhigung und Vertrauen gegen Dieselbe setzen / Ihre ohne Unterscheid der *Religion* getreue und in beyden letztern Französischen Reichs-Kriegen vor Dero Durchleuchtigstes Chur-Hauß so vieles aufgesetzt- und ausgestandene Unterthanen mit neuem Trost und Hoffnung eines ihnen in Geist- und Weltlichen Sachen künfftig angedeyenden gantz gleichen Landes Fürstl. Schutzes / aus ihrer jetztmahligen Bekümmernuß wieder aufrichten und erfreuen / sich selbst aber von vielem *Chagrin*, Verdruß / und Beschwerden / womit Sie sonst je mehr- und mehr behelliget werden dörffen / auf einmahl befreyen ꝛc. Nidda den 10.ten *Octobr.* 1719.

An Chur-Pfaltz von Hessen-
Darmstadt abgangen.

Lit. KK.

Extract **Umbstadter Saal-Buchs** *de Anno* 1521.

Habitzheim
Spachbrücken
Groß-Zimmern
Zeillart
} gehören dem Grafen Wolffen von Löwenstein mit **den Unter-Gerichts** Obrigkeiten.

NB. an allen hiervor geschriebenen Orten haben beede Herrschafften in gemein den **Gülden Wein-Zoll** / und **alle hohe Obrigkeit.**

Was diese Flecken sonsten vor Dienstbahrkeit zu Löwenstein schuldig / findt man bey der Stadt Umbstadt / als dem **Oberhoff dieser Orthen.**

Dann die gedachte Oerter in Gerichts-Sachen oder sonsten andern Beschwerungen dahin sich beruffen / und **appelliren** müssen / folgt auch was sie vor der Gemeins-Herrschafft Umbstadt / **als ihrer hohen Obrigkeit** fürzubringen und zu verbüßen schuldig / vermög nachfolgender Centh *Articuln.*

Zum ersten / ob einer dem andern verkummert oder gehalten.

(2.) Ob einer dem andern an seine Ehre geredet.

3.) Ob

(3.) Ob einer dem andern ſein Guth abbeſtünde.
(4.) **Ob einer den andern lade an ein Geiſtlich Gericht.**

Hievor beſchriebene Dörffer / ſo an die Centh gehören / ſeyn ſchuldig (laut eines deswegen ergangenen Urtheils beym Stadt-Buch zu finden) erſtlich **neben denen Bürgern gehorſam zu ſeyn** / in Nöthen / ſo ſie anders von **Herrn** gemanet werden / die Stadt Umbſtadt helffen zu behüten / **bewachen** und den Burgfrieden mit **Graben machen** und ihn bewachen / wie ihn dann durch die Centh-Schöffen oben angeregt zu offenen Gerichts-Tag alſo erwieſen worden.

Lit. LL.

Martii 5. Julii 1672.

Lewenſtein *contra* **Chur-Pfaltz und Heſſen-Darmſtadt** *Commiſſionis ad examinandum teſtes, in puncto collectarum* zu Habitzheim / *ſive* Heſſen-Darmſtädtiſcher Anwald / Jonas Schrimpf *ſub præſentato 30. Junii nuperi dicit*, wie daß vor 2. en Tagen die *publicatio rotuli* vorgangen / und ihme nothwendig zu ſeyn befunden / deßen *communication* zu haben / mit Bitte / daß ihme ermelte *communicatio rotuli* beſchehen möge / anzubefehlen.

Communicetur.

Frantz Martin Menßhengen.

Extractus Protocolli
Rerum exhibitarum in Conſ. Imperiali Aulico
de Anno 1672.

Lewenſtein-Wertheim contra **Chur-Pfaltz und Heſſen-Darmſtadt** / das *Ius collectandi* zu Habitzheim und anders betreffend / *ſive* Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Anwalds *Jonæ* Schrimpffen aller unterthänigſt- und höchſtgemüſſigte *Implorations*-Schrifft ſammt aller gehorſamſten Erbiethen ꝛc. *in duplo ſub præſentato 3. May 1672.*

Röm. Kayſerl. Maj.
Reichs-Hoffraths *Protonotarius*

Caſpar Huigen.

Digitized by Google

Lit. MM.

Extract Schreibens an Hessen-Cassel/ *de dato* Darmstadt den 2.ten *Septembr.* 1687.

NAchdem dann Unsere beyderseitige *Deputirte* / auf solchen Puncten insonderheit zu *instruiren* / und deßhalben vorher alle Umstände wohlzu überlegen seyn werden / zu mahlen auch / ob endlich / in Ansehung des Catholischen Grafens von Löwenstein / vor ihn und seine Bediente / auch Hinterlassen / solches *Exercitium* im Gräffl. Hauß / oder Schlößlein zu Habitzheim / mit möglicher Umbschrenckung / und *appendicir*ung einiger *conditionen* / zu verstatten / oder / wessen sich sonsten deßfals auf den äusserstẽ legtern Fall zu entschlieſen seyn möchte ; So wollen Ew. Lbd. hochvernünfftige *Sentimenten* Wir darüber demnechsten freundl. erwarten ꝛc. ꝛc.

NB. Es ist aber auch dieses nicht einmahl zum Stand gekommen.

Lit. NN.

Huldigungs-*Formul de Anno* 1612. & 1661.

IHr sollet geloben und schwören / daß Ihr wollet dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigen / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain und Nidda ꝛc. als Mit-Gemeinds-Herrn dieses Ambts Umbstadt / zu Seiner Fürstl. Gn. Angebührnuß / und nach Seiner Fürstl. Gn. Todt / welchen der getreue GOtt noch lange Zeit gnädiglich verhüten wolle / Seiner Fürstl. Gn beliebten Sohn / Landgrafen Georgens Fürstl. Gn. oder da Seiner Fürstl. Gn. Dero Zeit nicht im Leben / Seiner Landgrafen Georgens Fürstl. Gn. ältestem Sohn / oder da Seine Fürstl. Gn. keine Männliche Leibs-Lehens-Erben hinterlassen würden / Herrn Johannsen Landgrafen zu Hessen / und nach deſſen Ableben Seinem ältesten Sohn und also fortan jederzeit dem ältesten Sohn und Fürsten dieser von hochgedachtem Herrn Landgrafen Ludwigs F. G. herrührender *Linien* / und in Mangel solches Männlichen Stammes jedem ältisten deren Herrn Brüdern / oder deren Männlichen Leibs-Lehens-Erben Fürsten zu Hessen ꝛc alles nach besag und Innhalt der Brüderlichen Vergleichung und Erb-*Statuti* und der Römischen Kayserl. Maj. darauf erfolgter *Confirmation* und Rechten der *Primogenitur* und auf den Fall die Fürstl. Darmstädtische *Linie* ohne Hinterlassung Männlicher Erben gäntzlichen und allerdings erlöschen und mit Todt abgehen würde / dem auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Moritzen / Landgrauen zu Hessen ꝛc. und Seiner Fürstl. Gn. Leibs-Lehens-Erben / und auf gäntzlichen Abgang des Männlichen Stamms der Fürsten zu Hessen ꝛc.

denen

denen Chur- und Fürſten zu Sachſen krafft der Erb-Verbrüderung / treu / hold / gewärtig und gehorſam ſeyn / Seiner Fürſtl. Gn. Ehr und Nutzen fordern / Schaden warnen und wenden / nach Eurem beſten Vermögen / auch nicht im Rath ſeyn / da wider Seine Fürſtl. Gn. etwas gehandelt / gerathſchlaget oder vorgenommen wird / viel weniger aber ſolches ſelbſten thun / oder darzu Anlaß oder Urſach geben / auch ſonſten alles anders thun und laßen / was getreue Unterthanen ihrem Herren und Lands-Fürſten von Rechts und Pflichten wegen zu thun ſchuldig / alles getreulich und ſonder Gefehrde.

Juramentum.

Was mir jetzo fürgehalten worden iſt / ſolches habe ich wohl verſtanden / gelobe und ſchwöre darauf ſolches alles ſtet / feſt und unverbrüchlich zu halten / ſo wahr mir GOtt helff und ſein ewiges Wort.

Lit. OO.

PP.

WIr haben Ew. Lbd. *occaſione* der von Deroſelben *intendirender* neuerlicher Anlegung einer Cathol. Schul zu Habitzheim unterm 15.ten *paſſato* erlaſſenes Antwort-Schreiben zu recht erhalten / und Uns darab in mehrerm *referiren* laſſen / aus was vor *principiis* dieſelbe dieſes Unternehmen zu behaupten vermeynen / und wie Sie *in fine* auf zwey Wege / um aus allen Verdrießlichkeiten dermahleins zu kommen / nehmlich entweder einer *Conferentz* zur gütlichen Beylegung aller Irrungen / oder aber der Betreibung des an dem Kayſerl. Hoff hierin hangenden *Proceſſes*, antragen wollen. Allermaſſen aber Ew. Lbd. von ſelbſten nicht ohnbekandt / daß gleich wie Wir *ratione Iuris Conterritorialis & Centenæ* nicht etwa nur nach Ew. Lbd. Schreiben *ad quatuor caſus limitatæ*, *ſed omnigenæ intentionem fundatam* zu Habitzheim haben / alſo auch Uns das aus dem *territorio* flieſſende *Epiſcopal* Recht / als wohin die Beſtellung der Schule gehöret / daſelbſten nothwendig zuſtehen muß / folglich von Ew. Lbd. allda um ſo weniger eine Catholiſche Schul *inſtituiret* werden kan / als dergleichen *in Anno 1624.* daſelbſt nicht *obtiniret* / folglich wann auch Wir in dem Orthe Habitzheim / wie doch nicht iſt / nichts zu ſagen hätten / auch Ew. Lbd. würcklicher *Epiſcopus* wären / doch die Evangel. Lutheriſche Unterthanen des Orts aus dem §. 31. *Art. V.* des Weſtphäl. Friedenſchluſſes / ſich dargegen zu ſetzen Recht und Urſach hätten / Ew. Lbd. aber ſo wenig / als die daſelbſtig-Catholiſche Inwohnere dißfals ein mehrers nicht *prætendiren* können / als daß ihnen erlaubet werden möchte / ihre Kinder an auswärtige Catholiſche Orth und Schulen

Digitized by Google

len zu ſchicken / oder zu Hauß durch *privat-Præceptores* wie bißhero erziehen zu laſſen / mithin Wir all dasjenige / was dargegen und weiter geſchichet / nicht anderſt / als *pro violatione* Unſers *territorial*- und *Epiſcopal*-Rechts anſehen und ahnden können ; So dann was den bey dem Kayſerl. Hoff hangenden *Proceſs* / oder deſſen *reaſſumi*rung / wovon Ew. Lbd. weitere Meldung zu thun belieben wollen / belanget ; So können Wir Ew. Lbd. verſichern / daß Wir Unſers Orts denſelben eben ſo wenig *apprehendi*ren / als bekandermaßen die Zeugen darinnen nur von einem / an Ew. Lbd. Hauß gehörigen *Iure Patronatus* , ſo einige in ihren Ausſagen mit dem *Epiſcopal* Recht aus Miß- und Unverſtand *confundi*rt / ausgeſagt / das leztere aber von Chur-Pfalz und Unſerm Fürſtl. Hauße von *Anno 1521.* biß wieder 1621. ſo dann von ſolcher Zeit der Chur-Pfalz und Fürſtl. Löwenſteinſcher Achts-Erklährung / von Uns und Unſern Fürſtl. Vorfahren allein / und ſo weiter bißhieher *exerci*ret worden / und wann auch ſchon ſeit deme / es mag gleich vor kürtz oder langen Jahren geſchehen ſeyn / *puncto Exercitii publici Religionis Catholicæ contra ſtatum Anni 1624.* etwas *occaſione* der zu Habitzheim gewohnter Catholiſcher Herrn Grafen von Löwenſtein eingeſchlichen / und man dardurch in die Meynung gerathen wäre / von ſolch offentl. obgleich jederzeit wiederſprochenem *Exercitio* nun ferner *ad inſtituendam Scholam publicam* (welche auch ein *Epiſcopus contra ſtatum Anni 1624* nicht einführen kan) ſchreiten zu können ; So kan jedoch *notorie* durch dergleichen *contraventiones Inſtrumenti Pacis* keine *legale poſſeſſion* jemahls erlanget / noch weniger aber Uns zugemuthet werden / dieſes Schul-*Gravamen* , welches gantz nicht *ad Proceſſum* an Reichs-Hoffrath gehöret / ſondern nach dem bloßen *facto poſſeſſionis Anno 1618.* oder 24. deren Ew. Lbd. keiner zu ſtatten kommt / gleich abzuthun iſt / biß dahin ausgeſetzt ſeyn zu laſſen ; Die ſonſten von Ew. Lbd. *allegi*rte Chur-Pfältziſche Lehnſchafft betreffend / ſo gehet ſolche nur auf die Helffte des mehr benahmten Orts Habitzheim / von welcher des Herrn Churfürſtens von Pfalz Lbd. ſolchergeſtalt auf den *caſum* des Rückfals weniger Nutzen haben würden / als wann Dieſelbe den *Proceſs* mit *reaſſumi*rten / woran Dieſelbe auch endlich um ſo weniger Anſtand nehmen werden / als in allen ehevorigen Theilungs-Anſchlägen dieſe *Jura Condominii* vor Unſer Fürſtl. Haus Ihrer ſeits *pro dimidia* ſelbſt mit in die *computation* gebracht / vor deme gemeinſchafftlich mit im *Proceſs* verfochten / und *in ſpecie* auf das Umbſtädtiſche Saal-Buch / nach deſſen klaren Buchſtaben dieſe Centh Orth zu dem Ober-Hoff Umbſtadt gehören / mit *provoci*ret worden / nebſt deme daß der bloße *nexus feudalis* die Eigenſchafft des Orths und des *Condomini territorialis* allda gehabte *Iura* nicht ändern oder verringern kan ; Wir können alſo nicht umhin / all-ſolchen von Ew. Lbd. angezogenen *Aſſerti*s hierdurch *ſolenniſſimè* zuwiederſprechen / und wollen zum wenigſten verhoffen / daß da Ew. Lbd. ſelbſten anführen / die *Epiſcopalia* wären im *Proceſs* verfangen / Dieſelbe werden ſo wenig darin *pendente lite* etwas *innovi*ren / als in denen mit der *Epiſcopal*- und übriger *Proceſs*-Sach nicht zu *confundi*ren ſtehenden

ſtehenden *puncten* deß *Religions-Exercitii* / über das bereits wiederrechtlich eingeführte offentliche Meßleſen / durch Anrichtung einer offentlichen Schul noch weiter zu gehen gemeint ſeyn / folglich dardurch Anlaß geben / daß Wir einem dergleichen *attentato* durch erlaubte gegen-*facta*. Uns nicht nur *pro norma Inſtrumenti Pacis in continenti* entgegen ſetzen / ſondern auch alle dieſe Neuerungen noch anbey *ad Comitia* und Ihro Kayſerl. Majeſtät / als woſelbſt man ſie gantz ohngern vernehmen wird / zu Vermehrung der *Proteſtirenden* Stände *Gravaminum communium*, berichten müſſen. Die Wir Deroſelben ꝛc. Caſſel den 21. *Martii* 1720.

Von Heſſen-Darmſtadt / an Fürſten von Löwenſtein-Wertheim abgangen.

Lit. PP.

Beſonders Liebe Herrn und gute Freunde.

DEnenſelben wird vermuthlich bekandt gemacht worden ſeyn / wasmaſſen der bisherige Pfarrer zu Groß-Zimmern in der Gemeinſchafftl. Centh Umbſtadt / Krug / ohnlängſthin Todes verblichen; Nachdeme nun die Nothdurfft erfordert / daß dieſe Pfarr-Stelle mit einem andern / der ohngeänderten Augſpürgiſchen *Confeſſion* zugethanen tüchtigen *Subjecto*, demnächſten wiederum beſetzet werde: Als haben Wir nicht unterlaßen mögen / mit denen Herrn **denen Verträgen gemäß** darunter Freund-nachbahrl. dahin zu *communiciren* / **daß hierzu geſammter Hand nächſtens gethan werden möge.** In Erwartung Dero beliebigen Antwort / verbleiben Wir Ihnen zu Erweiſung ꝛc. Darmſtadt den 26. *Jan.* 1704.

Derer Herrn

Freund dienſtwillige Fürſtl. Heſſiſche Cantzlar / Geheimde und Regierungs-Räthe daſelbſt.

An die Chur-Pfälziſche Regierung zu Heydelberg abgegangen.

Lit. QQ.

ZErzeichnuß deſſen / was von Zeit der Einraumung hieſiger Kirch / durch die Herrn *PP.* Capuciner weiters unternommen und verübet worden;

1. Haben ſie gleich Anfangs hieſigen Evangel. Unterthanen / Philips Diederich / ſein Kind tauffen wollen / auf Wiederſprechen aber haben ſie gleichſam gewaltthätig ſolchen Tauff *Aſilum* bewerckſtelligen wollen.

2. Weilen wir faſt ohne Predigt eine zeitlang dahier gelebet / ſo haben wir jedoch GOtt zu Ehren / durch unſern Schulmeiſter in der Kirch Sonntags ein Epiſtel oder *Text* verle-

ſen laſſen / und mit Anhörung deßen und unſerm Chriſtl. Geſang GOtt gedienet / an welchem uns aber ein Capuciner zu ſtöhren ſich gewaltſam unternommen / dieſen unſern Schulmeiſter in der Kirch auf die Bruſt geſtoßen / und mit harten Worten ſchimpfflich *tractirt*.

3. Haben ſie unſer Kirchen-Buch mit nach Dieburg genommen / ſo doch faſt täglich hie zu gebrauchen nöthig / und diß-wegen hieſigen Unterthanen nicht allein Mühe / ſondern auch Unkoſten verurſachen.

4. Unſern in der Kirch ſtehenden Tauffſtein / welcher wohl hundert oder mehr Jahr geſtanden / den haben ſie frevelerweiß mit Füßen umgeſtoßen / und wegen ſolcher Wiederaufrichtung hieſiger Kirch Unkoſten verurſachet.

5. Iſt einmahl geſchehen / daß / da unſer Geiſtlicher zu Beicht geſeſſen / ſeynd die ſämbtlich Catholiſche Schul-und andere Buben / mit groſſer Ungeſtümm und Geſchrey in die Kirch mit Dannen-Geſträuch / um ihren Altar auf die Oſterliche Zeit damit umbſtellen / wordurch ſelbe uns in unſerer Andacht und Gottes-Dienſt / alſo angewieſener maßen / gewaltſam geſtöhret.

6. Auf eine andere Zeit / da unſer Geiſtlicher abermahl zur Beicht geſeßen / hat ſich der *P.* Capuciner gleich gegen über in einen Stuhl geſetzt / und gleichſam die beichtende Wort mit anzuhören / worauf derſelbe andern Sonntags gegen unſere *Religion* eine ſolche Schmäh-Predigt gethan / worinnen uns und unſere Lehr verflucht und vermaledeyet / da wir doch anderſt nichts als Gottes-Wort rein haben und lehren.

7. Als wir Evangeliſche einsmahls zum Heyl. Abendmahl gegangen / ſeynd die *Patres* ſelbſten unter währender *Communion* an die Glockenſtränge gefallen / geläutet / und ſolcher maßen vorſetzlich uns in unſerer Andacht und Heil. Werck ärgerlich geſtöhret / da man ja denen Juden in Verrichtung ihres Gottes-Dienſtes dergleichen zu thun ſich nicht bey hoher *Poen* zu unternehmen ſich vornimmt.

8. Haben die *PP.* Capuciner den Stuhl / worinnen ſonſten / wann ein Kind zur Heil. Tauff gebracht wird / die Hebamme und Gevatterinnen zu ſtehen pflegen / von ſeiner Stell hinweg und ins Chor / vor unſern Altar geſtelt / als damit ſolcher unſern Umbgang bey Haltung des Heil. Abendmahls im Weg ſtehe / und ſolchen zu einem Stand vor ihre ſingende Mägdger verordnen wollen.

9. Einen andern Stuhl-Gebäu / in 8. unterſchiedenen Ständen oder Stühlen / jeden zu 4. Perſonen / haben dieſelben auch von ſeinem verordneten Orthe fortgerucket / und doch ſolche Verrückung hievon einen Stuhl à 4. Perſonen gar vernichtet und *ruinirt*.

10. Den Fürſtl. Löwenſteiniſchen Gerichtsſtuhl im Chor / *ad* 12. Perſonen / haben die *PP.* ſo in die Enge getrieben / daß nunmehro kaum 8. Perſonen zu ſtehen Platz finden / das Gegitter und Rautenwerck hievon / hat ſich der Catholiſche Schulmeiſter zugeeignet / und damit benutzet / und ein Tauben-Hauß hievon *meublirt*.

11. Die

11. Die jenige Kronen / ſo denen jungen Abgelebten zu einem Ehren-Gedächtnuß in der Kirch aufgehangen geweſen / haben die *PP.* Capuciner zu nicht geringen empfindlichen Leyd weſen deren anweſenden Eltern herunterreißen / aus der Kirch tragen / und auf dem Kirchhoff verbrennen laſſen.

12. Haben wir Evangeliſche uns hierüber zum höchſten zu beſchwehren / daß wir zu Haltung unſers Gottes Dienſtes durch muthwillige und vorſetzliche Verzögerung / jedesmahl biß zu 10. à 11. Uhren abgehalten / und zu Verrichtung deſſen an unſerm Kirchen-Gang gehindert werden / welches vornehmlich uns bey Haltung des Heil. Abendmahls ſehr verdrießlich fället.

13. Ein Cathol. Unterthan dahier / Nahmens Reinhard Angermeyer / hat in dem hieſigen gemeinen Back-Hauß viele Schmähe-Reden ausgeſtoſſen / der Teuffel ſolte ihn hohlen / es ſeye kein guth Haar an den Lutheriſchen Leuthen.

15. Einen Stuhl / ſo der Cenith-Schultheiß / Georg Wolff Herbert / vor ſich auf ſeinen Koſten machen laſſen / haben die *Patres* zum zweytenmahl *ruiniret* und in Stücken geſchlagen.

16. Hat ſich zugetragen / daß hieſiger Unterthan / Nahmens Wolff Stumpff / mit Kranckheit heimgeſucht worden; Welcher in ſolcher Kranckheit mit Reichung des Heil. Abendmahls verſehen worden / nach 3. Tagen hierauf aber / hat ihme der jetzige *Pater* nach Gebrauch Catholiſcher *Religion* ſolches abermahlen gegeben / und gegen die umſtehende Evangel. Weiber ausgeredet: Die Lutheriſchen haben kein Abendmahl / und was derſelbe mehr Schmach-Reden dabey ausgeſtoſſen.

Johannes Held / Schultheiß. Hanß Henrich Rucker.

Johannes Henrich Rucker. Carl Bernhard.

Lit. RR.

Durchleuchtigſter Fürſt, gnädigſter Fürſt und Herr.

EW. Hochfürſtl. Durchl. habe den 20. *paſſato* unterthänigſt berichtet / daß der Chur-Pfältziſche *Reformirte* Pfarrer / Krug / zu Groſſen-Zimmern / Todes verblichen; Dißmahlen habe in gleicher unterthänigſten *Submiſſion* berichten ſollen / daß dem Vernehmen nach der Chur-Pfältziſche Ambts-Verweſer Dickhaut / des verſtorbenen Pfarrers Wittib kurtz ehe die Leiche aus dem Pfarrhoff getragen worden / durch einen zugeſchickten Zettel mit ſeinem Knecht ſolle bey 50. Thaler Straff befohlen haben / **den Cörper nicht in die Kirche begraben** zu laſſen / und weilen man doch damit fortgefahren / habe er dem Löwenſteiniſchen in 12. Mann beſtehendem Gericht / welche die Leiche dahin getragen / nunmehro ſolche Straff auferlegt / womit unter

Digitized by Google

treueiter

treueſter Erlaßung in Gottes Schutz / und unterthänigſter Empfehlung zu Hochfürſtl. Hulden und Gnaden in tiefſtester *Submiſſion* verharre

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſter treugehorſamſter
G. J. H. Peſtel.

Umbſtadt den 1. Febr. 1704.

Lit. SS.

Durchleuchtigſter Fürſt / gnädigſter Fürſt und Herr.

NEtzen ſich die Gemeinde Groß-Zimmern beſorget / daß auf Abſterben des letztern Chur-Pfältziſchen *Reformirten* Pfarrers / ein Catholiſcher möchte aufgeführet werden / wie unterm 20.ten *paſſato* und 1.ten *currentis* ich unterthänigſt berichtet / ſolches hat ſich geſtern Sonntags vermög beſchehenen Bericht von Ew. Hochfürſtl. Durchl. Schultheiſen und andern / dergeſtalt auch leidmüthig begeben / daß der *Pater Guardian* zu Dieburg mit noch einem Capuciner / Schulmeiſter / Glöckner und Schulknaben / ein *Poſitiv* mit etlichen Geigen zu einer *Muſic* / nebſt einigen Bildern und Tiſch mit ſich bringend / zu Groß-Zimmern unterm großen Zulauff von Jung und Alt / aus beſagtem Dieburg / Münſter und Klein-Zimmern angelangt / wobey der Chur-Pfältziſche Ambts-Verweſer Dickhaut und der Löwenſteiniſche Keller zu Habitzheim mit ihren *Familien* ſich auch eingefunden / welche den ſich *abſentirten* Lutheriſchen Glöckner und Schulmeiſter mit den Kirchen-Schlüſſeln / durch den Löwenſteiniſchen Vogtey- und gemeinſchafftlichen Centh-Schultheiſen / Georg Herberten / und einigen ihme zugegebenen Reuthern aufſuchen / und die **eine Kirchen-Thür** immittelſt **aufbrechen** laſſen / (der *Referent* einer ſagt mir zwar / daß ſie den inwendigen langen eißernen Riegel durch Zwengung der Thür auseinander und endl. ſo weit gerücket / biß ſie die Thür ohnzerbrochen aufgebracht) unterdeſſen ſeye der Glöckner gefunden / und zur Eröffnung der andern Thür der **Kirchen-Schlüßel** demſelben **abgenommen** worden / deme nachmahls der Capuciner zugeredet / **ſich innerhalb 3. Tagen zu erklären / ob er ihme dienen und aufwarten / oder abgeſchafft ſeyn wolte** / dann er nunmehro Pfarrer des Orths ſeye / und auſſer ihm keiner nichts zu befehlen hätte ; Den Kirchen-Gang haben ſie umb 8. Uhr angefangen / und ſolchen biß zum Mittag *extendiret* / auch über Gewohnheit Nachmittags wieder zur Kirchen gegangen / eine *Muſic* darinnen gehalten / ihre Bilder und Tiſch aufgeſtelt / hingegen der Schulknaben Stühle theils aus der Kirchen geworffen / auch habe der Capuciner des verſtorbenen Pfarrers angemachten Bücher-Pult am Predig-Stuhl

hinweg

Digitized by Google

hinweg geriſſen / dabey verkündet / daß wegen Begräbnuß und Kinder-tauffen hiernächſt jedesmahl bey ihme ſich anzumelden / nach der Kirchen haben dieſe Geiſt- und Weltliche Bediente ein *Convivium* in des beſagten Schultheiſen Hauß gehalten / wie des Schultheiſen Helden hiebey kommendes Brieffgen / und nachgeſchickte Beylage von allem die Anzeige geben. Von hieraus ſollen bey 10. Reuther / darunter ein Wachtmeiſter / geſtern vor Tag in der Stille zu Fuß ſich hinaus begeben haben / und ſonſten von denen zu beſagtem Groß-Zimmern im *Quartier* liegenden 50. Reuthern ein Zulauff auf den Gaſſen / auch vor und in der Kirchen eine Wacht von dieſen Reuthen mit bloſem Degen beſtelt geweſen ſeyn / der Keller von Habitzheim habe denen von hier ſich dahin begebenen Reuthern 1. Thaler *pro diſcretione* gegeben / und ehe ſie hinausgangen / ſey denſelben auch ein Brandenwein *ſpendiret* worden; Zu Sembd ſolle ein daſelbſt liegender *Cornet* in der Nacht ein Schreiben bekommen / und auch mit etlichen Reuthern ſich nach Groß-Zimmern begeben haben / wie dieſen Morgen erſt die Nachricht erhalten. Es hat der hieſige *Reformirte*-Schul-*Præceptor*, vermög Chur-Pfältziſcher Verordnung / wie in meinem vorigen unterthänigſt angeführet / den Gottes-Dienſt geſtern zu gewöhnlicher Morgenſtunde in mehr beſagtem Großen-Zimmern *vicariando* halten wollen / weilen aber ſein Schulmeiſter früher daſelbſt geweſt / und die *præoccupi*rende Catholiſche angetroffen / hat er mit dem beſagten Geiſtlichen unter wegs dieſen antreffend wieder umbgewendet; Wie nun der Chur-Pfältziſche Ambts-Verweſer / auf die jetzo in dieſer Gemeinſchafft liegende Chur-Pfältziſche / auch die ohnlängſt verſtärckte Otzberger Militz ſich ſehr verläſt; Als dörffte bey einiger Gegen-Veranſtaltung hierauf unterthänigſt ohnmaßgeblich zu *reflectiren* ſeyn / dann dieſer zanckſüchtige Mann / wo Er zu *ſort* und Beſchimpffung diſſeitiger Verordnungen und Bedienten *in contrarium* zu *agiren* vermag / es nicht ſpahret; Es hat ſich auch allhier in Umbſtadt ein neuer Catholiſcher Geiſtlicher wieder eingeſtelt / welcher ehegeſtern Sonnabend dem Vernehmen nach angekommen / welches unterthänigſt berichten ſollen / unter treueſter Erlaßung in Gottes-Schutz und unterthänigſter Empfehlung zu Hochfürſtl. Hulden und Gnaden in tieffeſter *Submiſſion* verharrend

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſt und treugehorſamſter
C. J. H. Peſtell.

Umbſtadt den 4.ten Febr. 1704.

An Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen-Darmſtadt abgangen.

Lit. TT.

Durchleuchtigſter Fürſt / gnädigſter Fürſt und Herr.

IN Ausführung des *intents* von Chur-Pfaltz in dem Kirchenweſen zu Groß-Zimmern / mit Einführung des Röm. Ca-

thol. *Religions-Exercitii*, hat ſelbiger Ambts-Verweſer allhier / von dem in dieſer Gemeinſchafft einquartirten Wieſeriſchen Regiment in 6. *Compagnien* beſtehend von jeder 15. Mann *commandirte* anhero geſtrigem Sonntag bey ſich zu Groß-Zimmern gehabt / den der Löwenſteiniſche Keller zu Habitzheim abermahl vergeſellſchafftet / auch hat ſich dem eingezogenen Bericht nach / der Otzberger Ausſchuß / den der beſagte Ambts-Verweſer am Sambſtag gegen ſpathen Abend erſt in 40. à 50. Mann auf biethen laſſen / Sonntags frühe dem Befehl nach biß in das gemeinſchafftliche Centh-Dorff Habitzheim gezogen / daſelbſten ſie zum Fortrücken von jenem den Befehl erwarten haben ſollen / weilen der beſagte Ambts-Verweſer vorgegeben habe / es würden zwey *Compagnien* Heſſen-Darmſtädtiſche Völcker nach Groß-Zimmern am Sonntag ankommen ; Die Dieburger Capuciner haben die *Sacra Pontificialia* mit ziemlicher *frequentz* von Weibs-Leuten und Kindern dorther / auch anderer Orthen / wieder verrichtet / und dabey des uf Fürſtl. Gaſſen wohnenden Cathol. Unterthanen Kind / wovon unterm 8. *currentis* unterthänigſt berichtet / *ſolenniter* in der Kirchen getaufft ; die *commandirte* Reuther ſollen die Gaſſen und den Eingang zu der einen Kirch-Thür zu verſichern *poſtirt* geweſt / der Otzberger Ausſchuß aber / nachdem ſelbiger ein paar Stunden zu Habitzheim aufgewartet / gleich wieder zurück gangen ſeyn ; Der *Reformirte* Chur-Pfältziſche Schul-*Præceptor* Rübeck allhier / hat ſich zwar zu beſagtem Groß-Zimmern auch eingefunden / iſt aber zu Verrichtung des Gottes-Dienſtes nicht *admittiret* / ſondern unter einer nahmhafften Geld-Straff / dem Vernehmen nach / *inhibiret* worden / welches unterthänigſt berichten ſollen. Verharrend ꝛc.

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſter und treugehorſamſter
G. J. H. Peſtell.

Umbſtadt den 12. Febr. 1704.

Lit. VV.

Durchleuchtigſter Fürſt, gnädigſter Fürſt und Herr.

DEM Haltung des neuerlich einführenden Römiſch-Cathol. Gottes-Dienſtes zu Großen-Zimmern / haben die *vicarirende* Capuciner zu Dieburg / dem hieſigem Geiſtlichen am Sonntag 8. Tag die *alternation* wegen der frühe Predigt *denuò* angetragen / und auf deßen *recuſiren* / nach geendigtem Geſang / da derſelbe die Cantzel betretten / und das Evangelium zu leſen angefangen / ſich unterſtanden / zu ihrer Meß die Glocken anfänglich ſelbſt zu läuten / und weilen einige von der Lutheriſchen Gemeinde hinzugegangen / und ſie davon abgemahnet / ſelbige aber die Glocken-Seiler drey anweſenden Reuthern gegeben / welche das Läuten *continuiren* / und die Gemeins-Leute / die ihnen ſolches nicht geſtatten / mit bloſſen Degen abtreiben wollen / iſt es endlich / weilen die Reuther zu ſchelten und um ſich zu hauen an-

ge-

Digitized by Google

gefangen / von Worten zu **Streichen** ausgeſchlagen / wovon die Capuciner / weilen ſie ſich dabey zu ſtarck *melirt* / und nach den Leuthen geſtoſſen / **auch etwas bekommen** haben / der Löwenſteiniſche Vogtey- und Centh-Schultheiß Georg Herbert / ſolle diejenigen / ſo das Läuten gehindert / und gegen die Reuther ſich gewehret / nach der Hand auf den Gaßen geſchelten haben.

Indem nun der Capuciner *inſolentz pro merito* in etwas gedemüthiget worden / haben ſelbige ihr angegebenes *Vicariat* am nächſt verwichenen Sonntag darauf nicht mehr verſehen / ſondern nach Hinwegnehmung ihres Kirchen-Zieraths / Sambſtags vorher ſich der **Chur-Pfältziſche Catholiſche Prieſter zu Lengfeld / in Zimmern** eingefunden / und nach zuvor ohngehindert gehaltenem Gottes-Dienſt von dem hieſigen *Reformirten Inſpectore*, jener auch zur Kirchen läuten laßen / und **erſtmahls allda geprediget** / in Beyſeyn des Chur-Pfältziſchen Regierungs-Rath Eulers von Dieburg, und Ambts-Verweſer Dickhauts / welche nach der Kirch / der durch den Glockenſchlag verſammleten Gemeinde vorgehalten und ſelbige angeredet: Sie hätten nun einen *Reformirten* und Cathol. Pfarrer; Die Gemeind würde **nun wieder zu frieden ſeyn?** Aus dieſer haben einige darauf geantwortet: **Sie wären ſo nicht zu frieden** / wann es aber bliebe **wie vorhero** / ſo wären ſie zu frieden / wozu ſonderlich ein gewiſſer Unterthan geſetzet: **man laſſe es nicht bey dem alten** / **ließe man es dabey** / ſo wären ſie es zu frieden; Worauf der Ambts-Verweſer Dickhaut *regerirt*: du biſt der rechten Vögel einer / wann ich dich Schelmen einmahl kriege / ſo will ich dich hinſetzen / **und Waſſer und Brodt** gnug zu riechen geben; auf dieſes ſeye die Gemeind aus einander gangen. Unter treuer Erlaßung in Gottes-Schutz verharrend

Ew. Hochfürſtl. **Durchl.**

Unterthänigſter und treu-gehorſamſter

G. J. H. Peſtell.

Umbſtadt den 23. April 1704.

Lit. WW.

Extract aus des Beambten Peſtells zu Umbſtadt erſtatteten Bericht *de dato* 13. *May* 1704.

DEm Reformirten **Geiſtlichen** haben die Chur-Maynziſche Unterthanen zu Klein-Zimmern und andere im Rückweg am Sonntag durch einige Jungen nechſt vor ihrem Dorff **aufpaſſen** / und **mit Steinen nach ihm werffen** laßen / wovon deſſen Gekehrt / ein frembder Mann / dahier Meldung gethan / und **einen ziemlichen Stein** gezeiget / auch ſolches zu Darmſtadt ſelbſt unterthänigſt zu *referiren* ſich vernehmen laßen ꝛc. ꝛc.

Lit. XX.

Hochwohlgebohrner ꝛc.

EBenſt deme / daß der Chur-Pfältziſche Ambts-Verweſer Dickhaut / der Lutheriſchen Gemeind zu Groß-Zimmern / bey

der

der daſelbſt ohnlängſthin neuerlich eingeführten Röm. Cathol. Gottes-Dienſt-Ubung in ſelbiger Kirchen / nicht nur vermeintlich *prohibirt* / daß ſie den Fürſtl. Heſſiſchen Pfarrer zu Gundernhauſen zu vorfallenden Kindtauffen nicht gebrauchen ſollen / hat derſelbe dieſe Bedrohung in ſeinem Anweſen zu gedachtem Großen-Zimmern am 3. Oſter-Feyertage auf offener Gaſſen / welches dem Bericht nach viele Leuthe gehöret / und bezeugen können / damahl dabey gethan / wann der Pfarrer von Gundernhauſen mehr hinkommе / und Kinder tauffe / ſo ſolte derſelbe in *Arreſt* genommen / und nach Otzberg geführet werden / oder / ſie / die damahl noch im *Quartier* daſelbſt gelegene und beym Ambts-Verweſer anweſend geweſſe etliche Reuther vom Wieſeriſchen Regiment / nebſt einigen Catholiſchen Gemeinds-Leuthen / als Johann Speoſt / Wendel Burger / Wilhelm Gauß der Junge / und andere / ſolten demſelben eine Kugel durch den Kopff jagen / und es werde dahin kommen / daß er noch eine *Compagnie* zu Fuß ins Dorff müſſe legen; Nicht weniger wird *referiret* / daß der jetzo daſelbſt ſtehende Catholiſche *Paſtor* in ſeinen Predigten faſt gewohnlich zu einem *Morali* gebrauche / die Lutheraner und *Reformirte* Ketzer zu ſchelten; Wie nun dergleichen *Animoſitäten* zu groſſer Verbitterung und Stifftung vielen Unheils Anlaß geben / auch dem Hochfürſtl. Hauß Heſſen an Deren hohen mitberechtſamen nachtheilig / dergleichen Friedens-brüchigen Gebahrungen nachzuſehen: Als habe ſolches *relativè* gehorſambſt zu berichten / nicht umbgehen ſollen. Unter treuer Erlaßung in Gottes Schutz in ſchuldigſter *Submiſſion* verharrend ꝛc. ꝛc.

G. J. H. Peſtell.

Umbſtadt den 7.ten Jul. 1704.

An die Fürſtl. Regierung zu Darmſtadt abgangen.

Lit. YY.

Extract Teutſchmeiſteriſchen *Projects* Umbſtädtiſchen Tauſches / *de Anno 1671.*

ꝛc. Gleichwie aber krafft dieſes dem Fürſtl. Hauß Heſſen nachgegeben wird / daß es zu Groß-Zimmern für die daſelbſtige Unterthanen der Augſpurgiſchen *Confeſſion* ein ſolches Lutheriſche *Exercitium* doch ohne Schmählerung des *Exercitii Reformatæ Religionis* einführen kan: Alſo ſolle auch ꝛc.

Lit. ZZ.

Durchleuchtigſter Fürſt ꝛc.

Wo ohngern Ew. Lbd. Wir mit einigen Cantzley-*Affaires* und Vorſtellungen von hieraus behelligen / ſo ohnumgänglich finden Wir doch Deroſelben von denen Urſachen / welche denen von zerſchiedenen Jahren in dem *ratione Centenæ* in die Gemeinſchafft

ſchafft Umbſtadt gehörige / und *catenus* mit Ew. Lbd. *pro indiviſo, ratione Vogteæ* aber mit Löwenſtein *pro partibus diviſis* gemeinſchafftl. beſitzenden Flecken Groß-Zimmern *circa Eccleſiaſtica & Religionem* nun ſeither *Anno 1704.* unternommenen und täglich weiter *extendi*renden *attentatis* ein und andern Gegen-*Actum* zu bloßer *defenſion* Unſerer daſelbſt *in Eccleſiaſticis & Politicis* habender Mit-Herrſchafftlicher *Iurium* entgegen zu ſetzen / Uns bewogen / oder vielmehr *neceſſiti*ret / zu Vorkommung aller ohngleicher Berichte und widriger *Impreſſionen* vorläuffige kurtze Nachricht zu geben ꝛc. Und zwar müſſen Wir zu der Sachen deſto beſſerer Erläuterung forderſt *præmitti*ren / obgleich 4.to Unſere Fürſtl. Vorfahrer das Ambt Umbſtadt von *Anno 1504* biß 1521. in der damahlig-Bayriſchen und Pfältziſchen Vehde allein eingehabt / und vom Kayſer *Maximiliano I.mo tradi*rt bekommen / auch daſelbſt um dieſe Zeit durch den dahin geſetzten Lutheriſchen Pfarrer Sirtum nicht allein zu *reformi*ren angefangen / ſondern auch ohne *contradiction* des *ex poſt* wieder in die *Poſſeſſion* gekommenen Catholiſch Chur-Pfältziſchen *Condomini* vollführet / verfolglich bey dem ſolcher geſtalt *privatiè acquiri*rten *Epiſcopal*-Recht / durch den *Religions*-Frieden *de Anno 1555.* öffentlich beſtättiget worden: Ob auch gleich 11.to Unſer Fürſtl. Hauß dieſes Ambt von *Anno 1618.* biß 1648. von Zeit der Böhmiſchen Ohnruhe biß zu End des damahlig 30. jährigen Kriegs abermahl allein beſeßen / und darin *in Eccleſiaſticis liberè diſponi*rt / auch *in ſpecie in ipſo Anno decretorio 1624.* ſo wenig in Umbſtadt / als dieſem Orth *quaſt.* einig *Exercitium Religionis Catholicæ* in Ubung geweſen / vielmehr aber in demſelben vor- in- und nach dieſem *Anno regulativo* lauter Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrer / und zwar in ſo lang allein geſtanden / biß *Anno 1663* krafft des / mittelſt Chur-Brandenburgiſcher *Interpoſition* damahl errichteten ſogenannten *Status quo*, die *Reformirte* mit *in ſimultaneum* gekommen / von deme ſich jedoch krafft *Inſtrumenti Pacis Tit. 7. §. 1. & 2* auf das Catholiſche *Religions-Exercitium* weder *in genere* noch an dieſem Orth *in ſpecie* um ſo weniger *argumenti*ren läßet / als daſelbſt wie obged. weder *in Anno 1624.* noch / wann man auch auf die / *ad Exercitium Religionis & reditum Eccleſiaſticorum* nicht ſo wohl als vielmehr *ad actus & deſtitutiones ad ſtatum belli pertinentes*, gehende / am wenigſten aber *in Condominiis contra annum 24.* Platz findende *reſtitution ex capite amneſtiæ reflecti*ren wolte / *in Anno 1618.* ja weder vor- noch nach ſelbigen Zeiten niemahl ein Römiſch Catholiſcher Gottes-Dienſt *exerci*rt worden / daß deſſen allem ohngeachtet / und da bey erſt angeführten *fundamentis* Uns zu gedachtem Groß-Zimmern nach denen ſelbſtigen Reichs- und *Religions*-Friedenſchlüßen ein *privatives* oder doch nach denen Verträgen und *natura Condominii* gantz gleiches *Religions*-Recht gebührte / auch billich kein anderer als der Evangeliſche Gottes-Dienſt allda *obtini*ren ſolte / es nun durch Unſere / in Hoffnung / daß Ew. Lbd. Regierung zu Heydelberg / auf die an Selbige von der Unſerigen darunter beſchehene gründliche *remonſtration* billige *reflexion* machen / und von ſelbſt *remedi*ren würde / ſo lang getragene Gedult dahin gekommen / daß nebſt dem *in Anno* 1704. *armata manu* daſelbſt *noviter* eingeführ-

ten Catholischen Gottes-Dienst Wir nun auch **von aller Gemeinschafft und** *Concurrentz* **in Kirchen-Sachen** *de facto* ausgeschloßen werden wollen/ wie dann nicht nur die Capuciner zu Dieburg / so sich der Haltung des Catholischen Gottes-Dienstes zu gedachtem Groß-Zimmern anmaßlich unterzogen/ eine zeithero mit solchem Gewalt und *despotismo* verfahren/ als ob Wir weder *in Politicis* noch *Ecclesiasticis* das geringste allda nicht mehr zu sagen/ noch an diesem Orth einiges Mit-Recht und Gemeinschafft / die Evangelisch-Lutherische Unterthanen auch nichts dagegen einzuwenden hätten / da doch *præter notorietatem* das gemeine Umbstadter Saal-Buch selbst Uns allda nebst Ew. Lbd. die hohe Obrigkeit oder *Condominium*, folglich das *ex regione & territorio* herfliessende *Religions*-Recht zu gleichen Theilen zulegt / auch aus solchem Grund vor denne jederzeit und noch *in Anno 1698. per literas* vom 30.ten *Octobr.* aus *Religions*- und Kirchen-Sachen mit Uns *communici*ret / und Wir um Unsere Einwilligung belanget worden die daselbstig-Evangel. Unterthanen aber *ex Statu anni 1624.* ein solches Recht vor sich haben / welches ihnen von niemand genommen / noch weniger aber die bißherige *Religio dominans* an diesem Ort geheimmet und ausgetrieben werden kan ; Und zwar so haben erstberührte Capuciner so wohl die daselbst wohnende Evangel. Unterthanen/ besag abschrifftl. Anlag/ in ihrem **Gottes-Dienst** auf alle nur erdenckliche Art **zu stören** / hingegen das Catholische *Religions-Exercitium* unterlest ganz neuerlicher **Haltung offentlicher** *Processionen* / und in viele andere Wege *privativè* zu *stabiliren* gesucht / als auch noch kürtzlichen an Unsern Mit-Herrschafftlichen *Iuribus* darin sich gar sehr vergriffen / **daß** sie sich unterstanden / **die** *Sacristey* **und Beicht-Cammer** *de facto* **zu verschließen** / sodann des daselbstigen Centh-Schultheissen **Kirchen-Stuhl** (deßen *cassation* doch allenfals eben so wohl von gemeinschafftl. Ambts wegen geschehen sollen / als deßen *constitution* solcher gestalt geschehen ist) zum zweytenmahl *violenter* **abzubrechen/ und mit eigenen Händen in Stücken zu zerschlagen/** sondern auch der Löwensteinische Beambte zu Habitzheim/ auf an Hand geben Ew. Lbd. Beambtens/ sich unterfangen/ dem zu ged. Groß-Zimmern bißher gestandenen **Evangel. Lutherischen Schulmeister seinen Abschied** unter offenbahr *calumnios*en/ und von Ew. Lbd. Beambten zu Umbstadt selbst nicht also befundenem Vorgeben / daß das auf Unsers daselbstigen Beambtens ausdrücklichen Befehl von ihme beschehene Abtruckung in Letten des Schlüßel-Lochs der von denen Capuciern anmaßl. verschloßen gehaltenen *Sacristey*-Thür aus gefährlicher Absicht etwas zu entwenden geschehen / wiederhohlter maßen **anzukündigen** / und nun gar zu Raumung des Schul-Hauses und Quittirung seiner *function* eine gewiße Zeit zu setzen. Nachdeme Wir aber solchergestalt / und da Wir zu all-solchen Eingriffen ferner *connivi*ren würden / nicht nur Uns auf einmahl aller Mit-Herrschafftl. *Concurrentz* und des *in Iure conterritorii* und denen Verträgen *radici*rten *Coëpiscopal*-Rechts *destitui*ret / sondern auch die Evangelisch-Lutherische Einwohner sich in dem bißher gehabten *solitario & libero suæ Religionis exercitio* allzusehr ein-

eingeſchrencket ſehen müſſen / verfolglich Uns beydes ſo wohl bey Unſers Fürſtl. Haußes hohen Anverwandt- auch Erb-Verbrüderten und Erb-Vereinigten Chur- und Fürſtl. Häuſern / als übrigen Unſern *Religions*-Verwandten Ständen *reſponſable* machen würden; So haben Wir zu Verkommung und Verhinderung deſſen nicht anderſt gekonnt / als dieſe ohne Unſern *Conſens* und Mit-Einwilligung begangene *facta turbativa reſpectivè in tantum redreſſiren* / und *reſpectivè contradici*ren zu laßen / thun aber Ew. Lbd. zu dieſem Ende davon erforderliche Nachricht geben / damit dieſelbe durch anderwärte Vorſtellung nicht ſo leicht zu Weiterungen und ohngleichen Gedancken gegen Uns bewegt / vielmehr aber dieſes zum vorläufftigen *expedienti* in dieſer Sachen gütigſt *agreiren* mögen / daß forderſamſt einige von Unſern Räthen auf ein paar Tage zuſammen geſchickt / allerſeitige *fundamenta* einander vorgelegt / und *utrinque referirt* / in ſo lang aber von Dero Regierung zu Heydelberg alles *in ſtatu quo* abſonderl. aber der Evangel. Schulmeiſter zu obgedachtem Groß-Zimmern / in ſeinem Ambt und Schul-Hauß ohnbeeinträchtiget gelaßen werde; Wir geröſten Uns Ew. Lbd. Willfahr hierinnen gäntzl. thun auch Dieſelbe darum um ſo angelegentlicher belangen / als Uns nichts mehr entgegen und empfindlicher ſeyn würde / als wann bey der Ew. Lbd. insbeſondere zutragenden aufrichtigſten Ergebenheit / und Deroſelben Uns dagegen wieder bekandter *æquanimi*tät und gütigſter *propenſion* vor Uns und Unſer Fürſtl. Hauß / Wir Uns genöthiget ſehen ſolten / dieſe Sache letztlich in Entſtehung aller *remedur* entweder an das geſammte *Corpus Evangelicum*, und nebſt andern Erb-Verbrüderten *in ſpecie* an das die *Garantie* des auf ſeine Vermittelung *in Anno 1683. utrinque pacifici*rten ſo genannten *ſtatus quo* ob ſich habende Chur-Hauß Brandenburg zu bringen / oder aber bey einem der höchſten Reichs-Gerichten um die Erkennung derer in ſolchen Fällen verordneten *Mandat*en kommen / oder endlichen auch einen oder andern von gedachten *Patribus* (deren *indiſcrete* Aufführung weder von Chur-Maynz hierin vertreten / noch auch von Ew. Lbd. Beambten ſelbſt *approbirt* / nur aber ſich darmit entſchuldiget werden will / daß man ihnen als Geiſtl. ihrem *Generali* und deſſen *Provincial* allein untergebenen Ordens-Leuthen / nichts zu befehlen) und übrigen *turbatoribus* bey dem Kopff nehmen zu laßen / mithin Ew. Lbd. auf ein oder andere Weiſe Ohnannehmlichkeit zu verurſachen; Womit Wir jedoch / ſo lang immer möglich / an Uns zu halten gemeynt-dargegen aber gäntzl. *perſuadi*rt ſeyn / daß durch obberührten Vorſchlag der Zuſammentretung *equitable*r und der Reichs-*Religions*-Satzungen kündiger Räthe / noch wohl mit allerſeitiger Zufriedenheit aus dieſer Strittigkeit zu gelangen / oder doch wenigſt biß zu Fürgang der Haupt-*Conferentz* ein anſtändiges *proviſional* Mittel darin auszufinden ſeyn dörffte; Zu welch-gäntzl. Zuverſicht Ew. Lbd. Wir zu Erweißung allangenehmer Dienſt-Gefälligkeiten ſtets *paratus* und ergeben verbleiben. Darmſtadt am 12ten *Novembr. 1717.*

An Chur-Pfaltz alſo abgangen.

Lit. AAA.

NAchdem derer Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn Ernſt Ludwigs / und Herrn Carl / Landgrafen zu Heſſen / Fürſten zu Herßfeld ꝛc. Wir Ihrer Hochfürſtl. Hochfürſtl. Durchl. Durchl. Dero Zeit verordnete Beambte zu Umbſtadt wahrgenommen / wasgeſtalt der Chur-Pfältziſche Ambts-Verweſer daſelbſt eine zeither ſich unterſtanden / ſo wohl wider den allgemeinen Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedenſchluß als auch inſonderheit wider das kundbahre Herkommen / errichtete Verträge / und bevorab den verglichenen *Statum quo*, gleichwie in der Stadt Umbſtadt / alſo auch vornehmlich in dem Gemeinſchaffl. Centz Ort zu Groß-Zimmern / *in puncto Religionis* und in dem Kirchen-Weſen mit unterfangender Eintringung des Röm. Cathol. Kirchen-Dienſts allerhand Neuerungen anzufangen / und darinnen / ohngeachtet der dißeits ſchon offtermahlen mündt- und ſchrifftlich dargegen eingewandten *proteſtationen contradictionen* und *inhibitionen via facti* fortzufahren / höchſtbeſagte Unſere beederſeits Hochfürſtl. gnädigſte Herrſchafften aber dergleichen zu geſtatten mit nichten gemeint ſeyn; Als thun krafft empfangener gnädigſter *ſpecial*-Befehle in Ihro Hochfürſtl. Hochfürſtl. Durchl. Durchl. Nahmen Wir allen dieſen *attentatis* und Neuerungen aufs kräfftigſte wiederſprechen / und gegen dieſelbe zum feyerlichſten *proteſtiren* / **mithin dem Hochfürſtl. Sambt-Hauße Heſſen Dero** *competi*rende **hohe** *jura Coëpiſcopalia*, und erlaubte Gegen-Mittel *expreſſe* bedingen. Es werden auch alle Cathol. Geiſtliche treulich **verwarnet / der Kirchen zu Groß-Zimmern** ſich fernerhin zu **enthalten** / oder zu gewärtigen / daß man andere **ohnbeliebige Mittel** gegen ſie ergreiffen wird. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft. Geben zu Umbſtadt den 5ten *May* 1704.

N. N. *N. N.*